

56

~~H. Chroc. 714.~~

Hist. Suec. 285.

1015.

Fuss rubel.

Aufgedeckte

Schande

Der
Unsinnigen Schwedischen
PROCEDUREN,

So
Wie sie gröstentheils aus ihren eigenen Zeugnüssen / und
gefundenen Original-Documenten sich ergibt:

Beides
Ihrer im vortigen Jahr zu Stralsund gedruckten / also rubricirten

Unrechtfertigkeit

Des an Seiten des Königlich Dänischen Hofes ge-
brauchten Verfahrens &c. &c. &c.

Und auch
Denen noch im verwichenen Februario des jetzt-lauffenden 1715ten
Jahrs / wieder alle Menschliche Vernunft und Erbahrkeit daselbst
unternommenen vermeyntlichen

REPRESSALIEN,

Auf Allergnädigstem Befehl entgegen gesetzt /

Und
Dem Urtheil aller Hoher Potentaten, und Ehr-
liebender Völcker übergeben.

Kopenhagen. Im Jahr MDCCXV. (i) *h. d.*

flankburg

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.



PROCEEDUREN
Handwritten text in a large, bold, Gothic-style font, possibly a title or a section header.

Handwritten text in a smaller font, possibly a subtitle or a descriptive line.

Handwritten text in a smaller font, possibly a subtitle or a descriptive line.

Handwritten text in a smaller font, possibly a subtitle or a descriptive line.

Handwritten text in a smaller font, possibly a subtitle or a descriptive line.

REPERESSAIREN
Handwritten text in a large, bold, Gothic-style font, possibly a title or a section header.

Handwritten text in a smaller font, possibly a subtitle or a descriptive line.

Handwritten text in a smaller font, possibly a subtitle or a descriptive line.

Handwritten text in a smaller font, possibly a subtitle or a descriptive line.



S L

S ist nunmehr Welt-bekandt / welcher-
gestalt eine ansehnliche Zahl der von Ihrer Kö-
niglichen Majestät zu Dännemarck-Norwegen
2c. 2c. zu Kriegeres-Befangenen gemachter König-
lich Schwedischer/nicht nur gemeiner Soldaten/
sondern auch so gar hoher und niederer Officirer,
ihrer Pflicht und ausgestellten Reverse so schändlich vergessen / daß
sie sowol aus besagter Befangenschaft heimlich zu desertiren / als
auch / da sie auf Parole beuhrlaubet worden / nach verfllossenem Ter-
mino gänzlich wegzubleiben / kein Bedencken getragen. Wie
mann nun durch diese ehrlose Aufführung sich Königlich Dähnischer
Seiten genöthiget gesehen / die in solchen Fällen gewöhnliche Cita-
tiones und Rappels wider die Entwichene ergehen zu lassen / so wäre
zwar nach der gesunden Vernunft / und dem Exempel wohlgesitte-
ter Völcker zu vermuthen gewesen / daß wenigstens die Schwedische
Regierung die Ehre ihrer Nation darunter besser menagiret / und
so viel möglich die Entwichene zur Pflicht-mäßigen Wiederkehr
angehalten haben würde : Es hat aber so viel daran gefehlet / daß
selbige im Gegentheil die Delinquenten mit einem wenig
erhöhrtem Exempel in ihrer Büberey durch absonderliche
Befehle öffentlich gestärcket / auch zu dem Ende noch im Au-
gusto voriges Jahrs eine Schrift zu Stralsund publiciren
lassen / worinn eine schmähliche Feder alles nur ersinnliche zu-
sammen raffen müssen / umb dadurch den Schand-Fleck der von ih-
ren Officirern begangenen That zu betünchen / und den Tott anbey
allein dem Königlich Dänischen Hofe mit gleissenden Schein-
Gründen anzudichten. Ob nun wol die darinn enthaltene gottlose
Unwahrheiten / Verdrehungen und Lasterungen sich durch ihre
A Grob.

Grobheit vor der unpassionirten Welt von selbst zu Schanden machen/dieserwegen auch eine geraume Zeit angestanden worden/ ob es der Mühe werth wäre/ die Feder zu Salvirung der gerechten Dänischen Sache ferner anzusetzen; So haben sich dennoch allmählig einige neue und wichtige Ursachen gefunden/ wodurch Ihre Königliche Majestät zu Dännemarck allernädigst zu befehlen bewogen worden/ daß die Falschheit des Segentheils/ und seiner Beschuldigungen/ mit ihren natürlichen Farben/ der ganzen Welt vor Augen geleyet werden solte. Dann zu geschweigen/ wie unglaublich es Anfangs Allerhöchst-befagter Majest. vorgekommen/ daß eine so scandaleuse Schand-Schrift/ als die jenseitige Unrechtfertigkeit ist/ in der That mit Vorwissen der Oberen solte herausgegeben seyn; indem auch der liederlichste Pasquillante, wann er sich sonst nur verborgen zu halten wüßte/dergleichen auf dem Titul-Blat hinsetzen könnte: So haben Dieselbe auch über dis die Antwort zuforderst so lange einstellen zu lassen allernädigst vor gut befunden/ bis die würckliche Folge erwiese/ ob es wol möglich wäre/ daß zu denen angedroheten sinnlosen Repressalien Schwedischer Seits würcklich geschritten würde. Beide Zweifel aber sind nunmehr/ zu Niemand's als der Schweden eigenen Prostitution vor Gott und allen ehrliebenden Völkern/ gnungsam gehoben; Indem/ so viel das erste betrifft/ unter denen durch Gottes augenscheinliches Verhängnis in Ihre Königliche Majestät zu Dännemarck hohe Hände gekommenen Original-Spionerien/ Brieffschaften und Documenten des Graffen Steenbocks, und seiner gesammten Correspondenten, sich die Nachricht in einem Schreiben von Graff Welling an den General-Auditeur Sylvin, sub dato Hamburg den 23. Octobr. 1713. und noch zweyen andern von dem Graffen Steenbock an den General-Kriegs Commissaire Mallenberg sowol/ als an iht-erwehnten Sylvin, sub dato Flensburg den 9. Novembris 1713. offenbahr findet/ daß der Königl. Schwedische Senat durch einen specialen Befehl die vorgedachte Schandschrift selber veranlasset: Und zwar/ wie der Graff Steenbock gar offenherzig/ und eigenhändig bekennet/ **zur Beschimpfung der Dähnen.** Als woraus die honnete Welt von selbst vernünfftig ermessen wird/ wieviel einer solchen Schartecke zu glauben sey/ die blos in der Absicht ausgebrütet

brütet

brütet ist / umb durch alle ersinnliche Lasterungen / und boshafte
 Grobheiten / die Dänische Krone und Nation bey auswärtigen Völ-
 kern anzuschwärzen. Mann kann / weil es sich doch in der That
 also verhält / hinzufügen / daß der Graff Welling, dessen wüthender
 Haß gegen Dännemarck bereits durch die allerschändlichsten Pro-
 ben sich gnungsam verrathen hat / die völlige Censur und Ausferti-
 gung der jenseitigen Unrechtfertigkeit ganz allein nach seinem
 Christlichen Gutdüncken besorget; Daher mann sich über derselben
 Unsauberkeit desto weniger verwundern darff / als dieses hochmühti-
 gen Manns vorhandene eigenhändige Briefe offenbahr ergeben /
 daß seine Schmähsucht auch ausser Dännemarck über alles so seinen
 Anschlägen entgegen ist / ergehe / und weder Fürstliche Persohnen /
 noch der mächtigsten Europæischen Kronen und Republicquen Mini-
 sters, oder hohe Abgesandten / mit Ehren-rührigen Redens-Arten
 und Schelt-Wörtern anzutasten sich entsehe. Unterdessen ist
 gleichwol am meisten zu beklagen / daß die Schwedische Ministri es
 bey dieser ihrer particuliren Prostitution nicht zum wenigsten gelas-
 sen / sondern vielmehr mit Hindaniehung aller Ehre und Gewissens /
 so gar auch die hohe Persohn ihres Königes endlich selber mit in das
 unanständige Spiel gezogen / und durch falsche Vorstellungen zu
 Authorisirung ihrer greulichen Brutalitäten verleitet haben wollen.
 Der Augenschein davon lieget in dem wol recht unsinnigen / und also
 genantem Repressalien-Urthel / vom verwichenen 12ten Febr. dieses
 1715ten Jahrs jedermann auf eine Weise vor Augen / die unserem
 und allen übrigen recht-gesinneten Monarchen nothwendig muß
 entsetzlich seyn / weil unter den allerungeheuersten Barbaren / Tür-
 cken und Tartern / dergleichen absurde Repressalien noch niemahls
 erhöret sind. Es kann daher der Segentheil sich umb so viel versti-
 cherter halten / daß Ihre Königliche Majest. zu Dännemarck / nach
 ihrem selbst von den Feinden davor erkannten höchst-gnädigem und
 sanftmühtigem Sinn / keine Ordre jemahls ungerner / als die zur
 Ausfertigung gegenwärtiger Apologie ertheilet / und nichts als
 eine unumbgängliche Nothwendigkeit sie veranlasset habe / nach so
 vielen zur Beschimpffung ihrer Krone und ganzen Nation ausge-
 sprengten gottlosen Calumnien, durch diese den Segenern Zweifels
 ohne gar unangenehme Segen-Vorstellung die mit so viel unver-
 schämten Lügen bisher besackte Welt endlich einmahl vollkommen
 detrompiren zu lassen.

Umb solches aber desto augenscheinlicher zu bewerkstelligen/ wird vermuthlich wohl am rathsamsten seyn/ die schon droben angezogene Stralsunder Schrift zur vornehmsten Richtschnur dieser Beantwortung zu setzen/ und dadurch die Frage/ wegen Belebung oder nicht Belebung der Sidesworthischen Capitulation, und der drin enthaltenen Puncten/ als wovon freylich der ganze Ueberrest dependiret/ aufs gründlichste ausfündig zu machen; Ob er gleich sonst/ wann nicht vorerwehnte Umstände ein anderes riethen/ mit seiner ungeschliffenen Schreib-Arth viel eher ein verächtliches Stillschweigen/ als die Ehre der geringsten Replique verdienet hätte. Doch ist es endlich kein Wunder/ wann man ihn wieder die Politesse schlägeln siehet/ deren sich sonst vernünftige Scribenten in ihrem Styl zu befeizigen pflegen/ da der Context des ganzen Wercks gnungsam erweist/ wie wenig geschickt er sey/ die Feder in grosser Potentaten Staats-Angelegenheiten zu führen. Er hätte sich sonst vermuthlich beschieden/ daß die verdriesliche Weitläufigkeit seines Geschwätzes nebst denen zum theil auf 30. bis 40. Zeilen ausgereckten Periodis, und mit den Hahren herbengezogenen Allegatis, mehr nach der Trivial Schulen/ oder höchstens nach der Weisheit eines schwülstigen Rabulisten/ als gescheiten Welt-Mannes schmecken. Man kan davon gleich aus den vier ersten Seiten eine Probe nehmen/ da wer weis wie viel Lateiner/ Franzosen/ und Italiäner/ nebst Päbsten und Cardinälen dem Verfasser ihre Gedancken herleihen müssen/ blos umb seine Schwatzhafftigkeit zu vergnügen/ und die Leser mit einem nichts heissenden Galimathias zu regaliren. Dann da er doch Lust zum calumniiren hatte/ so konnte er es ja so plump mit wenigem thun/ohne daß es nöthig gewesen/ Pedantisches Aufhebels von 6. bis 7. Seiten/ blos loco Exordii drüber zu machen. Aber so hat man vielleicht gedacht/ den Leuthen durch die Menge der Wörter die Augen zu verfleistern/ und einfältigen Lesern desto eher einzubilden/ das Ding/ so man Schwedischer Seits behauptete/ müste doch wohl wahr seyn/ weil in so viel gedruckten und Lateinischen Büchern davon geschrieben stünde. Unterdessen wird man drunten an seinem Orthe zu ersehen haben/ wie betrieglich der Segner mit theils Allegatis verfabre:

re:

re: Was aber die aufgewärmte Legenden von den ehmaligen Dänischen Friedens-Brüchen betrifft / so begreift ein jeder wohl / daß diese nur aus Bosheit zu Marckte gebracht sind / weil sie nichts zur gegenwärtigen Sache thun / und deswegen auch füglich nach einer anderweitigen Abhandlung verwiesen werden / die zu Beschämung des Gegentheils / der so falsche Sachen wieder alle Historische Kundbarkeit debitiren darf / nunmehr schon vor mehr als sechs Monathen in öffentlichen Buchladen lieget. Gleichwie man dann auch endlich den Ruhm der affectirten hochgelehrten Schreib-Arth jenem in so weit gerne zu seiner Belustigung gönnen / und dagegen disseits / ohne anderer als offenbahr nützlicher und nothwendiger Allegirung frembder Authorum, nur die Sache selbst vortragen will: Nicht zweiffelnd / es werden hiernächst alle Unpartheyische die jenseitige Forderungen vor eben so ridicul erkennen / als schon vorhin kundig ist / daß die Schweden in ungegründeter und unverschämter Begehrung der Satisfaction, die sie doch selber keinem Menschen jemahls geben wollen / alle nur halb vernünftige Völcker der Welt übertreffen.

§ III.

Dem Hauptwercke näher zu treten / so wird der Eingang jenseitiger Erzählung mit einer gewöhnlichen Schwedischen Rodomontade von Schiessen / Hauen und Stechen gemacht. Allein hätte der gute Mann nur selber ein völliges Experiment davon gefühlet / so würde er gestehen / daß sichs viel leichter in Gedancken und auf dem Pappier mit dem Regen in der Hand / unter den so genannten Schutt und Trümmern / oder vor Hunger sterben / als nur 8. Tage länger in einem so elenden Zustande zappeln läßt / wie der damahlige bey der Schwedischen Armee in Tönningen war. Die Intention ist freylich wohl nie dahin gegangen / sich der feindlichen Willkühr zu unterwerffen / sondern vielmehr nach dem bey Altonah gemachten Tyrannischen Anfang / und vom Graff Wellingen aus honorabler Lust zur Mordbrennerey treulich gegebenen Anschlag / die Königlich Dänische Provinzen mit Feuer und Schwert bis ans Ende von Jütland zu verwüsten: Wie davon ein vorhandenes Original-Schreiben des Regierungs Raths Neugebauers, an den Grafen Steenbock / sub dato Hamburg den 9ten

Aprili 1714. zeugen kann; Darinn auch unter andern erzehlet wird/
 wie sehr kläglich der Marschall Görz bey der Fräulein Sparren
 drüber gethan / daß dieses von ihm und seiner sauberen Bande, so
 sehnlich gewünschte Lust-Feuer nicht zum Stande gekommen. Es
 hat aber die gar zu sehr misbrauchte Langmuth Gottes schon mehr
 als einmahl auf die böse Intention und hochmüthige Concepten der
 Schweden in diesem Kriege einen schlimmen Ausgang verbenget:
 Und dahin gehöret auch die angezogene Fatalitet, wodurch der Graf
 Steenbock zu capituliren genöthiget worden. Wobey zwar end-
 lich wohl seyn kann / daß der Fuchs-Pelz mehr als die Leuen-Haut
 gebraucht worden / doch wann es geschehen / gewis nur abseiten der
 Schweden und ihrer Freunde / im geringsten aber nicht vom König-
 lich Dänischen Hoffe. Dann dieser hatte / seines Orts / gar keiner
 Bestechungen / noch Intriguen nöthig / die im äussersten Elend / und
 auf der Spitzen ihres totalen Untergangs stehende Schweden zur
 Übergabe anzulocken; Sondern es ist vielmehr vor einer Würckung
 unerhörter Güte anzusehen gewesen / auch würcklich von allen un-
 interessirten davor aufgenommen worden / daß unser allergnädig-
 ster König aus angebohrner Clemence jenen noch einige Capitula-
 tion zustehen wollen / da sonst nichts gewißter war / als daß in we-
 nig Tagen beydes die beklemete Armee / und auch die Bestung selbst
 sich des Überwinders Gnade ohne aller Conditon hätten unterwerf-
 fen müssen. Man darff desfalls nur die eigenhändige Bekäntnisse
 des Graf Steenbocks nachlesen / die er theils noch vor Ergebung der
 Schwedischen Armee / in seinen aus Tönningen abgelassenen
 Briefen / theils auch hernach an seinen König / und sonst gethan.
 Unter den ersten ist insonderheit ein Schreiben vom 15ten April 1713.
 merckwürdig / als worinn er den Bedruck der Armée dergestalt vor-
 stellet / und dabey so ängstiq thut / daß er zuletzt gar mit der nachdrück-
 lichen Bitte schliesset: Es möchte der Herr Welling / doch in
 der Türckey und der ganzen Christenheit umb Hülffe su-
 chen / daß die Troupen conserviret würden. In dem Post-
 scripto einer an Ihro Königl. Majest. zu Schweden abgelassenem
 umständlichen Relation schreibet er gleichfals mit durren Worten:
 Was sonst die Conference, welche mit dem Feinde bey
 Schließung der Capitulation in Tönningen gehalten / an-
 lan-

lan-

langet/ so war selbige so hoch nöthig/ daß fals solche nicht
 geschehen/ die geringste Capitulation nicht vor sich gegangen/
 sondern die Bestung sowohl Jure Belli in der Feinde Hände gefal-
 len/ als auch kein einziger Mann wäre beybehalten worden.
 In einem andern gleichfals an den König von Schweden sub dato
 Schleswig den 13ten Sept. 1713. abgestattetem Bericht setzet er/
 daß im April. 1713. in Tönningen nur auf 5 Wochen Provi-
 sion an Korn vor die Guarnison und Bürgerschaft gewesen;
 Und bald hernach diese noch merckwürdigere Worte: Da man den
 Soldaten/ so in 5. à 6. Tagen kein Brod geschmecket/ unab-
 läßlich nach Brod schreyen hörte / da zumahlen vor Geld
 nichts zu bekommen / und über dem ein so extraordinairer
 Mangel an Wasser war / daß die Mühlen stille stehen mu-
 sten/ die Becker wegen Mangel der Feurung nicht backen
 könnten/ hierüber noch 4000. Krancken in der Stadt wa-
 ren/ auch kein Geld in der Cassa, ja was noch das ärgste
 war / der Soldat sich ungehorsam gegen seinem Officirer
 bezeigte / und dräute/ die Pforten offen zu machen/ und die
 Stadt zu plündern / wosfern er länger in diesem Etende ge-
 quählet werden sollte. Also wurde man endlich ge-
 zwungen / die vorgeschriebene Conditiones anzunehmen.
 Eben so lauten die Worte eines von ihm an Stanislaum abgelasse-
 nen Französischen Briefes/ von nachfolgendem Inhalt: Outre ce-
 la j'ay auffi u en personne, pendant la Capitulation de Tonningue
 quelques conferences avec les ennemis, a la quelle je fus contraint
 par une necessité evidente, avec consens de tous les Generaux,
 pour sauver la forteresse, auffi bien que les Gens du Roy mon Mai-
 tre; Les Danois ne souhaitant plus que rompre le fil de la Capitu-
 lation, pour se rendre Maitres de la ville par le droit de la guerre.
 Ce qui auroit fallu arriver infalliblement, si je n'eusse par ma pre-
 sence y remedié, ayant été pour lors reduit a un tel point, qu'il ne
 manqua aux ennemis qu'un delais de trois ou quatre jours, pour me
 précrire des loix a leur gré. d. i. Ueberdem habe ich währrender
 Ca-

Capitulation von Tönningen einige Conferenzen mit dem Feinde in Person gehalten / wozu ich durch eine augenscheinliche Nothwendigkeit gezwungen war / mit Consens aller Generalen, umb sowohl die Bestung / als meines Königes Leute zu salviren; Indem die Dähnen nichts mehr wünschten / als die Capitulation abzubrechen / und sich Jure Belli Meister von der Stadt zu machen; Welches ohnefehlbar hätte geschehen müssen / wann ich durch meine Gegenwart es nicht remediret / weil es mit uns Damahls so weit gekommen war / daß den Feinden nichts als eine Verzögerung von 3. bis 4. Tagen fehlte / umb uns Geseze nach ihrem Willen vorzuschreiben.

Wie dann auch endlich noch eben derselbe Herr Steenbock in einer umständlichen Relation an die Schwedische Prinzessin sub dato Copenhagen den 26. Febr. 1714. sich dieser nachdrücklichen Expressionen bedienet: Ich gehe billig die Ursachen mit Stillschweigen vorbey / welche mich samt den Gefangenen in diesem Unglück gebracht / indem es dem allerhöchstem Gott bekannt / daß der Ausgang auf eine andere Weise / so wahr als Gott der HERR lebet / viel betrübter würde gewesen seyn; Ob es gleich zu mein und vieler andern Vergnügen gewesen wäre / wann es Gott Damahls gefallen hätte / uns vor des Degens Spitze aufopfern zu lassen; An statt daß in der Extremitet ich samt allen mir adjungirten Generalen und Regiments-Officirern, aus zweyen Ubeln das Beste haben erwählen müssen / nemlich: Die Mannschafft / so es möglich wäre / zu conserviren. Welche Wahrheit / wie sie aus unserer eigenen Feinde Munde genommen / und so Welt-kündig ist / daß 100. Scheinmannische Disputationes sie nicht werden umstossen können / so bleibet es zugleich beydes

beydes

beydes eine grosse Einfalt / und ohnverschämte Undanckbarkeit / daß man die den Schweden wiederfahrne großmühtige Schenkung des Lebens und der Güter als eine Nothwendigkeit will angesehen wissen / wodurch Dännemarck einem ohnmächtigen und ausgehungerten Haufen den Degen aus den Händen nicht zu winden / sondern gleichsam zu bitten soll gezwungen gewesen seyn. Doch entdeckt man endlich seinen Unfug aus gar zu hitziger Schmahsucht selber / wann es heisset: Daß diejenigen / welche aus langer Erfahrung die Genie und Manieren des Dänischen Hofes kennen lernen / auf die erste desfalls eingelauffene Nachricht nichts anders ominiret / als es würde das Werck schon dergestalt gestiedert werden / daß kein Mann von dieser Armée den Fuß auf Schwedischen Boden leichtlich wieder setzen würde. Dann entweder muß der Verfasser den Hrn. Grafen Steenbock, nebst allen übrigen bey der Schwedischen Armée befindlich gewesenen Hohen und andern Kriegs-Bedienten / vor Leute von schlechter Vernunft und Erfahrung declariren / weil sie allein die vorgegebene Maximen des Dänischen Hofes noch nicht gekannt: Oder sie haben selbtige gewußt / und solcher Gefährlichkeit ohngeachtet / dannoch die Armée in Dänische Hände geliefert; Auf welchem Fall gleichwol die Gasconnade ganz offenbahr wäre / daß die Schweden lieber sterben und verderben / als einer solchen Nothwendigkeit sich unterwerffen wollen: Oder es ist ohnfehlbar alles falsch und erdichtet / was der Gegner dieses Ortes zu Dännemarcks Verunglimpfung daher peroriret. Er wähle unter diesen Folgerungen welche er will / so wird er seine Unbesonnenheit zu bereuen Ursache finden / und mit wie schlechter Aufrichtigkeit seine unsaubere Schrift entworffen sey / handgreiflich verrathen: Wiewol die Falschheit des jenseitigen Vorgebens ohne dem aus andern der Schweden selbst eigenen Bekäntnissen gnungsam erhellet. Dann in der Instruction, so dem Gen. Major Patkulen, und dem Obristen Schlippenbach, bey ihrer im October 1713. erhaltenen Permissio nach Schweden mitgegeben worden / schreibet der Graf Steenbock sub No. 20. & 21. ausdrücklich: Welchergestalt der König von Dännemarck / so wol bey unserem (der Schweden) Ausmarch

B

in

in Gegenwart dessen Allirten, als auch hier in Flensburg und in Schleswig mich (den Graf Steenbock) versichert/ daß alles was die Capitulation in sich hielte / heilig gehalten werden sollte ; Und daß folglich / wann der Baron Goertz nur allein die Zele und Liebe vor Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden gehabt / und gleich bey dem Ausmarch die Rançons - Summa erleget / auch währendder Negotiation nach Versprechen die benöthigten Fahr - Zeuge verschaffet hätte ; So hätte die Armée wohl-behalten sogleich nach den Embarquirungs-Ortern marchiren können. Hat es nun blos an Mangel der gehörigen Rançons-Gelder / und Herbeschaffung anderer zum Transport erforderter Nothwendigkeiten gelegen / umb die Schwedische Armée sofort nach ihrem Abmarch aus Tönningen auf völlig freyen Fuß zu stellen / so kan die Schuld des widrigen Erfolgs an Dännemarck gewiß nicht gehaftet haben / und muß es daher nothwendig nur eine grobe Calumnie seyn / wann es heisset / man habe an Königl. Dänischer Seiten schon vom Anfang her den Vorsatz gehabt / die Capitulation nicht zu halten / und keinen der Gefangenen leichtlich wieder den Fuß auf Schwedischen Boden setzen zu lassen.

§ IV.

Weil indessen / nach den vorhin erzehlten Umständen / die Schweden durch äusserste Noth und Überwältigung sind gezwungen gewesen sich zu ergeben ; Wie unter andern / daß es würcklich also sey / daraus offenbahr erhellet / daß die gesammte Armée ihre Canonen / Musqueten / Insignia, Paucken / Standarten / Fahnen und Trommeln überreichen / und zu Ihrer Königlichen Majest. von Dännemarck Füßen in freyen Felde niederlegen müssen : So folget hieraus ferner von selbst / daß alles ihnen noch etwa übrig-gebliebene aus blosser Discretion des Überwinders herrühre / mithin auch die Auslegung der duncklen Stellen / die sich in der aus Gnaden zugestandenen Capitulation etwa nachdem hervor gethan / lediglich ex præsumta Victoris Voluntate , und nicht nach dem chicanirenden Eigensinn der Überwundenen zu machen sey. Findet
der

Der Segner diese Art zu raisonniren in seinem Scheinemann, Lauterbach, Vegetio oder Muller nicht deutlich genug / so wird sie ihm doch bey fernerm Nachsinnen die gesunde Vernunft von selbst zeigen; Und allenfals kan er zum Ueberfluß nur des Schwedischen Unborgreiflichen Gedancken-Machers Anno 1710. publicirte Lästerschrifft p. 41. & 42. nachlesen! so wird er finden/ daß seine eigene Landes-Leute selber das principium ipso facto zu stabiliren getrachtet: Mann müsse bey Kriegeres-Verträgen die Auslegung der verabredeten Puncten aus der Intention desjenigen hauptsächlich holen / der zu solcher Zeit die Superiorität der Waffen gehabt. Dann obgleich diese Regul an dasigem Orte sehr ungewissenhafter Weise / zu Durchlöcherung des Rothschildischen und Kopenhagener Friedens / appliciret wird / so bleibet sie doch an und vor sich selbst wahr / und muß bey gegenwärtiger Frage / von dem eigentlichen Verstande und Erfüllung der Steinbockschen Capitulation, nothwendig statt finden. Mann hält auch folglich vor so viel weniger nöthig / den jenseits vermeyntlich gemachten Auszug von beregter Capitulation flugs an diesem Orte vorzunehmen / als handgreiflicher ohne dem die Verdrehung und Verstümmelung derselben ist; Sonderlich / wann dabey vorgedachte regula Interpretationis, wie es die gesunde Vernunft schlechterdings erfodert / zu Hülffe genommen wird: Als nach welcher ununstößlich bleibet / daß die Schweden höchst-unverschämmt sind / wann sie der Discretion ihres Besiegers / die ohne dis schon so übergroß gewesen / noch mehr zumuthen wollen / als aus dem Inhalt des zugestandenen Accords billiger Weise fließen kann. Daß dieses aber von der Schwedischen Unrechtfertigkeit durch und durch geschehen / werden verhoffentlich folgende Blätter ergeben: Woselbst man auch zugleich mehrere Gelegenheit haben wird / von dem wahren Inhalt und Verstand der Capitulation zu sprechen. Doch wird dabey vielleicht wol eben nicht nöthig seyn / unserm Lateinischen Staats-Mann überall Fuß vor Fuß zu folgen; Als den sein heiliger Furor Poëticus, oder besser zu reden Pedanticus, hin und wieder so weit verleitet / daß er in dem wilden Gewäsche sich gleichsam selber verliethret / ein Ding / sonderlich wenn er dabey schelten kann / wol zehnmahl wiederholet / und zu Bagatellen, die sich auf einer Reihem sagen ließen /

Zulauße von ganzen Seiten nimmt. Man schläget folglich den
 sten Paragraphum seiner Unrechtfertigkeit / worin er / gleichsam
 zum præludio, die ganze Quint-Essence der schäumenden Bosheit /
 so er noch damahls im Kropff gehabt / ausgeschüttet / mit Fleiß vor-
 bey / nimmt aber gleichwol diesen angezogenen Satz des Grotii dar-
 aus utiliter an / daß ein Überwinder nur in so weit / als seine
 Sicherheit es leyden kann / sich der Gnade und Freygebigkeit
 zu befleißigen habe. Dann die nachfolgende Blätter sollen erge-
 ben / daß eines Theils Ihre Königl. Majest. zu Dänemarck viel
 mehr Gnade und Erbärmung gegen die besiegte Schweden erwie-
 sen / als nach obigem Satz derselben jemahls hätte zugemuthet wer-
 den können ; Andern Theils aber jene solche unverdiente Clemence
 sehr schlecht erkannt / und theils Dinge von ihrem Überwinder ver-
 langet / die zu dessen unausbleiblicher Gefahr und Unsicherheit
 nothwendig hätten ausschlagen müssen.

§ V.

Im Viten §. schreitet er endlich einmahl zum förmlichen
 Vortrag seiner heßlichen Unrechtfertigkeit ; Wobey er dann
 insonderheit den Leser abermahls durch die Grundfalsche Versiche-
 rung zu præoccupiren trachtet / daß nicht nur Graf Steenbock,
 sondern auch der gesammte Königl. Senat in Stockholm allen
 möglichsten Eysfer zu baldiger Erfüllung der getroffenen Capitula-
 tion angewandt : Da doch bald / zum ewigen Schimpf unserer
 Feinde / aus ihren eigenhändigen Zeugnissen soll erhärtet werden /
 daß Niemand als sie selber durch particuliere Intriguen ihrer sich un-
 ter einander nicht einmahl zum allgemeinen Besten getreuer Fa-
 ctionen das vor gehabte Ranzions- und Liquidations-Werck / nebst
 dem davon abhängenden Transport der Gefangenen Troupen hin-
 tertrieben / und dagegen den Haß einer so detestablen Action, deren
 Lieblosigkeit sonsten gar zu sehr in die Augen würde gefallen seyn /
 dem unschuldigen Königl. Dänischem Hofe auf den Leib gelogen.
 Unterdessen ist gleichwol aus dem jenseitigen Geständniß abermahls
 wohl zu beobachten / daß Königl. Schwedischer Seits / beedes zu
 Stockholm / und auch in der Türcken / gegen keine clausul der getrof-
 fenen Capitulation im Gerینگsten protestiret / sondern vielmehr der-
 selben

selben punctuelle Erfüllung angenommen worden: Da doch bey dem Erfolg unsere Gegener sich gewisser Dinge aufs hartnäckigste geweigert / die / nach ihrer eigenen Generalen, ja selbst des Senats erstem Urthel / der Capitulation allerdings conform gewesen / und folglich Dänischer Seits mit Fundament gefodert werden können. Was aber insonderheit die nach so mancher schmähsüchtigen Vorrede zuletzt in diesem Paragrapho unter gewissen Nummern erdichtete Gravamina betrifft / so muß bey derselben ersterem / ehe die nähere Antwort erfolget / zu des Lesers Unterricht gemeldet werden / daß die Auswechselung der Gefangenen zwischen beeden Nordischen Kronen in diesem letztem Kriege überhaupt an dreyen Orten établiret worden. Eine zwischen Norwegen und Gothenburg / unter Administration des Königl. Dänischen Herrn General-Auditeurs Schwerdfegers; Die andre über den Oresund / durch anbefohlene Negotiation des Ober-Auditeurs Neumanns; und die dritte auf dem Teutschen Boden / unter des Herrn Etats-Raths und General-Auditeurs Bornemanns Direction. Die erstere ist bisher am wenigsten gebraucht worden / und scheinen sich die jenseitigen Gravamina wol eben auf dieselbige nicht mit zu erstrecken. Wegen der anderen zwischen Helsingör und Helsingburg ist dem Herrn Graf Steenböck insonderheit zur Gnüge erinnerlich / was gestalt der Ober-Auditeur Neumann, da er den Herrn Feld-Marschalck im December-Monath 1711. bey Carlshaven zum erstenmahl gesprochen / schon vorher die zu Riga empfangene Schwedische Elbingische Guarnison, worunter 28 Ober-Officirer waren / zu Carlshaven und Ustädt geliefert / mithin durch solche Avance von Dänischer Seiten zuerst Credit gegeben / und bona fides dabey zum Fundament gelegt worden; Indem die Schweden allererst lange Zeit hernach / 28. Ober- und einige Unter-Officirer, als einen Theil des Equivalents vor der Elbingischen jetzt-gedachten Guarnison, nach Dännemarck zurück gesandt. Eben so bekannt ist es auch vorermeldetem Herrn Grafen / und andern Schwedischen Generalen mehr / daß nachdem beede General-Auditeurs am 18ten Januarii 1713. das Cartel zu Lübeck aufgesetzt / und Ihre Königl. Majest. dieses hernach den 10ten April. zu Husum confirmiret / bald drauf im Majo eine Auswechselung über den Oresund / unter Autoritet der beederseitigen dazu commandirten hohen Herrn Officirer angefangen /

gen / und mit selbiger immerfort dergestalt continuiret worden / daß sich dabey annoch keine erhebliche Beschwerden hervor gethan ; Massen darunter nicht zu rechnen / wann dem Cartel gemäß von ein oder anderer Seite ein Gefangener wegen particulier Rationen angehalten wird. Wie nun solcher gestalt ratione der Auswechslungen / die an den beeden ersten Orten geschehen / keine Klagen übrig geblieben / also dienet auch endlich in specie wegen derjenigen Gefangenen / deren zu Stetin / Strahlsund / und Wismar dem Vorgeben nach geschehener Relaxirung allhier so hoch aufgemußet wird / kürzlich zur Antwort / daß man Königl. Dänischer Seiten sich keiner von den Schweden in Teutschland losgelassener disseitiger Gefangener erinnere / ausser denen die nach dem Cartel an der Trave gegen andere Schweden dimittiret worden. Und gleichwol schreibt der unrechtfertige Concipient von einer so grossen Anzahl aller nur schlechtweg auf guten Glauben losgelassener Alliirter Gefangener / daß ein aufrichtiger Leser / der ihn vor gleich sincer hielte / darnach nicht anders urtheilen sollte / als hätte man flugs nach public gewordener Capitulation den sämtlichen prisonniers ohne förmlichem Überschlag die Thore zu Wismar / Strahlsund und Stetin aufgethan : Welches vor so naseweisen Leuten / die alles Gras wachsen / und aus dem verneynten Dänischen Genie die Nicht-Erfüllung der Capitulation schon damals vor gewiß haben ominiren wollen / wieder ein gewaltig dunner Streich gewesen wäre. Hätten inzwischen die Schweden aus dieser affectirten Einfalt so viel Gefangene mehr losgelassen / als ihnen dagegen wieder ausgeliefert worden / so wäre wol nichts gewisser / als daß man die gegenseitige Unrechtfertigkeit durch eine ausführliche Liste der extradirten / und davor wieder empfangenen Leute gar gerne mit noch einem Bogen mehr würde vergrößert haben. So aber ist es Welt-kündig / daß nicht nur in dem grossen Ausfall vor Wismar / sondern auch bey der Eroberung von Stade / die ganze Guarnisons beeder Bestungen bis auf wenig hundert Mann sich vor der Faust / und auf Discretion Ihrer Königl. Majest. von Dänemarck ergeben ; Und ist es folglich der Vernunft gemäß / daß die Dänischen Gefangenen von Gadebusch wol nicht viel mehr als jene haben austragen können. Bevorab da durch das rade Tractament zu Wismar ein grosser Theil davon schon

schon

schon vor der geschehenen Relaxation zerschmolzen / wo nicht gar die besten Leute nach Schweden fortgeschickt gewesen : Wie zum wenigsten Graf Welling bereits in seinem Schreiben an Steenbock aus Hamburg vom 31. Dec. 1713. mit den schönen Dänischen Grenadirern geraheten hatte : Weil diese Leute gar zu guter Bezahlung gewohnet wären / und also ihnen (den Schweden) doch kein gut thun würden. Eben so schlecht Ursache hat der Stralsunder Schrift. Steller ad numerum 2dum, seiner albernen Eitelkeit zu applaudiren / wann er die treulich geleistete Officia des Graf Steenbocks, so er wegen Loslassung der in Schweden befindlich Dänisch. Sächsisch. und Russischen Gefangenen angewandt haben soll / so hoch erhebet / und ist wol etwas besonders / daß man Schwedischer Seits sich bisher nicht geschähmet / die Relaxirung der Russen insonderheit vor ein willkührliches Werck auszugeben / und unter solchem Prætext ihre sämtlich gefangene Armée unverantwortlicher Weise im Stich zu lassen ; Da doch das ganze Wesen auf einer handgreiflichen Chicane beruhet / deren sich wol selbst der Türckische Divan im gleichen Fall entsehen haben würde / und dennoch ein so ansehnliches Christlich geheissenes corpus, wie der Senat in Schweden ist / zum Nachtheil ihrer eigenen Untertanen zu gebrauchen sich nicht entblödet hat.

§ VI.

Die Sache auch dem Einfältigsten begreiflich zu machen / so ist aus dem 2ten Art. der getroffenen Capitulation zu mercken / daß darinn beydes die Auswechslung der Schweden gegen andere Gefangene / und auch ihre Auslösung nach dem Cartel, ratione des zurückbleibenden Überschusses / zugleich verabredet worden ; Ohne daß man einen Unterscheid / den die vorhandene dreyfache Generalität ohne dis niemahls zum Despect und Nachtheil ihrer Hohen Herren Principalen würde zugestanden haben / zwischen den Russen / Dähnen oder Sachsen gemacht : Woraus dann nach aller gesunden Vernunft sich von selbst ergibt / daß weilten der Dänischen Gefangenen blutwenig mehr in Schweden vorhanden waren / Ihre Königl. Majest. das höchste Recht gehabt / auf Auswechslung der übrigen / sonderlich aber der Russen / die doch ebenfalls nur etliche Hundert mehr betrogen / zu stehen. Es wäre
dann /

dann/ daß die Schweden/ umb die braven Leute noch längere Jahre
 zu martern/ sich aus importuner Authorität/ wider die Absicht der
 Capitulation, die freye Wahl hätten heraus nehmen wollen/ diese
 zu behalten/ und die Zhrigen hingegen mit Gelde nach dem Cartel
 auszulösen: Wodurch sie doch/ ihrem sonst so aufgeblasenen Hoch-
 muht schnurstrax entgegen/ ipso Facto die Russen von viel höherm
 Preise zu seyn gestanden hätten/ als daß sie selbige in Natura gegen
 ihre eigene National-Leute wieder vertauschen solten. Der
 lächerlichen Prætension zu geschweigen/ wann der besiegte
 Theil die alternative, so der Überwinder nach seinem Gutdüncken
 einrücken lassen/ diesem hernach zu disputiren/ und ihm selber/ der
 doch keine Gesetze gegeben/ sondern von dem Sieger empfangen hat/
 blödsinniger Weise zuzueignen sich unterfinge. Da nun solcher ge-
 stalt/ vermöge dieses 2ten Artickels/ Ihrer Königl. Majest. von Dän-
 nemarck einmahl das Recht zugestanden ist/ alle Alliirte Gefangene
 auf Abschlag der Schweden zurück zu fodern/ so folget mit gleicher
 unlaugbahrer Gewisheit/ daß in dem hernach gesetztem 18ten Art.
 dem vorigen nichts vergeben/ sondern der Gegentheil nur noch ge-
 nauer vinculiret worden sey/ selbst noch bevor der Transport
 nach Schweden geschehen/ alle der dreyen hohen Nordischen
 Alliirten in den Teutschen Provinzen/ auf Abschlag der nach dem
 Cartel zu zahlenden Rantzion in Freyheit zu setzen. Und eben dis/
 nemlich die völlige Loslassung der sämtlichen Alliirten Nordi-
 schen Gefangenen in Schweden/ noch ehe und bevor der Tran-
 sport geschehen/ war was der Graf Steenbock in dem letzt-ange-
 führten Articul nach aller Möglichkeit zu effectuiren versprochen
 hatte; gar aber nicht die Auswechslung überhaupt/ als welche sich
 nach Inhalt des 2ten Art. ohne dem schon von selbst verstand/ wie
 jedermann der nicht vorsehlich blind seyn will/ aus der Wörter klah-
 ren Inhalt ersehen kann. Wiewohl es auch dieser überflüssigen
 Vorsicht/ wann alles gründlich und unpartheißch erwogen wird in
 der That nicht einmahl bedürfft hätte; nachdem im vorange-
 zogenen 2ten Articul schon eben so kräftig war stipuliret worden/ daß
 die Schweden gegen andere der hohen Nordischen Alliirten Ge-
 fangene (hier stehet nirgends von Dähnen alleine) vorhero und
 ehe

ehe der Transport geschehen / ausgewechselt oder gelöst werden
 solten. Nichts desto weniger weis der unrectfertige Segner
 alles dieses fein dolose zu verschweigen / und vielmehr das vermeinte
Opus supererogatorium des Graf Steenbocks so hoch zu treiben / als
 wann die erste Einwilligung des Senats in der Russen Losgebung
 gar nicht aus der Capitulation flösse / sondern lediglich eine Wohlthat
 zu nennen wäre / die Steenbock durch seine herrliche Officia zu wege
 gebracht hätte. Heist dieses nicht wider allen vernünftigen Au-
 genschein aufgeschnitten / und was hat die Welt von solchen Leuten
 zu halten / die bloß deswegen schon vor genereus wollen angesehen
 seyn / daß sie nur einmahl Mine gemacht / ihre eigene arme Untertha-
 nen / zu Folge der errichteten Capitulation , gegen Auslieferung frem-
 der Gefangener wieder zu befreien. Wie nun solcher gestalt von
 allen Steinbockischen Officiis nichts übrig bleibt / sonderlich da es
 ohne dem mit der Anfangs pro forma simulirten Herausrichtung
 der Russen niemahls zum Stande gekommen. So ist auch noch
 ferner wohl zu mercken / daß wann gleich hier nicht einmahl die bis-
 her dargelegte unwidersprechliche Gründe vorhanden wären / sol-
 chem ungeachtet dennoch des Graff Steenbocks gethanen Zusage:
Er wolle sich nach aller Möglichkeit dahin bearbeiten / daß
mit denen in Schweden seyenden Gefangenen der hohen
Nordischen Alliirten , ein gleiches (als mit denen in Teutsch-
 land) **geschehe / keine so willkührliche Wahl / als hier præsupponiret**
wird / dem Schwedischen Senat würde übrig gelassen haben. Dana
 da Steenbock nur Generalissimus der Schwedischen Troupen in
 Teutschland war / so konnte er zwar in Ansehung dieses Districts we-
 gen der dortigen Gefangenen eher etwas positives schliessen / doch
 meynte er nicht / daß wegen der in dem Reiche Schweden befindlicher
ein gleiches zu thun / eben in seinen Mächten stünde. Inzwi-
 schen war dennoch aller Menschlichen Præsumtion zuwider / daß der
 Senat desfalls die geringste Schwierigkeit machen würde / wann
 er gleich nahe genug gewesen wäre / umb wegen Ratification die-
 ses Punctes selber befragt zu werden ; Als welches bey damahligen
 Umständen / da der Armée das Messer so nahe an der Gurgel stand /
 daß in wenig Tagen alles würde ausgewesen seyn / schlechterdings
 unmög.

unmöglich blieb. Leugnet der Begentheil diesen Satz / so ist es vor Niemand deshonorabler als vor ihm und seinen Oberen selbst: Weil sodann offenbahr am Tage läge / daß schon damahls des Schwedischen Ministerii unverantwortlicher Vorsatz gewesen sey / den Grafen Steinbock mit seinen Troupen muthwilliger Weise zu sacrificiren: Von welcher scheuslichen Intention, wie unglaublich sie auch dem Leser annoch vorkommen wird / drunten klahre Beweis- thümer gnung erfolgen sollen. An diesem Orte braucht es noch nicht so weit zu gehen / indem es vors erste gnung seyn kann / daß der Senat sowol / als auch hernach der König selbst / alles was in der Capitulation begriffen / und von Graf Steenbock übernommen war / ohne Ausnahme oder Protestation gut geheissen / einfolglich sich dadurch ipso facto verbunden hatte / nicht nur der Allirten Gefangene in Deutschland / sie möchten Dähnen / Russen oder Sachsen seyn / noch bevor der Transport geschehen / loszugeben / sondern auch denen im Reiche Schweden sich befindenden NB. ein gleiches wiederfahren zu lassen. Wie dann auch endlich der Senat selber sich solcher Schuldigkeit gar wol beschieden / und in einem an den Graf Steenbock sub dato Stockholm den 20sten Junii abgelassenem Schreiben / welches annoch in Originali vorhanden ist / dis wohl- bedachte merckwürdige Bekänntnuß gethan: Wir fügen annoch dieses hinzu / daß wir ebenfals die Verordnung schon er- geben lassen / daß alle Dänische / Sächsische und Muscovi- tische Gefangene / welche Vermöge der Capitulation gegen die Unsrige angenommen und ausgewechselt wer- den sollen / gesandt werden können / umb in Bereitschafft zu seyn / auf erstere Ordre nach Dännemarck transportiret zu werden. Auf was Weise nun solches wird geschehen können / darüber wird der Herr Graf / Königl. Rath und Feld-Marschall / mit den Herrn Grafen / Königl. Rath und General-Gouverneur Welling, oder auch mit dem Ober- Auditeur Sylvin correspondiren. Hier sitzet nun der Gewissen- lose Schmäh-Redner / mit allen seinen vermeynten Fuchs-Strei- chen / zum Spott und Belächter der Welt / ein vor allemahl in der
Falle/

Falle/ und stehet/ wie die intendirte boshafte Beschimpfung der Dähnen/ auf Niemanden als seine eigene Obere/ zu ihrer unauslöschlichen Schande zurücke pralle. Trotz sey folglich ihnen/ und einem jeden Abgesinnten gebothen/ ob man nach diesem mit Wahrheit sagen könne/ daß Dähnischer Seits mehr als die Capitulation mit sich bringe/ der Russen wegen verlanget sey/ und ob man nicht vielmehr in Schweden durch solche hinten nach fingirte Beschuldigung/ Dännemarck vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt/ wider eigenes besseres Wissen und Gewissen unverantwortlicher Weise verleumdete habe.

§ VII.

Ferner beschwehret sich der Gegenseitige Concipient unter eben derselben Num. 2. daß als die vorhandene Russen auf Abschlag der Schwedischen Rancion nacher Helsingburg geföhret worden/ die Dähnische dazu Committirte sie nicht annehmen wollen: Welches falsche Vorgeben deswegen umb so viel nothwendiger zunichte gemacht werden muß/ weil die Schweden ihre hernach vorsehlich gemachte Verzögerungen/ und die intendirte Zerschmelzung ihrer eigenen Armée, unter diesem kahlen Deck-Mantel guten Theils zu verbergen getrachtet. Zwar verspricht der Segner allhier/ die Absicht/ so Dännemarck bey solcher vermeynten Abweisung der Russen gehabt/ hiernechst weiter vorzustellen/ weil er aber sein Wort gar schlecht gehalten/ und folglich diese Zusage bloß deswegen avanciret hat/ umb den Leser desto besser zu Annehmung seiner Calumnien zu præpariren/ so scheint nöthig zu seyn/ daß man nur flugs an diesem Orte mit einem wahrhaftigen Gegen-Bericht durch seine boshafte Concepten einen Strich mache. Da dann anfänglich wohl zu beobachten ist/ daß der jenseitige Beweis sich hauptsächlich auf des Hrn. Gouverneurs in Schonen und Baron Burenskiölds Bericht fundire: Zu welchem Ende man auch der Schwedischen Unrechtfertigkeit desselben Brief/ sub Lit. K. beydrucken lassen. In solchem referiret er an den General-Auditeur Sylvin, daß in allem nur noch etwa 150. Russische Gefangene in Schonen angekommen/ die übrigen aber contramandiret wären/ bis man wegen des Ortes/ auch der Art und Weise zur Auswechselung sich verglichen/

glichen / weil man refusiret hätte / dieselbe bey Helsingör anzunehmen. Dreyerley ist in diesem Schreiben wohl zu remarquieren: Erstlich daß niemahls mehr als etwa 150. Russen in allent nach Schonen abgeschickt gewesen; Hernach daß die Contramandirung der übrigen von dem Senat veranlasset sey / und solches / wieder fernere Context ergibt / bloß damit sie nicht dem Herzogthum Schonen beschwerlich fielen; Wie auch endlich / daß die simulirte und so præcipitant angestellte Extradirung der Russen aus keiner andern Ursache rückgängig geworden sey / als weil man sich wegen des Orts / der Art und Weise / noch nicht verglichen gehabt. Von allen übrigen Sylvinschen Legenden stehet hier kein einziges Wort / weil der Herr Burenskiöld zwar gut Schwedisch gnuung / dabey aber auch viel zu redlich gesinnet ist / als daß er die Sache seines Vaterlandes durch ungeziemende Unwahrheiten solte unterstützen helfen. Wie will dann nun der Gewissenlose Conci-
pient mit seinem falschen Krahm bestehen / und womit gedenccket er sein unverschämtes Vorgeben wahr zu machen: Daß der Dänische Hoff sich platterdings geweigert / Russische Gefangene anzunehmen / oder in künfftiger Rechnung passiren zu lassen. Hat nicht vielmehr der Stockholmer Senat selber ipso facto die Ursache / warumb man so flugs keine andere als Dänische Gefangene bey Helsingör übersetzen können / gut geheissen / und nur so lange die Contramandirung der Russen vor rathsam befunden / bis man sich wegen des Ortes / auch der Art und Weise zur Auswechselung / verglichen / ohne daß zu der Zeit die geringste fernere Klage geführet worden: Zum unwidersprechlichen Beweis / daß nach Regulirung dieses Puncts sie sich vor wie nach schuldig gehalten / die Auswechselung zum Ende zu bringen / und daß es eine Himmel schreyende Tyranney gewesen sey / als man lieber seine eigene Officirer und Soldaten unbarmerziger Weise zu Grunde richten / als durch pouffirte Abthnung dieser Bagatell-Puncten ihnen Rettung verschaffen wollen. Dann Dänischer Seits hat man / wie unsre Widersacher selber nicht läugnen können / Fundament gehabt / nicht blindlings und tumultuarie zu verfahren / sondern /

Dern /

bern/wie ohne dem in dergleichen Fällen alle vernünfftige Völkler es zu halten pflegen/ vorher wenigstens den Ort nebst der Zeit und Weise determiniren zu lassen: Welches wann es ordentlich durch gehaltene Rücksprache mit denen allseits Interessirenden geschehen/ und alsdann die Annehmung der Russen dennoch verweigert worden wäre/ so hätten die Schweden/ und nicht eher/ Ursache gehabt/ sich über einige gemachte Verzögerungen zu beschwehren. So aber ist es ja was Absinniges/ daß die Dänische Commissarii, da sie dazu nicht instruiert waren/ auch weil die Sache Ihres Czaarische Majest. anging/ per rerum naturam noch nicht seyn konnten/ nur so flugs zutappen sollen/ ehe die Meynung Ihres Allergnädigsten Königs und Seiner Czaarischen Majest. darüber vernommen worden; Als welche letztere nach aller Vernünfftigen Muthmassung von ihren relaxirten Gefangenen mehr Dienste in Dero eigenen Landen/ als auf Seeland und Fühnen hätten haben/ mithin den Transport ihrer Leute nach Dero Hohem Wohlgefallen anordnen/ und die Stelle nebst der Art und Weise zur allernächsten Auslieferung derselben berahmen können. Daß dieses aber nicht geschehen/ und desfalls Schwedischer Seits niemahls eine gehörige Conference angestellet worden/ ob es gleich nicht nur die gesunde Vernunft/ sondern auch der Graf Welling, ungeachtet der sonst bey diesem ganzen Werck von ihm erwiesenen Kaltblütigkeit/ dem General-Auditeur Sylvin in seinem schriftlich ertheilten Bedencken aus Hamburg vom 12ten Septembr. 1713. sub num. 2. 3. & 4. als nöthig und billig angerathen: Alles dis hat Schweden Niemanden als ihm selber/ und seiner Lieblosen Politique bezumesen/ nach welcher es von Anfang her seine eigene Leute mit gutem Vorbedacht in die Rappuse gegeben/ hernach aber zu Verkleisterung der eclatirenden Schande/ die unverdiente Schuld davon auf Dännemarck legen wollen; Und dieses zwar bloß durch Krafft des schönen Arguments: Weil Dännemarck verlanget/ daß man vor der Auswechselung sich wegen des Orts und Modi vergleichen sollte/ so hat es damit die Annehmung der Russen platterdings abgeschlagen/ und sind die Schweden dazu nunmehr ganz und gar nicht weiter verbunden. Solten wol die Philosophi aus Lula/ Crimm oder Bender insgesamt einen absurderen Vernunft-Schluss zuwege bringen können/ als dieser ist?

Doch weil das Factum von der in Schonen geschehenen An-
 bietung einiger gefangener Russen wenigstens den Ausländern/ die
 der genaueren Umständen nicht kundig waren / an sich selbst ziemlich
 probabel geschienen/ so hat man die Gelegenheit unmöglich können
 vorbeystreichen lassen / da sich so etwas Wahrscheinliches zur inten-
 dirten Beschimpfung der Dähnen sagen ließ. Hingegen ha-
 ben Staats-kluge und dabey Ehr-liebende Männer / ja selbst theils
 Ministri grosser und vor Schweden am allermeisten portirter Po-
 tentaten / den Grund der Sachen viel anders eingesehen / und ob
 sie gleich mit der Sprache in einer so klitzlichen Sache / zur Beschäh-
 mung ihrer Freunde und Allirten, nicht öffentlich herausgedurfft/
 wenigstens aufrichtig geurtheilet / daß der Könial. Dänische Hoff
 keine gefährliche Intention wider Graf Steenbock, oder desselben
 Troupen hegte / und daß die verzögerte Loslassung der Russen nicht
 von Seiten der Hohen Nordischen Allirten veranlasset wäre.
 Man kann desfalls nur zwey Briefe des Französischen Ministers
 Msr. Poussin nachlesen/ deren eines zwar sonder Ort und Datum, übrigi-
 gens aber von seiner eigenen Hand geschrieben ist / und unter andern
 diese merckliche Passage in sich hält : Je suis meme persuadé , que
 ce ne sont que des raisonnements de ville , au quel ny le Roy
 de Dannemarc, ny les Ministres n'ont aucune part jusqu'a pre-
 sent. Je crois d'ailleurs qu'Ellene doit pas craindre d'etre li-
 vrée aux Moscovites : d. i. Ich bin gleichfalls versichert / daß
 alles nur auf ein falsches Urtheil der Leute in der Stadt
 hinaus läuft / ohne daß bisher der König von Dänne-
 marck / oder seine Minister, den geringsten Antheil dran
 haben. Glaube auch übrigens / daß Eure Excellence nicht
 fürchten dürffen / an die Moschoviter ausgeliefert zu werde.
 In einem andern aus Kopenhagen / vom 2ten Jan. 1714. erkläret er
 sich über der Materie von den Russen durch diese Wörter noch deut-
 licher : Je fais en meme tems , que le Roy de Dannemarc ne
 demande pas mieux, que de satisfaire a sa parole en son parti-
 culier ; Et quand l' Ambassadeur de Moscovie verra , qu' on
 veut

veut

veut relacher en Suede les prisonniers de sa nation, je ne crois pas qu'il soit plus long tems contraire a la liberte entiere des Suedois : d. i. Ich weiß auch / daß der König von Dänne-
marck vor sich nichts mehr wünschet / als seiner Zusage ein
Gnügen zu leisten ; Und wann der Moscovitische Abge-
sandte sehen wird / daß man in Schweden die Gefangene
von seiner Nation loslassen will / so glaube ich nicht / daß er
der gänglichen Befreyung der Schwedischen Troupen ent-
gegen seyn werde. Beide Briefe zeugen / daß ausser den feind-
seeligen Schweden noch niemand Uhrsache gefunden / dem Königl.
Dänischen Hofe wegen einiger so genannter Unrechtfertigkeit in
Nicht-Erfüllung der Capitulation Reprochen zu machen ; Der
letztere aber gibt insonderheit klährlich zu erkennen / daß die Schuld
der nicht relaxirten Russen einzig und allein von den hartnäckigten
Oppositionen der Schweden selber hergerühret sey : Welches dann
eben dasselbe ist / so man auch im vorigen § schon ausführlich erwie-
sen hat. Gesezt aber / es wären die Schweden so willig gewesen / die
Verabfolgung der Russen geschehen zu lassen / als ausgemacht es
nach obigen Umständen ist / daß sie keine aufrichtige Intention ge-
habt / der Capitulation in diesem Stücke nachzuleben ; So bliebe
dem ungeachtet doch die Auszahlung der Cartel-mäßigen Ranzions-
und Verpflegungs-Kosten annoch übrig : Wozu sie aber jederzeit
noch weniger Lust / als zu Erfüllung des vorigen Puncts bezeiget ;
Wie vielerley Fabeleyen auch jenseits sub Num. 4. zusammen gekün-
stelt werden / umb der Welt einzubilden / daß solchertwegen nicht nur
ein zulängliches / sondern gar ein noch überschießendes Capital aus
Schweden in Hamburg sey assigniret gewesen. Man ist dabey
unverschämung / sich auf eine unwidersprechliche Notorietät
zu beziehen ; Die doch am Ende auf einen blossen so genanten Revers
des Herrn Fabers , und desselben geschene Vorweisung in
Schleswig beruhet / ohne daß man der Zeit / Weise und Person /
welcher sie soll geschehen seyn / mit einem Worte gedencket. Es
verlohnet sich folglich der Mühe nicht / die Gültigkeit eines
solchen einseitig . angegebenen Pappieres zu untersuchen /
weil die gesunde Vernunft ergibt / daß vor einmahl accor-
dirter

dirter Capitulations-mäßiger Relaxirung der sämtlichen Al-
liirten Befangenen in Schweden / und NB. richtig zugelegter
Liquidation der Königl. Dänische Hof nach hundert solcher Rever-
sen sich umzusehen nicht schuldig gewesen. Dann wo etwa der Ge-
gentheil sich damit flatiret / daß Dännemarck diesem Haupt-Punct
unausgemacht hätte lassen / und nur auf des Graf Steenbocks / und
des General- Auditeurs Sylvins Glaubwürdigkeit / die gefangene
Armée a bon conto forthziehen lassen sollen / so ist ihre Eitelkeit viel
zu gros / und können sie allenfalls nur bey andern unpartheyischen
Höfen / ja selbst bey Thomas Coocken und mehr privat Kauf-Leu-
then in Constantinopel sich belehren lassen / ob der Credit ihrer Ober-
Herren selbst so exorbitant sey / als sie bey Formirung solcher dreisten
Prætension persuadirt zu seyn geschienen. Die Erfahrung hat auch
nunmehr schon ziemlicher massen entdeckt / wie fein der Schwedi-
sche Calculus hernach würde ausgefallen seyn / wann man die gefan-
gene Vögel erst einmahl / ehe sie die Herberge bezahlet / nur so treu-
herzig wieder hätte ausfliegen lassen: Indem der jenseitige Conci-
pient allmählig mit der Beichte selber hervor zu rücken beginnet /
und deutlich zu erkennen gibt / daß die Schwedische Gegenfor-
derungen / wegen Unterhaltung der in Schohnen / und bey
Gadebusch bekommenen Befangenen hollenkömmlich eben
so hoch als die ganze Rantzion der Schwedischen Troupen
sich hätte belausen sollen. Welches nichts anders heissen kann /
als daß man sich befugt gehalten / alle auch noch vor Aufrich-
tung des Cartels gemachte Dänische Befangene / deren gröster Theil
gleichwohl schon zu Schwedischen Diensten gezwungen / oder durch
Marter / Hunger und Elend aufgerieben war / mit zur vermeynten
Gegen-Rechnung hinzubringen / und durch diese ingenieuse Stei-
gerung Dännemarcks gerechte Prætension auf eine leere nulle aus-
lauffen zu machen. Welche Zahlungs-Weise gleichwie sie auf der
Schweden Zustand vortreflich wäre gerichtet gewesen / also hätte
man freylich des wohlgelungenen Streichs zu lachen Uhr äche ge-
habt / wann dadurch eine ganze Armée , der ohne dis aus blosser
Gnade Leben und Capitulation geschencket war / Ihrer Königl. Ma-
jest. von Dännemarck solcher gestalt mit nichts wieder aus den Hän-
den

den

Den wäre gerücket worden. Allen diesen Chicanen aber aufs sicherste vorzubeugen / war kein ander Mittel / als daß man die Gefangene nicht eher dann bis nach völlig zugelegter Liquidation, und bahr-empfangener Bezahlung ausfolgen lies: Wie dann auch jede vorsichtige Staaten in solchen Fällen ein gleiches zu thun gewohnet sind / einfolglich es dem Königl. Dänischen Hofe im Herzen es sehr würden verarget haben / wann er von seinen ohne dis in der Welt so schlecht beglaubten Feinden sich solcher gestalt hätte dupiren lassen. Zwar trachtet der Gegner auch diesen Einwurf auf zweierley Weise vorzubeugen; Erstlich indem er spricht / man habe sich zum Uberschus erhoben / wann über Vermuhten der Trouppen Befreyung noch ein mehrers als worauf der Revers lautet / mit Recht ersoder- te / selbiges noch ehe die Mannschafft vom Lande ginge herbey zu schaffen; Hernach daß über die in Hamburg deponirte 70000. Rthlr. noch ein gnungsfahmer Uberschus vorhanden gewesen: Beedes aber ist zu Behauptung ihrer so genannten Unrechtfertigkeit ganz irrelevant. Dann was das erste betrifft / so sind zwar einige Schreiben aus Schweden gnung in Ihrer Königl. Majest. zu Dänemarck Händen / worinnen versprochen wird / wegen des Uberschusses / welcher noch etwa zu Rancionirung der Gefangenen über die bereits remittirte 100000. Rthlr. nöhtig wären / sich schriftlich zu reversiren; Daß solche Gelder aber noch vor dem Transport gezahlet werden solten / verspricht weder die Princessin, noch der Senat darinn jemahls mit einem Worte. So viel aber den letzteren Vorwand belanget / so schreibet der Graf Steenbock selber an den Baron Görtz, sub dato Flensburg den 5ten August. 1713. La rançon posé 60000. & la subsistance va a 40000. outre les dettes, que les Officiers ont été obligés a faire pour leur nourriture, les quelles point payées arretera tout le reste: d. i. Die Rancion beträgt 60000. Rthlr. und die Verpflegung 40000. ohne den Schulden / so die Officirer ihres Unterhalts wegen machen müssen / und die wann wir sie nicht bezahlten / das ganze übrige Wesen aufhalten würden. In einem andern Briese von ihm an eben denselben / aus Schleswig den 28. August.

1713. stehen so gar die ausdrücklichen Worte / daß die aus Schweden gekommene Gelder nicht einmahl zur Racion der Armée sufficient wären. Setzet man nun vollends hinzu / daß dieses Bekänntnis von nicht zureichendem Quanto der aus Schweden remittirten Gelder / und über 40000. Rthlr. betragender blosser Zehrungs-Kosten / bereits Anfangs Augusti 1713. geschehen / so folget daraus / daß nach ferner von Schweden gemachter Verzögerung Dännemarcks Prætension mit größtem Rechte noch viel höher aufgeloffen / mithin jenes / ohne der geringsten disseitigen Schuld / bey seiner gegenwärtigen Misere noch immer unvermögender geworden sey / die Capitulations-mäßige præstanda zu præstiren : Wie dann auch Graf Steenbock selber in einem noch andern eigenhändigen Schreiben an gedachten Görtz, diese Inconvenientien, und das an Dännemarck draus erwachsende unleugbare Recht mit nachfolgenden dütren Worten gestehet : Je vous supplie de ne point sacrifier le monde par le retardement de la rançon, & des autres frais indispensables, sans lesquelles au bout de quatre semaines le tout demeurera a la discretion du Roy de Dannemarc. d. i. Ich bitte sehr / sie sacrificiren die Leute nicht / durch Zurückhaltung der Rançon, und anderer unausseßlicher Kosten / weil sonst in vier Wochen alles der Discretion des Königs von Dännemarck anheimfallen muß. Findet inzwischen ein præoccupirter Leser in diesen klahren Beweisthümern über Verhoffen noch keine gnungsame Satisfaction, so will man ihm unten hin zu den folgenden ss. verwiesen haben / da aus den jenseitigen eigenen Beständnissen noch klährer soll erwiesen werden / daß niemahls so viel Geld als zur Racion nöthig / Schwedischer Seits zusammen gebracht gewesen / auch in specie die aus Schweden damahls übermachte Summa bald darauf vom Graf Wellinggen vergriffen / und anderwärts employret worden. Dismahl abstrahiret man von solchen specialibus noch geflissentlich / umb desto mehr zu gehöriger Belegung der von dem Gegenseitigen Conciipienten in dieser Materie drunten annoch in grosser Menge vorkommenden Tautologien in reserve zu behalten.

Inzwischen ist aller obige Beweis aus der Schweden Domestic-Bezeugnissen genommen: Der Senat bekennet / daß die über sandte 100000. Rthlr. zur Lösung der Troupen nicht zureichen dürfften / und verspricht eventualiter sich wegen des nachbleibenden Rückstandes zu reversiren: Graf Steenbock, welcher Generalissimus der Troupen war / und nach aller gesunden Vernunft der Sachen Umstände am besten inne haben mußte / saget eben das selbe so rund heraus / daß man unmöglich was deutlicher verlangen kann.

Muß dann nicht nothwendig der unrechtfertige Concipient, mit seiner falschen Rechnung / da er noch von lauter grossen Überschüssen reden darf / nunmehr vor der Welt kahl bestehen / und entweder sich selber! oder auch seine eigene Obere Lügen straffen.

Doch Zweiffels-ohne ist er viel zu hoch gesinnt / wegen einer Handvoll Unwahrheiten schamroth zu werden / deswegen er auch vor ein Aufwaschen gehalten / nach gleichem Schlag fortzufahren / und sub Num. 4. eine neue gar heßliche Legende von dem Sächsischen Herrn General, Feld-Marschall und Grafen von Flemming / herauszustossen / indem er ungeschonet meldet / daß wohl-gedachter Herr Graf wegen des Sächsischen Drittheils der Racion mit 22883. Rthlr. in guten Wechselln schon am 30. Junii 1713. völlig wäre vergnüget worden.

Was vor Hoffnung / und warumb man sie gehabt / diese grobe Unwahrheit zu Dännemarcks Verkleinerung in der Welt vor wahrgeltend zu machen / läset man dahin gestellet seyn; So viel ist gewiß / daß man Schwedischer Seits das äusserste angewandt / diesen Ihrer Königl. Majest. von Pohlen Hohem Herrn Ministrum wider Dännemarcks Interesse, wo möglich / zu präoccupiren / und dennoch auch zugleich so zierlich als alle andere zu hintergehen.

Der Graf Steenbock selbst setzet / zu vermeynter sonderbahrer Vergrößerung seiner Meriten, in einer sub dato Binnenberg den 9ten Januarii 1713. an den König von Schweden abgelassenen eigenhändigen Relation, und hernach in einer andern aus Tönningen vom 10 Febr. noch ausführlicher: Woferne es nicht anders seyn könnte / so wolte er als ein redlicher Lurifax kunipen / als welchen Adelichen Nahmen er wohl bedienet hätte / da er den listigen Flemming einzuschläffern ge-

wußt; Denn falls er die Unterredung mit Flemming nicht
 gehalten hätte / wäre das Gute nicht geschehen / wie dar=
 auf erfolget. Nun bestehet zwar dieser saubere Rahm lediglich
 in einer verdorbenen Einbildung / und sind sowol Ihre Königliche
 Majest. zu Dännemarck aus den vorhandenen gnungsfahnen Be=
 weisthümern / als auch die ganze Welt / ja selbst die Schweden /
 nach Anweisung eines von ihren vornehmsten Ministern am 18ten
 Martii 1713. abgelassenen / obwol sonst sehr injurieusen Schreibens /
 aus der Erfahrung überflüssig versichert / daß des wohl-gedachten
 Herrn Grafen Flemmings Prudence viel zu solide sey / umb sich von
 einem Schweden hinter das Licht führen zu lassen: Inzwischen ist
 dennoch nicht zu leugnen / daß bey dem Punct des auszuzahlenden
 Sächsischen Drittels von der Rancion, hoch-gemeldter Herr Graf
 von Schweden und seinem Anhang würcklich gewisser massen berü=
 cket worden. Jedoch auf eine Weise / die unter Privat-Persohnen
 mit einem garstigen Nahmen belegt zu werden pfleget / und folg=
 lich Niemanden als dem betriegenden Theil zum Tort gereichen
 kann / weil es unmöglich war / Leuten von denen man nur noch die
 geringste Ehr-Liebe præsumirte / dergleichen schandbare Streiche
 zuzutrauen. Die Sache dem Leser / nach Inhalt der in Ihrer Kö=
 niglichen Majest. zu Dännemarck Hohen Händen sich befindenden
 Original-Documenten, gründlich vorzustellen / so ist Anfangs zu
 wissen / daß als Graf Steenbock mit seinen unterhabenden Trou=
 pen in Lönningen zu der Extremitet gekommen war / daß eine
 nothwendige Übergabe erfolgen mußte / der Geheime Rath Görtz
 Gottorffischer Seits ihm ad protocollum versprochen / nicht nur
 die Ranzion herbey zu schaffen / sondern auch die Kosten des Trans=
 ports, der Provisionen, nebst allen übrigen an Dännemarck zu ent=
 richtenden Geldern / und einem Monats Gage vor der Schwedi=
 schen Armée vorzuschießen. Als aber die Erfüllung solcher Zusage
 hernach nicht nach Wunsch erfolgen / sondern vielmehr gedachter
 Görtz bey geschehener Remittirung der 100000. Rthlr. aus Schwe=
 den / sein Wort disfalls gar zurücke nehmen / ja selbst die an dem
 Herrn Graf Flemming bereits ausgestellte Wechsel im Julio wie=
 derruffen wolte / schrieb Steenbock desfalls gar verschiedentlich an
 den Baron, erinnerte ihn seiner ad protocollum gethaner promessen,
 und

und

und ermahnte ihn bald in ziemlich nachdrücklichen / bald in sehr verbindlichen Terminis, die Armée nicht im Stich zu lassen. Unter denen insonderheit eine Passage des Französischen Briefes von Flensburg / den 5ten August, 1713. ziemlich merckwürdig ist / und im Teutschen also lautet: Weil aber die Sache nicht mehr zu ändern stehet / wird der Herr Baron noch wol Freundschaftgnung vor Schweden haben / umb sich der zur Conservation der Armée ad Protocollum offgethaner Zusage zu erinnern. Nehmen sie dabon etwas zurück / so sehe ich vorher / daß alles wird verlohren / und bloß dadurch die Armée dem Willen der Dähnen aufgeopfert werden; Der Rapporte zu geschweigen / so ich Ihre Majest. von Dero Eysser zu seinen Diensten / und von der Vorsorge gethan habe / die sie vor unsrer Befreyung gehabt. Der Hr. Flemming hat schon Abseiten aller Generalen die Obligation auf 22000. Rthlr. zugestanden bekommen / Ihre Majest. der König zu Dännemarck hat diese Summa ebenfalls auf vorstehende Liquidation acceptiret; Urtheilen sie dann / wie sie mich und die Armée sacrificiren / wann sie ihund eine so unberhoffte Diverfion machen wollen. Man sieht aus diesem Briefe deutlich / daß nicht allein / ungeachtet damahls die 100000. Rthlr. schon vorlängst aus Schweden eingeloffen waren / dennoch ohne mehrerem Zuschub unmöglich gewesen / der Schwedis. Armée ihre Cartels- und Capitulations-mäßige Freyheit zu verschaffen / sondern auch / daß im Aug. des 1713ten Jahrs der Hr. Graf Flemming die Sächsische Quotam noch nicht würcklich erhoben gehabt: Da doch der jenseitige Conciipient ungeschert vorgeben darf / als hätte man denselben bereits am 30. Junii davor mit guten Wechfeln völlig vergnüget: Womit dann alles Einwenden / daß der Sächsische Drittel würcklich so forth abgetragen worden / mit einmahl wegfällt / und höchstens nichts mehr übrig bleibt / als daß der Herr Flemming seine Quitung in Hofnung künftiger Bezahlung von sich gegeben / und das Capital selber in so weit dem Feinden fidiret hat: Wie aus vielen vorhandenen Briefen noch mehr und deutlicher erhellet.

Woran auch endlich keinem Tertio was wäre gelegen gewesen/war nicht eines theils die Bezahlung des Sächsischen Antheils in der That zuletzt gar zurücke geblieben/ andern theils aber dennoch zu Dännemarcks Berunglückung nach der Zeit von den Schweden öffentlich vorgegeben wäre / daß sie an Ihro Königl. Majest. von Pohlen schon würcklich alles ausgezahlt hätten/ da doch kein wahres Wort dran ist. Dann weilen Dännemarck/ wie billich/ keine Lust bezeigte / vor- getroffener Richtigkeit die Schwedische Gefangene fahren zu lassen / und folglich Welling, aller Segen-Remonstrationen des Graf Steenbocks ungeachtet / durch des General-Auditeur Sylvins Zurückruffung die Rancions- und Liquidations- Tractaten völlig abgebrochen hatte ; So fand man auch Schwedischer Seits nicht mehr vor gut / die an den Herrn Graf Flemming obgleich pure versprochene / und aus Höflichkeit nur so lange creditirte Sächsische Quotam, zuerlegen: deswegen gegen derselben Auszahlung durch Sylvin im Novembr. 1713. ordentlich protestiret wurde. Wobey man dann nicht unterlassen kann / iht- gedachten Herrn Sylvin wohlmeynentlich zu Gemühte zu führen / was die erbahre Welt von seiner Aufrichtigkeit zu halten habe / da er dis alles gewußt / ja selber das Instrument zu solcher Protestirung abgegeben / und dennoch wider sein Gewissen den Leuten überall auf dem Ermel binden wollen / als wäre Ihro Königl. Majest. von Pohlen wegen Dero Antheils damahls schon vor vielen Monathen völlig abgefunden gewesen.

§ X.

Um aber diese Unwahrheit ein- vor allemahl aufs kräftigste zu Schanden zu machen / so darf man nur die darüber vorhandene Original-Briefe des Geheimen Rahts Görtz an den Graf Steenbock etwas näher einsehen / die beide im Eingang des 1714ten Jahrs geschrieben / und ganz voll von dieser Materie sind. Eines davon ist aus Leipzig vom 31. Januar. 1714. und verdienet wohl unständiglich angeführet zu werden / indem es folgender massen lautet : Je viens de recevoir la reponse sur la representation, que V. E. m' a ordonne de communiquer au Veld-Marchalle Comte de Flemming, dans la quelle il marque, que toutes les representations, que

que

que V. E. pourroit faire, pour s'exempter du payement de ses lettres de change ne pourroit nullement subsister, quand on consideroit, que le Comte de Flemming avoit donné sa quittance au Comte de Steenbock, comme s'il estoit payé de sa quote-part, qui devoit revenir des prisonniers Suedois au Roy de Pologne, & qu'il trouvoit fort étrange, que le Comte de Steenbock, non obstant les protestations solennelles, qu'il avoit fait faire a V. E. de ne point payer les lettres de Change en question, il assuroit pourtant par tout, que le Roy de Pologne estoit payé de sa quote-part, provoquant sur la quittance de S. E. le Veld-Marchall, qu'il avoit entre ses mains. Pour vuider donc cette affaire, le Veld-Marchal propose, que V. E. veuille lui faire r'avoir sa quittance, donnée au Comte de Steenbock, & l'affaire pourroit estre remise dans son premier estat, c'est a dire, comme si rien ne s'estoit fait entre luy, & V. E. ou en cas que cela ne put point estre, il demandoit une autre assurance, sur la Somme convenüe.

d. i. Gleich ist erhalte ich eine Antwort auf die Vorstellungen / so Ew. Excell. Dem Herrn Feld-Marchall und Grafen von Flemming durch mich communiciren lassen / worinn er behauptet / daß alle Vorwendungen / dadurch E. E. sich von der Bezahlung seiner erhaltenen Wechsel-Briefe los zu winden bermeynten / keinen Stich hielten / wann man betrachtete / daß der Herr Graf Flemming seine Quittung an Graf Steenbock nicht anders gegeben hätte / als wann er wegen des Königl. Pohl-nischen Antheils der gefangenen Schweden schon würcklich bezahlet wäre : Und daß ihm höchst befrembdete / daß

daß

Daß der Graf Steenbock, ohngeachtet der wie-
 der die Bezahlung des Wechsels Quæstionis so-
 lenniter geschehenen Protestation, dennoch über-
 all versicherte / es wäre der König von Pohlen
 wegen seiner Quota bezahlet / auch sich desfalls
 auf die in Händen habende Quitung des Feld-
 Marchals bezoge. Umb nun die Sache auszumachen /
 schlägt der Feld-Marschall vor / E. E. möchten ihm seine
 dem Graf Steenbock zugestellte Quitung wieder zurücke ge-
 ben / und dadurch die Sache in den ersten Stand setzen /
 als wann zwischen Ihm und Ew. Excell. gar nichts gesche-
 hen wäre / oder im Fall dis nicht seyn könnte / ihm auf der
 verabredeten Summa eine anderwärtige Versicherung er-
 theilen. Noch ein anderes vom Baron Görtz an den Graf Steen-
 bock, sub dato Braunschweig den 14. Febr. 1714. begreift fast eben
 denselben Inhalt mit diesen Worten: Voicy, Monsieur, ce qui
 vient de m'etre écrit de la part de Msr. le Comte de Flemming,
 au sujet de mes Lettres de Change, touchant te tiers de la ran-
 çon de l'Armée du Roy. Comme V. E. a fait solennellement
 protester aupres de moy contre le payement des dites lettres de
 Change, elle trouvera sans doute fort juste, que Msr. le Comte
 de Flemming redemande sa quitance. Qu'il vous plaise donc,
 Monsieur, de m'envoyer, cette quitance, pour que je puisse
 echanger contre elle mes lettres de change, que Monfr. le
 Comte de Flemming a encore en main. Je remettray en mement
 tems a V. E. ses Obligations & ses Quitances. d. i. Hier sehen
 Sie was mir von dem Herrn Graf Flemmingen wegen des
 auf den dritten Theil der Rancion von der Schwedischen
 Armée ausgestellten Wechsels zugeschrieben wird. Da
 Ew.

Ew. Excell. selber wider die Auszahlung des ist-befagten
 Wechsels bey mir solenniter protestiren lassen/ so werden sie
 Zweifels ohne ganz billig finden/ daß der Hr. Graf Flem-
 ming seine Quittung zurück verlangt. Sie seyn doch folg-
 lich so gütig / und schicken solche Quittung mir zu / damit
 ich dagegen meinen Wechsel-Brief / der noch in des Herrn
 Grafen Flemmings Händen ist / wieder eintauschen könne;
 So will ich zu gleicher Zeit auch Ew. Excell. ihre Obligatio-
 nes und Quittungen wieder überliefern. Man könnte noch
 verschiedene Zeugnisse mehr von dieser Sorte zusammen häuffen/
 wann die bis hieher beygebrachte nicht schon so überführend wä-
 ren / daß sich / wo nicht die Schweden selbst / doch wenigstens der-
 selben nur noch in etwas Ehr-liebende Freunde in ihrem Nahmen
 schähmen werden / sie just an dem Orte / da sie Dännemarck recht fest
 zu fassen gemeynet / auf einem so fahlen Pferde ertappet zu sehen.
 Der unrechtfertige Verfechter wird sich inzwischen seiner mis-
 rathenen Luft-Streiche halber wol wenig bekümmern / weil Zwet-
 fels ohne der Hohe Obrigkeitliche Befehl / eine Deduction zu
 der Dähnen Beschimpffung zu machen / ihn nicht in specie zu
 einfältiger Schreibung der Wahrheit wird angewiesen / son-
 dern wol bloß in general Terminis gelautet / mithin ihn gnung-
 sam potestiviret haben / so gut und manierlich zu schreiben / zu
 schelten / zu liegen und zu triegen / als er es nach der ihm beywoh-
 nenden Schwedischen Discretion zu diesem Endzweck am ersprtes-
 lichsten zu seyn erachtete. Nur Schade ist / daß die so mühsam von
 ihm zusammen gesuchte und zu nicht geringer Zierde des Randes
 sub Lit. B. C. D. & E. annotirte Beylagen / gleichwol nunmehr auch
 mit ihrer verhofften Krafft so ganz hinfällig werden müssen : Wie-
 wol er sich endlich damit trösten kan / daß wann schon alle seine übrige
 vorbesagte Fabelnen wahr gewesen wären / die erwehnte Bey-
 lagen seiner Sachen doch zu nichts hätten nützen können. Dann weil
 nicht nur in dem Atteste des Herrn Geheimen Raths von Sehestedt,
 sondern auch selber in der zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dän-
 nemarck / und dem Herrn Grafen von Flemming getroffenen Con-
 vention,

vention, vom resp. 29. und 30. Junii, die Clausul mit dürren Worten
 stehet: Daß die Auszahlung des Königl. Pohlnischen Drittentheils
 der Gefangenen zwar bey künfftiger Abrechnung und Liquidation
 mit dem Graffen Steenbock validiren und angenommen werden
 solte / doch daß vorher Ihrer Königl. Majest. die Verpflegung
 sothaner Gefangenen gut gethan und NB. vor deren Auslieferung
 richtig bezahlet werde; So ergibt sich durch eine selbst redende
 Folgerung / daß weilien die Schweden selber zu keiner Liquidation
 schreiten / vielweniger damit gebührlich schliessen wollen / Aller-
 höchst-befagte Königl. Majest. zu Dännemarck ebenfalls zu einiger
 Auslieferung vorher / und ehe die reservirte Satisfaction, welche
 mit der Zeit immer höher und höher angeloffen / geleistet worden /
 im geringsten nicht verbunden gewesen.

§ XI.

Nunmehr sollte wol nach der jenseitigen Ordnung auch et-
 was ad numerum 5. erinnert / und warum die nach Apenrade abge-
 schickt gewesene Schwedische Fahr-Zeuge nach ziemlich langer Zeit
 ledig wieder fortgesegelt / erzehlet werden: Weil aber diese Mate-
 rie unten im 13ten Paragrapho, und vielleicht noch andern Stellen
 mehr / ohne dem wieder vorkömmt / so mag ihre völlige Abhandlung
 bis dahin verspahret / und dieses Orts nur mit wenigem erinnert
 seyn / daß laut der in Originali vorhandener Briefe / von dem
 Schwedischen Commandeur Ehrenschiold, dem Ober-Kriegs-
 Commissario Liungreen, und dem Kriegs-Commissario
 Schwartzkopf / an Steenbock vom 11ten und 17ten Julii, wie auch
 vom 2 / 22sten / 19 / 29ten August. und verschiedenen andern mehr /
 die Ankunfft der Schwedischen Transport-Schiffe Eingangs Julii
 geschehen / ihr mitgebrachter Vorrath / sonderlich auf den beeden
 Fregatten Phœnix und Postilion, nur bis auf den 24sten Julii ge-
 richtet / und dazu / ihrem eigenen Bekänntniß nach / nur wenig Geld
 zu neuer Proviantirung der Schiffe vorhanden gewesen sey: Daher
 der Commandeur sich schon kurz nach seiner Ankunfft genöthigt ge-
 sehen / den Hrn. Graff Steenbock umb baldiger Verschaffung neuer
 Provisionen anzusprechen. Welches hier nur im Vorbeygehen
 deswegen angeführet wird / weil es vielleicht künfftig zu Erläute-
 rung ein und anderer Pöste dienen möchte. Da man dann auch
 zu.

zugleich die Ursache der vergeblichen Rückreise / und des langen Aufenthalts der Schiffe zu Alpenrade mit mehrern beleuchten wird: Wiewol es sich des letzteren wegen kaum verlohnet / weil der General-Auditeur Sylvin bereits im October incognito von Gottorf auf Wellingschen Befehl davon gezogen / und also man ja Schwedischer Seits wiederumb offenbahr schuld daran ist / daß nach solcher gestalt abrumpirter Negociation, die Schiffe dennoch anderthalb Monathe vor die lange Weile beliegen bleiben müssen. Von noch weniger Wichtigkeit ist / was hiernächst im 7den Paragrapho mit nur in etwas veränderten Worten abermahls wegen der erfolgten Verzögerung der Liquidation und Ranzionirung vorgegeben wird / wie ansehnliche Præparatoria auch zu Verfechtung der vermeynten Schwedischen Gerechtsahme in diesem Punct gemacht werden: Als wozu unser muthiger Gegenstand und Lateinischer Wind-Brecher / so gar auch die *Furcam*, oder Mist-Gabel zur Hand nimmt; Zweiffels ohne / weil er bey reiffem Nachsinnen befunden / daß diese vor seinen unbehobelten Händen / sich wol so gut / als die zu Beschimpffung der Dähnen ihm anvertraute Feder schicken dürfte. Wahr ist es / daß man Königl. Dänischer Seits die Resolution und Mesures sofort genommen / sich von den Schweden nicht betriegen zu lassen / sondern die Gefangene so lange beyzubehalten / bis desfalls die gehörige Satisfaction richtig erfolget wäre: Es kan auch seyn / daß man Schwedischer Seits von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck schon damahls gehegten Intention eben so authentique Nachrichten gehabt / als die sind / so ihnen der Ehrenveste Bürgermeister / wovon im 12ten Paragrapho erwehnet wird / in andern Stücken gegeben hat: Er wird aber mit allem solchem Gewäsch / und 1000. Schwedischen Mist-Gabeln / keinen vernünftigen Menschen überführen / daß dabey Abseiten Dännemarcks nur in dem geringsten Stück der aufgerichteten Capitulation zuwider gelebet sey. Dann im vorhergehenden disseitigen 6ten §. ist bereits auf unumstößliche Weise dargethan worden / daß Schweden vermöge der einmahl placidirten und völlig gut geheissenen Capitulation schlechterdings schuldig geworden / alle der dreyen Nordischen Alliirten Gefangene ohne Unterscheid auswechseln zu lassen; Schämmet sich dann der Concipiente nicht / allhier nochmahls vorzugeben / daß dieser wegen nichts positive oder verbindlich disponirt gewesen?

Oder meynet er noch immerfort mit der kahlen Ausflucht zu entwi-
 schen / daß unter denen in genere Articulo secundo bemerckten
 andern Gefangenen / die Russen / deren Generalitet gleichwol
 selber bey Schliessung der Capitulation zugegen war / gar nicht mit
 verstanden sind ; So müste gewiß der Schwedischen Unbilligkeit
 zu Gefallen allen Lesern das Gesichte verblindet werden / umb
 nicht aus der oft angezogenen Capitulation das Gegentheil mit
 Händen greiffen zu können. Ja / wann so gar nicht einmahl der
 Graf Steenbock in derselben 18ten Articul sich nach aller Möglich-
 keit dahin zu bearbeiten versprochen hätte / daß nicht nur die Ge-
 fangene der drey Hohen Nordischen Allirten in Teutschland / noch
 ehe und bevor der Transport geschehen / losgelassen werden /
 sondern auch die von gedachten Hohen Nordischen Allirten
 in Schweden annoch befindliche Gefangene ein gleiches zu ge-
 niessen haben solten / so könnte man dennoch mit eben demselben
 Vertrauen der ganzen unpassionirten Welt zu urtheilen überlassen /
 ob nicht der offterwehnte 2te Articul der Capitulation vor sich ganz
 alleine Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck höchstes Befugnis
 gegeben / noch vor Dimittirung des vorgewesenen Schwedischen
 Transports auf Loslassung der Allirten Gefangene insgesammt /
 und folglich auch der Russen zu bestehen ; Indem die dasige dürre
 Worte : Diese Schwedische Troupen insgesamt / wann sie
 vorhero entweder gegen andere Gefangene ausge-
 wechselt / oder sich nach dem Cartel gelöset / geschiehet 2c. 2c.
 solche Consequenzen gar zu unleugbahr nach sich ziehen. Es wäre
 dann / daß die bedachtsame Redens-Art vorhero bloß dicis causa
 herein gerücket sey / und ganz und gar nichts bedeuten solte. Aber
 wolte man dergleichen Absurditäten schon etwa Schwedischer Seits
 aus Mangel Christlicher und natürlicher Erbahrkeit behaupten / so
 werden doch wohl- gesittete Völcker gewiß andere Meynung he-
 gen / und gar wohl begreifen / daß Ihre Königl. Majest. von Dän-
 nemarck / welcher ohne dis die Interpretation der aus Gnaden denen
 Schweden zugestandenen Capitulation, als Siegern / hauptsächlich
 gebühret / bey diesem 2ten Art. nach aller gesunden Vernunft keine
 andere Absicht haben können / als daß die Auswechselung Ihren und
 Dero

Der Allirten Gefangenen überhaupt zu gute kommen / und diese noch dazu vorhero / ehe die Schweden transportiret wären / geschehen sollte : Wie desfalls schon in vorigem satzfahmer Beweis geführet worden.

§ XII.

Zwar darf man gar nicht zweifeln / daß Schwedische und andere unbillig- gesinnte Lesere / bey Erblickung dieser Sätze die Stirne gewaltig runzeln / und dawider einwenden werden / daß Dännemarck mit seiner Auslegung der Capitulation zu weit ginge / und Schweden solchergestalt gleichsam nach seinen Willen hätte wollen aufsitzen lehren / ohne daß man Sicherheit gehabt / ob jenes auch seiner Seits den Transport hernach ohne fernerer Hinderung würde abfahren lassen / wann gleich vorher die Russen in Schweden wären frey gegeben worden. Allein zu geschweigen / daß der gleichen Einwürffe noch wohl zum Theil Reliquien des Schwedischen Hochmuths sind / der wider sein Gewissen durchaus nicht erkennen will / daß die damahlige äusserste Gefahr der beklemten Steenbockischen Armée, noch wohl viel härtere Conditiones als diese hätte eingehen müssen / wann ihr nicht Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck ganz ungemeyne aber sehr übel erkannte Gnade aus Hoher Erbarmung zu Hülffe gekommen wäre : So wird auch wohl kein Unpartheyischer leicht absehen können / was vor wahrhaftte Gefahr die Schweden dabey zu befürchten gehabt / wann sie durch Loslassung der sämtlichen Gefangenen der desfalls geschlossenen Capitulation noch vor Abgang ihres eigenen Transports ein Gnügen gethan hätten. Allenfalls aber ist es sehr ungerecht / daß ein blosser ungewisser Zweifel den Effect der einmahl beliebten klahren Capitulation hätte suspendiren sollen ; Und wann dann ja die Furcht einer künftig- besorgten Contravention, würcklich so gros gewesen wäre / so stand vermöge des 20ten Art. den Schweden frey / bey andern Puissancen die Garantie solcher ihnen accordirten Capitulation nach Belieben zu suchen ; Wodurch sie dann ihnen selber alle affectirte Sorgen gar leicht hätten nehmen können. Es wäre auch endlich / nach aller vernünftiger Betrachtung / der Mühe damit wohl werth gewesen / weil es die Sicherheit und Conservation einer ganzen Armée betraff ; Da sonst doch die Schweden / mit ihrem Anhange / bis-

her gewohnt gewesen bey viel geringern Verträgen fast halb Europa zur Garantie einzuladen. Aber weil des damahligen Schwedischen Ministerii Heyl-lose Politique vom Anfang her selber nur gesucht / Graf Steenbocken und seine Troupen in ihrer Gefangenschaft zerschmelzen zu lassen / so war es ihm auch nicht gelegen / sich solcher sonst unverbottenen Præcaution zu bedienen : Ob sie gleich derselben Suffisance wider alle gefürchtete Durchlöcherung der Capitulation gnungsam begriffen / und insonderheit der Graf Steenbock selber in seinen nach Schweden abgeschickten Briefen / davon man am Königl. Dänischen Hofe ebenfalls die Originalia vorweisen kann / die Suchung solcher Garantie zu seinem und der gefangenen Troupen Besten / mit Vorschlagung gewisser mächtiger Potentaten / hin und wieder aufs nachdrücklichste angerathen hat. Sind es denn nicht abermahls nur höchst-ungewissenhafte Chicanen, wann man Schwedischer Seits mit der prætendirten Loslassung der Russen so viel Aufhebels gemacht / und darüber seine eigene Leute / die wenigstens umb ihr Vaterland dergleichen Lieb-loses Tractament gar nicht verdienet hatten / muthwillig in der Gefangenschaft schmachten lassen.

§ XIII.

Nachdem der Concipient seine Unrechtfertigkeits . Rolle bis hieher zu alleiniger Beschimpfung der Dähnen / mit vermeyntem guten Applausu der Herrn Zuschauer fortgespielt / gönnet er diesen einen Anstand von etlichen wenig Zeilen / und wendet sich dagegen / die Lust durch Veränderung der Scenen seinem Schlag Volckes desto angenehmer zu machen / zu den Russen / und Dero Herrn General, des Prinz Menzikows Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit; Welcher er vorwirft / einige Schwedische Gefangene mit nach Rusland geschlept zu haben / die doch / seiner Meynung nach / gegen andere Schwedischer Seits schon losgelassene Russen ebenfalls hätten sollen frey gegeben werden. Nun gehet zwar Dänemarcck diese Beschuldigung in so weit nicht an / doch muß man sich verwundern / wie dreist der Mann alles was seiner gedungenen Bosheit nur eingefallen / zur Welt hinein geschrieben / es habe sich zu seinem gegenwärtigem Vorhaben geschickt oder nicht. Aber weil die Russen den Schweden zu Stralsund damahls nicht nahe gnung auf
der

der Haut zu seyn geglaubet worden / hat man vermuthlich es desto eher wagen dürffen / ihnen dergleichen Dinge nachzureden / die sich doch auf keinen andern Beweis / als auf der Schweden eigenes Credit-loses Zeugnis gründen. Dann das sub Lit F. von Prinz Menzikow an Graf Steenbock abgelassene Schreiben beweiset lediglich nichts / als daß die Schweden / der genommenen Abrede Schnurstrax zuwider / auch selbst die Knechte / Marquetenter, Juden und dergleichen Tros / mit in den Anschlag der verlangten Auswechslung ziehen wollen. Von der rechten Officirer und Gemeinen Anzahl / wird nirgends / auch selbst vom Regentheil nicht ein Wort gedacht: Zweifels-ohne weil er gewußt / daß der Schwedischen Gefangenen mehr bey den Russen / als dieser bey den Schweden in Teutschland / und also nicht möglich gewesen / daß beede gegen einander just aufgehen können. Zu geschweigen / daß hochgedachter Prinz Menzikow sich in dem angeführten Schreiben zu nichts weiter verbunden / als einer gleichen Anzahl gefangener Schweden sofort Pässe zu geben / zu gehen / wohin es ihnen beliebete. Daher es leicht kann geschehen seyn / daß die Dimittirte / sonderlich wann es Teutsche gewesen / nach den Brod-losen Pommerischen Quartieren wieder zu kehren keine Lust gehabt / und dadurch zu dem kläglichen Gedichte Anlas gegeben / daß sie nach Russland hinein getrieben worden. Doch dieses wird sich mit Göttlicher Hüffe gegen der Schweden Macht / die nun eine Zeither in blossen Lästern bestanden hat / schon selber vertheidigen: Deswegen man disselts wieder zu Untersuchung der übrigen Unwahrheiten kehret / womit der unrechtfertige Mensch die Blätter zu der Dähnen vergeblichen Beschimpfung / und seiner desto gewisseren Prostitution befleckt hat. Unter diesen ist die ist-folgende keine der geringsten / da er dem Königl. Dähnischen Hofe weis nicht was vor eine vorgegebene Blünderung etlicher Schwedischen Officier bey dem Aus-March aus Tönningen als die erste Probe nicht gehaltenen Capitulation vorrücket: Und dieses zwar auf so ungeschickte Weise / daß ein Lapländer nach seiner Schreib-Art wohl schweren sollte / es hätte der Dähnische Hof selber mit zugesehen / oder doch seine Generalität zu der geschehenen Blünderung Anlas gegeben. Gut ist es nur / daß er den seichten Grund seiner Verleumdung dabey von selbst verräth / indem er die glaubwürdige Klage nur ganz in abstra-

abstra-

abstracto führet/ und weder meldet/ was vor eine Nation von Trou-
pen die Plünderung begangen/ noch bey welcher Generalität deren
damahls drey ganz unterschiedene Allirter Seiten im Lande wa-
ren/ die Klage desfalls erhoben worden. Dann hätten sich die
Schweden bey den rechten Oberen gemeldet/ die Verbrecher nahm-
kündig gemacht/ sie der vorgegebenen Plünderung überführet/ und
alsdann umb Capitulations-mäßige Remedirung des zugefügten
Ubels vergebliche Ansuchung gethan/ so wäre der Begner zu seiner
ihz. führenden Beschwerde/ gegen denjenigca Theil/ dessen Leute
es gethan/ allerdings berechtiget. Da dieses aber nicht geschehen/
so ist das vermeynte Gravamen ein aberwitziger Einfall/ und hätte
gewiß die Generalität grosser Allirter Armeen, dergleichen man
bisher in Brabant/ Teutschland/ und anderwärts öfters gesehen/
gar viel zu thun/ wann sie auf jede zur weiten Welt hinein über ihre
unterhabende Troupen einlauffende Klagen/ flugs der gesammten
Armée ex officio einen Fiscalischen Proces formiren/ und dem Klä-
ger zum besten selber inquiren solte/ ob die Delinquenten aus dem
Käyserlichen/ Holländischen/ Englischen/ Dänischen/ Preussischen
oder anderm Corpo gewesen wären. Unterdessen scheuet man sich
doch disseits im geringsten nicht/ dem jenseitigen Concipienten mit
allen seinen Oberen und Handlangern Hohn zu biethen/ ob er ver-
mögend sey zu erweisen/ daß dergleichen Excess von irgend einem
Dänischen Officirer oder Gemeinen nur gut geheissen/ vielweni-
ger ausgeübet worden. Wonächst man dismahl keine gleich drauf
hinzu geflickte giftige Glossen vor erste noch vorbeischlagen will;
Wiewol er sich der Antwort halber die Zeit nicht darff lang wer-
den lassen/ weil bald unten viel nachdrücklicher/ als ihm lieb ist/
soll gezeitet werden/ welcher Theil es mit den gefangenen Trou-
pen am Christlichsten gemeynet: Dännemarck/ als es ihnen die
gemachte Capitulation bey so desperaten Umständen dannoch aus
Gnaden zugestanden; oder Schweden/ als es durch verzögerte
Erfüllung derselben/ die armen Leute aus einer vorsehlichen Un-
barmherzigkeit/ und alle Heydnisch/ oder Machiavellistische Bewis-
senlosigkeit/ weit. übertreffenden Staats-Raison in ihrer Noth
sterben und verderben lassen.

§ XIV.

Wie nun die vermeynte erste Probe von Dänischer Seite
gebroyt.

gebrochener Capitulation zur Mißgeburt geworden / so kann wohl vernünftigen Lesern durch dis schlimme Omen von dem Bestand der drauf folgenden weiteren Vorwürffe / keine andere als Blutschlechte Idée gegeben werden: Und zwar mit höchster Billigkeit / weil alsobald eine neue Absurdität erfolget / die wegen ihrer Grobheit noch billig vor jener den Rang hätte haben sollen. Sie betrifft die geschehene Zertheilung der gefangenen Schwedischen Armée und Regimenten / nach vollführtem March aus Lönningen / die doch / nach der Regul der Schwedischen *Convenience*, und *beneplaciti*, durchaus nicht hätte geschehen / sondern vielmehr das gesammte Corps der feindlichen Troupen, oder doch wenigstens jedes Regiment / unter dem Commando ihrer Officirer, und unter der gewöhnlichen Aufsicht / nach wie vor mitten im Dänischen Lande leben sollen. Ist plump gnung ausgebeichtet / umb der ganzen Welt kund zu machen / wie irraisonnable Dinge die Schweden / selbst wider die Menschliche Vernunft / und aller nur halb gescheiten Völcker Krieges- Gebrauch / beydes im Glück und Unglück zu fodern gewohnet sind. Dann wäre dis alberne Postulatum ihnen zugestanden worden / so hätten Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck / sonderlich nach Abzug der Russischen und Sächsischen Auxiliair-Völcker / nothwendig ihre ganze Armée zu Bewahrung der Schwedischen gleichsam auf die Schild-Wache setzen / und dennoch die Gefahr dabey stehen müssen / was vor Unglück dem Vaterlande bey anderwärts annähernder feindlichen Macht draus hätte anwachsen können. Aber eben dis wird es wol gewesen seyn / was man damahls durch prætendirte Zusammenhaltung der Schwedischen Regimenten / in ihrer völligen Consistence, gesucht / als wonächst es sehr leicht gewesen wäre / durch einen einzigen starcken Transport dem Sieger wieder zu Kopfe zu wachsen / und nach dem Wellingschen Christlichen Project, wovon seine eigenhändige Schreiben sub dato Hamburg den 30sten Dec. 1712. wie auch vom 7den Januar. 1713. und andere mehr vorhanden sind / den Krieg gegen Dännemarck ein Ende *a la Tartare*, wie er redet / das ist / auf gut Türckisch und Heydnisch zu machen / alles in die Asche zu legen / und den bey Altona angefangenen Mord-Brand bis ans Ende von Jütland zu continuiren. Zum wenigsten kannte Dännemarck aus den bereits erhaltenen Proben seiner Gefangenen

F

gott.

gottlose Maximen und Eigenschafften mehr als zu viel: Raset dann der gegenseitige Concipiente nicht/ wann er dem Königl. Dänischen Hofe zumuthen will/ er hätte die Schwedischen Regimenten in ihrer vorigen vollkommenen Gestalt beyammen lassen / das ist/ 9. bis 10000. giftige Schlangen / ohne Benehmung des Stachels / in seinem Busen nehren sollen? Und wo bleibet hier die Warnung / so er vorhin im 5ten §. selber aus dem Grotio zur Bahn gebracht / daß zwar ein Überwinder sich der Güte und Gnade gegen die Überwundenen befließigen solle / doch weiter nicht / als quantum securitas patitur , so weit es seine eigene Sicherheit leydet. Und wann auch endlich bey damahls so sehr reducirtem Zustande von Schweden kein anderweitiger Einfall/ oder Gefährlichkeit zu besorgen gewesen wäre/ davor doch eben Niemand die Gewähr hätte leisten können ; So wäre gleichwol nichts fester gestanden / als daß die Gefangene/ bey irgend's bequemer Gelegenheit / heimlich/ oder gewaltsamer Weise / mit Ober- und Unter-Officirern, bey ganzen Compagnien und Regimentern würden davon geloffen seyn ; Wie sie es noch bey erfolgter Vertheilung Ehr-vergessener Weise in großer Menge gethan. Aber heisset es/ ab Schwedischer Seiten/ die Capitulation führete doch ausdrücklich im Munde / daß der Aus-March aus Tönningen Regiments- und Brigaden-Weise geschehen ; Daß die Schwedische National-Troupen von den Teutschen Regimentern nicht separiret ; Daß die Krancke / wann sie genesen/ nach ihren Regimentern geführet werden ; Daß die auf Parole dimittirte Officirer, wann sie ranzioniret / nach ihren Regimentern und Pösten frey passiren ; Und endlich / wie die gegenseitige aus diesen Accords-Puncten gemachte Folgerung lautet / jedes Regiment mit Officirern und Gemeinen unter dem gewöhnlichen Commando unzertrennt vor wie nach beyammen bleiben sollte. Diese Allegata aus der Capitulation sind in so weit/ den Worten nach/ mehrentheils richtig / die Auslegung aber ist/ wie sie der Hencker mit der Bibel zu machen pfeget / und das letzte Consequens, gehet insonderheit auf so liederlichen Krücken/ daß sich ein Sophist von der untersten Sorte billig davor zuschähmen hätte. Die Schande des Concipienten der Welt auf einmahl darzulegen/ so darf man nur die klahren Worte des ersten Articuls allhie wiederhohlen / weil sie der gegenseitige Schrift-Steller ganz verstümmelt angezogen / und die allervornehm-

nehm-

nehmsten Passagen davon boshafter Weise gar verschwiegen hat. Sie lauten aber also: "Die Canons und das Ober-Gewehr / wie" auch die Reuter, Dragouner, und Artillerie-Pferde / und alles was" sonsten zur Krieges-Armatur gehöret / wovon auch nichts muß ver-" schwiegen noch ruiniret werden / bleiben zurücke / und werden sowol" als alle Insignia, Pancken / Estandarten, Fahnen und Trommeln /" von denen Schwedischen Troupen, so wie sie aus Tönningen" Regiments-Weise ausmarchiren / zu Hoyersthorth abge-" geben / und überlieffert. Der Aus-March der Schwedischen" Troupen fänget drey Tage nach der Signature dieser Convention" an / und wird innerhalb acht Tagen a primo des Aus-Marches ge-" rechnet / wie unten soll gesaget werden / vollendet; Auch ist der" March gedachter Troupen, und die Repartition ihrer" Quartiere / nach Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck" allergnädigsten Gefallen / wie die darüber errichtete" Specification, welche auf Verlangen mit nächsten von dem Ge-" neral-Kriegs-Commissaire übergeben werden soll / *regliret.*"

§ XV.

Wäre hier der Regentheil nicht vorsehlich blind / oder vor Passion so gut als aberwitzig gewesen / so würde er aus diesen Sonnen klahren Worten sich unfehlbar haben belehren müssen / daß bey derselben Entwurff keiner von allen Theilen an künftiger Zusammenhaltung der Gefangenen in ihrer vormahligen Consistence nach Compagnien und Regimentern im geringsten gedacht. Vielmehr zeigt der ganze Context, daß der ordentliche Ausmarch aus Tönningen / so wie er daselbst nicht Schwedischer Seits ausgebethen / sondern blos von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck nach Dero Hohen Gefallen vorgeschrieben wird / blos deswegen bey Regimentern geschehen sollen / damit nach ihrer Ankunfft zu Hoyersthorth dem Überwinder die geziemende Submission auf eine desto éclatantere Weise Abseiten der begnadigten Schweden geschehen / und alle Kriegs-Insignia in derselben Ordnung eines nach dem andern zu Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck Füßen gelegt werden möchten / wie sie vorbey marchirten / und jedes der Gefangenen

Regimenter vor diesem ihre Canons / Ober-Gewehr / Paucken /
 Estandarten, Fahnen und Trommeln bey sich zu führen gewohnet
 gewesen. So bald aber dieser Actus vollendet / so bliebe der fer-
 nere March besagter gefangener Troupen, und die *Repartition*
 ihrer Quartiere / lediglich Ihrer Königl. Majest. von Dän-
 nemarck allergnädigstem Gefallen anheim gestellet. Habe
 nun der falsche Segner noch ferner das Herß / wider diesen unleg-
 bahren Buchstaben zu behaupten / daß den Schwedischen Befange-
 nen versprochen sey / NB. auch in den hernach angewiesenen
Quartieren jedes Regiment unter dem Commando seiner eigenen
 Officirer, in völliger Consistence, ohne aller Zertheilung der Leute/
 vor wie nach beysammen zu lassen; Da doch die ganze feindliche
 Generalität der geschlossenen Capitulation sich unterworffen / und
 ohne der künftigen Zusammenhaltung jedes Regimentes / wie es
 ja sonst nach aller gesunden Vernunft zu thun höchst unumb-
 gänglich gewesen wäre / nur mit einer Sylben zu gedencken / die künf-
 tige Regulirung der Prisonnier-Quartiere einzig und allein der
 Königlich Dänischen Willkühr überlassen hat. Es wird die-
 ses umb noch so viel überflüssiger aussere allem Zweifel gesetzt / nach-
 dem die angeführte letztere Worte des ersten Articuls aus der Capi-
 tulation offenbahr ergeben / daß bey derselben Schliessung das Kö-
 niglich Dänische General-Commissariat die erwehnten Prisonnier-
 Quartiere schon würcklich *reguliret* gehabt; Da dann / wann die
 Schweden schon damahls gehoffet / oder verlanget hätten / Regi-
 menter- und Brigaden-Weise mit ihren Officirern vor wie nach bey
 einander zu bleiben / sie ja wol recht Kindisch müsten gewesen seyn / die
 verfertigte *Repartition* nicht beyzeiten zu fodern / umb dawider /
 wann etwas ihrer Intention entgegen darinn enthalten wäre / sofort
 sprechen zu können. Der gegen Dännemarck sonst so übel-gesin-
 nete Graf Welling muß wider seinen Willen dis selber in einem sub
 dato Hamburg den 26sten Sept. an Herr Sylvin abgelassenen Schrei-
 ben / bezeugen / wann er sich darinn rühmt / den vermeynten Erfolg
 deswegen vorher gesehen zu haben / weil Schwedischer Seits in
 der Capitulation NB. nicht stipulirt / daß ein jedes Regiment
 beysammen bleiben / und man die Officirer nicht von den
 Ge-

Gemeinen separiren möchte. Und hiemit verwandelt sich dann auch die vermeynte höhnische Spitzfündigkeit / so man bey Anziehung der Beilage sub Lit. G. erweisen wollen / in einen sehr nüchternen Unverstand / weil / nachdem die Ergebung der Schwedischen Armée, und die Ueberlieferung aller ihrer Krieges-Insignien einmahl gebührender massen geschehen war / und der Graf Steenbock hintennach prætendiren wolte / daß die Officiers und Gemeine auch nicht einmahl in den Quartieren solten separiret werden / Allerhöchstgedachte Königl. Maj. geungesahm befugct war / dieses gefährliche Petitum abzuschlagen. Wie dann auch die ertheilte Antwort / daß solches nunmehr nicht accordiret werden könnte / weil die Repartition bereits gemacht / nach ihrem augenscheinlichen Verstande nichts anders heissen kann / als daß die Designation der Quartiere / nach Ausweisung der Capitulation, schon vor der Uebergabe verfertigt wäre / und also derselben schnurstrax zuwider Jhro Königl. Majest. die Hände Jhr desfalls nun hintennach nicht wolten binden lassen.

§ XVI.

Man könnte die Beurtheilung der gegenwärtigen Frage auf diesen unwiedertreiblichen Beweis schon ankommen lassen / wann der Gegentheil durch gestiffentliche Zusammenhäuffung seiner Chicanen nicht selber Lust bezeigte / auf mehr als eine Weise vor der Ehr-liebenden Welt prostituiret zu seyn: Deswegen man desselben Verlangen und gegebenen Anlas ein Gnügen zu thun / die übrigen grobe Sophistereyen noch Punct vor Punct beantworten will. Also berufft er sich auf den dritten Articul der Capitulation, da verabredet wird / daß die National-Troupen von den Teutschen Regimentern nicht sollen separiret / sondern insgesamt nach Schweden transportiret werden: Welches nach seinem ungesunden Verstande eine nothwendige Consistence der Regimenter / ohne daß sie in den Quartieren von einander zertheilet lägen / mit sich bringen soll. Könnte wohl jemahls natürlicher a baculo ad angulum argumentiret werden / da der ganze Articul gar von keinen Quartieren / sondern blos von dem Transport redet / der doch durch der Schweden vorsehliche Behinderung niemahls zum Stande gekommen:

men: Wiedrigens als dem Königl. Dänischen Hofe gleichviel gegolten haben würde / ob man zu jedem Regiment / oder jeder Compagnie, ein besonderes Schiff genommen hätte oder nicht. Zudem ist ausser Zweifel dem Publico annoch in frischem Gedächtnüs / daß die Hohe Nordische Alliirte / ob sie gleich im übrigen der bedrängten Schwedischen Armée eine Capitulation aus Gnaden zugestanden / dabey dannoch gleich anfangs durchaus von keinem Rück-March der Schweden nach Teutschland hören wollen / weil dadurch im Sächsischen Kreis / und benachbahrtem Königreiche Pohlen / leicht wieder ein baldiges Unglück hätte verursacht werden können: Deswegen sie den Schweden und gar nicht diese jenen den Punct so nachdrücklich vorgeschrieben / daß die Troupen nach Schweden **INSGESAMMT** transportiret werden / das ist / weder die Einheimische noch frembd. geworbene Regimente vor Dismahl nach Teutschland zurücke kommen solten: Welches der Segner nunmehr läppischer Weise auf Zusammenhaltung der Regimente **INSGESAMMT** in ihren Prisonnier-Quartieren verdrehen will. Eben so muß sich der 11te Articul zermartern lassen / da doch der vorhin angezogene dritte überflüssig zeigt / daß die Wörter Troupen und Regimente late und in einem Verstande genommen werden: So daß er sehr thöricht ist / wann man eine Redens-Art / die ganz von ungeschr / ohne daß man dabey auf die gegenwärtige Frage von beyden Seiten per rerum naturam reflectiren können / zu gänzlicher Durchlöcherung des ersten Articuls, da alles wegen der Quartiere so deutlich abgethan ist / hinterlistiger Weise mißbrauchen will. Gleiche Bewandnüs hat es mit dem zuletzt angeführten 13ten Articul, es wäre dann / daß man desselben Anziehung vor noch absurder als alle vorige halten wolte / wozu der Leser auch mit größtem Rechte befugget ist. Dann weil in demselben blos von den Officirern gehandelt wird / denen damahls auf Parole wegzureysen erlaubt / jedoch aber nach ihren Regimentern und Posten zu gehen nicht eher zugelassen gewesen / als bis sie ausgewechselt / oder ranzioniret worden / so siehet ja jedermann / daß selbiger Articul vornemlich von ihrer künftigen Passirung nach Schweden zu verstehen sey; Weil es aller gesunden Vernunft zuwider ist / daß diese / nachdem sie sich einmahl völlig gelöst / dennoch wieder zu ihren vorigen annoch in den Prisonnier-Quartieren liegenden

den

den Regimentern hätten verfügen sollen. Das Wort Posten machet die Sache noch begreiflicher / und möchte man wohl wissen / wer ihnen dann diese / ehe der Transport nach Schweden würcklich wieder geschehen / hätte anweisen wollen. Sie selber würden und dürfften es nicht gethan haben / weil nach der allhie abgeredeten / und præsupponirten würcklich geschehenen Lösung / niemand ihnen hätte zumuthen können / nach ihren alten Regimentern gleich als wann sie noch gefangen sässen / zurück zu gehen. Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck verlangten es nach solchen Umständen eben so wenig: Und Schweden würde sich ja auch wohl nicht unternommen haben / seinen Officirern in Dänischen Landen Posten nach Gefallen zu assigniren / und dazu vor ihnen eine freye Passage, wann es auch nur nach den Prisonnier Quartieren gewesen wäre / zu begehren; Weil es gar nicht gebräuchlich ist / bey gefangenen Troupen viel vöellig freye feindliche Officirer zu dulden. Der Segner drehe sich nun worhin er will / so wird er ihm alle raisonnable Ausflüchte versperret / und nichts übrig finden / als daß dieser 13te Articul blos auf die ranzionirte Officirer zu deuten sey / die nach geschehenem Transport sich bey ihren Regimentern und Posten in Schweden wieder einstellen wolten. Welche Præcaution umb so viel unentbehrlicher war / als damahls noch überall die Passagen nach der Ost-See hin / und folglich auch nach Schweden / wegen Gegenwart der Hohen Nordischen Alliirten in der Nachbarschaft den ganzen Sommer des 1713ten Jahrs hindurch beleget und versperret blieben: Der Gefahr zur See / welcher sie ohne bey sich habenden Pässen würden unterworfen gewesen seyn / nicht einmahl ferner zu gedencken.

§ XVII.

Ob nun wohl aus allen obigen erhellet / daß es ungereimt sey / die Zusammenhaltung der Schwedischen Regimenter in ihren Quartieren aus der Capitulation, krafft welcher die Disposition hiervon mit ganz verheimlichen Worten Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck allergnädigstem Wohlgefallen einzig und allein überlassen ist / folgern zu wollen; So muß doch auch zum Überfluß annoch notiret werden / daß den Schwedischen Gefangenen / so wie sie vorhin unter gewissen Regimentern gestanden hatten / auch sonderbahre Districte zu Haltung der Prisonnier-Quartiere nach vollendetem

detem

detem March würcklich angewiesen worden. Und in solchen Ansehen konnte man gar wohl sagen/das sie Compagnien- und Regimentter. Weyse im Lande herum verlegt gewesen: Eben wie man nach der allgemeinen Weise zu reden überhaupt von allen Befangenen/die vor der Faust oder sonsten gemacht worden/ zu sprechen pfleget/das sie zu diesen oder jenem Regimente gehören / obgleich dasselbe seine Consistence verlohren / und gänzlich zerstreuet ist. Der gegenseitige Scribent nimmt zwar / umb Leuten die noch weniger wissen als er/ die Augen zu blenden/ eine gar gelehrte Mine an/ und wirfft etliche Seiten hinter einander mit lauter Grotius und Pufendorffen umb sich; Er kann sich aber versichern/ das der eine Author vor ihm so hoch als der andere / und seine mit solcher Gravität allhier affectirte Morale armseliger sey / wie sie bey manchem Schüler auf guten Gymnasiis heutiges Tages anzutreffen ist. Er würde sonst nicht zu so gar unrechter Zeit mit der ohne dis sehr zweiffelhaftten Lehre de Favorabilibus & Odiosis hervor gerucket seyn / sonderu sich beschieden haben / das wann es den Schweden gleich noch so angenehm und favorabel gewesen wäre / ihr eigenes völliges Commando, und das Band zwischen den Officirern und Gemeinen mitten in des Überwinders Territorio bezubehalten / es hingegen vor Dännemarck noch zehnmahl odieuser würde gewesen seyn / seiner eigenen Länder Sicherheit und Conservation, einem überwundenen grausamen Feinde zu Gefallen / dadurch in die vorbeschriebene Gefahr zu setzen. Mann giebet zu / das der Wörter Verstand mehr weitläufftig als eng genommen werden müsse / wann es offenbahr ist / das die einzige Uhrsache / warumb man dis oder jenes versprochen/ keine andere gewesen sey / als umb den Effect über dessen Zustehung hernach Dispute gemacht wird / dadurch zu erhalten; Es reimet sich aber die Application, so der Segner von dieser Regula interpretandi auf des Herrn Graf Steenbocks, wegen Zusammenhaltung der Officirer und Gemeinen in den Quartieren, post festum gethanes Begehren macht / als eine Faust aufs Auge. Dann/ womit will der unweise Scribente beweisen/ das die Schweden sich einzig und allein deswegen ergeben / umb in ihren künfftigen Prissonier Quartieren, bey völligen Regimentern/ unter dem alten Commando ihrer eigenen Officirer beyssammen zu bleiben? Oder / warumb wäre die ganze Capitulation, wie das alberne
Alle-

Allegatum lautet / deswegen vergeblich und unnütze gewesen / wann sonst nur die Schweden die schuldige Ranzion, nebst den übrigen Præstandis, abgetragen / und dadurch den concertirten Transport beyzeiten effectuïret hätten. Mit einem Worte / so scheint sich der Mensch in seinem verwirrtem Teutsch-Lateinischem Misch-Masch / und den zierlich angebrachten Parenthesibus, dergestalt verlohren zu haben / daß er zuletzt sich kaum selber mehr versteht. Daher kommen auch die ungeschmackte Wiederholungen eines wol zwanzigmahl aufgewärmten Breyes : Dabey doch Zweiffels ohne wol die Haupt-Absicht mit gewesen / seine grobe Legenden durch die ungescheute oftmahlige Repetitiones, und verdoppelte schmähsüchtige Eloquence, vor einfältigen Lesern desto glaubwürdiger zu machen / und zur intendirten Beschimpfung der Dänen überall von neuen einzuflicken / wann es auch schon nur gleichsam im Vorbeygehen geschehen sollte. Ein Exempel davon hat man sowol hier / als drunten wider §. 10. pag. 29 / da er immer wieder mit seiner hirsüchtigen Gasconnade aufgezogen kömmt / daß die Schweden gleichsam freywillig die Capitulation getroffen hätten / und aus ihrem Vortheil gegangen wären ; Ungeachtet der ganzen Welt bekant / auch droben aus der Schweden eigenen lamentablen Bekänntnissen erwiesen ist / daß ihnen durch Noth und Elend das Messer in Tönningen an die Gurgel gesetzt gewesen / und kein anderer Vortheil übrig geblieben / als entweder in wenig Tagen insgesamt zu verderben / oder sich der Genereusität ihres gnädigen Siegers zu unterwerffen.

§ XVIII.

Zwar leugnet deswegen Dähnischer Seits Niemand / daß die / wann schon aus blosser Großmuth dem damahls wol recht elenden Schwedischen Hauffen zugestandene Accords-Puncte / gehalten werden müssen ; Weil diese aber / wie schon ausführlich dargethan / die Zusammenhaltung der Officirer und Gemeinen bey jedem Regiment nirgends stipuliren / sondern vielmehr mit dürren Worten das ganze Repartitions-Werck Ihrer Königlich Majest. Allergnädigstem Gefallen schlechterdings unterwerffen / so ist es was Unverschämtes / daß man nicht einmahl mit der erhaltenen ohnverdienten Gnade zufrieden seyn / sondern dazu noch dem Dähnischen

nischen Hofe so irraisonnable Dinge/daran bey der Capitulation kein
Mensche von beeden Theilen gedacht / hinten nach durch Schänden
und Schmähen gleichsam abpochen will. Dann der gewaltige La-
teinische Senf aus dem Grotio und Pufendorf, welchen man noch
dazu nach eigenem Gutdüncken verbessert hat / wird wider den Au-
genschein der klahren Capitulation aus Schwarzem kein Weisses
machen ; Und die weitläufftige Definition, so er von dem Wort *Re-
gimente* gibt/eben so wenig: Wann er gleich/nach seiner pedantischen
Schreib-Art / noch die Etymologie, Homonymie und Synonymie
hinzugesetzt/ oder gar die Natur eines *Regimentes secundum qua-
tuor causarum genera* untersucht hätte. Damit er indessen gleich-
wol mit seiner vermeynten Staats-Philosophie sich nicht zu weise
düncke/ so beliebe er zum Überfluß sich bedeuten zu lassen / daß nicht
nur das *Dominium*, oder *Eigenthum*/sondern auch in specie das *Im-
perium*, oder *Herrschaftliche Recht*/ von dem Ueberwinder über seine
Ueberwundene erlanget werde. Die Heyden haben dis selber be-
griffen/und kan man davon unter andern bey dem Thucydide (a) fol-
gende nachdrückliche Anrede lesen/ die nicht so sehr aus Nothwendig-
keit/ als umb den jenseitigen Concipienten mit einer von ihm so sehr
beliebten Lateinischen Lauge in etwas wieder zu begiessen / allhier
von Wort zu Worte beygefüget wird / und also lautet: *De homi-
nibus ita naturæ necessitate comparatum est, ut haud dubie
quisque semper ei dominetur, quem superaverit. Quam Le-
gem neque tulimus ipsi, neque novam primi omnium usurpa-
mus, sed quæ jam recepta est, recipimus, usurpamusque, reli-
cturi etiam perpetuam futuram: ac pro comperto habentes,
vos quoque ac cæteros, si eadem qua nos facultate præditi es-
setis, idem esse facturos. d. i.* Die Natürliche Nothwendig-
keit bringet es so mit sich / daß der Sieger allemahl über
die Besiegte herrsche. Welches Gesetz wir weder erfun-
den / noch zuerst gebrauchet haben / sondern wir folgen dem-
selben / so wie es schon eingeführet ist / und auch nach uns
beständig bleiben wird : Sind auch versichert / daß ihr
und

(a) L. V. p. 333.

und alle andere Völcker es eben so machen würden / wann wir in eure Gewalt gerathen wären. Eben so urtheilen auch die Christlichen Sitten-Lehrer / wann sie sprechen : Imperium victoria acquiritur, ita ut Victor succedat in Jus illius, quem redegit in potestatem, & omne Imperium in victo consequatur, caputque fiat duorum separatorum Civilium Corpora (a). d. i. Durch den Sieg erhält man auch die Ober-Herrschaft / so daß der Überwinder in das hönliche Recht des Überwundenen tritt / und indem er alle Herrschaft über den besiegten Theil bekommt / zum einzigen Ober-Haupt ganz unterschiedener zweyer Körper wird. Aber unser Schwedischer Welt-Weiser moralisiret aus einem ganz andern Thon / und saget derb gnung heraus / daß die überwundene Schweden auch mitten in ihrer Befangenschaft / auf ihrer siegenden Feinde Grund und Boden / den sie doch nur aus Gnaden betraten / ihr unseparirtes Imperium militare unter sich vor wie nach hätten behalten sollen / ohne daß das Befehlen und Gehorchen / Disciplin und Commando, so wie es vorhin nach den Schwedis. Krieges-Gesetzen zwischen ihren Officirern und Gemeinen gewesen war / im geringsten aufhören müssen. Was werden vernünftige Leute dabon gedencken? Nichts anders als daß der Schweden vermeynte Krieges-Raison viel massiver als aller ihrer Allirten Türcken und Heyden / wo nicht gar die Vernunft bey ihnen in Abergwitz degeneriret sey; Wie man dann auch versichert ist / daß selbst ihre Freunde unter Christlichen Potentaten dis Raisonement in ihrem Herzen vor unbillig erklähen werden / weil es gar zu absinnig ist / Kriegs-Gefangenen Troupen, ehe sie wieder losgelassen / oder befreuet sind / ihr eigenes voriges *Commando*, ohne Dependenz von ihrem Überwinder / auf frembden Boden beylegen zu wollen. Aber / heisset es / die Befangenschaft war conditioniret / und nicht vor der Faust auf Discretion geschehen; Deswegen sie sich nicht weiter als bis auf die Ranzionirung und den Transport erstreckete! Es ist in

S 2

(a) Grot. L. III. C. 8. §. 1. n. 3. ibique Gronow. & Tesmar. in Not. sub Lit. L.

so weit wahr / daß der bedrängten Schwedischen Armée aus un-
gemeiner Großmuth dergleichen favorabler Accord zugestanden
worden/als menschlichem Ansehen nach niemahls zu hoffen gewesen/
da sonst in wenig Tagen alles hätte crepiren/ oder sich mit der Be-
festung auf blosser Discretion ergeben müssen : Aber eben dieses sollten
die Schweden billig mit besserem Dancke erkennen / und nicht noch
darzu der Capitulation entgegen so höchst unbillige Dinge verlan-
gen/ weil es eine sehr schlechte Folge ist : Die Schweden sollten nach
geschehener Auswechselfung/ oder Ranzionirung/ sofort transporti-
ret werden/ ergo waren sie keine würckliche Krieges-Gefangene/ und
hätten folglich ihre vorige Consistence, nebst eigener Disciplin und
freyem Commando, völlig behalten sollen. Dann die Clausul ihrer
künfftigen Wieder-Erlassung hatte keinen Effect, so lange die vorher
stipulirte Condition der Auswechselfung und Ranzionirung noch
nicht würcklich erfüllet war ; Und gibt folglich die gesunde Ver-
nunfft / daß bis dahin die Schweden nichts als formale Kriegs-Ge-
fangene gewesen : Gleichwie auch noch ferner aus eben denselben
Gründen fließet/ daß überwältigte Feinde/ denen eine Capitulation
unter gewissen Bedingungen zugestanden ist / wann diesen hernach
kein Gnügen geschicht/ sich ihrer Accords-Puncten von selbst ver-
lustig machen/ mithin natürlicher Weise aus Anfangs conditionir-
ten/ zuletzt unconditionirte Kriegs-Gefangene werden müssen. Nun
erwege jeder bey Zusammenhaltung aller bisher angeführter Um-
stände und Rechts-Gründe/ wie unbefugt des Segners Postulatum,
wegen Beybehaltung der gefangenen Schwedischen Regimenten
in ihrer vormaligen/ und so gut als völlig freyen Consistence sey :
Wiewol er ohne dem von der Destruction und dem Untergang eines
Moral-Körpers mit ziemlich schwachen Begriff zu urtheilen schei-
net/ und das Materiale mit dem Formale, wie dergleichen rohe Mora-
listen es insgemein zu machen pflegen / beständig durch einander
wirfft. Die materielle Consistence dauret bey allen Moral-Kör-
pern / und folglich auch bey gefangenen Krieges-Troupen, Arméen
und Regimentern, so lange nur noch Leute vorhanden sind/aus denen
sie vorhin bestanden : Gleichwie z. E. ein Königreich nach gemeiner
Redens-Art vor wie nach solchen Nahmen behält/ so lange die Mate-
riel-Consistence der Unterthanen dauret / obgleich kein würcklicher
König mehr drin vorhanden/ ja wohl gar die Regierungs-Art sel-
ber

ber auf einen andern Fuß gesetzt ist. Die Formal-Consistence aber ist schon weit mehrern Veränderungen unterworffen / und fällt bey dergleichen bezwungenen Moral-Körpern lediglich dem Gutdüncken des Siegers anheim / weil sie in dem Civil-Bande der Untern und Obern durch Befehlen und Gehorchen bestehet / dieses aber in gegenwärtigem Casu auf der blossen Verordnung des Siegers / welcher das einhige Civil-Ober-Haupt seiner Kriegs-Gefangenen ist / beruhet. Woraus sich dann der endliche Schluß von selbst ergibt / daß bezwungene feindliche Troupen und Regimente / so lange noch Leute davon vorhanden sind / auch würcklich ihre Material-Consistence, und folglich ebenfalls in so weit den Nahmen davon beybehalten; Durchaus aber nicht deswegen auch das Formale ihrer vorigen Civil-Verfassung zum Præjudice des Siegers nach ihrer Willkühr prætendiren können.

§ XIX.

Was hiernächst von geschehener Absonderung der Officirer, und dergleichen Dingen zu Füllung der Blätter gesagt wird / verdienet kaum eine weitere Antwort / weil es in obigen schon seine abhelfliche Maß erlanget. Woben zugleich die augenscheinliche Gefahr / so Dännemarck bey Unterlassung solcher Præcaution hätte lauffen können / allen unpassionirten Lesern so klärlich vorgestellet ist / daß man nicht nöthig hat / wider die boshafte Auslegung der vermeyntlich geführten Absicht das geringste weiter hinzu zu thun. Dann die Absurdität widerlegt sich selbst / daß man Schwedischer Seits noch immer seinen eigenen Officirern, die doch selber Krieges-Gefangene mit waren / die Aufsicht / nebst der Ordre und dem Commando in den Quartieren beyleget: Und wird wohl kein Potentat in der Welt dergleichen Gesetze wider seinen Willen sich von Überwundenen vorschreiben lassen / weil ihm allein gebühret / zu Unterhaltung nöthiger Disciplin in seinem eigenem Lande nach Gefallen Anstalt zu machen. Und was meynet dann endlich wohl der gegenseitige Concipient, wann er so unvorsichtiger Weise zu erkennen gibt / daß man Dänischer Seits nicht eher als nach Beyseite-Räumung der Officirer den geringsten Excess der Gefangenen bestraffen können / und verräth er dadurch nicht zugleich unvermerckt selber / daß die prætendirte Gegenwart der Officirer nicht so sehr die

Excesse an sich / als auch die Abndung derselben durch ihre Entgegensetzung / das ist / durch Aufruhr und Meuterer / hätten verhindern können / welches dann just dasjenige war / so man durch die vorgenommene Trennung beyzeiten zu hintertreiben höchst. vernünftige Ursache hatte. So billich nun diese Præsupposita sind / so wenig kann einem Potentaten verdacht werden / wann er bey Überhäuffung grober Verbrechen / und Befürchtung eines weitläufftigen Complots, selbst ganze Regimente vor andern genauer einschliessen und bewahren läst / wie (dem jenseitigen Vorgeben nach) mit dem Mardefeldischen soll geschehen seyn: Und stehet die Gewisheit umb so viel fester / daß dazu höchst. billiche Ursachen vorhanden gewesen / weil man kein anderes Regiment mehr nennen können / welches durch gleich grosse Excessen sich dergleichen Tractament verursacht und empfangen hätte / ohngeachtet daß noch verschiedene Teutsche Troupen mehr unter den Gefangenen waren. Man ist folglich disseits gar nicht in Abrede / daß die zu Apenrade Anno 1713. gelegene Schwedische Reuter nach einiger Zeit / und zwar den 8ten Augusti, da sie vorhin ihr Quartier bey den Bürgern gehabt / mit einander auf das Rathhaus geleet / ihnen auch zugleich das Seiten-Gewehr abgenommen worden. Die Ursach war / daß sie ihrer gehaltenen Freyheit aufs allerschändlichste misbrauchet / hier und dar ausserhalb der Stadt auf dem Lande herum gegangen / den Bauern und Einwohnern das Vieh gestohlen / durch ihre Quartiere zu den Nachbarn eingebrochen / und was sie vorgefunden entwendet; Ingleichen ihren Wirthen / wann sie ihnen nicht alles verlangte an Essen und Trincken geben können / das Hausgeräthe abgenommen / und die Bosheit vollkommen zu machen / mit Stieffeln und Sporen zu den Betten hineingesprungen / daß die Federn durch die offene Fenster zur Gassen hinausgeflogen; Endlich gar bey nächtlicher Zeit die Wache zu attackiren sich unterstanden / degestalt daß auch einige davon bey erfolgter Gegenwehre bleffiret worden. Ob es nun nicht sehr billig gewesen / solchen Frevelern / die sich in ihrer Gefangenschaft so mausig machen durfften / beydes ihr Seiten-Gewehr zu Verhütung ferneren Schadens abzunehmen / und auch zugleich ein so unshräncktes Quartier anzuweisen / daß sie daraus den Nachbarn und andern Leuten nicht mehr so beschwehrlich / wie vorhin / seyn konten / will man gern eines jeden billigem Urtheil überlassen.

In.

Inzwischen ist es doch eine pure Calumnie, daß die Leute wegen enger Einpackung keinen Raum zum Sitzen und Liegen gehabt: Oder daß sie nach der pag. 67. gebrauchten Redens-Art / wie die Heringe in kleinen Löchern eingepfropft gewesen. Wäre dem inzwischen also / so hieß es wol recht / Mendacem oportet esse memorem, weil der gute Mann kaum zwei Blätter vorher geklaget hatte: Es wären die Officirer von den Gemeinen / und diese unter sich dergestalt von einander getrennet / verschleudert und zerstreuet worden / daß keiner von dem andern mehr wissen / noch wie es seinem Cammeraden ginge / erfahren / weniger von diesen hie und da ohne Haupt und Commando zerstreueten Leuten gesaget werden können / daß ihnen nur die Gestalt eines Regiments oder Compagnie gelassen wäre. Aber auf solche Kleinigkeiten kommt es unsrem Wahremundo gar nicht an / der vielmehr nach seinem heiligen Eyffer noch immer fortfähret / alles zur anbefohlenen Beschimpfung der Dähnen herben zu hohlen / es mag auch so albern seyn / wie es will / wann es nur bey dem ersten Anblick ein wenig in die Augen fällt. Er gibt davon eine neue Probe / wann er dem Königlich Dähnischen Hofe die Separirung der unverheyrahteten Kerlen von den Beweybeten / als eine sonderbare Unziemlichkeit vorrücket: Gerade als wäre es was Unerhörtes / daß man Gefangne / die wegen ihres ledigen Standes / und Nähe des Vaterlandes / zum Lauffen und Desertiren am meisten geneiget sind / in Bestungen oder andere wohl verwahrte Derter leget / ältere Männer aber / die wegen ihrer Frauen und Kinder so leicht nicht durchzwischen können / anderwärts im Lande bleiben läßt; Zugeschweigen / daß die Trennung liederlicher junger Leute von verehelichten Soldaten-Weibern der Capitulation verhoffentlich ja wohl nirgends entgegen / sondern vielmehr der guten Ordnung und natürlichen Erbahrkeit sehr conform ist: Nach welcher man Dähnischer Seits sich nicht gehalten zu seyn geglaubet / eine Art von Platonischer Republicque unter den Schwedischen Gefangenen aufkommen zu lassen / wie gerne auch unser mitleidige Segner denen jungen unverheyrahteten Kerlen die Beybehaltung der Soldaten-Weiber zum Soulagement gegönnet zu haben scheint.

§. XX.

Von dem Weiber. Discours verfällt der Concipient mit der *Barbarie* seiner Feder *usque ad aras*, wann er über Removirung der Schwedischen Priester von ihren Regimentern eine erbärmliche Klage anstellet: Zweifelsohne umb durch heuchlerische Bertheidigung dieser von ihm so genanten Zucht- und Gedult = Lehrer seinen kurz vorhergehenden Schnitzer wieder gut zu machen. Wobey dann gleich anfangs wohl zu notiren ist / daß / seinem eigenem Geständnis nach / die Herrn Seelsorger ihre Schaase aus den Krügen und Schencken der Werber hätten abhalten sollen; Da er doch sonst überall von lauter Marter / Peitschē / Einsperren / Hunger und Durste redet / wodurch die Befangene zu Dänischen Diensten genöthiget worden: Welches wiederum einen schönen locum paralelum von seinem kurzen Gedächtnis / und Wahrheitsliebendem Gemütze gibt. Ubrigens ist es was gottloses / daß man wider alle Wahrheit dem Königl. Dänischen Hofe aufbürden will / als hätte er mit einer selbst von den Heyden vor unrecht gehaltenen Grausamkeit den Schwedischen Gefangenen so gar ihren Gottesdienst verwehren / und die freye Übung der Religion, so gut als verbieten wollen. Das heisset wol recht treulich zu Beschimpfung der Dänen geschrieben; Doch nicht auf solche Art als Ehr-liebende Scribenten es zu machen pflegen / sondern wie es die liederlichste Pasquillanten aus gedungener Schmähsucht / und rasender Tollheit / mit Beyseiteßung aller Menschlichen Erbarkeit zu thun gewohnet sind. Dann wie will der Verläumbder diese Beschuldigung wahr machen / da doch selber aus der jenseitigen Beylage sub Lit. H. offenbar erhellet / daß man deswegen die Gegenwart der Schwedischen Prediger vor unnöthig gehalten / weil beyderley Nationes bisher / soviel man gewußt / eines Glaubens / und also Dänische Priester gnung vorhanden gewesen / die den Gefangenen ohne frembder Zuthuung ihre Geistliche Pfllege reichen können: Woran auch destoweniger zu zweiffeln war / weil die Dänische / Nordische und Schwedische Sprache fast allein in der Termination gewisser Wörter unterschieden / sonst aber an sich selber einerley ist. Wenigstens wissen alle Sprach-kündige / daß die Ober-Teutsche mit
Der

der Nieder-sächsischen noch viel weniger / als die Dänische mit der Schwedischen übereinstimmt; Und dem ungeachtet wird das Wort Gottes in Holstein / Mecklenburg / Pommern / Lüneburg und Westphalen / schon fast von 200. Jahren her blos in Ober-sächsischer Sprache vorgetragen / ohne daß sich noch jemahls Bauern / Bürger oder Soldaten deswegen über einen Gewissens-Zwang / oder Verhinderung des Gottes-Dienstes beschwehret hätten. Die gefangene Teutsche Knechte haben darüber noch weniger Klage führen können / weil ganz Dännemarck mit Regiments-Priestern / und andern Prædicanten von ihrer Nation erfüllet ist / auch selbst in Jütland wol wenig Prediger anzutreffen sind / die solcher Sprache nicht zugleich mit kundig wären. Verlanget er inzwischen zu wissen / warum man Dänischer Seits diese Vorsicht gebraucht / so wird ihm sein eigener Verstand / oder wo dieser nicht zulänglich ist / ein jeder nur halb gescheiter Welt-Mann zu sagen wissen / daß keine Leute geschickter sind / ungelehrte und rohe Menschen / wie gemeine Soldaten mehrentheils sind / zu Meuteren / Aufruhr / und dergleichen gefährlichen Dingen zu verleiten / als eben solche feindliche Prediger / wann sie sich ihrer Beredsamkeit / und Annahmungen misbrauchen wollen: Wie nach der Schwedischen Gemühter Beschaffenheit / und gegenwärtigen der Sachen Umständen / ja wol mit höchster Probabilität zu besorgen war. Doch der ehrliche Mann läßt es nicht einmahl bey diesem ausgesprochenen ersten Geiffer bewenden / sondern bemühet sich noch dazu hähnischer Weise die Welt zweifelnd zu machen / ob die Dänischen Arméen in Schonen und bey Gadebusch Prediger gehabt oder nicht. Vielleicht weil man Schwedischer Seits zu Bender und Demotica rechtschaffenen Seelsorgern wenig Gehör gegeben / wo nicht gar nunmehr gesonnen ist / zu desto besserer Consolidirung der rühmlichst getroffenen neuen Alliance, und Beybehaltung der Mufftischen Gewogenheit / keine unbeschnittene Prediger bey der Schwedischen Armée hinfort zu gebrauchen / sondern lieber davor welche Derwische und Talismannen aus Orient zu verschreiben: Auf welchem Fall sich bald durch Hinzuthuung des übrigen Schwedischen Verhaltens ein neuer curieuses Tractat, unter dem Titul: *Etat des Royaumes de la Barbarie Suedoise*, an das Tages-Licht würde legen lassen. Indessen siehet man

man des Segentheils ungegründete Malice, und offenbahr heuchle-
 rische Sorge vor der Befangenen Seelen. Heyl unter andern auch
 daraus/ daß er so unbernünftiger Weise den vermeynten Unter-
 scheid zwischen Krieger-Befangenen/die vor der Faust gemacht sind/
 und denen die eine Capitulation vor sich haben/ auf gegenwärtige
 Materie appliciret: Nicht anders als wann die Letzteren noch al-
 leine zu Gott gehörten / die Ersteren aber durch ihre Befangen-
 schafft so gut als excommuniciret / und von dem Gebrauch des
 Worts und der Sacramenten ausgeschlossen wären. Welches doch
 ja ein recht Hirnschelliger und mehr als Türckischer Einfall ist; In-
 dem seiner eigenen Bekännntnis nach diese ungeschlachte Barbaren
 denen Missionariis den Zutritt zu ihren Christen-Sclaven nicht ver-
 wehren/vielweniger nach Art der unchristlichen Schweden/wie hier
 mit deutlichen Worten geschicht / auch der Seelen/ und dem Ge-
 wissen nach behaupten wollen / *Quod in captos omnia liceant* ;
 Daß man mit Befangenen alles thun kann/ was man will.
 Aber/ wie bereits droben einmahl gemeldet / so verlehret sich der ge-
 genseitige Schmah-Redner in seiner schäumenden Beredsamkeit
 gar offt so sehr/ daß er selber nicht mehr mercket/ wohin er geräth. Er
 würde sonst nur bey der angefangenen Frage von dem Rechte der
 geschehenen Troupen-Trennung geblieben seyn/ und da er ja des
 Schwedischen Senats Antwort auf des Herrn Bornemanns com-
 municirte Vorstellungen anführen wolte/sie weiter nicht als ad ma-
 teriam substratam gezogen haben / ob sie gleich übrigens zu der selben
 Decision gar wenig thut. Dann / was die Leugnung des harten
 Tractaments betrifft/welches den Dänisch-Befangenen in Schwe-
 den wiederfahren / so ist damit die Wahrheit des disseitigen Vor-
 wurffs noch lange nicht umgestossen: Wovon an seinem Orte bald
 mehrere Beweisthümer folgen sollen. Daß aber die genaue Ein-
 sperrung der Dänischen Befangenen in Wismar / und ihre gänz-
 liche Separation von den Officirern, gutwillig zugestanden/ und nur
 mit der Entschuldigung belegt wird: Die Prudence und Krie-
 ges-Raison hätte es zur Sicherheit der Bestung also erfordert/
 gibt zum wenigsten dem Königl. Dänischen Hofe dieselbe Raison,
 des Segentheils Postulatum als ungerecht abzuschlagen. Dann
 waren die Schwedische Befangene gleich nicht in Bestungen / son-
 dern

der

dem einem gewissen Districte Landes verleget / so hatte man doch Uhrsache / wegen ihrer ungemein grossen Menge eben so sehr auf seiner Huth zu seyn / und wäre es folglich der von Schweden selbst approbirten Kriegs-Raison und allgemeinen Landes-Sicherheit ganz zuwider gewesen / wann man ein so starckes Corps , ohne Trennung der Officirer und Gemeinen / unter ihrer prætendirten eigenen Aufsicht und Ordre auf guten Glaubens beyammen gelassen hätte.

§ XXI.

Der rite §. nebst den meisten übrigen hernach folgendē / enthält nichts in sich / als eine tobende Amplification der einmahl pro thesi so glücklich unternommenen Beschimpfung der Dänen / durch allerhand besondere Neben-Historchen / und drüber gemachte injurieuse Glossen. Also nennet ers eine unverantwortliche *Debauchir-* oder *Debandirung* des Mellinischen Regiments / daß Dännemarck selbiges aus einander gehen lassen / und nicht der Kron Schweden zum Transport an Bord geliefert. Er hat dabey Anfangs das Wort *taente* gesetzt / bald aber drauf / weil ihm dis gar zu wahrhaft vorgekommen / *vel potius renitente* Capitulatione hinzugethan ; Da doch der unrechtfertige Defensor nimmermehr beweisen wird / daß Dännemarck der Kron Schweden seinen Dienst dahin verdungen / die Gefangenen alle mit einander / sie möchten wollen oder nicht / an die Schiffe zu jagen. Dann wären es Freywillige gewesen / so würden sie so wenig als die übrigen Regimente davon gegangen seyn ; Da sie aber als Forcirte und Höchst-misvergnügte wieder nach ihr Vaterland zurück verlangten / und vor den Schwedischen Klippen eine Aversion bezeugten / so litte die gerechte Compassion Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck nicht / durch Anhaltung solcher armen Leute sich der feindlichen Gewaltthätigkeit theilhaftig zu machen ; Und waren dieselbige ob paritatem rationis eben so befugt / ihnen den freyen Abzug zu vergönnen / als diejenige / so dazu Lust bezeigten / Vermöge des VIIten Articuls der Capitulation , in würckliche Dienste zu nehmen. Woran doch Höchst-gedachter Majestät / die Volcks gnung überall bekommen konnten / ungeachtet der jenseitigen Calumnien , von der bey den Werbungen gebrauchten Gewalt und Grausamkeit / sehr wenig muß seyn gelegen gewesen / weil es der Vernunft offenbahr zuwider ist / daß man sonst ein gan-

des Teutschen Regiment unverhindert hätte sollen aus einander gehen lassen. Noch gröber ist es / was der Concipient von der vermeyntlich abgeredeten hurtigen Reise der Troupen aus Tönningen nach den Schiffen daher plaudert / und muß der Mensch / weil er noch zumüberfluß die lustige Glosse hinzu gesetzt: Man hätte meynen sollen / als ob es von Tönningen gerades Weges dahin ginge / ja nothwendig schon so weit gekommen seyn / daß er seine eigene Erdichtung vor Wahrheit hält; Da er sonst mit Augen hätten sehen können / daß im angezogenen 5ten Articul der Capitulation von einem so geschwinden Durchzug zur unmittelbaren Embarquirung nichts / wohl aber im 1sten / 2ten / und 4ten Articul, von vorgängiger Repartition der Quartiere, bis zur erfolgten Auswechselung oder Ranzion geschrieben steht. Vor allen aber ist der Sarcasmus, welchen er von des Patriarchen Haupt. Küßen genommen / sehr ingenieus und merckwürdig / weil er seinen Landes. Männern dadurch die Ehre thut / sie vor Leute zu erklären / die man Dähnischer Seits kaum würdig hält / daß Gottes Erd-Boden sie tragen soll: Allein so weit ist der Haß unseres Christlichen Königes / sowol als der gesaminten Dähnischen Nation, gegen die Schwedische / Gott Lob! noch niemahls gestiegen; Und hätte allenfals der muthwillige Låsterer schon von selbst begreifen können / daß die gebrauchte Vorsicht gar nicht zu tadeln gewesen / wann man einem ankommenden Hauffen elender Leute / die aus Tönningen offenbahr ansteckende Seuchen in grosser Menge / und folglich mehr als zu viel *scorbütisches* / wo nicht gar Pestilentialisches Geblütthe mit sich gebracht / zu Fortpflanzung des Übels / wovon das Land kaum erst wieder war befreyet worden / nicht so flugs ohne Unterscheid gute Feder-Betten hingeben wollen. Wie man ihm dann auch endlich seine Kurzweil mit dem Sinn-reichen Danus illis hæc otia fecit, vor dismahl ohne fernerer Gegen-Rede gönnen / und ihn nach den folgenden Paragraphis verwiesen haben will; Da sich vollkommen ausfindig machen soll / ob nicht an statt des vermeynten Danus ein ganz ander zwey-sylbiges Wort / ohne Verderbung der Scansion und Wahrheit / zur höchsten Beschimpfung unserer Gewissenlosen Widersacher / hineingesetzt werden könne.

§ XXII.

Ehe man aber so weit kömmt / werden zufolge der jenseits gehaltenen Ordnung annoch verschiedene besondere Calumnien mehr / womit sich der Begner hervor thut / aufzuräumen seyn: Wovon der XIIte §. schon wiederumb ein merckliches Exempel gibt / wann er ohne aller Restriction die Welt überreden will / als wäre Dänemarck vermöge des 5ten Articuls der Capitulation schuldig gewesen / den Kriegs-Gefangenen Schweden alle Tage / entweder 3. Schillinge / oder anderthalb Pfund Brod / und 2. Schillinge unaufhörlich reichen zu lassen. Die Sophisterey könnte bey unvorsichtigen Lesern / die den Text nur oben hin ansehen / desto leichtern Ingress finden / weil das darinn angeführte Cartel solchem Vorgeben bey den ersten Anblick ziemlich zu favorisiren scheint: Doch ist dem vermeynten gefährlichen Streich mit einmahl ausgewichen / wann man den Leser nur alsobald auf die ersten Anfangs-Wörter des allegirten 5ten Articuls verweist. Denn da stehet ausdrücklich / daß weiter nicht / als nur in währendem Durchzug / und denen Kast-Tagen / es mit dem Unterhalt der Troupen nach dem Cartel gehalten; das ist / den Gefangenen die Subsistence an Brod und Gelde von Dänemarck auf künftige Liquidation gerechnet werden sollte. Warum? Weil es aller Menschlichkeit entgegen war zu præsumiren / daß Schweden mit so unerhörter Tyraney / wie hernach geschehen / seine eigene Leute unausgelöst würde sitzen lassen; Und weil man Dänischer Seits / in Hoffnung einer bald zuschliessenden Ranzion und Liquidation, den aufrichtigen Vorsatz hegte / die Gefangene alsofort zum Transport nach Schweden abfolgen zu lassen. Dann hätte man damals eine solche Verzögerung / wie hernach erfolgt / sich vorgestellt / oder auch selber die Absicht gehabt / der Schweden Befreyung zu hintertreiben / so wäre ja wohl Niemand so aberwitzig zu glauben / daß man sich dennoch zugleich würde obligiret haben / denen Gefangenen ihren so kostbaren Unterhalt ohne Aufhören fortzureichen: Zwar mit einzelnen Soldaten / oder etlichen Troupen von mittelmäßiger Anzahl / die in Rencontren und Battailen etwa gefangen worden / geht es mit dem Unterhalt umb so viel eher an / als insgemein selbige nach einmahl

mahl aufgerichteten Cartel bald wieder gelöst zu werden pflegen/ und also die Kosten hier eben so sonderlich hoch nicht auflaufen können. Solte aber eine ganze gefangene Zahlreiche Armée, wie die Schwedische in Tönningen war / sie möchte so lange sitzen bleiben wie sie wolte / gleichen Vortheils genießen / so würde der Sieger dabey schlimmer / als der Überwundene fahren / sein Land von bezwungenen Feinden auffressen sehen / und in der That nach diesen Præsuppositis ein Schwede Ursache haben / lieber in Dännemarck ein Kriegs-Gefangener / als in seinem Vaterlande ein freyer Soldat zu seyn. Und eben diß war es / warumb Dännemarck im 5ten Articul der Capitulation mit so vorsichtigen Sonnen-klaren Worten die in dem Cartel angeführte ziemlich reichliche Verpflegung weiter nicht als in währenden Durchzuge / und denen Rasttagen versprochen hatte. Womit auch der folgende 9te Articul aufs genaueste übereinstimmt / wann er der Commissarien gedencket; welche diese Troupen (verstehe zum embarquings Ort) führen / und so lange wegen deren Unterhalt Sorge tragen sollen / wie solches im Cartel reguliret / und §. 5. erwehnet. Man wendet zwar dagegen ein / daß gleichwohl noch lange vor Errichtung des Cartels, beydes in Teutschland und Schweden / täglich 3. Schillinge an die Dännische Gefangene ausgezahlt worden: Allein zugeschweigen / daß wenn es wahr wäre / dennoch der grosse Unterscheid in der Anzahl / auch eine bissliche Difference im Tractament zu machen schiene; So wird der Scribente ja wohl unmöglich so eitel seyn zu meynen / daß nur ein einziger vernünfftiger Mensch in ganz Europa, der etlicher massen vom Zustand der Schweden / und ihrer charitablen Gemüths-Eigenschaften informiret ist / diesem lächerlichen Vorgeben Glauben beylegen sollte. Ist der Leser inzwischen neu gierig zu wissen / warumb diese Legende hier eingestreuet sey / so darf er nur nach dem jenseitigen 6ten § pag. 15. zurücke geben / da man sich rühmet / daß der Dännischen Gefangenen in Schweden bey viertelhalb Jahren reichlich verschaffte Unterhalt / vollkörnlich eben so hoch / als die ganze Ranzion der Schwedischen Troupen sich besteffen. Dann dieses unverschämte Vorgeben probabel zu machen / war gegenwärtige falsche Ausrechnung der täglichen 3. Schillinge das einzige Mittel / und wäre es freylich ein herrlicher Streich gewesen /

wesen /

wesen/ wann man solcher gestalt die Capitulation, so der beklemmten Armée aus blosser Gnade/ auf sehr leidlichen Conditionen war zugestanden worden/ noch dazu hätte eludiren / und Dännemarck mit ganz leeren Händen zur Dancksagung abweisen können. So klahr es nun aus den angeführten Beweisthütern ist / daß Ihro Königl. Majest. durchaus nicht schuldig gewesen/ die ganze feindliche Armée in ihren langwierigen Prisonnier-Quartieren mit so beschwehrlichen Kosten / nach dem in Tönningen ausgestandenein Elende / wieder auszufuttern ; So unleugbahr ist es gleichwol / daß derselben auch eine geraume Zeit ihrer Befangenschaft hindurch beydes die Brod- und Geld-Portionen aus Königlichcr Generositet vor wie nach gereicht worden ; Wie ung scheuet auch der ehrliche Mann allhier vorgeben darf/ daß die **sämmtliche** unter der Tönningischen Capitulation begriffene Schwedische Troupen überall / und so lange sie zu Dähnischen Diensten sich nicht bequehmen wollen / mit Brod und Wasser/ und zwar noch gar sparsam sich müssen begnügen lassen. Aber den Verleumbder auf seine **sämmtliche** Effronterie und handgreifliche Contradictiones allhier noch einmahl zu attrapiren/ so darf man nur den nachfolgenden 18ten Paragraphum einsehen/ da er unvorsichtiger Weise wenigstens von den Krauckten bekennet / daß unter ihnen Geld und Speise ausgetheilet worden: Und im 6ten §. pag. 15. klaget er ebenfalls / nicht daß allen / sondern nur daß denen mehristen Brod und Wasser gegeben sey. Haben aber nochetliche / seinem eigenen Bezeugnis nach/ so wohl Geld als Brod bekommen / wie kann er dann sagen / daß die **sämmtliche** Schweden überall mit Brod und Wasser vorlieb nehmen müssen/ oder hat er gedacht / daß niemand seine Legenden jemahls zusammen summiren / und ihm draus zeigen würde / wie wenig Regelmäßig seine Unwahrheiten zusammen geflicket sind. Ehr-liebende Leser werden indes aus solchem Widerspruch / darüber man ihn so offenbahr ertappet / von selbst urtheilen können / wieviel dieser sauberen / und blos zu bösshafter Beschimpfung der Dähnen zusammengelogener Schrift zu glauben sey / wann bald hernach von so viel armen Leuten gemeldet wird / die wegen ermangelnder Subsistence, und noch darzu verbotenen Arbeiten und Betteln/ Hunger

ger

ger sterben müssen. Hätte der Segentheil diese Beschuldigung mit gutem Gewissen aufgesetzt / und zu erhärten sich getrauet / so würde er seiner Schuldigkeit gemäß / den erbahren Bürgermeister nahmlündig gemacht haben / der solche importante Dinge zu Beschimpfung der Dähnen beygebracht: Weil dis aber nicht geschehen / so siehet ein jeder / daß solches Ehrlose Vorgeben aus den Fingern gesogen / oder auch von einem Schwedischen Spion und Tellerlecker / der sich dadurch bey seinen Bößen einschmeicheln wollen / ausgehecket sey / dergleichen / wie schon besagt / in den hiesigen Ländern / des so genannten Gottorffischen Antheils / bißher leyder hin und wieder genung gefunden worden. Die gleichwohl zu solchen Basseßen gar keine Ursache haben / sondern vielmehr / wann sie so ehrlich wären / selber würden bezeugen müssen / daß nicht nur den Gemeinen / sondern auch so gar den gefangenen Schwedischen Officirern aus Hoher Königlicher Gnade / vielmehr Gutes und Liebes bis auf diese Stunde wiederfahren / als nach dem Cartel und der Capitulation, wann sie gleich in ihrem völligen Vigore geblieben / jemahls zu hoffen gewesen: Wovon drunten im 57sten §. ausführlicher soll gehandelt werden. Man kann daher dem jenseitigen Calumnianten desto ungeschelter Troß bieten / ob er jemahls wahr zu machen capabel sey / daß auch nur ein einziger der gefangenen Schweden in Dänemarck bloß vor Hunger crepiret; Und hat es gewiß wohl an ihrer eigenen Faulheit / oder Ungeschicklichkeit gelegen / wann sie zum Theil nicht viel mit Arbeiten verdienet. Dann daß Königl. Dänischer Seits bey Hoher Ungnade solte verbothen worden seyn / den Gefangenen nichts / als was ihnen der König selber austheilen liesse / zu gute kommen zu lassen / auch gar keinen Verdienst durch gegebene Arbeit zu gönnen / ist eine schändliche Unwahrheit; Dawider unter andern auch die desfalls an die Stiffts- und übrige Amt-Männer / ergangene Königliche ausdrückliche Befehle / daß die Gefangene vor den Proprietarien, die es verlangten / auf ihren Gütern arbeitē / und ihnen dazu ausgeliefert werden möchten / aufs kräftigste zeugen können. Zieler anderer Schwedischer Knechte nicht zu gedencken / die bis auf gegenwärtige Stunde den Bauern in Dänemarck ihr Brod mit Arbeiten so reichlich abverdienen / daß sie gar des Vaterlandes drüber vergessen / und zu der Rück-Rehre nach den

den

den mageren Schwedischen Fleisch-Töpfen nicht den geringsten
weiteren Appetit bezeigen.

§ XXIII.

Im XIIIten Paragrapho beschwehret sich der Concipient,
es habe Dännemarck / nicht nur die Troupen zu Lande / son-
dern auch die aus Schweden gesandte Schiffe / und deren
Equipage (soll vermuthlich die Matrosen bedeuten) dem 2ten Ar-
ticul entgegen / durch Hunger zu ruiniren getrachtet.
Wann Frembde diese Reden ohne Zusammenhaltung der Capitu-
lation lesen / so können sie unmöglich anders urtheilen / als es müsse
in dieser letzteren würcklich verabredet seyn / daß man den feindlichen
Transport-Schiffen das Proviant, so sie verlangten / ohne Wider-
Rede wolte abfolgen lassen : Und doch stehet in dem Text nichts
anders / als daß denen Schwedischen Troupen die Permission
ertheilt seyn solte / die Schiffe von den Königlichen Dähni-
schen und Fürstlichen Unterthanen / welche selbige freywil-
lig verheuren wolten / zu diesem Ende (nemlich zum Transport)
mit zu gebrauchen / wozu man dann alle mögliche Hülfli-
che Hand biethen würde. Ist hier mit einem Worte gedacht /
daß die von Schweden kommende Schiffe sich nach Belieben aus
Dännemarck proviantiren solten / und scheint es nicht / man habe
an jener Seiten ein Gelübde gethan / an keinem Orte jemahls die
Wahrheit zu reden / wo man nur etwas zu der Dähnen Be-
schimpfung zusammen dichten kann. Unterdessen ist doch die
Capitulation noch nicht aus der Welt / die vielmehr aus dergleichen
garstigen Proben urtheilen kann / daß unsere Widersacher an den
Dertern / da sie am meisten über Brechung der Capitulation schreyen /
Dännemarck das allergrößte Unrecht thun / und sich würcklich Arti-
cul daraus formiren / die nirgends als in ihrem verdorbenen Gehirn
anzutreffen sind. Haben daher die feindliche Matrosen damahls
Hunger und Mangel gelitten / so ist wol nichts anders Ursache dar-
an gewesen / als daß sie aus Schweden gekommen : Womit auch
des Commandeurs Ehrensckiolds vorhandenes Original-Schrei-
ben aus der Fregatte Phœnix, an Graf Steenbock, vom 17ten Julii,

sehr wohl übereinstimmet / wann er darin wenig Tage nach seiner Ankunfft bereits notificiret / daß der Proviant seiner beeden bey sich habenden Fregatten nur bis zum 24sten hujus reichen würde ; Mit Bitte / daß der Graf ihm zu der neuen Proviantirung auf einen Monat möchte behülflich seyn. Die übrige bis zum 12ten Octobr. zwischen dem Graf Steenbock, dem Commandeur Ehrenskiöld, dem Ober-Kriegs-Commissario Liungreen, und dem Kriegs-Commissario Schwartzkopf damahls verwechselte Briefe / sind ebenfalls insgesamt in Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck Hohen Händen / woraus doch kein Mensch jemahls solche falsche Klagen / wie hier angeführet sind / ersehen wird : Ist auch ohne dem nicht zu glauben / daß die Herren Ehrenskiöld und Liungreen just eben dieselbige Lust zum Calumniiren gehabt haben solten / so dieser Injurianten von sich bezeitiget / weil man wohl weiß / daß auch noch Ehr liebende und aufrichtige Männer unter den Schweden vorhanden sind / die den Modum procedendi gar nicht approbiren / da man das Vaterland mit Pasquillen und Verleumdungen vor der Welt zu defendiren trachtet. Dis aber ergeben die vorhandene Briefe der vorgedachten Schwedischen Bedienten vom 17ten / 20sten und 22sten Julii, wie auch vom 19ten / 29sten August. und 20sten Septembr. 1713. ganz ausführlich / daß die Schweden / weder bey erster Ankunfft ihrer Schiffe das benöthigte Proviant, noch hernach Geld zum ferneren Einkauf deselben gehabt ; Woraus nun ein jeder urtheilen mag / an wen die Schuld gelegen / wann die Schwedische Matrosen etwa über Verhoffen noch mehr Hunger bey Apenrade als zu Hause gelitten haben solten. Indessen wäre gar nicht zu bewundern gewesen / wann man gleich Anfangs Königl. Dänischer Seits nicht hätte permitiren wollen / den Schwedischen Schiffen so viel Proviant, wie sie begehrten / abfolgen zu lassen ; Indem es etwas sehr albernes ist / einem Potentaten verdenccken zu wollen / daß er in währendem Kriege den nöthigen Vorrath selber im Lande behält / und nicht seinen abgesagten Feinden gutwillig / ja gar ohne einmahl drum begrüßt zu werden / abfolgen läßt. Die gebrauchte Vorsicht schiene umb so viel nöthiger / als bekandter es lender ist / daß die mehriste so genandte Fürstliche Städte / und sonderlich auch Apenrade / bisher voller Spionen und übel-gesinnter Leute gesteckt / die gerne das ganze Land an Schweden hätten verrathen / vielmehr allen nur aufzubringenden Pro-

Pro-

Proviand zu Dännemarcks Nachtheil heimlich an die nächst-gelegene Schiffe schleppen sollen / von denen es hernach immer ohnvermerckt weiter nach den übrigen transportiret werden können ; Bis sie insgesamt nicht nur vor sich / sondern auch noch vor ihren Noth-leidenden Cammeraden in Schweden einen Überschuss zusammen gebracht. Und allem solchem ungeachtet / behielt gleichwol vor diesen wohl-gegründeten Reflexionen Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck un-gemeine Gnade und Güte die Oberhand ; Wovon man zum Unter-terricht des Lesers die ganze Suite allhier mit wenigem erzehlen will. Als nemlich die Schiffe zum Transport aus Schweden bey Apen-rade zuerst anlangten / so wurde Königlich Dähnischer Seits der Commandeur Kraag, und Capitain Hoyer mit zwey Fregatten beor-dert / selbige zu observiren / und von dem Schwedischen Commandeur Ehrenskiold eine Liste der aufhabenden Mannschaft / Canonen, Gewehr / Ammunition, Provision &c. zu verlangen. Weil nun der Schwedische Commandeur bey solcher Proposition vermuthlich eint-ge sorgsamme / obgleich unnöthige Gedancken bekommen mochte / und mit der verlangten Listen-Extradition in etwas zögerte / so wurde ihm auf abermahligen allergnädigstem Befehl näher bedeutet: "Es sey Ihrer Königl. Majest. Wille gar nicht / daß den Schweden" solle verweigert werden / Proviand zu kauffen / und vom Lande an- Bord zu bringen ; Vielweniger / daß jemand von den Schwedi- schen Gefangenen / oder andern freyen Leuten / wegen Mangel von Provision Noth leiden sollte : Sondern vielmehr / daß die Schwedi- sche Fregatten und Transport-Schiffe / allezeit auf vier Wochen mit Proviand, sowol vor ihrer eigenen Mannschaft / als auch zu dem bevorstehenden Transport der gefangenen Schwedischen Armée, versehen werden möchten ; Wann sie nur zu erkennen geben wol- ten / was für Proviand sie noch hätten : Als wonächst dasjenige / so ihnen noch an solchem Vorrath fehlete / ohne einiger Hinderung an ihre Schiffe zu bringen / sollte zugelassen werden. " Es ließ sich auch der Commandeur Ehrenskiold diesen Antrag / den ihm die vorge- dachte Herrn Krag und Hoyer, nach der von dem Herrn Vice-Admi- ral Sehestedt ihnen beygelegten Instruction gethan / ganz wohl gefal- len / und übergab er solchem zufolge am 16ten Augusti eine Designa- tion auf eines Monaths Provision ; Die ihm dann hierauf sofort am 18ten desselben Monaths zu holen erlaubet / und nachdem die

Schweden selbst ein Magazin von eingekauften Vivres zu Apenrade angeleget / aus demselben das Benöthigte heraus zu nehmen vergönnet / auch so lange die Schiffe bey Apenrade gelegen / Monathlich damit continuiret worden. Und solcher gestalt ist / nachdem nur erstlich die benöthigte Regulirung / und Præcavirung des befürchteten Unterschleiffs geschehen / den Schweden vor wie nach vergönnt geblieben / Provision im Lande / wo sie wolten / und so viel sie gebrauchten / einzukauffen. Wie nicht allein der Commandeur Ehrenskiold in seinem Schreiben an Graf Steenbock, vom 22sten Augusti, sondern auch jener selbst in einer Relation an den Senat, sub dato Schleswig den 20 Sept. 1713 / nachdem er selbige vorher mit so viel Unwahrheiten als Zeilen angefüllet / bey dieser untermengten Gasconnade bezeuget: "Dass nachdem er sich dem Verboth wegen Zuführung des Proviantes an die Schwedische Schiffe mit Fermenté entgegen gesetzt / so habe es endlich annoch keine böse Folge gehabt." So lächerlich und unverschämmt ist der Schwedische Hochmuth / daß er zu vermeynter Vergrößerung seiner Gloire alles so ihm aus Mitleiden und Gnaden zugestanden wird / dannoch mit Poehen und Schnarchen will ausgewürcket haben. Woran zwar Seiner Königl. Majest. von Dännemarck an diesem Orte gar wenig gelegen ist / nachdemahlen alle Welt aus obigen Zeugnüssen nunmehr gnungsam muß persuadiret seyn / daß der jenseitige Schriftsteller lauter boshafte Legenden vorgebracht / und daß höchst besagte Majest. auch in diesem Punct ihren Feinden mehr Gnade erwiesen / als beydes aus der Capitulation, und allem Kriegesgebrauch mit einigen Schein derselben abgefodert werden können.

§ XXIV.

Vom XIVten bis zum XXsten §. excl. beschreibet unser Schwedischer Evangelist das grausame Tractament, so die Gefangene in Dännemarck sollen ausgestanden haben / auf so hertzbrechende Weise / daß Zweifels ohne schon mancher mitleydigen Matrohnen davor die Augen werden übergegangen seyn. Doch wird sich verhoffentlich bald Trost dawider finden lassen / wann man den wahrhaftigen Gegen-Bericht davon mittheilet / und jenen dabey auf so groben Unwahrheiten ertappet / daß die Contradictiones jedem Leser sofort handgreifflich ins Gesicht fallen müssen. Man hat

hat folglich nicht nöthig / sich bey den angezogenen Clausulen der Capitulation, und des Cartels aufzuhalten / weil den Inhalt derselben / so weit er wahr / Niemand in Dännemarck leugnet / hier aber nur die Frage ist / ob dawider sey gehandelt worden / oder nicht ? Dähnischer Seits saget man das Letztere / getrauet sichs auch allemahl wider die falschen Vorwürffe der Schweden zu behaupten / und durch Attestata, so weit es nach Inhalt des Cartels geziemend ist / zu belegen. Es bleibt daher überhaupt eine grobe Calumnie, was von der harten Forcirung durch Hieb und Schläge (Mit diesen Expressionen äffet man lediglich den wahrhafften ersten angegebenen Klagen des Dähnischen Hrn. General Auditeurs Bornemann nach) einzelner Personen / als auch insonderheit des Mardefeldischen Regiments abermahls recoquiret wird : Und hätten auch schon einige dergleichen was empfangen / so ist doch gewiß / daß solches bloß wegen der verübten groben Excesse geschehen / die nicht nur an Gefangenen / sondern auch wol an freyen und eigenen Soldaten zu Unterhaltung gehöriger Disciplin geahndet werden müssen. Und da ist dann nichts natürlicher / als daß ein solcher liederlicher Kerl / wann er / der verdienten härteren Straffe zu entgehen / freywillig Dienste nimt / hernach aber dennoch von neuen desertiret / mit der Zetung zurücke kömmt / er sey durch Marter und Peitschen zu Diensten gezwungen worden : Sonderlich wann er mercket / daß seinen alten Herrn mit solchen Lügen zu Beschimpfung der Dähnen gedienet ist. Es wird auch dem Segentheil sein eigenes Gewissen am besten zusagen / ob es nicht mit den angeführten Knechten des Mardefeldischen Regiments sich so / und nicht anders verhalte : Wo noch gar einmahl das ganze Gewäsche auf solchen Aussagen gegründet / und nicht vielmehr auf gut Glück aus leerer Luft gegriffen ist : Wie man allerdings aus dem bey seiner Bosheit hervorleuchtenden handgreifflichen Unverstand urtheilen muß / wann er zur Welt hinein schreibt / man hätte die Leute / woferne sie keine Werb. Gelder nehmen wollen / bis in den sten Tag hungern lassen / nachgehends auch ihnen eben so wenig vor ihr noch bey sich habendes Geld Speise zu kauffen verstattet. Dann wären es endlich nur Schweden gewesen / so möchte diese Hunger-Historie noch etwas probabler scheinen. Daß aber Teutsche Leute diese Kunst so gut gelernet / und da-

bey in 6. bis 7. Wochen / oder wie es pag. 26. geheissen / den ganzen
 Sommer hindurch / ohne bis auf den letzten Mann zu vergehen / aus-
 gedauert haben solten / ist etwas so aussser Schweden und Pommern
 wohl Niemand leichtlich glauben wird. Die übrige Fabeln und
 Thorheiten / als zum Exempel / daß man die Gefangene / oder besser
 zu reden die Delinquenten, nicht ins freye herumspazieren lassen /
 welches unserm Wahrheits-liebenden Gegner in die Lust riechen
 heisset / item, daß man den Gemeinen nicht ihr Seiten-Gewehr / sich
 mit Gewalt zu defendiren lassen wollen / ist keiner weitläufftigen
 Antwort werth. Nur muß man annoch erinnern / daß zwar auf
 hohe Ordre der Königl. Dänischen Generalität einigen der Gefan-
 genen ihr bis dahin permittirtes Seiten-Gewehr abgenommen
 worden / doch gar nicht zu Facilitirung der Werbung / mit denen es
 wann man Gewalt brauchen wollen / so vieler Ceremonien lange
 nicht bedurfft hätte / besondern weil / wie schon anderwärts erzehlet
 ist / verschiedene Schweden / mit solchem Gewehr sowol gegen die
 Einwohner / als auch unter sich selbst viel Muthwillen und heßliche
 Excessen verübet hatten / denen durch dergleichen wohlverdiente
 Disarmirung am allerbesten vorzubauen war. Hingegen wurde
 denjenigen / die sich ihrer Gebühr nach fittsam betrugten / ihr Gewehr /
 so weit es die Capitulation mit sich brachte / vor wie nach gelassen / so
 daß sie auch hernach / bey gänzlich ausbleibendem Zuschub aus
 Schweden / es zu ihrem Soulagement annoch zu Gelde machen / und
 verkauffen können: Wie der Graff Steenbock in der dem General-
 Major Patkul bey seiner hinein Reise nach Schweden mitgegebenen
 ausführlichen Instruction sub Num. 26. selber bezeuget. Dann
 nachdem er daselbst vorgängig mit einem theuren Eynde bekräftiget /
 daß wann nur aus Schweden besserer Unterhalt zugeflossen wäre /
 weder Teutscher noch Schwede würde abgewichen seyn / So setzt er
 noch ferner ausdrücklich hinzu : Nun aber sey Gewehr /
 Mantel und Mondirung verkauft / und wegen Mangel
 von 20000. Rthlr. welche von den Grafen Welling begehret /
 und nicht erhalten / die Armée zum unerseßlichen Schaden
 verstreuet / welche dennoch / ungeachtet dieselbe durch Got-
 tes

tes

tes Vorsehung/ in einen verwahrlosten Stand gesetzt war/ hätte dadurch conserviret werden können. Mann siehet hier deutlich/ daß nicht von Officirern, sondern von gemeinen Knechten geredet wird/ die ehe sie zum Theil in Dienste wieder getreten/ nicht nur Mantel und Mondirung/ sondern auch das Gewehr verkauffet; Wodurch dann nichts per rerum naturam kann verstanden werden/ als eben das Seiten-Gewehr/ nachdem der Rest bereits zu Hoyersth/ vermöge der Capitulation, war abgelegt worden. Weil man nun in Dännemarck so wenig als anderwärts/ was man gar nicht mehr hat zu verkauffen/ oder aus nichts Geld zu machen weiß/ es müste dann durch übernatürliche Schwedische Künste geschehen seyn; so solte ja wol draus fließen/ daß der jenseitige Concipient, seine Klage wegen des abgenommenen Seiten-Gewehrs nur aus Bosheit also erdichtet habe.

§ XXV.

Dem ungeachtet meynet er/ alle seine Unwahrheiten völlig verificirt/ und den Königlich Dännischen Hoff in vollkommenen Tork gesetzt zu haben/ nachdem er nunmehr das Memorial in offnen Druck gegeben/ so der Herr Sylvin am 11ten Septembr. 1713. Ihrer Königl. Majest. wegen des präterdirten harten Tractaments der Schweden allerunterthänigst einreichen lassen. Vernünftige Leute werden hingegen ganz anders urtheilen/ und bekennen müssen/ daß der Mann sich mit seiner unbesonnenen Ausführung vor der Ehr-liebenden Welt umb so viel mehr in den allergrößten Tork gesetzt/ als unverschämter das Gloriiren ist/ so er im 15ten §. von der begangenen Grobheit macht. Wahr ist es/ daß der Schwedische General-Auditeur sich durch Avancirung solcher Grund-falschen Dinge gegen ein gekröhtes Haupt eines nachdrücklichen Ressentiments würdig gemacht; Er greiffe aber/ wo noch so viel Aufrichtigkeit bey ihm ist/ in seinen Busen/ und befrage sich/ ob er wohl als Dännischer General-Auditeur bey seinem ihigen König von Schweden das Herz gehabt haben würde/ ein mit so nichtigen Querelen angefülltes Memorial zu übergeben; Und ob dem Hrn. Sylvin vor diesemahl eine andere Ursache den Muth dazu gemacht/ als weil er aus der Erfahrung/ und dem Bezeugniß von ganz Europa gewußt/ daß Ihre Königl. Majest. von Dännemarck viel zu liebreich und gnädig

dig

dig wären / sich einer scharffen Abndung gegen unverständige Leute zu gebrauchen / denen ihre eigene Prostitution, und wohlverdiente Verachtung ohnedem zur Straffe dienet. Dann was sollte sonst auf dergleichen schändliche Unwahrheiten / wie in dieser Supplique vorgetragen sind / vor weitläufige Antwort ertheilet werden? Oder meynet der Begner / daß das blossе Vorgeben / und sagen / die Kraft eines redlichen Beweises gehabt / so könnte ihm der schlechteste Legulejus zeigen / daß zu Dartnung einer Klage mehr als das blossе Vowenden des Klägers erfordert werde; Weil sonst ein jeder freventlicher Denunciante, schon gewonnen Spiel haben würde. Daß aber die von dem General-Auditeur Sylvin angebrachte Querelen läppisch / und ohne Fundament gewesen / erhellet aus dem ganzen Inhalt offenbahr / da alles ohne der geringsten Determinirung des Orts / der Zeit / und Personen auf ein weitläufiges Hören-Sagen hinaus läuft / und es immer heisset: Es soll verbotthen seyn / den Leuten mit Arbeit etwas zu verdienen zu geben: Es sollen sowol Unter Officirer, als Gemeine / Werb-Gelder zu nehmen gezwungen werden. Gerade als wäre der Königl. Dänische Hof schuldig gewesen / auf so nichtige Blandereyen / davon man selber keinen Grund zu sagen wuste / alsobald eine Inquisition im ganzen Lande anstellen zu lassen / und beydes die Delicta und Delinquenten, welche doch nirgends zu finden waren / seinen abgesagtesten Feinden zu Gefallen / durch Drohungen / Ende / oder scharffe Frage ausfündig zu machen. Wenigstens hat man in Schweden dergleichen Complaisance auf die Dänische Vorstellungen in eben derselben Materie annoch niemahls durch die That erwiesen; Worauf man sich zwar ohne dem zu keiner Zeit Hoffnung gemacht / weil es sonst Dänischer Seits ein Leichtes gewesen wäre / so viel Special-Umstände und Particularia herben zu bringen / als zu Auswürkung einer solchen rechtlichen Nachfrage von nöthen gewesen. Dawider die zweydeutige Ausflucht nichts verfangen kan: Es sollte noch der erste Mann aufgestellt werden / der durch hartes Tractament, oder durch Zwang in Schweden zu Krieges-Diensten genöthiget worden; Nachdemahlen es endlich ohne Præjudice der Dänischen Gerechtsahmen / wohl hätte wahr seyn können / daß die solcher gestalt gemarterte / oder debauchirte Dänische Befangene / entwe-

Der

der schon durch Hunger und Elend vertilget / oder auch dergestalt in den entlegensten Schwedischen Klippen eingesperret worden / daß davon in diesem Leben schwerlich wieder der erste Mann wäre aufzustellen gewesen. Inzwischen hat der Höchste dennoch das Unchristliche Facit, so die Schweden sich dieserwegen gemacht zu haben scheinen / über Vermuthen zernichtet / und unter andern noch in der Action zur See / darinn der Königl. Dänische Herr Vice-Admiral Gabel den Schwedischen Herrn Grafen Wachtmeister mit desselben untergehabten Esquadre, am 24sten April, dieses 1715ten Jahrs / totaliter geschlagen / und gefangen genommen / nicht nur den ersten / sondern gar einige hundert Mann zugleich wieder aufgestellt / die vordem in Königl. Dänischen Diensten von den Schweden gefangen / und ihrer einhelligen Aussage nach / mit Gewalt forciret worden / die Waffen gegen Dännemarck zu tragen ; Wodurch die ganze jenseitige Prahlerey / und Scheinheiligkeit an diesem Orte mit eins hinfällig wird. Will man aber die gerühmte Proclamirung zum Beweis einer völlig freyen Werbung gelten lassen / so ergeben die im jenseitigen 10ten §. eingeklagte Krüge und Schencken der Werber deutlich gnung / daß man es in Dännemarck eben so / und nicht anders gehalten haben müsse. Womit auch umb so vielweniger versehen ist / als augenscheinlicher das Elend gewesen / worinn die arme verlassene Leute durch ihrer eigenen Ober-Herrn Unbarmherzigkeit / bey so hartnäckigt verzögerter Ranzionirung gesetzt worden : Nach welcher freylich wol ein und anderer zur Desperation könnte gekommen seyn / wann man ihm nicht mehr aus Compassion, als andern Beweg-Uhrsachen / auf seine Bitte Dänische Dienste und Brod zugestanden hätte. Solten indessen einige gebohrne Schweden dabey gleiche Faveur mit erhalten haben / so werden sie desfalls sich umb so viel weniger beschwehren / als billiger es ist / daß ein bedrängter Unterthan / wann sein eigener Ober-Herr ihm liebloser Weise seinen Schutz und Unterhalt vorsehlich entziehet / das Brod anderwärts / da ers zu finden meynet / suchen kann ; Die Barbarische Staats-Philosophie der Schweden / von der Pflicht gegen ihr so genanntes Vaterland / möge / nach den bisherigen unchristlichen Proben / durch Schwerdt und Rad / dawider toben wie sie will. Wiewol ohne dis die Zahl der Schweden / welche voritz in Dänischen Dien-

R

sten

sten stehen / nur sehr wenig betragen wird ; Indem / wie Land. kün-
dig ist / schon von undencklichen Jahren her / allen Dähnischen Offici-
ern absolut verbothen gewesen / keine gebohrne Schweden anzu-
nehmen : Widrigen Falls / und wann ja ein und anderer durch Ver-
schweigung seines rechten Vaterlandes sich hie und da mit eingeschlit-
chen haben sollte / er doch die gewisse Gefahr stehen muß / bey der
ersten Munsterung / oder so bald man sonst den der Sachen Beschaf-
fenheit erfähret / wiederumb cassiret zu werden.

§ XXVI.

Auf daß aber Schweden solchem allen ungeachtet dennoch
mit seinen Klagen alleine Recht behalten / und die Lesere / welche
sonst den Genie unserer Feinde vielleicht zum Theil in etwas ken-
nen dürfften / nicht auf die wahrhaffte Gedancken fallen mögen /
mann habe in Schweden dasjenige an die Befangene würcklich selbst
verübet / was nunmehr dem Königlich Dähnischen Hofe Schuld
gegeben wird ; So bemühet sich der gegenseitige Defensor im 17ten
§. mit allen Kräfte / die von dem Königl. Dähnischen Herrn Etats-
Rath und General-Auditeur Bornemann schon vorhin sub Lit. H.
gemachte Objectiones von seiner Lands. Mannschafft abzulehnen.
Er verdenckt dabey wohl gedachten Herrn Etats-Rath insonderheit /
daß er in seinem Brieffe sich auf Bericht und Höhr. Sagen beruffen
wollen / hat aber dabey vergessen / daß des Schwedischen General-
Auditeurs Sylvins obangezogenes / und so gar Ihrer Königl. Majest.
zu Dännemarck selbst eingehändigtes Memorial sich / will nicht sa-
gen auf eben dieselbe / sondern noch viel schlechtere und verdächtiger
Rapporten beziehet. Die Antwort des Schwedischen Senats sub
Lit. I, stehet freylich da / sowol als die Versicherung / daß die Krohn-
Bediente bey den Befangenen vernehmen solten / ob sie über unbil-
liges Tractament zu klagen hätten ; Allein zu geschweigen / daß die-
ses kein Expediens war / die mit Gewalt zu Diensten gezwungene /
und also wider ihren Willen aus dem Stand der Befangenen in
Schwedische Freyheit gesetzte Leute klaglos zu stellen / so ist hiemit
noch eben so wenig ausgemacht / ob solcher Befehl jemahls würcklich
ergangen / oder wann dem ja so ist / ob es nicht nur pro forma, und ein
leeres Spiegel-Fechten more solito sine effectu gewesen sey. We-
nigstens gibt der Segentheil zu solchem Zweifel dadurch keine gerin-
ge

ge Uhrsache/ wann er auch an diesem Orte mit dem vermeynten Unterscheid zwischen Gefangenen/ die mit/ und ohne Capitulation gemacht sind / abermahls aufgezo- gen kommt; Da doch das Cartel zwischen Dännemarck und Schweden bereits den 10ten April 1713. zum Stande gebracht / mithin zu der Zeit/ da der Senat die oberwehnte Antwort ertheilet/ dem Schwedischen Tractament gegen die Dähnische Gefangene eben dasselbe Maas gesetzt war/ als dem Dähnischen gegen die Schweden. Etwas bescheidener betrug sich noch bis dahin der Königl. Senat in Stockholm selber/ als welcher in seiner jetzt-erwehnten Antwort/und aus dieser endlich auch Schande halber hinten nach der Schwedische Concipient gutwillig bekennet/ daß man Niemand entschuldigen wolle / noch vor alle Bediente repondiren könne / daß sie bey der anzustellenden Untersuchung das Ihrige gethan. Wie weit indessen dieser Vorwand zu Enervirung des disseitigen Gravaminis zulänglich sey/ mag der Leser selbst entscheiden / da es was sehr Ungewöhnliches ist / sonderlich aber vom Königlich Dähnischen Hofe nimmermehr zur Excuse würde vorgebracht werden / daß man zur rechtlichen Untersuchung einer so importanten Sache an die Bediente zwar Ordre gegeben/aber vor derselben gebührender Execution und Vollstreckung nicht gut sagen könnte; Nachdemahlen ein jedes Recht und Gerechtigkeit liebendes Landes-Haupt schon Mittel weiß/auch billig wissen muß/ seine solcher gestalt emanirte Befehle / wann sie nur ernstlich gemeynet sind / durch der Beampten Behorsam gel- tend zu machen. Stehet aber/ wie unsre Widersacher selber bekennen/ noch dahin/ ob den zur Nachfrage von dem Senat ausgestellten Ordren nachgelebet worden / so ist ja unmöglich von dem guten Tractament, so die Dähnische Gefangene in Schweden bekommen haben sollen/ vergewissert zu seyn/ und kann ja wol nichts ungeschickter ersonnen werden/ als daß eine Sache / worüber in facto die Rechts- gehörige genaue Erkänntniß noch nicht ergangen/ solchem ungeachtet / dennoch schon *in facto* unleugbar seyn soll. Am klügsten wäre gewesen / wann der gute Mann / da er doch Belieben fand / des Königlich Schwedischen Senats Schreiben an diesem Orte anzuführen/ auch die darinn enthaltene / und in so weit nicht verwerfliche Meynung behalten hätte / daß gemeine Gefangene bey

ihrer Zurückkunft nimmer vergnügt wären / sondern den Ort allezeit am schlimmsten fänden / wo sie zuletzt gewesen; Welcher Ursache halber sie auch in Schweden ihrer Gefangenen bey deren Heimkunft geführeten Klagen nimmer Glauben zustellen wollen / sondern ihr Vorgeben für lauter unnützes Gewäsche gehalten. Aber dis wäre kein Wasser auf unsers ihigen Segners Schneide-Mühle gewesen / der noch in folgendem bey eben dieser Materie noch so manchen schönen Schnitt zu thun ihm vorgenommen hatte / und durch Allegirung dieser Passage, ob sie gleich immediate aus seiner eigenen Ober-Herren Munde genommen ist / die noch vorhandene / und sub Lit. O. hinzugefügte erbärmliche Historien / von dem ledernen Hals-Band / der grausamen Wasser Pumpe / wie auch der schrecklichen Haus- und Wasser-Presse &c. &c. &c. dadurch mit einmahl decreditiret / und folglich vielleicht noch manchem Schwedischen Bettler die Auflage zu einer mit gutem Verdienst abzusingendem unerhörtem neuen Wunder-Geschicht / benommen haben würde: Sonderlich / wann die Welt noch etwa gar dazu den Unterscheid gemerckt haben sollte / welcher zwischen der Glaubwürdigkeit ehrlicher Leute ist / die ihrer Gefangenschaft durch rechtmäßige Lösung entkommen / wie die angeführte Dähnische Soldaten waren; Und Ehr-vergessener Deserteurs, so als andere davon geloffen / wie diejenige Schweden gethan / die jenseits als Referenten des harten Tractaments angesehen werden.

§ XXVII.

Wegen der Krancken macht der jenseitige Schrift-Steller im XVIIten und beeden drauf folgenden Paragraphis, noch vor allem das entsetzlichste Geplerr: Zweifels ohne umb den gutherzigen Leser desto nachdrücklicher zum Mitleiden gegen unsere fromme Widersacher / und zum rechtschaffenen Haß gegen Dännemarck zu disponiren. Es ist aber verhoffentlich damit nunmehr zu späth / da man disseits den Sлимп des Dähnischen Tractaments gegen die arme abandonirte Gefangene / und die schändliche Falschheit der gegenseitigen Reprochen, auf vorigen Blättern einem jeden Unpartheyischen begreiflich gemacht. Zu leugnen ist es nicht / daß unter
den

den Schwedischen Soldaten / wo der Krieg auf keinem frembden Boden geführet wird / da es was zu rauben und zu plündern gibt / diejenigen am besten daran sind / die nicht viel essen / oder wenigstens tapfer hungern können : Aber in Dännemarck hat es / Gott Lob ! eine bessere Bewandnüs / indem man sonst wohl gewis nicht *tacente, vel potius renitente capitulatione*, bis in den vierten Mond mit Verpflegung beydes der gesunden und francken Schweden / durch Reichung des Brodes und Geldes zugleich / continuiert haben würde. Dann hiemit fällt das ganze liederliche Gewäsche dieser dreyen Paragraphorum mit einmahl hinweg / und siehet man aus dem Erfolg augenscheinlich / daß sowol der Königlich Dähnische Hof insgemein / als der Herr Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann insonderheit / durch die geschehene Declarationes nichts anders intendiret / als die Schweden beyzeiten ihrer pflichtmäßigen Schuldigkeit dahin zu erinnern / daß sie wegen Versorgung sowol der francken als gesunden Gefangenen / nachdem der March aus Lönningen nebst den Rast-Tagen / schon längst vorbey / nöthige Anstalten machen möchten ; Weil ja der angeführten / und am 12ten Junii ertheilten Antwort ungeachtet / dem ganzen Corps noch 2. Monath hinten nach die Verpflegung mit Gelde sowol als Brodt / und dieses in der That recht *supererogatorie* aus blosser Christlicher Barmherzigkeit würcklich wiederfahren ist. Die Schweden konnten sich auch disfalls umb desto weniger mit Fug beschwehren / da der Dähnische Herr General-Kriegs-Commissarius von Platen bereits sub dato Gottorff / den 5ten Julii, dem Grafen Steenbock in sehr höflichen Terminis intimiret hatte / daß wegen der Gefangenen Quartiere / und Brodt-Portionen völlige Anstalt gemachet sey / der Vor-schusz aber vom Gelde bey so beschwerlichen Zeiten / und anderwärts vorfallenden grossen Ausgaben / in die Länge nicht mehr continuiert werden könnte ; Deswegen er dieses in billige Consideration ziehen / und umb so viel mehr den Gefangenen mit bedürfftiger Geld Subsistence Schwedischer Seits zu assistiren suchen möchte. Doch wurde dieses nur tauben Ohren geprediget ; Daher sich wohlgedachter Herr von Platen endlich am 9ten August. genöthiget sahe / demselben durch ein abermahliges Schreiben kund zu thun / daß nach besagtem dato denen Gefangenen keine weitere Verpflegung

als Brod würde gereicht werden: Wozu man Dänischer Seits nach vermerckter vorsehlicher Verzögerung der Schweden mehr als zuviel berechtiget war. Ob es sonst wohl oder übel gethan gewesen/ daß man die krancke Gefangene / nachdem sie so weit wieder restituiret / aus ihren ungesunden Löchern hervorgezogen / und an gesündere Oerther gebracht / übergibt man der honnetten Welt gar gerne zu beurtheilen; Da es Land-kündig ist / daß zu selbiger Zeit ganz Eyderstädte mit gefährlichen Seuchen angesteckt / ja fast die Helffte der dasigen Einwohner ausgestorben / einfolglich zu Erhaltung der zurückgebliebenen Krancken kein bequemerer Mittel gewesen / als daß man sie so bald nur immer möglich aus den inficirten Quartieren in reinere Luft versetzt; Der undanckbahre Segner bemühe sich auch wie er will über dieser nöthigen Vorsorge den schändlichsten Geißer seiner Schmähsucht nach Gewohnheit auszugießen. Inzwischen sey ihm nochmahls trotz geboten / nur mit einem einzigen Worte aus der Capitulation zuerweisen / daß mit Providirung der Gefangenen zu Lande / und so lange sie in Hostico gewesen / beydes durch Vorschießung des Geldes / und Verschaffung des Brodes / nach dem ehmahls aufgerichteten Cartel ohne Aufhören verfahren werden sollen: Da der klare Buchstabe sich weiter nicht / als auf den Durchzug und die Kasttage erstrecket. Die Ursachen sind auch schon droben ausführlicher gemeldet / worum es unbilllich und absurd gewesen wäre / Ihrer Königl. Majest. von Dänemarc die Fressung einer ganzen feindlichen Armée in infinitum zuzumuthen; Und will der Plautus, welcher vielleicht sich besser bey den Tönningischen Carneval und den daselbst gespielten Commœdien geschickt haben würde / die Sache gewis mit allen seinen Possenreiseren / eben so wenig wie der angeführte König von Samaria ausmachen: Nach dessen Exempel sonst der Dänische Hof zu den verlassenen elenden Leuten mit viel grösserm Fug mutatis mutandis hätte sagen können: Hilfft euch Schweden selber nicht / warum soll ich euch helfen?

§ XXVIII.

Allein / fährt der Låsterer im 20sten §. fort / solte die Capitulation eludiret / und die Gefangenen entweder vertilget / oder zu Diensten genöthiget werden / so konnte und muste es nicht anders seyn:

seyn: Mann hätte viel zu thun / wann diese fast auf allen Seiten wiederholte Schwedische Calumnie jedesmahl von neuen besonders wiederleget werden solte; würde auch nur überflüssig seyn / weil sie im vorigen schon mehr als einmahl nachdrücklich zu Schanden gemacht worden. Was aber allhier in specie die geschehene Versteigerung des Schwedischen Magazins zu Apenrade betrifft / so ist schon droben im 23sten §. erwehnt / daß dieses Magazin lange vorher auf Schwedische Kosten / zum Behuf des damahls vorgewesenen Transports der gefangenen Troupen errichtet worden. Weil aber dieser über Verhoffen nicht erfolgte / und gleichwol das Korn / bis in 3000. Tonnen / vor wie nach daselbst aufgeschüttet liegen blieb / so fand das Königl. Dänische Hohe Feld-General-Commissariat vor nöthig / wenigstens Vorkehr zu thun / daß es nicht etwa gar heimlich aus dem Lande nach feindlichen Orten geführet werden möchte / und solcherwegen dem Amt-Schreiber zu Apenrade desselben Versiegelung / weil es ohnedem doch nicht mehr gebraucht würde / bis auf fernere Allergnädigste Ordre anzubefehlen: Jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang / daß die Siegel ab und zu eröffnet / und das Korn / damit es nicht verdürbe / in Gegenwart des Schwedischen Kriegs-Commissarii Schwarzkopff umgestochen werden sollte. Nicht lange hernach lieff dieserwegen der erwartete Königliche Befehl würcklich ein / dessen Extract dem jetzt-erwehnten Herrn Krieges-Commissario am 20sten Januarii 1714. insinuiret worden / und folgender massen lautet: Was im übrigen das für Schwedische Rechnung Eingeauffte / und unter der Aufsicht eines Schwedischen Krieges-Commissarii zu Apenrade aufgeschüttete Magazin-Korn anlanget / dessen Ihr in eurem 4ten Memorial vom 17ten dieses allerunterthänigste Erwählung thut / so finden wir allergnädigst für gut / daß ihr in Unsren Mahmen dahin die Ordre stellet / damit solches nicht ausgeschiffet werde / sondern dort im Lande verbleibe / und entweder von dem Schwedischen Commissario wieder verkauffet / oder zu der gefangenen Schweden Subsistence employiret werde. Aus diesen Wörtern / und den andern vorhin erzehlten Umständen siehet man / wie liederlich der Segentheil allhier

hier

hier abermahls mit der Wahrheit umgegangen / und daß allerhöchst-gedachte Königl. Majest. mit der erteilten Ordre nichts intendiret / als die Ausführe des Korits aus dem Lande zu behindern / ohne der gefangenen Schweden Subsistence dadurch auf einige Art oder Weise zu verkürzen ; Wie gleichwol der boshafte jenseitige Calumniant allhier ungescheut vorgeben darff. Insonderheit kann nichts alberner seyn / als was der Mann / anstatt der vermeynten Ursachen / warumb solche Versiegelung unternommen / und auf die gegenseitige Protestation nicht reflectiret worden / daher bringet / wann er ohne Schliessung des vorigen Periodi in einem Context, und mit der ausdrücklichen Particula causali Dann fortschreibet / es wäre die Capitulation schon erfüllet / Dänemarck wegen Loslassung seiner Gefangenen schon versichert / das Geld zur Ranzion und Verpflegung / nebst den Schiffen im Junio bey der Hand / und der Herr Sylvin das Werck mit unabläßigen Memorialien zu urgiren selbst am Königl. Dänischen Hof zu gegen gewesen. Untersucht man nun diese Connexion, und die Krafft der Ursachen / worauf obige Versiegelung soll erfolgt seyn / so läufft alles auf ein Gewäsche hinaus / darinn kein vernünftiger Leser Reim oder Verstand finden wird. Dann der Schwedische General-Auditeur war schon drey Monathe vorher von Gottorff wieder fortgegangen / ohne seiner Seits nachdem die geringste Instanzen zu than. Die Schiffe hatten ebenfalls im Novembr. bereits ihren Rückweg genommen : Von Dänischen Gefangenen ist nachdem kein Mensch mehr zurück gekommen : Was haben dann diese ungeschmackte Dicenten mit der angegebenen Versiegelung im Januario 1714. weiter vor Zusammenhang ? Soll das wunderliche Zeug aber etwa auf die im Anfang des Paragraphi eingeführte vermeynte Eludirung der Capitulation sich beziehen / so hat er schon längst seinen richtigen Bescheid / und soll insonderheit bald noch weitläufftiger erwiesen werden / daß weder in Schweden der Senat, noch Graf Welling zu Hamburg den geringsten Ernst zu Capitulations-mäßiger Ranzionirung der Gefangenen angewandt / viel weniger die dazu gehörige Gelder / was auch der General-Auditeur Sylvin vor Reverse drüber will vorgezeiget haben / nur im Julio 1713. geschweige dann im Januario 1714. complet beisammen gewesen. Mann schiebet dabey selber dem Herrn Sylvin in sein Gewissen / ob er nicht

von

von diesem allen vollkommenene Notice gehabt / und hauptsächlich auch deswegen sich so geschwind von Schleswig wegbegeben / weil die Gelder / womit man erst so viel Lärm gemacht / von dem Graf Welling schon damahls längst wieder vergriffen / einfolglich zu befürchten gewesen / man möchte vor der Welt mit einmahl gar zu kahl bestehen / wann durch Schliessung der angefangenen Liquidation es etwa über Verhoffen zur würcklichen Auszahlung der pro forma offerirten Summe käme. Zu solchem Ende stellte man sich schon am 30sten August. (9ten Septembr.) eventualiter mit dem jenseits / wiewol sehr zur Ungebühr also genannten / Ultimato ein; War aber dabey doch noch höflich gnung bis im Octobr. zu bleiben / weil damahls das Liquidations - Werck noch eben nicht so weit avanciret war / daß man einen gar zu baldigen Schluß davon Schwedischer Seits besorgen dürffte. Wie es aber bey ferneren Verlauff der Zeit mit dem heranrückenden Ernst gar zu gefährlich auszusehen begunte / indem der Herr Etats-Rath Bornemann, dem jenseitigen eigenen Geständnis nach / schon eine geraume Zeit her drey eigene Leute zu Verfertigung eines richtigen Liquidations - Aufsatzes hatte sitzen gehabt; so war nicht ferner rathsam zu warten / sondern es schlich der Herr Sylvin, ohne dem geringsten wahrhaftten Ultimato, und allem Abschied / in der 6ten Woche nach Ubergabung des vorangezogenen Memorials sauberlich davon: Ungeachtet der Königlich Schwedische Senat, wie bereits der Herr Etats-Rath Bornemann in seiner voriges Jahrs herausgegebenen Gegen Protestation deutlich erwiesen hat / es ihm noch im geringsten nicht / wohl aber der Graf Welling, welcher von dem Schwedischen Beutel und Abscheu / die beste Wissenschaft besaß / von Hamburg aus anbefohlen hatte. Der Sachen Probabilitet ist vor sich zwar augenscheinlich / umb aber eine ganz unleugbare Wahrheit draus zu machen / so darff man nur aus der vorhandenen Instruction des Grafen Steenbock vor dem Obristen Schlippenbach, sub dato Copenhagen den 28sten Febr. 1714 / sub Num. 4. der Welt nachfolgende offenherzige Schwedische Bekänntnis von Wort zu Wort mittheilen: Ich befürchte aber nur / daß die Animosité, worin die Dähnen durch des Grafen Wellings unter Sylvins Nahmen ausgelassene Reservations - Schrift gesezet worden / keine geringe Hindernis

beruhrsachen dürffte / so auch / weil der Ober-Auditeur Sylvin gänzlich mich verlassen / und unter des Grafen Wellingen Commando sich begeben / und derselbe sodann wider meine Ordre über nach Schweden gegangen / und folglich seine obliegende Arbeit ungethan / und in gröster Confusion nachgelassen. Dann wann eine Bezahlung folgen soll / so muß ja eine richtige Liquidation vorhergehen / und also ist / wie oben gesagt / Der Verzug mein und der Gefangenen totaler Ruin. Gott der Allerhöchste gebe / daß man mir ein so Grosses hätte anvertrauet / und nicht unter der Vormundschaft des Königl. Raths Grafen Wellings gesetzt ; Als unter welcher ich mich mehr in Unglück vertieffet / als geholten befinde. Hier empfängt der Leser eine ziemliche Vorbereitung zu Entdeckung des jenseits gespielten unchristlichen Geheimnisses / wovon der völlige Schlüssel bald mit mehrerm erfolgen soll. Dismahl braucht es keines weiteren Beweises / daß der General-Auditeur Sylvin die angefangene Liquidation selber vorsetzlich abrumpiret / und ohne gehöriger Ordre seiner Oberen / bloß auf Wellings Verleitung mala fide, ohne Dänemarcks Veranlassung / davon gegangen sey.

§ XXIX.

Was sonst noch allhier / und umb den Leser desto besser zu verwirren / hernach im 23sten §. von der verwegerten schriftlichen Antwort / Stück-Weise eingestreuet wird / sowol als die Wieder-Aufwärmung der Russischen Auswechslung / versparet man aus Liebe zu besserer Ordnung in nachgehendem 30sten §. ausführlich zu beantworten. Die in jenseitigem 22sten §. allegirte Privat-Discourse, von dem heimlich mitgebrachtem Schwedischen Gewehr / verdienen vollends gar keine Replique, und hätte der Concipient, da er selber gestehet / daß solches Gerüchte als gar zu grossier von dem Königl.

Königl. Dänischen Hofe nicht attendiret worden/ umb so viel mehr Urfache gehabt/ sein ungeschicktes Possen-Spiel drüber einzustellen: Sonderlich da ihm aus der Erfahrung schon gnungsam bewust/ wie viel Märchen zu der Schweden Lob/ und der Dänen Beschimpfung diese letztere Jahre über hier und dar von seines gleichen Schwedischen Teller-Peckern herumgetragen worden/ die oft bis an die vornehmsten Höfe durchgedrungen/ weil keine Hand mächtig gnung ist/ alle passionirte und närrische Zungen zu binden. Ziel wahrhafter und gewisser war die vorlängst gemachte Königl. Dänische Prætension, wegen Loslassung der gefangenen Russen in Schweden; Und muß das so genannte Murren davon medio Septembris nicht mehr neu gewesen/ noch unter der Hand geschehen seyn/ weil der Königl. Stockholmsche Senat bereits Anfangs Julii so nachdrücklich drüber informirt gewesen/ daß er gar einige davon zur simulirten Extradirung nach Schonen bereits abgesandt gehabt. Daß aber die Königl. Dänische Commissariats-Bediente sich abermahls zur Liquidation würcklich erbothen/ ist zu Erweisung der disseitigen Gerechtigkeit sehr gut/ und so gewiß/ als calumniose hingegen Schwedischer Seits vorgegeben wird/ daß die Schuld des nicht erfolgten Schlusses an Dännemarck gelegen. Das Widerspiel erhellet aus den bereits angebrachten Domestic-Zeugnüssen der Schweden Sonnen-klahr; Welchem noch zum Überfluß die bereits von dem Herrn Etats-Rath Bornemann in seiner gedruckten Gegen-Protestation ertheilte zulängliche Antwort kann beygefügt werden; Da er ausführlich meldet/ daß die Schwedische dazu Deputirte ohne einige formirte Rechnung irgendswow eingeschickt zu haben/ a la Sourdine fortgegangen/ auch nur einen Reise-Paß nach Hamburg zu Hohlung neuer Instructionen auf 14 Tage verlanget/ diesen aber nicht einmahl abgewartet/ sondern sich erst im Octobr nachschicken lassen/ und seit der Zeit sich weder mündlich noch schriftlich wieder angemeldet: Helffet dieses nun die Liquidation Schwedischer Seits befodert/ oder meynet der Concipient, daß man schuldig gewesen/ seinen Cammeraden, die so dolose müßig spazieren gingen/ die Rechnungen/ ehe man ihre vermeynte Gegen Prætensiones erfahren/ in ihre Quartiere zu schicken/ und gleichsam mit Gewalt zu obtrudiren. Ehrliche und

aufrichtige Leute / denen es von Herzen gehet / ihre Soldaten aus dem Elende zu reißen / darinn sie als arme Gefangene stecken / pflegen ja endlich noch wohl auf einige Schritte mehr oder weniger / ja wohl selbst auf etlicher Tage oder Wochen Zeit / bey einem so höchst importantem Wercke / es nicht ankommen zu lassen ; Weil doch / nach aller Völcker Maximen, die Keyhe gute Worte zu geben mehr an den Besiegten / als Überwinder ist : Was haben dann sowol der General-Auditeur Sylvin , als auch die übrige Schwedische Deputirte vor raisonnable und pressante Ursachen gehabt / sich unter dem Schein neuer zu hohsender Instructionen so schleunig wegzumachen / da doch der Schwedische Senat es ihnen gar nicht geheissen / auch die Schiffe bey Apenrade noch bey 2. Monathe hernach / ohne zu wissen wie sie durch diese unvermuthete Verlassung dran gewesen / immerfort stille liegen geblieben. Zwar meynet der Segner mit der schlechten Entschuldigung durchzuwischen / daß gleichwohl die Commissarii Falckner und Williamsohn noch zurück geblieben ; Allein zu geschweigen / daß diese gute Leute / wie man ipso facto einräumet muß / mit den zur Liquidation gehörigen richtigen Verpflegungs-Rollen niemahls versehen gewesen / da dieselbe nach eigenem Steenbockschem Geständnis niemahls aus Schweden überschickt worden ; So stehet auch in Ewigkeit nicht zu erweisen / daß jemahlen nur das geringste Project davon vorgezeiget / oder offeriret sey / worauf man doch disseits zugleich mit zu insistiren die grösten Ursachen hatte. Der Beweis davon lieget in dem vorhandenen Schreiben des General-Auditeur Sylvins an den Königl. Dänischen Herrn Etats-Rath Bornemann, sub dato Hamburg den 30sten Maji 1713 / so klahr als nöthig vor Augen / wann er sich darinn dieser nachdrücklichen Worte bedient : Ich habe gesucht / die Ehre zu haben / den Herrn General-Auditeur selber zu begrüßen / weil aber solches persöhnlich nicht habe thun können / will ich es schriftlich berichten / wobey ich dann dienstlich erinnern muß / daß / nachdem ich anizo auf der Liquidation zwischen uns / arbeite / und gleichfals die Auswechslung des Cartels und der Neben-Puncten auf der Nordischen Seite / eben heute geschlossen wird / als wornach ich an-
 noch

noch so bald die Russen mit den Rechnungen was die Gefangenen an Unterhalt genossen / und Ihro Königl. Majest. mein Allergnädigster König eine ansehnliche Forderung vor die Kriegs-Gefangenen in Schweden haben werden / Der Herr General - Auditeur nicht mehr wolle dringen auf die Rançon der Kriegs-Gefangenen von Tönningen / ehe ein solches mit dem fordersahmsten könne gut gethan werden: Dann so unverständlich auch diese Passage im Anfang ist / so vernehmlich läuft sie doch am Ende darauf hinaus / daß man Schwedischer Seits sich eher zu keiner Ranzion verstehen wollen / als bis alle ihre Gegen-Prætenfiones mit dem fordersahmsten gut gethan worden. Diese aber konnten wohl / nach schon droben gethaner Erinnerung / und dem nunmehr in öffentlichen Schrifften plump gnung verrathenen Schwedischen Calculo, sich über das ganze gerechte Dänische Quantum beloffen haben; Deswegen ja sehr Vernunft-mäßig war / sich disseits mit dem völligen Liquidations-Schluß nicht zu übereilen / ehe man gleichfalls eine nähere Erklärung von der Schweden Gegen-Forderungen bekommen. Wobey man dann gar gerne allen Unpassionirten zu entscheiden überläßt / wem bey Præsupponirung eines wahren Ernstes zur Sachen / nach dem Eingeben des Christenthums / der honnêteté, und gesunden Vernunft / am meisten geziemend gewesen wäre / disfalls den ersten pas gutwillig zu avanciren: Dem Königlich Dänischen Hofe / der in seinem Vorthell saß / und berechtiget war / vor Extradirung der Uberwundenen / wider alle zu besorgende Chicanen sich in völlige Sicherheit zu setzen; oder dem Schwedischen / der als patiens, wo er nicht seine eigene Leute muthwillig im Stich lassen wolte / einzig und allein dabey interessiret war / und die gefangene Armée durch Negotiationes wieder auf freyem Fusse stellen sollte.

§ XXX.

Endlich geräth der Concipient im 23sten und 24sten Paragrapho einmahl wieder auf die Materie von der verwegeten Königl. Dänischen schriftlichen Antwort / wegen loszulassender gefangener Russen / die er sonst bey dem Ausgang des 21sten §. in seinem sa-

cro furore zwar angefangen / aber auch ganz plößlich wieder verlohren hatte. Nun ist zwar gewis / daß man am Königlich Dänischen Hofe / ben noch nicht vöslig verspührten gegenseitigen Absichten / keine Difficultæt gemacht haben würde / auf die von jenem förmlich gegebene Postulata schriftlichen Bescheid zu ertheilen; Und wäre es gleich nur auch auf Allergnädigsten Befehl von Jemand der Hohen Herrn Bedienten geschehen / weil endlich der Segner ja selbst den Bescheid / welchen solche Ministers nur mündlich hinterbracht / im 22sten §. vor deutlich und authentic gnung muß passiren lassen: Es erscheinet aber aus dem bald folgenden 24sten §. der Schwedischen Unrechtfertigkeit offenbahr / daß unsre unverschämte / und niemahls vergnügte Widersacher damit nicht einmahl zu frieden gewesen / sondern immediate einer schriftlichen Antwort von Ihrer Königl. Majest. gewürdigt zu werden begehret. Die man gleichwohl nach reiffer höchst-erleuchteter Überlegung ihnen abzuschlagen umb so viel mehr Ursache fand / als mercklicher ohnedem das jenseitige Spiegel-Fechten allmählig zu werden begonnte / und unausbleiblicher folglich die hånische Freude der Schweden würde gewesen seyn / wann sich der Königl. Dånische Hof so viel überflüssige Movements zu Ausmachung einer Sache gegeben hätte / die jene selber doch niemahls reussiren zu lassen willens waren. Umb aber dem Segentheil seinen hierin gebrauchten Unfug und Unverstand noch desto besser zu Gemütthe zu führen / so lasse er sich belehren / daß grosse Potentaten zwar auch ihren Feinden was schriftliches immediate von sich zu geben gewohnet sind / wann die Frage etwa ein noch erst zu vollziehendes Pactum, und eine daraus künftigenentspringende Verbindung betrifft; Im geringsten aber nicht / wann auch ihre eigene / geschweige dann feindliche Unterthanen / auf ihre gethane Preces eine Resolution erbitten: Wiedrigenfalls mächtige Könige und Fürsten ihre Lebens-Zeit wohl grösten Theils / mit lauter Nachlesung der auszustellenden Antworten / und eigenhändigen Unterschriften / würden zubringen müssen. Am allerabgeschmacktesten aber ist / wann Feinde von ihrem Besieger noch einmahl schriftliche Erklärungen über Dinge verlangen wollen / die schon vorhin schriftlich verabredet / und von ihren Oberen selbst als eine Capitulations-mäßige Schuldigkeit gutwillig angenommen / und erkannt worden: Wie / daß alles solches würcklich also

vom

vom Königlich Schwedischen Senat, in Ansehung des Puncts von loszulassenden Russen geschehen/aus desselben eigenhändigen Briefen bereits droben vor aller Welt Augen erwiesen ist. Die Folge bleibt so unwidersprechlich/ daß sie auch auf jede Privat Person sich appliciren läßt/ und würde ja wohl ein Contrahent seines Gegentheils Forderung als unbillig und verdächtig ausschlagen/ wann er dasjenige noch einmahl in authentiquer schriftlicher Form attestiren sollte/ was er schon vorhin durch die allerfollenneste Instrumenta mit ausdrücklicher Genehmhaltung der dabey interessirenden Obrigkeit erhalten. Gesezt aber man wolte der gesunden Vernunft/ und aller Völcker Gebrauch zuwieder dennoch fingiren/ daß wenigstens eine Wiederholung der bereits stipulirten Puncte dem Feinde auf sein Verlangen nicht dürffte versaget werden/ so ist doch bereits in obigem dargethan/ daß Ihre Königl. Majest. von Dänemarck/ aus tragender hohen wahren Aufrichtigkeit/ zu Beforderung des Wercks auch an diesem Ueberflus es nicht ermangeln lassen; Und zwar auf eine deutliche authentique Manier: Wie es schon besagter massen auf der 49sten Seite der Schwedischen Unrechtfertigkeit selber lautet; Die doch/nach Anweisung des Titul-Blats von ihrer Hohen Obrigkeit herauszugeben anbefohlen/ und folglich auch nach dieser importanten Expression wohlbedächtlich approbiret worden. Gesehet man aber nunmehr gutwillig/ daß die auf Hohen Königl. Befehl durch den Herrn General-Lieutenant Dewitz wegen der Russen ertheilte Resolution würcklich *authentic* gewesen sey/ so war es ja ohnstreitig eine pure Chicane, als solchem ungeachtet der Senat sub dato den 3ten Novembr. 1713. in der jenseitigen Beylage M, hierüber abermahls eine Erklärung prätendirete/ weil über *authentic* nichts noch mehr *authentic* seyn kann. Weiß es der Gegner besser? Oder muß er nicht vielmehr bey solchen Contradictionen zugeben/ daß man Schwedischer Seits zur Beschimpfung der Dähnen zwar mit Vor-Bedacht/ zur Steuer der Wahrheit aber/ niemahls anders als aus Versehen und Ubereilung geschrieben habe.

§ XXXI.

Jedoch was hilft es/ daß man Leuten/ die vorsehlich dumm und blind seyn wollen/ den Verstand und die Augen zueröffnen sich
viel

viel bemühet. Dann daß die Schweden insgesammt die Billigkeit von Loslassung der Russischen Troupen, nebst dem Modo procedendi, dessen sie sich dabey hätten bedienen sollen / und den sie doch verworffen / gar wohl begriffen / ist nach vorigen disseits geführten Beweisthümern mehr als ausgemacht. Glaubet man diesen noch nicht / so sollen abermahls zum Überfluß / ihre eigene Domestiquen, und unter diesen auch so gar die beede abgesetztesten Feinde des Dänischen Hofes / der Graf Steenbock und Welling, mit ihren eigenhändigen Bekännthüssen / sie streuben sich wie sie wollen / als disseitige Zeugen auftreten. Wobey dann insonderheit zu nicht geringer Bestärkung der Wahrheit dienet / daß da diese beede sich untereinander sonst bis auf den Tod verfolgen / und ausser wann es zu Dännemarcks Schimpff oder Schaden gereichet / fast immer unterschiedene Meynungen geheget / sie doch in diesem Punct wieder alles Vermuthen / soviel das äußerliche Raisonement betrifft / ziemlich accord gewesen. Und zwar was Steenbock belanget / so ist von ihm eine sehr ausführliche Relation an die Schwedische Prinzessin / sub dato Copenhagen den 26. Februar. 1714. vorhanden / worin er erst die Ursachen wiederhohlet / warumb der Senat die gefangene Russen nicht wollen abfolgen lassen / hernach aber seine Gegen Rationes affirmativas unter 5. Numeris weittläufftig vorträgt / deren die drey ersten in Ansehung von Dännemarck die wichtigsten sind / und folgender massen klingen: Imo So hat der Königl. Senat vom ersten Anfang sich hierzu verstanden / welcher Brief offen in der Feinde Hände gelanget ist / als von welchem sie zu Bestärkung ihres Rechts eine Copey in Verwahrung liegen haben / umb dereinst im Fall der Noth solches auszusprengen. 2do Gibt die Capitulation auch darzu einige Anleitung; Insonderheit da der Königl. Senat nicht gleich anfangs darwider protestiret. 3tio Daß solches unserm Allergnädigstem König zugegen seyn sollte / ist / so viel als mir wissend / nicht zu befürchten; Indem Ihro Königl. Majestät / an welche die Capitulation gesandt wurde / wider derselben Losgebung / in Dero gnädigstem an mich abge-

lasse

lassenem Schreiben / nicht protestiret / sondern vielmehr an-
 befohlen / daß ich meinen äussersten Fleiß anwenden sollte /
 die Gefangenen mit dem fordersamsten nach Schweden
 zu verschaffen / wie solches Ihre Majest. Schreiben vom
 12ten August. mit mehrem ausweist. In seiner bereits an-
 gezogenen Instruction vor dem Obristen Schlippenbach setzet er fast
 auf gleichen Schlag / sub Num. 2, wo der Senat die Losgebung der
 Russen nicht bald resolvirte / und alles zu Copenhagen clarirte /
 würde es hernach zu späth seyn : Mit dem Anhang :
 Der König würde es vielmehr ungnädig als gnädig auf-
 nehmen / daß umb der Russen willen / wie nun geschehen /
 das redliche Schwedische und Teutsche Bluth in des Kö-
 nigens Diensten also decipiret werde. Der Brief / welchen
 er am 26sten Februarii 1714. in Schwedischer Sprache an Graf
 Wachtmeistern / wie auch in gleichen Contentis an Falckenberg,
 Gyllenstierna, Strömberg, Fröhlig, Horn, Thefin, Cronshelm,
 Renstierna, Fersen, und Spens, als Glieder des Senats, hat mit
 dem vorigen einen genauen Rapport ; Nur daß er / als unter lau-
 ter Schweden verwechselt / einen stärckern Zusatz von ungeschliffnen
 Hochmuth / und närrischer Verachtung anderer Nationen blicken
 läst / wann es drinn heisset : Aus Ihre Königl. Maj. Schrei-
 ben an mich erhellet sattsam / daß es Deroselben wegen
 mein und Dero Gefangenen Erlösung eben so indifferent
 nicht sey / daß ja einige Lumpen Russen unserer Befreyung
 præferiret werden dürfften. Ich wünsche aber / daß Ihre
 Majest. es nicht ungnädig nehmen mögen / daß solches
 nicht eher geschehen / als noch der gröste Theil zu salviren
 stunde / warumb ich auch schon im Julio und Augusto ange-
 halten habe. Im Vorbeygehen kann indes aus diesen letzteren
 Worten abermahls geschlossen werden / wie Grund-fälschlich vor-
 gegeben wird / als hätte man Dänischer Seits sich erst so lange
 hinten nach wegen der Russischen Præension geäußert ; Da Steen-
 bock hier doch selbst bekennet / schon im Julio auf derselben Erfül-
 lung

lung in Schweden gedrungen zu haben: Und dieses gewiß wol nicht supererogatorie, oder vor die lange Weile / sondern weil ihm schon damahls vollkommen kund gemacht gewesen / daß vor Regulirung dieses Punctes an keine Loslassung der Schweden zu gedencken war. Eben dasselbige hat er auch in einer Relation an Ihre Königl. Majest. von Schweden / sub dato Copenhagen den 26. Febr. 1714. mit diesem Terminis hinterbracht: Ich habe im August-Monath / sowohl als vom ersten Anfang her auf die Loslassung der Russischen Gefangene / und unsere Erlösung gedrungen; Es ist aber alles vergeblich gewesen; Inzwischen sind die Schiffe zurück gesegelt / ich und die Gefangene in größter Misericordie gelassen / ist auch keine Resolution bis dato von Schweden eingekommen. Verschiedene anderer Original-Documenten mehr zu geschweigen / die unter des Grafen Steenbocks Correspondenzen gefunden sind / und klährlich bezeugen / daß er / sowohl gegen den König / als den gesamten Senat, und andere Schwedische Ministros die Loslassung der Russen vor höchst-nothwendig / billich und inevitabel erkläret / von welcher weder Dännemarck / noch der Russische Abgesandte / als einer vorgeschlagenen Conditione sine qua non, jemahls abgehen würden.

§ XXXII.

Nun höre man auch den Graf Welling, der in seinem aus Hamburg den 26sten Septembr. 1713. an den General-Auditeur Sylvin ausgestellten Bedencken / sub Num. 1. gar nachdencklich schreibet: Eine solche Frage muß von dem Königlichen Senat selbst beantwortet werden / als welcher allein von Ihrer Königl. Majest. gnädigstem Willen unterrichtet seyn kann / wie und auf was vor Conditiones man mit den Russen wegen Auswechslung der Gefangenen handeln / und tractiren solle; Und kan der Herr General-Auditeur aus angeschlossenen Extracten des Königl. Senats-Schreiben ersehen / daß selbiger den 29sten Maji resolviret gewesen / die Russen auszuwechslern / und den 16ten Julii seine Meynung desfalls geändert

ändert zu haben scheint. Wegen genauer Verwandtschaft der Materie ist zu bemerken / daß auch der Schwedische General-Kriegs-Commissarius Mallenberg in gleichen Formalien sub dato den 11ten Januar. 1714/ und zwar folgender gestalt an Graf Steenbock geschrieben: Ew. Excell. müssen nicht glauben und sich fürchten / daß sie in der Russen Hände ausgeliefert werden/ dann solches läset der König von Dännemarck nimmer geschehen / sondern suchet nur dadurch die Russischen Gefangenen desto eher loszubekommen: Hiebey folgen 2 Copeien von des Königl. Senats Briefen/ so eins wider das ander wegen der Russischen Gefangenen / dabon der erstere Brief bey dem Dähnischen Hof in Schleswig verlesen worden/ und daher hat auch die Dähnische Krohne umb so viel grössern Fug / auf die Loslassung der Russischen Gefangenen zu bestehen. Ich weiß nicht aus was für Ursachen der Königl. Senat sich seithero darin geändert haben möge. Aus diesem Document ist unter andern gar wohl zu notiren / daß ausser dem unrechtfertigen Calumnianten, andere Schweden/ die nicht so als er zur Beschimpfung der Dähnen gedungen sind / von dem eifrigen Vorsatz/ und wahren Empressement des Königl. Dähnischen Hofes/ die Russen zu befreyen/ völlig überwiesen sind/ und bey deselben gebrauchten *Procedere*, einen vollkommenen Ernst vermuthet. Die beede unterschiedene Senatus-Consulta aber / wovon so wohl Welling als Mallenberg allhier gedencken / und deren augenscheinliche Antinomien unserer jenseitige Legulejus billig auch hätte anführen und conciliiren sollen/ sind ebenfals nach ihren Originalien in Sr. Königl. Majest. von Dännemarck Hohen Händen. Doch ist im ersteren vom 29sten Maji eben nichts Hauptsächliches / als nur so weit es der mit nächstem vorzunehmenden Auswechsellung der Dähnischen und Russischen so wohl hier

(in Schweden) als in Ihro Königl. Majest. Teutschen Be-
 stungen annoch befindlichen Gefangenen / in general Termini-
 nis gedencket / und durch eine / zwar sehr gute / Folge hieraus zu
 erkennen gibt / daß man vom ersten Anfang her in Schweden selber
 die Loslassung der Russen vor nothwendig und ausgemacht gehalten.
 Hingegen ist das andere Schreiben des Senats vom 20sten
 Junii 1713 / so bereits droben einmahl angeführet / desto deutlicher /
 weil es ohne weitläufftiger Folgerung offenbahr pro thesi setzet /
 Daß alle Dähnische / Sächsische und Muscovitische Ge-
 fangene / vermöge der Capitulation, gegen die Schwedische
 angenommen / und ausgewechselt werden sollten.
 Es mußte folglich denen die der geheimen Karten-Mischung eben
 nicht kundig waren / oder wenigstens nicht seyn durfften / aller-
 dings sehr frembde vorkommen / Daß sich vorbesagter Senat nach so
 wenig Tagen seiner vorhin schon zweymahl schriftlich bekannten
 Schuldigkeit nicht weiter erinnern wollen / sondern dem Hrn. Gra-
 fen Welling in seinem sub dato Stockholm den 16ten Julii 1713. ab-
 gelassenem Schreiben mit dieser ihm Zweifels ohne überaus ver-
 driefflichen Declaration erschrecken dürffen: Es werden also vor
 diesemahl keine Rußische Gefangene zur Auswechselung
 übergesandt. Was hienächst in eben solchem Briefe folget /
 enthält eine wohl-erfundene Protestation wider Dännemarck / wann
 selbiges etwa vor geschlossenen und vergnügten Rechnungen seine
 Gefangene nicht a bon conto weggeben wolte / von welchem Postu-
 lato und seiner trefflichen Legalitet bald anderwärts soll geredet
 werden; Weil an gegenwärtigem Orte die Frage doch nur in spe-
 cie von Loslassung der Russen ist. Zu deren Facilitirung / sonder-
 lich ratione modi procedendi, der Schwedische General-Auditeur
 Sylvin unterm 12ten Septembr. sich des Graf Wellings Bedencken
 auf 5 Fragen ausgebethen; und auch / eines mit wenig Worten
 ins andere gezogen / dahin erhalten: Daß am allersichersten
 wäre / selber mit dem Rußischen Ambassadeur wegen Los-
 lassung seines Hohen Principalen Gefangene / in Handlung
 zu treten / damit von ihm zu ihrer Abhohlung aus Schweden

den

den Anstatt gemacht würde / ohne daß man die böllige Li-
quidation wegen dessen so sie verzeibret / zu ajustiren suchen
solte ; Weil der Rußische Ambassadeur leicht einen Kauf-
mann in Hamburg benennen könnte / der sich zur künfftigen
Zahlung obligirte. Ubrigens könnten ohne Gefahr
die Postulata des Rußischen Ambassadeurs directe verlangt /
und mit ihm darüber raisonniret werden / wie und auf wel-
che Condition dieses Werck mit demselben möchte abzu-
thun seyn / u. s. w.

§ XXXIII.

Fraget nun der jenseitige Concipient abermahls / was dann
die Schweden machen sollen / als erstlich die Dänische Abgesandte
keine Rußische Gefangene bey Helsingör annehmen wollen / und
hernach der Herr General Dewitz dennoch im Nahmen Ihrer Kö-
nigl. Majest. auf derselben Postlassung drang / ohne Zeit / Weise / oder
Ort zu nennen ; So dienet zur Antwort : Sie solten / wie Graf
Welling selber bekennet / zu dem gehen / dessen die gefangene Rus-
sen waren / das ist zu Ihro Groß-Ezaaris. Majest. oder Dero hohen
Ministern , die wegen des Orts / der Zeit / und Weise der gehörigen
Auslieferung ihrer Troupen sich nach Dero hohem Belieben am al-
lerbesten hätten expliciren können. Insonderheit wäre es / auch
ohne allem Wellingschen Einrath / schon gleich anfangs nach der
Capitulation sehr Vernunft-mäßig gewesen / daß man sich wegen
der concertirten Universal-Auswechselung mit denen damahls an-
noch vorhandenen Ministern der hohen Nordischen Allirten insge-
sammt bey Zeiten / des Orts / der Zeit und Weise halber besprochen
und vereinbahret hätte : Wie ja mit geringer Mühe geschehen / ja
selbst wann es nöthig gewesen / der eigenen hohen Principalen Con-
sens noch vielmahl hätte können eingehohlet werden / ehe der ganze
Sommer des 1713ten Jahres verließ. Da aber nichts destowent-
ger weder in Hamburg / noch Stockholm / jemand auf diese leichte
Præcautiones , die wohl dem aller schlechtesten Politico beygefallen
wären / in so viel Monathen gedencken wollen / so gibt solche affectir-
te Vergessenheit ein abermahliges starckes Indicium , daß die Ran-
zionirung der Steenbockschen Armée den Schwedischen Patrioten,

beydes zu Hamburg und zu Stockholm, niemahls ans Herze müsse gekommen seyn. Sie würden sich sonst der von ihnen zum Theil gebrauchten kahlen Entschuldigung gewis mehr entsehen haben/ daß weil die Schwedische Armée sich blos Sr. Königl. Majest. von Dännemarck ergeben/ man nicht schuldig gewesen wäre/ mit Russland oder Pohlen besondere Negotiationes über der Befangenen Auswechslung anzustellen: Da doch nicht allein Graf Steenbocks Attestatum, so der Capitulation am Ende beygefüget ist/ gnungsam ausweist/ daß alles darin mit Vorwissen und Zuziehung der gesamten hohen Alliirten Generalität geschlossen/ sondern auch bereits am 19ten April 1713. ohne Widerspruch der Schweden von Königl. Majest. zu Dännemarck der 3te Theil aller Befangenen/ und Trophéen einem jeden von Dero hohen Alliirten zugesaget worden. Hat aber Schweden/ aller solcher Umstände ungeachtet/ doch nach der Capitulation mit Niemand als Dännemarck der Befangenen wegen zu thun gehabt / warum machte man sich dann so wenig Scrupel mit Pohlen und Sachsen darüber vor sich selbst in Negotiationes zu treten/ und hätte hier nicht der Prætext, daß Dännemarck das ganze Werck in seinem Nahmen alleine schlichtet/ und hernach mit seinen Alliirten drüber vertragen müste/ eben sowohl als gegen Russland gelten können? Zugschweigen wie sehr unanständig und verdächtig es ist/ daß Schweden zu seiner eigenen Leute Rettung gleichsam mit viel Ceremonien genöthiget seyn/ und aus blosser Begrüßung des Russischen Hofes so gar zur Unzeit ein point d'honneur machen wollen/ da vieler tausend seiner Unterthanen Wohlstand und Freyheit davon dependirte. Doch wäre ja endlich die Schwedische Empfindlichkeit bey diesem geringen Punct noch wohl zu übersteigen gewesen/ wann sich das Werck nur an keine viel geheimere Difficultäten gestossen/ und der Senat nur einmal aufrichtig beschloffen gehabt hätte/ die Russen gegen ihre Schweden verwechseln zu lassen. Ich sage aufrichtig/ weil doch alle bis dahin des falsch gebrauchte Simulation, wie im vorigen dargethan/ auf falsches Spiegel-Fechten hinaus lieff / und endlich der Rathspruch öffentlich die Oberhand behielt: Daß die Russen nicht losgelassen werden solten. Die Beweg. Ursachen so bey Formirung dieses Schlusses mancher Votirender im Herzen aehabt/ sind Gott und ihnen am besten bekandt: Von den Rationibus aber/ die bey

Ven-

Ventilierung der Frage pro und contra vorgefallen/ findet sich ein authentiques Document, so aus der Königl. Schwedischen Kanzley copiiret / und Graf Steenbocken, sub dato Stockholm den 24. Novembr. 1713. zugesandt worden. Alles wie es dort stehet hieher zu sehen/ würde zu weitläufftig seyn/ doch lauffen die Negativæ hauptsächlich darauf hinaus: Der König hätte verbotzen keinen Rußischen General ohne seiner expressen Ordre loszugeben: Mann habe keine Gewisheit / daß Dännemarck seiner Seits wieder Wort halten würde; Bey welcher Gelegenheit/ wie sich nach Schwedischer Manier von selbst versteht/ allerhand Lasterungen / und Unwahrheiten ausgestossen worden: Woher mann die Gelder nehmen sollte / welche sowohl zu der Ranzion selbst / als auch zur Alimentation erfordert würden; Nachdem diejenige / so dazu destiniret / und dem Herrn Graf Welling anvertrauet gewesen / bereits zu andern Nothwendigkeiten angeleget wären: u. s. w. Unter diesen Gründen ist wohl unstreitig der angeführte Geld-Mangel / und die längst geschene Vergreifung der zu diesem Werck destinirt gewesenen Summa, der allerrichtigste und indisputabelste; Er nußt aber Niemanden mehr als Dännemarck / die Gerechtigkeit seiner Sachen zu beweisen / und die Schweden aufs kräftigste zu beschähmen / wann sie so viel Monath hinter einander Geld in der Menge / und mehr als nöthig war / fertig stehen gehabt haben wollen.

§ XXXIV.

Umb ein gutes solider sind ein Theil der Rationum affirmantium, wodurch (wie es scheint) noch etliche anders-gesinnte der Russen Loslassung zu effectuiren getrachtet / ob sie gleich sonst mit den gewöhnlichen Schwedischen Thorheiten und Schmähungen durchspicket bleiben. Ihre Meynung ging dahin: Die wenige Russen so in Schweden übrig / wären lange nicht werth / daß ein Schwedischer Feld-Marchal nebst sobiel schönen Volck und Officirern, deren das Reich anikt so sehr entblößet wäre / zu desselben unerseßlichen Schaden / in der Gefan-

gen:

genschaftt abandonnirer werden soiten: Der König hätte
 bey vormahliger Ausstellung der besagten Ordre den gegen-
 wärtigen Casum sich unmöglich vorstellen können; Und
 würde es vor der ganzen Welt unberantwortlich seyn/ bios
 solcher wegen die Troupen also hinzugeben/ wo man nur
 auf einigte Weise versichert seyn könnte/ ihre Lastung in
 Dännemarck zu befodern: Allemfals wäre hier bey weitem
 nicht sobiel zu risquieren/ als zu gewinnen/ mithin dis Expe-
 diens nicht unbersucht zu lassen; Umb wenigstens Dänne-
 marck dadurch in grössern Tort zu setzen / und den treuen
 Untertanen zu weisen / daß man alles äusserste gethan/
 sie zu befreyen: So liessen sich auch schon Mesures durch
 Guarantien nehmen / die wegen künftiger Folge gnung-
 samme Sicherheit geben; Als wobon eines gewissen gros-
 sen Hofes Minister bey Ihro Königl. Majest. zu Dänne-
 marck bereits zu sprechen/ und zu negociiren Ordre gehabt:
 Der Gelder wären nach zugelegter Liquidation, und Syl-
 vins Calculo so sehr viel nicht auszubahlen; Würde sich
 auch ohne dem noch schon Rath dazu finden/ weil Steenbock
 viel Affection hätte: Anderer Præcautionen bey der Aus-
 wechselung durch Mann vor Mann / wie auch der Liqui-
 dationen &c. zu geschweigen/ wodurch man einen solchen
 considerablen Stamm von einer versuchten Armée, für et-
 liche wenige Russen gewinnen könnte. Wer diese letztere
 Argumenta mit unpartheyischen Augen gegen die ersten hält/wird/
 wie schon gedacht / sie mehrentheils jene weit überwiegen finden;
 Den einzigen Punct vom grossen Geld-Mangel in Schweden aus-
 genommen/ der wol so leicht eben nicht zu heben war. Und also
 hat der gegenseitige Schrift-Steller auf die nichts-würdige
 soupçons und leere Speculationes, womit er seinen 23sten und
 24sten Paragraphum zu Beschimpfung der Dänen vollgedich-
 tet/ hiemit einen sehr reellen Bescheid / der sich auf keine eitele Phan-
 tasien,

tasien,

tasien, sondern auf Schwedische eigenhändige Documenta Origina-
 lia, und unleugbare Attestata Domestica begründet; Nachdem-
 mahlen im obigen §. ausführlich dargethan ist / daß die Schweden
 nicht allein die legale Nothwendigkeit der in Krafft der *Capitula-
 tion* loszulassenden Russen gutwillig bekandt / sondern auch die
 Billigkeit des Wercks / in Ansehung ihrer eigenen armen Leute /
 und den grossen Nutzen / welcher daraus dem ganzen Reiche er-
 wachsen konnte / sehr wohl begriffen: Was es nun auch endlich
 vor eine garstige Particulier- oder Neben-Politic mag gewesen seyn /
 die vor der Vernunft und natürlichen Erbahrkeit dismahls so sehr
 prævaliret. Es wäre folglich sehr überflüssig / unseres Segners
 schmähsüchtige Speculationes eine nach der andern weitläufftig zu
 beantworten / da ohne dem dieselben durchgehends entweder alberne
 Einfälle und gottlose Calumnien, oder auch Lappereyen sind / die
 der Haupt-Sache nichts geben oder nehmen. Also ist es wahr / daß
 Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck Seine Majest. den Czaaren
 durch übereylte Losgebung der Schweden / ehe die Russen dagegen
 extradiret worden / zu desobligiren grosses Bedencken getragen:
 Und dieses zwar mit hohem Fug / weil beede höchst. ermeldete Po-
 tentaten geneiget sind / ihr mit einander so heilig getroffnes Bünd-
 nis festiglich zu halten / und von diesem Vorsatz alle billiche und
 mögliche Proben zu geben: Wie sehr auch der Graf Steenbock / und
 andere Schwedische Correspondenten mehr / in ihren Briefen über
 das grosse Unglück klagen / daß Dännemarck / aller Vorstellungen
 ungeachtet / dennoch auf die Russische Alliance immerhin verpicht
 geblieben sey / und von keinem particulier Frieden mit Schweden /
 das geringste hören wollen. Hingegen ist es eine schändliche Ver-
 leumdung / wann der Concipient Dännemarck vorwerffen will /
 als hätte es sich *cum neglectu fama*, ein Verdienst bey Seiner Czaa-
 rischen Majest. durch verlangte Losgebung der Russischen Gefange-
 nen der Capitulation zuwider machen wollen. Es war damahls /
 wie er sein infames Werck geschrieben / eine schlechte Kunst / der noch
 nicht besser unterrichteten Welt solche Lügen vorzuschmieren. Er
 bezeige aber nunmehr / daß er seine Sätze auch vertheidigen / und
 des Schwedischen Senats eigenhändiges Bekäntnis / *sine neglectu
 fame ejus*, zunichte machen kan / worinn derselbe so deutlich gestehet /
 daß die Dähnische / Sächsische und Muscovitische Gefan-
 gene

gene Vermöge der Capitulation gegen die Schwedische angenommen und ausgewechselt werden sollen. Und will er dann endlich mit Höfen zu schaffen haben / die wider ihre *Reputation* und Gewissen (diese Redens-Art können mehr Leute verstehen als seine Lateinische) Barbarische Alliancen nicht nur schliessen / sondern auch auf alle ersinnliche Weise / wäre es gleich mit Gefahr und Schaden der ganzen Christenheit zu unterhalten trachten; So weiß er von selbst schon / wo er sie finden soll / und darff nur die vergebliche Reise-Kosten spahren / sie mal a propos in Copenhagen zu suchen. Ob übrigens viel Russen aus Schoonen nach Seeland desertiret / oder nicht / gilt nach obigen Umständen Dännemarck gleich viel. Doch können es unmöglich viele / sondern nur ganz wenig gewesen seyn / weil ihrer / nach des Herrn General-Lieutenant Buren-schiolds Bericht / damahls etwa noch nur 150. in Schoonen angekommen / und auch diese / wie der alberne Mensch / kaum etliche Zeilen hinter seine viel entwischte flugs selber sagt / über die See nicht fliegen können. Die verlangte Liste der Schwedischen Officirer, die zu der gefangenen Armée gehöret / aber damahls nicht gegenwärtig gewesen / gründet sich auf den Buchstaben der Capitulation, nach welcher / die ganze Schwedische Armée, so wie sie unter dem Herrn Graf Steenbock ins Eyderstädtische / und in Tönningen eingerucket / mit ihren Chef, Generalen, allen Ober- und Unter-Officirern, Volontaires und Gemeinen sich Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck ausdrücklich ergeben. Hätte man nun zu dieser Ergebung auch Leute ziehen wollen / die schon vor Einrückung der Armée ins Eyderstädtische davon wieder zurück gegangen / so wäre der Sachen zu viel geschehen / eher aber im geringsten nicht; weil kein weitläufftiges Raisonniren helffen will / wann die Worte eines Vertrags die Frage so deutlich wie hier decidiren: Was auch der General-Auditeur Sylvin in seinem Schreiben an den Herrn Etats-Rath Bornemann sub Lit L. der jenseitigen Beilagen / vor wichtige Chicanen dagegen macht. Dann daß bey der Redens-Art des ersten Articuls nur die Absicht geführet worden / umb dadurch zwischen den eingerucketen Schweden / und denen schon vor-

her

her in Tönningen gelegenen Fürstlichen Troupen einen Unterscheid zu machen / ist offenbahr falsch ; Weil daselbst nicht nur von Tönningen / sondern auch dem gesammten Eyderstäde zugleich geredet wird / in welches letztere ganze Land hinaus sich doch die kleine Fürstliche Guarnison nicht erstreckte. Die dabey ferner angeführte Allegata aus dem 4ten / 8ten und 13ten Art. sind entweder gleich unwahr / oder doch impertinent , indem sie bloß von dem künfftigen Ausmarch reden : Und daß vollends selbst im ersten Art. die Erklärung deutlich in denen Worten solte zu finden seyn : Wie sie aus Tönningen / und dem Eyderstädischen ausmarchiren / ist eine erdichtete Zugabe / und recht derbe Sophistery / wann schon die wenigsten Leser es attendiren. Dann / weil er mercket / daß die Capitulation ihm entgegen sey / wann alle ins Eyderstädische eingerückte Schweden sich der Befangenschafft accordirter massen unterwerffen sollen / so verdrehet er hier den ganzen Sensus , schlägt das Wort Eyderstädte Anfangs zierlich vorbey / und critisirt nur über die Bestung Tönningen : Bis er endlich den Leser ganz von der Wahrheit ab / und dahin verleitet zu haben vermeynet / daß er das Wort eingerückte / wie es die Capitulation im Munde führt / vergessen haben / und dagegen zu glauben anfangen soll / daß der einzige Ausmarch , oder die wieder geschehene Ausrückung die Zahl der Befangenen determinire : Wonächst er dann wieder das Wort Tönningen und Eyderstäde gleichsam bona fide zusammen setzet / und in seinem Briefe von der Unmöglichkeit / daß abwesende Leute mit solten ausmarchiren können / hunderterley Al-lotria daher peroriret. Auf welche alle zu antworten sehr leicht / aber gewiß der Mühe nicht werth seyn würde ; Weil die Sache ohne dem vor sich wenig beträgt / mithin die Calumnie augenscheinlich ist / wann man Dännemarck beargwobnen will / daß es so weniger Officirer wegen die ganze gefangene Armée , nach völlig getroffener anderweitiger Richtigkeit / dennoch würde an-gehalten haben.

§ XXXV.

Hatten aber die Schweden zu oft-erwehnter Auswechse-
lung der Befangenen / und Abthnung des hiernächst noch übrigen

Ranzions- und Liquidations-Werkes so schlechte Lust bezeigt / wie noch ihre verlohrene Armée bey völliger Consistence, und wenigstens doch noch etwas von dem benöthigtem Gelde vorhanden war; So gibt die Vernunft / daß mit Verlauff der Zeit der Ernst dazu noch immer mehr müsse abgenommen / oder besser zu reden / der Prætext sich vermehret haben / wodurch man künfftig die Abandonirung der Steenbocki chen Armée zu justificiren verhoffet. Dann zu geschweigen / daß verschiedene drunter schon crepiret waren / wie es bey so ausgehungerten und inficirten Troupen, als die Schwedische damahls gewesen / allemahl zu gehen pfleget; So hatten auch schon einige / sonderlich was Deutsche waren / von selbst den Dänische Dienste gesucht / die gebohrne Schweden aber sich in ziemlicher Menge den Paß selber mit den Füßen geschrieben / und wieder zu ihren Landes-Leuten begeben / daß sie nicht erst noch einmahl ranzioniret werden dürfften. Vor allen aber war es schlechterdings unmöglich / Dännemarcks billiger Rechnung bahre Satisfaction zu leisten / daher auch die Schweden nicht anders als froh haben seyn können / daß es mit der Liquidation, die sie so sehr scheueten / nur zu keinem Stande gekommen. Man findet auch nicht / daß sie nach Abreise ihrer Committirten aus Schleswig mit einigem Ernst weiter daran gedacht; Selbst nicht einmahl bey erfolgter Gegenwart des General-Major Patkulen, und Obristen Schlippenbachs, die im Octobr. 1713 / und also noch lange vor Rückseglung der Schwedischen Schiffe von Apenrade / mit Königlich Dänischer Allergnädigster Permission von dem Grafen Steenbock nach Stockholm waren versendet worden / umb alle möglichste Remonstrations zum Besten des gefangenen Graf Steenbocks, und seiner Troupen zu thun; Davon die Instruction, so denselben der Graf Steenbock unter 39. Numeris mitgegeben / viel Particularia meldet / die hier anzuführen unnöthig ist. Allein sie brachten nichts zur Resolution heraus / als was die gegenseitige Beylage sub Lit M. von der prætendirten Königl. Dänischen Erklärung in schriftlicher authentiquen Form, bejaget; Dagegen aber die Unbilligkeit und Absurdität dieses Schwedischen Postulati bereits oben umbständlich erörtert ist. Doch hat der Senat, dem am besten bekant seyn mußte / daß er ohne die Graf Steenbock mit dem Rest der Armée zu retten nicht willens war / den schlechten Grund solcher seiner Proposition, so tief als nöthig ein-

ein.

eingesehen / und eben deswegen sich dabey sofort von selbst beschle-
den / daß Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck dergleichen unge-
wöhnliche schriftliche Antwort sich gar nicht würden abpochen las-
sen. Mann siehet dis aus einem Original-Schreiben / so die Prin-
zessin und der Senat sub dato Stockholm den 14ten Novembr. 1713.
an Graf Steenbocken ergehen lassen ; Da erstlich die Frage wegen
Loslassung der Russen / mit kurzer Anziehung ihrer am 3ten Nov.
desfalls schon ertheilten Antwort / berühret / und hernach dem Gra-
fen anbefohlen wird / die Gefangene unglückliche / aber ih-
rem Vaterlande ungemein getreue Leute durch bewegliche
Vorstellungen / bey gutem Sinne zu erhalten / und ihnen die
Ursachen nachdrücklich zu bedeuten / warumb die in Schweden si-
hende Russische Gefangene noch nicht losgelassen werden könnten.
Da dann / wie die eigentliche Worte lauten : Dieselbe wegen
Zurückberuffung der Transport-Schiffe (von Apenrade)
umb so viel weniger einigen Unrath sich einbilden werden /
als sie sich selbst ja vorstellen können / daß der
König von Dännemarck sich eben so prompte und
bereit nicht werde finden lassen / die von demsel-
ben / wegen Loslassung ermeldter Russischen
Gefangenen / verlangte schriftliche Erklärung
zu übersenden / daß nicht in mittler Zeit die Fahrzeuge
einfrihren könnten ; Welches ja denen Troupen gleiche
viel wäre / ob diese Fregatten und Fahrzeuge den Winter
über entweder bey Apenrade / oder auch daheim einge-
frohren lägen. Ist in so weit wahr gnung / aber vor den ge-
fangenen Leuten viel zu hoch philosophirt gewesen ; Weil die
Nichtswürdigkeit des Prætextes, da man das ganze Werck an die
pro forma verlangte schriftliche Erklärung des Königl. Dänischen
Hofes sich accrochiren ließ / allen nur halb Vernünftigen / am mei-
sten aber denen / die so starck dabey interessirt waren / und in unge-
wisser Hoffnung noch ferner miserias schmelzen solten / gar zu hand-
greiflich

greiflich ins Gesicht fiel. Wie dann auch der Ausgang erwiesen/ daß der Senat bey Austheilung solches Trostes / und zugleich den armen Leuten annoch gemachter Hoffnung zu baldiger Erlösung/ an nichts weniger als auf derselben Realisirung gedacht/ sondern ihnen lediglich die Augen zu verkleistern getrachtet / daß sie nicht etwa die Unbarmherzigkeit ihrer Oberen zu bald entdecken / und der auf ihre Kosten bisher gespielten heßlichen Cabale wahren Grund / welcher doch mit der Zeit nothwendig von selbst/ je länger je seichter werden mußte/ gar zu tief einsehen möchten.

§ XXXVI.

Solten inzwischen die Augen in diesem Stück einem jeden bisher noch nicht völlig gnung aufgegangen seyn / so werden ihm doch in diesem Werke verhoffentlich dazu noch nähere Hülfss. Mittel gegeben werden. Hier muß man inzwischen der Ordnung des jenseitigen Concipienten folgen / der / wie er das 1713te Jahr mit lauter Schmähungen und Unwahrheiten beschloß/ also auch nunmehr das 1714te in seinem 26. Paragrapho auf gleichem Fuß zu Beschimpfung der Dähnen fortzusetzen vor gut befunden. Die erste Gelegenheit dazu muß ihm die Antwort geben / so Graf Steenbock auf sein am 26sten Decembr. allcrunterthänigst abgelassenes Memorial erhalten; Woraus er mit abermahligem grober Unwahrheit / die so lange vergeblich gesuchte schriftlich Königlich Dänische Resolution, erzwingen will. Zweifelsohne um dadurch einfältige Leser desto eher zu bereden / daß eines Theils Ihre Königl. Majest. von Dänemarcck gleichwohl sich von Rechts wegen verbunden geglaubet / was schriftliches von sich zu geben / andern Theils / daß in solcher letzten Resolution lauter neue Dinge vorhanden wären / die den Schweden vorhin ganz unbekandt gewesen/ und also billich schon vorlängst hätten gesagt werden sollen. Alles beedes aber ist im Grunde falsch / und kann man wegen des ersten den dinstigen 30sten Paragraphum mit wenigem wieder nachsehen/ auch des letzteren halber / sich so wohl auf den gesammten Inhalt der Schwedischen Unrechtfertigkeit / als die vorigen Blätter dieses besseren Gegen-Berichts / ungescheut beziehen; Da von den Dingen / die der wunderliche Mensch nun allererst aus der Königl. Dänischen Resolution will ersehen und gelernt haben / sich fast alle Para-

Para-

Paragraphi und Seiten angefüllt befinden. Dann daß die Ranzion- und Subsistens-Gelder anfangs dolose von Schweden auf ungültige Gottorfische Obligationes assigniret / diese aber von Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck verworffen worden / war ja schon was altes / und bereits im Junio des vorigen Jahrs an beyden Theilen public. Daß die Liquidation noch nicht zugelegt gewesen / konnte auch wohl Niemanden besser bekannt seyn / als den Schweden / die selber Debitores waren / und gegen den allmählig befürchteten Zahlungs-Termin sich incognito davon geschlichen hatten. Daß aber die Russen sollten losgelassen werden / hatte der ganze Königl. Senat schon aus der Capitulation vor 8. bis 9. Monathen / wie er es selbst schriftlich bekennet / gesehen und gelernet; Auch hernach die wiederholte Versicherung erhalten / daß höchst-gedachte Majest. die Schweden nicht eher dimittiren würde / als bis Dero hoher Alliirter in solcher billichen Anfoderung vergnüget wäre. Nichts destoweniger sind unsre arme Widersacher von so grosser Stupiditet, und schlechten Bedächtnüs / daß sie in wenig Wochen diß alles vergessen haben / und vor lauter Böhmische Wälder nehmen / die nach des Concipienten Zeugnis / sie aus der Königl. Dänischen Antwort vom 6ten Januar. 1714. noch allererst sehen und lernen sollen: Indessen kann doch der einfältigste Leser begreifen / daß in solcher Antwort nur eine kurze Recapitulation der bis dahin verübten Schwedischen Haupt-Chicanen und Contraventionen, nicht aber die bis dahin verlangte so genannte schriftliche Resolution vor dem Senat in Schweden begriffen ist / ob man es gleich nunmehr solcher gestalt aus malice verdrehen will. Vielmehr zeigen die Contenta Höchst-gedachter Königl. Antwort / sonderlich gegen dem Ende hin / daß der Graf Steenbock etliche Tage vorher umb allergnädigste Permission vor sich gebeten gehabt / nach Schweden persöhnlich zu reisen; Welche ihm aber abgeschlagen / und dabey zur Ursachen angeführet worden / daß weil er Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck noch in keinem einzigem der von ihm versprochenen / und Capitulations-mäßigen Haupt-Puncten / die gebührende Satisfaktion verschaffet hätte / so könnte bey so bewandten Umständen die gebethene Permission nach Schweden zu reisen ihm nicht ertheilet werden. Was aber auch endlich der Gegen-

Con-

Concipient aus dieser dem Graf Steenbock vor sein particulier gewordenen Königlichem Erklärung vor eine generale schriftliche Resolution machen will / so bleibet die Schuld der vorhergehenden Verzögerung nach obigem Sonnen-klahren Beweis einzig und allein auf Schwedischer Seiten: Gleichwie es ohne dem auch was Gottloses gewesen / daß man nach würcklicher Erhaltung der so genannten schriftlichen Declaration bloß wegen verringertter Anzahl der Gefangenen / dem ganzen ansehnlichem Überrest von Gemeinen sowol als Officirern, wie man nun endlich ipso facto auf eine Schämens-würdige Weise bekennet / dennoch ohne sich darnach umbzusehen in die Kappuse gegeben. War dis die Erfüllung der von der Princessin und dem Senat nur etliche wenig Wochen vorher durch den Graf Steenbock an die armen Leute so theuer gegebenen Versicherung / vom 14ten Nov. 1713: Daß im Fall der König von Dännemarck / ehe oben ermelte desselben schriftliche Erklärung in Schweden ankäme / sich bequehmen würde / die Troupen loszulassen / Steenbock sodann zu deren Überführung in Holstein sogleich die benöthigten Fahrzeuge heuren möchte / deswegen dann auch dem Grafen Welling Ordre beygeleget wäre / dazu die benöthigten Mittel in Bereitschaft zu halten / und auf gegebene Notice abfolgen zu lassen. Oder hatten sich in dem einzigen letzten Decembr. Monath des 1713ten Jahrs die Schwedische Troupen im Huy in ein so genanntes *Fuimus Troës* verwandelt / wozu wäre es dann nutz gewesen / daß Graf Steenbock abermahls Eingangs des noch erst drauf folgenden Martii 1714. den Obristen Schlippenbach bey dessen permittirten nochmahligen Heim-Reise nach Schweden / so nachdrücklich sub dato Kopenhagen den 28sten Febr. num. 2. instruiert hätte / wegen sein und der Gefangenen Befreyung aufs höchste sich zu bearbeiten. Er setzet hinzu / daß / im Fall der Königl. Senat zur Loslassung der Rußischen Gefangenen nicht bald resolviren / und nicht alles alhier (in Dännemarck) clariren würde / ehe die Dähnen ein neues Mouvement

ment

ment zum Aufbruch vornähmen/ nachgehends dahin stehen würde / ob bey vorhabendem Dessen die Auswechslung gar weiter geschehen dürffte : Da doch der König in seinem Schreiben vom 12ten August. gegen seine Troupen viel Liebe bezeigete / und also nöthig wäre / daß eine prompte Resolution erfolgte. Unter der gleich drauf folgenden 3ten Nummer schreibet er noch viel nachdrücklicher / daß wann er in seinen Briefen einige fernere feindliche Chicanen besorget / so wäre es nicht gesagt / daß desfalls die gefangene Troupen ganz und gar hingegeben werden solten / sondern daß es vielmehr eine Motiv wäre / wodurch er dem Senat an die Hand gegeben / gegen alle vorkommende Einwendungen dienliche Measures zu nehmen. Hiernächst urgiret er aufs inständigste / man möchte nun doch Schwedischer Seits einmahl 1. sich zur Loslassung der gefangenen Russen declariren / 2. die Ranzions- und Alimentations-Kosten ohne Dispute in richtigen bahren Wechselln bey der Hand schaffen / und 3. zu Unterhaltung des Transports unter Wegs Anstalt machen. Dann / heist es immediate drauf / so ich mit dem Grafen Welling dieser wegen zu correspondiren und zu sollicitiren hätte / würde wahrlich bey meiner Leb-Zeit kein Schwede erlöset werden. Der Leser tritt / indem bey Anführung der jenseitigen Documenten eine wichtige Clausul nach der andern davon einfließet / allmählich immer näher zu Developirung des grossen Geheimnisses ; Man hält aber bis hieher noch mit Fleiß zurück / umb jedes so viel möglich an seiner gehörigen Stelle zu setzen. Und ist folglich obiaes alles aus des Grafen und Feld-Marschalls Steenbocks Instruction vor Schlippenbachen , bloß darumb hieselbst angeführet worden / weil man klährlich draus sehen kann / daß selbst im Februario und Martio des 1714ten Jahrs die Armée noch lange nicht so sehr müsse zerschmolzen gewesen / und also das Remedium mit der so genannten Königl. Dänischen schriftlichen Resolution vom vorigen 6ten Januar. gar nicht so spät he post nimis

vulneratam causam gekommen seyn/ als der Segenheil nunmehr
zu Bergung seiner verdienten Schande vorgeben will.

§ XXXVII.

Umb aber nochmahls wider die jenseitigen Einwürffe die wohlgegründete Gerechtigkeit der damahls ertheilten Königl. Dänischen Antwort auch an diesem Orte zu erhärten/ so ist bekannt/ daß gleich nach Ergebung der Schwedischen Armée, Graf Steenbock gewisse Holstein-Gottorpische Obligationes Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck in solutum offeriret/ die aber von selbiger verworffen/ und dagegen bahre Zahlung verlanget worden. Zwar schreibet der jenseitige Concipiente, man hätte geglaubet/ daß Dännemarck seine eigene richtige Verschreibungen für so gut als bahre Geld halten würde; Er ist aber so ehrlich nicht/ daß er die billiche Ursachen so Allerhöchst-gedachte Majest. dagegen eingewandt/ zugleich anführen solte / ungeachtet selbige bekannt gnung gewesen/ und wie es die desfalls vorhandene Brieffschafften erweisen / zwischen dem Herrn Graf Flemmingen/ Steenbocken und dem Baron Görtzen verschiedentlich ventiliret worden. Sie bestunden aber hauptsächlich darin/ daß Imo wann auch sonst nichts wieder die Obligationes zu sagen gewesen/ die Zeit zur angesetzten Bezahlung doch noch lange nicht erschienen war: 2do daß die Gelder niemahls des Herzogs oder Administratoris eigen/ sondern an einem andern Orte/ durch offenbahre Gewalt/ und Ungerechtigkeit/ wie sich nachdem erwiesen/ weggenommen/ einfolglich wenigstens des Herzogs seine niemahls gewesen: 3tio daß Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck schon damahls das Haus Gottorf nicht anders als seinen declarirten Feind ansehen / mithin 4to kein vernünftiger Mensch derselben bey so gestalten Sachen zumuthen können/ ihrem öffentlichen Widersacher/welchem sie legitimo jure Belli das ganze Land entzogen/ mitten in noch fortwährendem Kriege/ seine vorgegebene Schulden abzutragen. Man hält sich disseits versichert/ es werden alle Unpartheyische nicht nur von der Soliditet dieser Gründe völlig überführet seyn/ sondern auch zugleich beydes dem Gottorffischen Ministerio und Graf Steenbocken zum höchsten verdencen/ daß sie den von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck bis dahin gebrauchten ungemeinen Sлимпff / und die Gnade dieses Monarchen, deren sie sich gleichwohl noch so sehr benöthiget funden/

aber.

abermahls auf eine so unvorsichtige und undanckbahre Probe stellen dürfen. Insonderheit hätten die Schweden vor ihren erhaltenen so sehr gnädigen Accord erkenntlicher / und da sie doch endlich noch nicht wieder auf freyen Füßen waren / gescheiter sollen gewesen seyn / als ihrem Sieger auf so choquante Weise nur leere Assignationes von seinen ärgsten Feinden an statt versprochener bahren Bezahlung anzubieten. Dann mit Gottorf / und seinen Bedienten / hatte es endlich noch eine andere Bewandtnüs / weil diese es ohnedem schon mit Dännemarck so verdorben hatten / daß sie es nach Anzeige ihres Gewissens nicht schlimmer machen / und folglich auch bis dahin nichts sonderliches dabey weiter risquieren konnten. Vielmehr war allenfalls noch dieser Vorthail dabey zu hoffen / daß da sonst die geraubete Gelder wegen Beyspruch ihres Eigenthums Herrn wohl niemahls an Gottorf wieder hätten zurück fallen dürfen / diesem geglaubten inconvenienti durch Übertragung der Forderung an einen andern Potentaten gar künstlich würde vorgebauet / und solcher gestalt Schweden ohne grossen Kosten / aus seiner Noth geholffen / und dem Hause Gottorf obligiret / nicht weniger auch Sörß nebst dem Grafen von der Matt / denen wie es hieß die Obligation von 160000. Rthlr. gegen einen Vorschuß von 120000. von dem Herrn Administratore cediret war / bey ihrer gegen Schweden bezeigenden getreuesten Devotion, dennoch auch ohne Schaden geblieben seyn: Wie von solchem gemachten Project die vorhandene authentique Nachrichten und Schrifften sattjahmes Licht ertheilen. Aber so weit diffundiret man sich an jener Seiten bey einer Materie / wo man zu offenbahr Unrecht hatte / vorseßlich nicht / sondern bricht lieber nachdem ein paar ungescheite Wörter vom Liquido und illiquido vorher untermenget worden / mit dem kurzen Vorwand ab / daß weil der Dänische Hof solche Obligationes anzunehmen verwegert / so wäre man drauf nicht weiter bestanden / sondern hätte schon im Junio 100000. Rthlr. aus Schweden remittiret / und davon im Julio die Racion und Verpflegungs-Kosten / deductis deducendis, offeriret. Es wird dabey abermahls der schon vorhin angeführte Schein des Herrn Fabers aus Hamburg zur Bahn gebracht / worauf man aber auch nur wieder die bereits droben §. VIII. ertheilte gunungsame Antwort nachlesen kan. Doch dürffte zugleich wol eben nicht schaden / daß man noch ein und

andere Gedancken mehr hinzusetzt / die bey fleißiger Nachsehung dieses so oft wiederhohlten Scheins / einem nothwendig einfallen müssen. Also ist vorserste zu mercken / daß der Revers nur etwa auf 70000. Rthlr. lautet / von den völligen 100000. Rthlrn. und folglich angerühnten Überschuss der 30000. Rthlr. aber nicht die geringste Anzeige gibt / so daß man distals lediglich auf die bekandte Glaubwürdigkeit unserer Widersacher / die es so hersagen / bauen soll. Noch sonderbahrer kömmt es heraus / daß in dem Revers kein eigentliches oder gewisses Quantum, sondern nur so ungefehr eine Summa von etliche Siebenzig-tausend Reichs-Thaler angegeben wird / da sonsten gute und contante Wechsel-Briefe eben nicht auf ein præterpropter, sondern auf genau determinirte und gewisse Summen pflegen gesetzt zu werden / auch vernünftige Depositarii selber ja wohl recht eigentlich wissen solten / wie viel oder wenig 70000. Rthlr. bey ihnen niedergesetzt worden / oder nicht. Es wäre dann etwa der Contractus nur simulatus, bey welchem es freylich auf etliche tausend minder oder mehr so genau eben nicht ankömmt. Was aber noch das Aller-particulierste ist / so verspricht der Herr Faber in oft-gemeldetem Reverse mit grosser Gewisheit von der benannten Summa so viel an Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck dazu allergnädigst Bevollmächtigten auszuzahlen / als die Ranzion nach zugelegter Liquidation betragen und importiren kann. Gerade als wüste er schon in Puncto vorher / wieviel die Liquidation, nebst dem hernach zurückbleibenden Königl. Dähnischen Reste betragen würde / darüber doch dazumahl noch nicht der geringste Calculus formiret / und selbst der Schwedische Feld-Marchall Steenbock, wie es droben bereits aus seinen eighändigen Briefen erwiesen ist / der sicherer Meinung war / daß nicht einmahl complete 100000. Rthlr. zur Ranzion der gefangenen Troupen, und Tilgung ihrer genossenen Verpflegungs-Kosten / und gemachter Schulden / zureichen würden. Man kann daher dem Königlich Dähnischen Herrn Etats-Rath Bornemann umb so viel billigern Glauben zustellen / wann er in seiner herausgegebenen Gegen Protestation bereits erinnert / daß von den Ranzions- und Verpflegungs-Geldern / welche in Hamburg deponirt gewesen seyn sollen / nur eine Summa von etlichen 70000. Rthlrn. angegeben worden /

Den /

den/ die zur Bezahlung der Königlich Dänischen Prætenſion noch lange nicht zulänglich gewesen. Wie war es dann aber bey solchen Umständen möglich/ daß der Hr. Faber allein so dreist und decisive versprechen konnte/ von denen bey ihm deponirten etlichen 70000. Rthlrn. die ganze Königl. Dänische Ranzions-Foderung abzutragen/ und hat man nicht wahrscheinliche Ursache entweder zu glauben/ daß der Herr Faber den Schweden und Graf Welling zu Gefallen quid pro quo hingeschrieben/ oder auch gar zu zweifeln/ ob der ganze Revers, den man ohne dis bey allen drüber gemachten vielfältigen Dicenten nur einmahl in Schleswig vorgewiesen haben will/ den Mahnen eines Instrumenti Authentici verdienet.

§ XXXVIII.

Und nichts destoweniger macht sich der jenscitige Concipient mit diesem seinem gedrucktem Zettul so breit/ als wann der Sachen ganzes Heyl darauf bestünde. Weil er inzwischen doch so gerne Scheine von dem Herrn Faber lieft/ und produciret/ so würde er vor der honneten Welt nicht übel thun/ wann er von eben demselben ein zulängliches und wohl-bestärcktes Attestatum darüber brächte/ wie lange die etliche 70000. Rthlr. (wo sie anders jemahls da gewesen) bey ihm bestanden geblieben/ ehe sie der Graf Welling, an statt der gebührenden Remisen zur gefangenen Armée, wieder in alle Welt geschicket. Doch zu dieser Frage, bey welcher es vor ihm Zweifels ohne gar zu windig und weitläuffrig ausgesehen/ will der ehrliche Mann nicht hinaus/ weil es nach seiner Schwedischen Philosophie und Morale an einer einzigen weitläufftigen Offerirung der Ranzion und Liquidation gnung gewesen/ von der Zeit an den Dänischen Hoff in seinen völligen Tort zu setzen. Sind gewiß abermahls recht wahnsinnige Einfälle/ weil ein blosses falsch gemeyntes Auerbiechten noch so lange die Welt gestanden keine Krafft solcher bahren Bezahlung/ wie hier nöthig war/ gehabt: Und wäre es noch endlich etwas/ wann die Ranzion beweislich zur Hand gewesen/ und die Liquidation zugleich zwar Schwedischer Seits verlangt/ von Dännemarck hingegen abgeschlagen wäre. Aber auch dieser Satz/ wie unverschämmt er gleich an gegenwärtigem Orte præsupponirt wird/ ist ganz offenbar falsch/ und werden die Feinde selbst gestehen müssen/ daß so bald sie nur von der vorhabenden Liquidation das geringste gemeldet/

man Königlich Dänischer Seits es sofort acceptiret/und zu Poussi-
 rung des Werckes alle nöthige Anstalten gemacht. Es kann da-
 von des Königl. Dänischen Herrn Etats-Raths und General-Au-
 diteurs Bornemanns Schreiben/ so er sub dato Schleswig den 18ten
 Julii 1713. an Graf Steenbock abgehen lassen/ nachdrücklich zeugen/
 als in welchem er berichtet: Daß Sein Allergnädigster König
 ihm specialen Befehl ertheilet/ sich in Schleswig einzufin-
 den/ woselbst er dann auch angekommen wäre / und des
 Herrn Grafen Schreiben vorgefunden hätte: Auf wel-
 ches er hiemit in schuldigster Antwort melden wollen/ daß
 wann der Schwedische General-Kriegs-Commissarius und
 General-Auditeur Ausgangs dieser / oder gleich Anfangs
 fünfftiger Woche/ sich daselbst in Schleswig einzufinden be-
 liebeten/ er nebst dem Herrn General-Kriegs-Commissaire
 von Platen, als Königl. Dänische zur Abthnung der Liqui-
 dation Committirte/ disseits nicht manquiren würden/ fertig
 zu seyn/ umb so dann die Conferenzen antreten zu können:
 Zu welchem Ende er auch noch heute an den Herrn General-
 Auditeur Sylvin geschrieben / und die Freyheit genommen
 hätte / solchen Brief unter des Herrn Grafen Couvert mit
 einzuschliessen. Ist es nun wahr / daß ein Theil den andern durch
 geschene Offerirung der Liquidation in völligen Tort sehen kön-
 nen / so muß dis gewis / den Schweden / seit dem solcher Brief bey
 ihnen eingeloffen / wiederfahren seyn/ indem sie das geschene Dä-
 nische Oblatum sich nicht besser zu Nuße gemacht / noch die so unent-
 behrliche Liquidation mit gebührendem Fleis und Willfährigkeit
 fortgesetzt. Wonächst mann auch bey Gelegenheit des jetzt ange-
 führten Schreibens / und seines dato, nicht umbhin kann en passant
 noch einmahl zu bemercken / wie grob der Concipient in seiner
 Unrechtfertigkeit aufgeschnitten habe / wann er vor gegeben / daß
 schon im Ausgang Julii 1713. die Ranzion mit der Liquidation hätte
 können geschlossen / und die Regimenten wiederumb in Schweden
 angelanget seyn; Da doch zu solcher Zeit noch kaum einmahl die zur
 Liquidation von Schwedischer Seiten Deputirte zu Schleswig
 ange-

angelanget waren. Wozu hilft dann nun bis hieher alles jensettige
 Geschrey/ daß schon im Julio das bahre Geld bey der Hand gewesen?
 Oder soll das angerühmte factum Depositionis allein genüghafft
 seyn/ Dännemarck in moram injustam zu setzen/ so erweist der Con-
 cipient durch Versechtung solcher Absurditäten/ daß seine Unwissen-
 heit im Jure viel grösser als bey dem geringsten Legulejo sey/ wann
 er auch noch zehn Lauterbachs und Strycken mehr zu Secundanten
 ruffe. Dann womit will er sein angeführtes Factum Depositionis
 mit dem vermeynten Effect beweisen/ da er selbst bekennen muß/ daß
 vor zugelegter Liquidation keine bahre Bezahlung geschehen sollen?
 Oder sagen die von ihm angeführte Juristen nicht ausdrücklich
 gnung/ daß zu einem Deposito Juris, wodurch der Schuldner sich von
 seinem Gläubiger losmachen will/ eine solenne, und reelle Offeri-
 rung der ganzen Schuld/ mit Zinsen und Kosten gehöre / ohne daß
 in dem Quanto das Geringste fehle. Sie fügen hinzu/ es müsse die
 Anerbiethung zu gelegener Zeit und Stelle/ mit genugsamen Zeu-
 gen oder Beweisthümern/ daß nicht etwa nur ein Theil der Schuld/
 sondern die ganze gehörige Summa deponiret worden / wie auch an
 einem publicquen Orte geschehen seyn / ehe der Debitor dadurch libe-
 rirt/ oder der Creditor in mora constituirt werden könne. Erso-
 derte es die Nothwendigkeit / und stünde es nicht vielmehr Rabuli-
 stenhaft / nach unseres Gegners Exempel in Sachen gekröhnter
 Häupter / bey denen Bartolus und Baldus heutiges Tages keine
 Stimmen mehr haben/ mit Traditis Doctorum Communibus gar
 zu viel um sich zu werffen; So würde gar leicht seyn / noch ganze
 Blätter von solchen Requisitis anzufüllen/ ohne denen die so genann-
 te Oblata & Deposita Debiti von nicht den geringsten Kräfften sind;
 Die gleichwol unser Rechts-Gelehrte Gegner/ entweder aus Unver-
 stand/ oder Bosheit insgesammt vorbeyschlagen/ und mit keinem
 Worte bemercket hat. Zum Überflus kann er sich belieben lassen/
 des Herrn Baron Lynckers (a) und Carpzovs (b) Meynungen des-
 fals nachzuschlagen/ und hernach die Application davon auf seinen
 Faberschen particulier Zettul zu machen/ der von keinem Menschen
 mehr bekräftiget / dabey an sich selbst eines ungewissen/ wackelhaff-
 ten/ und offenbahr unbedachten Inhalts / folglich wer weiß auf
 welche

(a) In Respons. Jur. XII, n. 17, seqq. (b) In Respons. Jur. Electoral. XCIX,
 per tot.

welche Art heraus gekünstelt / und wann mann auch endlich von allen diesen verdächtigen Umständen abstrahiren wolte / doch ohne dem / so lange das quæstionirte Quantum der auszuzahlenden Summa noch unbekannt / eine nichts heissende Charteque war / damit mann bey seiner sonst bekannten grossen Geld - Blöße / allem Ansehen nach / nur gerne ein Bisgen vor der Welt paradiren / und den Leuten einen falschen Dunst von seiner Promtitude zur Bezahlung vor die Augen machen wollen.

§ XXXIX.

So wenig nun die so genannte Tradita Doctorum communia dem guten Mann zu Justificirung seines vorgegebenen Depositi, und Erweisung eines dadurch auf Dännemarck gebrachten Verzuges helfen wollen / so armsehtig sind vollends auch noch die Allegata, so er in dieser Absicht aus dem Grotio und Pufendorf angebracht. Dann wie will er hier den Satz wohl appliciren: Pro faciente habendus est, qui facere voluit, si per alterum stetit, quo minus fieret: d. i. Thun wollen ist eben so gut als gethan haben / wann der andere es selber nicht hat wollen geschehen lassen; Da er doch deutlich gestehet / daß mann sich Schwedischer Seits in der That zu gar keiner Ranzions - Zahlung offerirt / als bis *deductis deducendis, & compensatis compensandis*, der bis dahin aufgelaufenen Verpflegungs - Gelder unberzügliche Liquidation und Abrechnung herfertiget wäre: Welches alles ja noch zu der pura depositione & oblatione, dadurch Dännemarck augenblicklich in moram gesetzt werden sollen / so viel als nichts thut / und folglich nur ein pur unnützes Blauder - Werck ist. Der andere Locus des Grotii, nebst dem angehengtem Seneca, ist mit noch weniger / ja würcklich ohne allem Wiß und Verstande / auf eben solche Art hinzugeschmieret / als es ungelehrte Advocaten mit theils Allegatis in ihren Recessen zu machen pflegen; Weil dort von den Ursachen eines rechtmäßigen Krieges überhaupt / hier aber nur in specie von den Requisitis einer legitime geschenehen Gelder Deposition geredet wird / und also wohl der tausendste kaum errathen soll / was der Mensch doch eigentlich an diesem Orte mit seinem so übel angebrachten Redde quod debes haben will. Etwas vernehmlicher ist es was

er

er aus dem Busendorf beybringet / ob es schon nichts zur gegenwärtigen Sache thut / und wann man den ganzen dasigen Context in seiner unzerbrochenen Folge liest / weit mehr der Dänischen als Schwedischen Parthey zu gute kömmt. Die Frage ist daselbst von dem Fall / da zwar schon einige Leistungen der geschenehen Zusage erfolgt sind / inzwischen aber doch der Contract vor seiner gänzlichen Erfüllung wieder rückgängig geworden ist: Als davon Busendorf meynet / daß wann ich meiner Seits dasjenige gethan / so mir zuerst oblag / und der andere hiernächst seiner Seits Umwege nehmen will / ich alsdann befugter sey / ihn zu Haltung seiner Parole so gut ich kann zu zwingen. Alles dieses ist richtig und wahr / gehet aber die Schweden gar nicht an ; Welche sonst freylich nicht nur diese / sondern auch ihre andere gerecht oder ungerechte Forderungen gern durch alle nur ersinnliche Zwang-Mittel würden geltend machen / sie möchten aus der Bibel / dem Grotio, Alcoran, Himmel oder Hölle genommen seyn. Dann mit welchem Gewissen kann der Concipiente von seinen Schweden sagen / præstitisse eos quod priori loco debebant : Daß sie gethan / was ihnen ihrer Seits am ersten zu thun obgelegen. Was lag ihnen dann ob ? Zweifels ohne die Erfüllung der ganzen Capitulation, nach welcher sie beydes die Cartel-mäßige Ranzion und genossene Verpflegungs-Kosten völlig wieder zu erstatten schuldig waren / ehe an ihrem Transport nach Schweden zu gedencken stand. Und dennoch ist weder von dem einen noch andern bis diese Stunde nur der geringste Heller entrichtet ; Wie darf dann der unverschämte Scribent den allegirten Satz aus Busendorffen seinen Landes-Leuten zueignen / und folglich von ihnen wider alle kundbare Wahrheit rühmen / daß sie ihres Ortes alles dasjenige würcklich geleistet / was sie der Ordnung nach am ersten zu thun schuldig gewesen. Ich sage mit Vorbedacht alles dasjenige / damit man nicht die Meynung des Authoris verdrehen / und wie unser Segner grosse Lust zu haben scheint / etwa dahin deuten möge / als fünde diese Regul auch Platz / wann der klagende Theil erst ein und anderes geringe Stück von seiner Zusage gehalten / oder die gänzliche Erfüllung mit leeren Worten angetragen hätte. Zwar ist des Busendorfs Lateinischer Text wegen seiner Kürze allhier durchgehends so gar deutlich eben

B

nicht/

nicht / doch gibt die vernünfftige Connexion den wahren Verstand von selbst : Wie dann auch der berühmte Herr Barbeyrac in seiner Französischen Uebersetzung diesen Ort auf gleiche Weise / und mit den wohl-bedachten Worten gibt : Mais que dirons nous des Contracts rompus seulement avant l'execution pleine & entiere ? Icy il faut distinguer le cas. Car si l'un des Contractans ayant pleinement effectué tout ce qu'il devoit faire le premier, l'autre refuse ensuite de tenir ses engagements, le premier peut mettre en usage toute forte de voies licites pour l'y contraindre. d. i. Was soll man aber von den Contracten sagen / die nur vor noch gänzlich Erfüllung derselben gebrochen werden ? Man muß hier in den Fällen einen Unterscheid machen. Dann wann einer der Contrahenten völlig geleistet hat / was ihm am ersten obgelegen / und der andere hernach seiner Seite / dem was er versprochen nicht nachleben will / so kann der erste alle bergönnnte Mittel brauchen / jenen dazu zu zwingen. Hier stehet das ausdrückliche Præsuppositum von gänzlich oder völlig auf einer Seiten erfülltem Contracte, und ist es folglich / wie schon gesagt / sehr unzeitig und ungegründet / wann man solche Passage auf unsere Widersacher appliciren will : Es wäre dann / daß nach der Schwedischen Staats- und Rechts-Lehre andern Leuten und Völkern von der Bezahlung ein Bisgen vorschwatzen / und ihnen völlige Bezahlung leisten / gleichviel bedeuten sollte. Wenigstens hat man in gegenwärtiger Streit-Sache / wegen abzutragender Ranzions- und Verpflegungs-Kosten / damit einen gar saubern Anfang gemacht / und aus blosser Vorweisung einer nichts heissenden particulier-Scharte / die Erfüllung alles dessen was man schuldig gewesen mit solchem Nachdruck zu erzwingen prætendiret / daß Dänemarck von solcher Zeit an dadurch in völligen Tort soll gesetzt worden seyn. Hätte man disseits indessen nur so flugs auf den Faberschen Zettul ohne anderweitiger Sicherheit sich eingelassen / so würde nach allen vernünfftigen Muthmassungen das Werk wol

wol

wol auf eben dieselbe Duperie gegen den Königl. Dänischen Hoff/
als bey dem Herrn Graf Flemming hinaus geloffen seyn; Dem
schon würcklich ein Wechsel angewiesen / und dadurch seine Quitung
abgelocket war / hernach aber / wie es zum Klappen kam / der
Wechsel solennissime wieder protestiret / und das leere Nachsehen
gelassen wurde / ohne daß man einmahl so honnete gewesen / ihm
seine spe solutionis ausgestellte Quitung zurücke zu geben. Nichts
desto weniger schämnet man sich nicht / die so hurtig (daß gar aus
der Bezahlung nichts geworden) zur Liquidation und Richtigkeit
gebrachte Sächsische Quotam dem Königl. Dänischem Hofe zum
Exempel vorzustellen / dem mann billig hätte folgen / das ist auf
gut Teutsch / sich eben so betriegen / und auf eine kurze Zeit gute
Wörter vor bahrem Gelde annehmen sollen. Gesezt aber daß
nichts / und etwas bezahlt haben / gleichlautende Wörter wären /
oder daß Schweden durch Entrichtung des Königlich Bohlnischen
Drittels / und sonst / ein und andern Theil der Capitulation, wie
gleichwol niemahls geschehen / würcklich erfüllet hätte / so ist doch
nicht nur schon droben ausführlich erwiesen / auch aus der zwischen
Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck / und dem Herrn Graf Flem-
ming errichteten Convention offenbahr / daß vor abgetragenen
Verpflegungs-Kosten Allerhöchstbesagte Majest. zu gar keiner Aus-
lieferung sothaner Gefangenen verbunden gewesen; Sondern es
ist auch schon vor sich dem allgemeinen Natur- und Völcker-Recht
gemäß / daß eine solche partial-Erfüllung in keine Consideration ge-
zogen werde / bis mann dem ganzen Contract nach allen und jeden
Stücken nachgelebet. Der Segner darf solcher wegen nur die
Worte nachlesen / so Busendorff an dem oberwehnten Orte imme-
diate nach den vorhin angezogenen sezet / und die der Herr Barbey-
rac in seiner Französischen Übersetzung sehr wohl also gibt:
Mais si celuy, qui devoit executer le premier apres avoir fait
quelque chose, ne veut point achever, l'autre n'est nullement
obligé, de luy tenir conte de cette execution imparfaite, ny de
luy rendre ce qu'il a reçu de luy, ou la valeur. En vain alle-
gueroit on la maxime commune, que nul ne doit profiter aux
depens d'autruy. Car on n'a point d'égard au dommage,

que quelcun s' est attiré par sa propre faute. d. 1. Wann aber derjenige/ an dem zuerst die Reihe ist/ seine Zusage zu erfüllen/ nachdem er etwas dabon præstiret/ das übrige nicht vollenden will/ so ist der andere wegen solcher unvollkommenen Contracts-Belebung jenem zu nichts gehalten/ und darf weder die Sache so er von ihm empfangen/ noch den Werth davor zurücke geben. Dann die Regel/ daß Niemand sich mit des andern Schaden bereichern müsse/ findet hier keinen Platz/ weil der Schade/ den man ihm durch seine eigene Schuld zuziehet/ vor keinen Schaden gerechnet wird. Sind nun diese Lehr-Sätze richtig/ wie kein vernünftiger Mensch daran zweifeln kann/ so ist gewiß/ daß wann auch der Sächsische Antheil ohne aller weitem Reservation wirklich abgetragen/ ja gar noch ein und ander besonderes Stück der Capitulation mehr von Schweden bereits erfüllet wäre (welches gleichwol lauter unwahre und vergebliche Præsupposita sind) Dännemarck doch solcher wegen/ jenem nicht das Allergeringste gut zu thun schuldig sey/ sondern berechtiget bleiben würde/ vor wie nach auf völlige Execution der gemachten Tractaten zu dringen/ oder auch die in Händen habende Vortheile/ insgesamt/ und ohne dem geringsten Abschlag vor sich zu behalten.

§ XL.

Ben diesem so handgreiflichem Unfug des Gegentheils weiß er nun zuletzt keine weitere Ausflucht mehr/ als in der Liquidation zu finden/ an deren Verzögerung/ und endlicher gänzlichen Nachbleibung sich alles hauptsächlich gestossen haben/ und Dännemarck gleichwol einzig und allein Schuld gewesen seyn soll. Das erstere ist in so weit wahr/ das letztere aber eine grobe Calumnie, die ob sie zwar schon im Vorhergehenden hin und wieder beantwortet worden/ dennoch umb so viel mehr eine nochmalige besondere und ausführliche Widerlegung erfordert/ als weniger zu leugnen ist/ daß dieser Punct einer der essentiellsten unter allen gewesen/ vor dessen Abthnung weder das wahre Quantum der Rantzion determiniret/ oder cum effectu offeriret/ noch von Transportirung der Gefangenen nach Schweden geredet werden konnte. Dann weil in der

Ca-

Capitulation verabredet stehet / daß die Auswechslung und Lösung der Gefangenen / ehe sie transportiret werden / nach dem Cartel geschehen soll / dieses aber die Vergütung der gemachten Verpflegungskosten im 14ten Artic. ausdrücklich mit sich bringt / so folget von selbst / daß weil die Schweden ohne dis auch ihrer Seits grosse Gegen-Forderungen machten / dieserwegen von beeden Theilen nothwendig zusammen geschritten / und eine richtige Liquidation zugelegt werden müssen. Hiezu hat Dännemarck nun von Anfang her sich willig und bereit erzeiget / so daß selber der Schwedische General-Auditeur Sylvin, wie schon droben erwehnet / bereits am 23sten Junii gegen den Graf Steenbock attestiren müssen: Es hätte der Herr Etats-Rath Bornemann drey Kerls sitzen / so Dähnischer Seits auf die vorstehende Liquidation arbeiteten. Hingegen ließ jener an seinem Orte sich schon bessere Zeit / machte Anfangs allerhand Difficulteten, wegen vermeynter Unsicherheit seiner Person am Königlich Dänischen Hofe / verlangte daß der ihm zugeschickte erste Paß geändert werden sollte / und ließ sich so lange zur Hinüberkunfft nöthigen / daß auch der Graf Steenbock selber drüber verdrießlich ward / und durch den Secretaire Dahlmann dem General-Kriegs-Commissario Mallemberg zu verstehen gab / daß Sylvin sich der von ihm ertheilten Ordre hinüber zu kommen unterziehen wolte. Unterdessen bemühet sich jetztgedachter Graf mit aller Macht / das Werck nur erst einmahl in würcklichen Gang zu bringen / und weil der Herr Etats-Rath Bornemann, wie ebenfals schon erwehnet / am 18ten Julii ihm berichtete / daß er auf speciale Allergnädigste Ordre seines Königes nach Gottorff hinüber gereiset / und nebst dem Herrn General-Kriegs-Commissario von Platen zu Formirung der Liquidation, nach Maßgebung des Cartels und der Capitulation, verordnet wäre / so brachte er es dahin / daß einige Tage hernach der Schwedische General-Auditeur Sylvin, der nebst dem General-Kriegs-Commissario Mallemberg von Schwedischer Seiten darzu ernennet war / sich endlich auch einmahl zu Gottorff einstellte. Was aber diese vor wahren Ernst zu Applainirung des Werckes / und an geheimen Instructiionen aus Hamburg mit sich gebracht / stehet dahin. Wenigstens hiesse es / daß der Herr Sylvin in dieser Sachen von Graf Steenbock

in so weit dependiren sollte. Daher/ weil es dem letzteren zum mindesten vor seiner Person keine Kurzwelt war/ mit seiner Armée wieder in Freyheit zu kommen/ jener sich nothwendig auch nichts anders mercken lassen durffte/ als daß er gleiches Vorsatzes wäre/ die Liquidation aufs möglichste zu beschleunigen. Zu solchem Ende versichert er den Hrn. Etats-Rath Bornemann in einem Schreiben vom 24sten Julii 1713/ wovon er Steenbock am 26sten die Copey zusandte/ aufs feyerlichste/ und allerbündigste: Daß im Fall Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck auch solches verlangen sollten/ die Ranzion für alle aus Tönningen marchirte Schwedische Gefangene/ ohngeachtet der so nach dem Ausmarch gestorben/ desertiret/ oder in Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck Diensten getreten wären/ contant und richtig nach höchster Foderung/ ehe einiger Transport nach Schweden geschähe/ bezahlet/ auch imgleichen die Verzehrung solcher Gefangenen/ gleich nach geschehener Liquidation vergnügt werden sollte. Aus diesem Erbiethen kann man vor erste wieder en passant bemercken/ daß der Regentheil selber die Entrichtung der gesammten Ranzion und Verpflegungs-Kosten noch vor Abgang des Transportes nöthig und billig erachtet/ mithin desto mehr zu bewundern sey/ warum er hernach dennoch ex abrupto auf das irraisonnable Postulatum verfallen können/ Dännemarck sollte mit einer Interims-Versicherung vor lieb nehmen/ und die Gefangenen nur auf guten Glauben wegfahren lassen. Wonächst ferner nicht zu leugnen ist/ daß die Worte des obigen Sylvinschen Erbiethens nach ihrem ersten Laut zwar billig genung/ und dem 26sten Articul des Cartels ganz convenabel klingen; Man kann aber dem ungeachtet sicherlich glauben/ daß es damit von Herzen falsch gemeynet/ und die gewisse Absicht dabey gewesen sey/ die jetzt gebrauchten Ehren-Wörter in der Liquidation schon so wieder einzuschustern/ daß sie Schweden keinen Heller kosteten. Es zeugen davon seine vorhandene übrige Schreiben/ an Graf Steenbocken/ und andere/ so wohl als die Contenta der numehro gedruckten jenseitigen Unrechtfertigkeit ausführlich/ wann darinn bey
 aller

aller Gelegenheit / mit den grossen Schwedischen Gegen-Foderungen gepralet wird / die man bey zugelegter Liquidation hätte darlegen / und so hoch stellen machen können / daß sie die gesammte Dänische Ranzions-Summa würde übertroffen haben. So hatte auch / wie ebenfalls vorhin bereits erwehnet / oft-gedachter Herr Sylvin schon am 30sten Maji aus Hamburg dem Hrn. Etats-Rath Bornemann zu verstehen gegeben / daß laut der aus Schweden zu erwartender Rollen und Rechnungen / von dem Unterhalt / so die dortige Gefangene genossen / Ihre Königl. Majest. zu Schweden eine ansehnliche Foderung hätten: Mit Bitte / ehe diese gut gethan / nicht mehr auf die Ranzion der Krieger = Gefangenen von Tönningen zu dringen. Als woraus mit unwidersprechlicher Folge fließet / daß alle jenseits gemachte Complimenten, und pro forma geschene Erbiethungen / am Ende nichts als Betrug in sich gehabt / einfolglich Dänemarck höchst gemüßiget gewesen / wegen der Schwedischer Seits intendirten / auch schon so frühzeitig verrathenen weitläufftigen Liquidation, auf seiner Huth zu seyn / und des Gegners fernere Contenance abzusehen / weil endlich die Tour an diesem / und nicht an Dänemarck war / den ersten Schritt zu Vollziehung eines vor Schweden so höchst importanten Wercks zu thun.

§ XLI.

Hiezu aber wäre der einzige und nächste Weg gewesen / wann der Herr Sylvin, weil er doch seines Königs Gegen-Foderungen durchaus vorher gut gethan haben wolte / ehe zu Determinierung der Ranzion sollte geschritten werden / die gesammte Rollen von dem dortigen Gefangenen / nebst dem Abrechnungen ihres genossenen Unterhalts herbey gebracht / und was daher Schweden von etwa jeden der hohen Alliirten seiner Leute wegen foderte / in distincten Aufsätzen / ohne Durcheinandermischung der Prætensionen, und der bis dahin von einem jeden Potentaten insonderheit gefangen gewesenen Troupen, dargeleget hätte. Er beschied sich auch dieses Modi procedendi, und seiner Unentbehrlichkeit gleich im Anfang von

von selbst: Wie desfalls sein obangezogenes Schreiben/an Herrn
 Etats-Rath Bornemann, vom 30sten May, gnungsbahme Anzeige
 gibt/ wann er darinder von ihm aus Schweden erwartenden
 Rollen und Rechnungen Meldung thut. In seinem andern
 Brief an Graf Steenbock vom 23. Junii 1713. schreibet er: Es wäre
 an seiner Rück-Reise umb soviel mehr gelegen/ als er anho
 alle Rollen und Rechnungen von Bismar und den Pom-
 merschen Städten erhalten hätte/ als welche ihm 14. Tage
 zu arbeiten geben würden/ und wäre es wohl/ wann selbige
 gegen die Zeit fertig seyn könnten/ Daß die Rollen von
 Schweden anhero kähmen / so man in 2. Post-
 Tagen erwartete. Allein diese 2. Post-Tage haben sich
 bey nahe schon in 2. Jahre verwandelt/ und dürfften nunmehr gar
 leicht zu so viel Seculis werden/ ehe die vorerwehnte Rollen und
 Rechnungen aus Schweden zum Vorschein kämen. Und
 nichts destoweniger gaben sie die einzige Basis, und das ganze Fun-
 dament der an Dännemarck vermeyntlich habenden Foderungen/
 und darüber endlich einmahl zu schliessender Liquidation: Daher/
 als sichs nichts destoweniger mit der selben höchst-nöthiger Über-
 schickung zu verzögern begunte / der Graf Steenbock desfalls selber
 verschiedentlich Erinnerung gethan / und wie diese alle nichts ge-
 fruchtet / nachdrückliche Klagen geführet hat. Man kann davon
 seine Instruction nachlesen / so er dem General-Major Patkul, und
 Obristen Schlippenbach, bey ihrer permittirten Reise nach Schwe-
 den im Octobr. 1713. mitgegeben / da er sub Num. 38. in nachdrück-
 lichen Terminis setzet: Was zu der Liquidation herübergesandt
 worden / ist so confuse, daß nichts richtiges daraus genom-
 men werden kan. Indem Dähnen / Russen und Sachsen
 dergestalt untereinander meliret sind / daß man nichts ge-
 wisses schliessen kann / was ein jedweder besonders genossen
 hat; Da doch gleichwohl von beeden Seiten darauf wird
 bestanden werden / daß die Liquidation juste seyn müste. Al-

so halte ich am rathsamsten zu seyn / als warumb ich dann auch hiemit anhalte / daß der hohe Königl. Senat mit dem fordersamsten nach allen Landes-Orten Circulair-Briefe ergehen lassen möge / daß sie daselbst an Ort und Stelle specialiter aufführen sollen / was Dähnen / Sachsen und Ruffen die ganze Zeit über genossen / so auch / die so gestorben / ausgewechselt / und weggelauffen seyn / oder auch Dienste genommen / und durch Heyrathen in Schweden sich établiert haben / bis auf den Tag da selbige abgegangen seyn. Hierauf folgte zwar auch am folgenden 14ten Novembr. ein Decretum des Königl. Raths zu Stockholm / worin sub Num. 3. dem Grafen Steenbock nochmahls versprochen wurde / daß ein accurates Verzeichniß aller gereichten Verpflegungen / so wie der Graf verlangt hatte / aufgesetzt / und hernach durch den Herrn General-Lieutenant Bürenschild an den Ober-Auditeur befodert werden sollte: Es blieb aber gleichwie vorhin / also auch dismahl wieder bey den leeren Worten / ohne daß an derselben Effectuirung im geringsten weiter gedacht worden. Sind aber noch nicht einmahl im Ausgang des 1713ten Jahrs die zwey Post-Tage verflossen gewesen / binnen welchen alle zur Liquidation gehörige Rollen und Abrechnungen aus Schweden ankommen sollen / so waren die Herren Mallenberg und Sylvin in so weit auch excusirt / wann sie von allen im Aug. und Septemb. zu Schleswig angefangenen Liquidationen unberichteter Sachen weggehen müssen. Wie der Graf Steenbock in einer an die Schwedische Princessin aus Kopenhagen den 15ten Januarii 1714. eingesandten Relation sich ausdrücklich beschwehret; Dadurch doch wenigstens der Vorwurff des dismahligen jenseitigen Schrift-Stellers / der überhaupt von gar keiner einzigen angefangenen Liquidation was wissen will / kräftig gnung zu nichte gemacht wird. Nur läuft bey solchem Steenbockischen Attestato der Irrthum / oder besser zu sagen die vorseßliche Malice noch mit unter / daß er die Schuld solcher rückgängig gewordenen Liquidationen,

nen, daselbst wider sein besseres Wissen und Gewissen/ und also unfehlbar aus blosser ungeziemender Schmeicheley gegen die Prinzessin/ auf Dännemarck wirfft; Da er doch in verschiedenen anderen von ihm eigenhändig ausgefertigten Documenten, die bereits droben hin und wieder allegiret sind/ das Gegentheil zu seiner Beschähmung/ und höchster Bestärkung der Dähnischen Unschuld/ gutwillig bekennet/ wann es heist: Sylvin hatte sich ohne Ordre dabon gemacht / und folglich seine obliegende Arbeit ungethan / und in gröster Confusion nachgelassen: Wann eine Bezahlung folgen soll / so müste ja eine richtige Liquidation vorher gehen / und wäre also derselben Verzug sein und der Gefangenen totaler Ruin: Die aus Schweden dazu eingesandte Ruden/ wären so verwirrt und confuse durch einander geworffen / daß sich unmöglich eine Liquidation draus hätte formiren lassen / u. s. w. Solte inzwischen nunmehr wol ein einziger Leser / er sey vor Schweden so blind passionirt / wie er will / die Schuld der verschobenen / und endlich gar unterbliebenen Liquidation auf Dännemarck ferner legen dürfen / da die Schweden sich ihrer dabey gebrauchten Nachlässigkeit / und Bosheit / auf so ausdrückliche Weise unter einander selber überführen. Die Materie ist wol werth / sich etwas länger bey ihr aufzuhalten; Deswegen mann auch die Mühe nehmen will / aus den in grosser Menge vorhandenen Original-Urkunden noch ein und andere Particularia mehr bezubringen / woraus mann den fernern Erfolg der von Graf Steenbock gethanen Vorstellungen / sowol als des Schwedischen Senats irreguliere Aufführung bey dem vorgewesenen Ranzions- und Liquidations- Werck / ausführlicher ersehen kann.

§ XLII.

Und zwar was Steenbocken betrifft / so wiederholte derselbe unter andern / theils in einer Relation an die Prinzessin / sub dato Copenhagen den 26sten Februarii 1714 / theils in der schon droben angezogenen neuen Instruction vor den Obristen Schlippenbach , unterm 28. ejusdem, seine Instancen vom vorigen Jahr / wegen endlich einmahl vorzunehmender Liquidation. Er führete dabey nicht allein

allein hochbesagter Princessin mit deutlichen Worten zu Gemäthe/
 daß die Alimentation der gefangenen Soldaten/ vermöge
 der von beeden Seiten geschenehen Zusage/ clariret werden
 müsse; Sondern er macht auch noch in specie einen förmlichen
 überschlag/ daß ohne denen die bereits nach Pommern und
 Wismar entloffen wären/ an blossen Gemeinen/ sonder
 Officirern, noch wohl eine Summa von 5000. Mann damahls
 wieder zu bekommen seyn würde; Womit des jenseitigen Con-
 cipienten bereits von dem vorhergehenden Januario so zierlich er-
 dichtete *Fuimus Troës* abermahls nachdrücklich durchlöchert wird.
 Doch es mochte der Herr Graf Steenbock von dem Mangel/ worin
 er mit den Gefangenen steckte/ von der absoluten Nothwendigkeit
 der loszugebenden Russen/ oder von der höchsten Billigkeit einer
 endlich zu vollziehenden Liquidation und Bezahlung/ singen oder
 schreiben was er wolte/ so kame er doch mit allem gleiche weit: Wie
 er zwar aus verschiedenen ihm überflüssig bekandten Umständen
 damahls schon von selbst hätte urtheilen sollen. Dann seiner unge-
 wissenhaftten Verfolger zu geschweigen/ die/ allem Ansehen nach/
 zum Theil gerne die Armée hingegeben hatten/ umb ihn nur zu-
 gleich mit zu sacrificiren; So wuste er auch ja das Elend/ und den
 grossen Geld-Mangel ganz wohl/ worinn das bedrängte Schwe-
 den steckte: Als dem damahls mit keiner weiteren Liquidation ge-
 dienet war/ wann sie auch noch so leicht zu vollführen gewesen; Nach-
 demnahlen alle Mittel zur Bezahlung numehro gänzlich erman-
 gelten/ und weder bey dem Senat in Schweden/ noch Graf Wel-
 lingen, noch dem Baron Görtzen, noch dem Hamburger Magistrat,
 durch Bitten und Flehen das geringste Geld mehr zu bekommen
 war. Graf Welling wuste selber schon in seinem Schreiben an
 Steenbock vom 9ten Junii 1713. den grossen Geld-Mangel in
 Schweden nicht gnung zu exaggeriren; Und waren gleich endlich/
 dem Vorgeben nach/ 100000. Rthlr. einmahl nachdem zusammen-
 gebracht gewesen/ so konnten diese doch/ nach Steenbocks eige-
 nen schon droben angezogenem Bekänntnisse nicht einmahl ins
 gesamt/ und noch viel weniger hernach zur Rançon mehr zu-

reichen / als Welling / laut Berichts von Steenbocken an Görtz
 sub dato Flensburg den 5ten Aug. 1713. ohne dem schon 20000. Rthlr.
 davon / kurz nachdem sie angekommen / zu andern Nothwendigkeiten
 verbraucht hatte. Deren sich hernach immer noch so viel mehr
 funden / daß in der Geschwindigkeit alles vergriffen war / und der
 Senat, wie bereits vorhin erzehlet worden / unter den Uhrsachen /
 warum die Russen nicht loszulassen wären / auch diese sub num. 7.
 gar offenherzig zu verstehen gab / es würde damit das Werck doch
 nicht zum Stande kommen / weil man nicht wuste / woher die
 Gelder zu nehmen stünden / welche so wohl zur Rançon
 selbst / als auch zu der Alimentation erfordert würden ;
 Nachdem diejenigen so dazu destinirt / und dem Herrn
 Graf Welling anvertraut gewesen / bereits zu andern Noth-
 wendigkeiten ausgegeben wären. Es war folglich besser
 gemeint / als bedacht / wie Graf Steenbock aller dieser kundbah-
 ren Umstände ungeachtet im Februario des 1714ten Jahres so mal
 a propos, und ganz wieder seiner Oberen Intention, abermahls
 eine Zusammenkunft von beeden Theilen zur Liquidation vorschlug /
 und der Princeßin desfalls seine Meynung mit diesen Worten er-
 öffnete: In der Hoffnung / daß Ew. Königl. Hoheit / und der
 Königl. Senat in einem Schreiben / mit dem Obristen
 Schlippenbach, wegen Losgebung der Russen sich äussern
 werden / so bald als Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck
 Resolution erfolget / habe ich umb zu erfabren / was wir
 etwa schuldig bleiben könnten / begehret / daß die General-
 Auditeurs und Commissariats-Bedienten von beeden Seiten
 zusammen treten / und liquidiren möchten ; Worauf ich
 auch einen Paß für den General-Auditeur Sylvin erhalten /
 allein derselbe / wie beygehendes Memorial außweist / will
 gerne solcher Commision überhoben seyn. Fragt er / war-
 umb der Herr Sylvin dazu so wenig Lust gehabt / so wird er vermuth-
 lich zwar die Uhrsachen von selbst finden ; Doch kann man sie end-
 lich auch zum Überfluß allhier mit Kurzen geben / wann man sagt :
 Sylvin

Sylvin habe sehr wohl gewußt / daß weder Rullen / Abrechnungen / Geld / noch Ernst zum Rancions- und Liquidations- Werck in Schweden vorhanden gewesen / und also ohne Gefahr eine Proposition decliniren können / die so schon dem Senat zuwider war. Der Hr. Steenbock hingegen wolte den Schertz / bey welchem er als selbst Gefangener gar zu starck mit interessirte / so flugs nicht verstehen / machte sich aber in der That durch seine wiederhohlte Vorstellungen nur inder odieufer, und mußte doch zuletzt / wie die fernere Worte seines eben jetzt angeführten Schreibens an die Princesin ausdrücklich lauten / mit höchster Bestürkung aus des Herrn Sylvins Schreiben ersehen / daß Ihre Königl. Hoheit / und der Königliche Senat, gleichsam von aller Liquidation abstrahiren / und consequenter von der Gefangenen Befreyung ablassen wolten. Wobey dann vor allen des Herrn Graf Steenbocks Simplicité, wann sie nicht nur affectiret wäre / billig zu bewundern stünde / als welcher allererst im Februario des 1714ten Jahrs mit Bestürkung will erfahren haben / was so viel Groß und Kleine in Schweden gewußt / und des Senats von mehr als damahls schon 7. Monath her gebrauchte Aufführung ihm längst vorhin mit Händen greiffbahr hätte machen sollen.

§ XLIII.

Ob inzwischen die gesammte / oder meiste Glieder des Schwedischen Reichs-Raths flugs bey erhaltener ersten Zeitung von Ergebung der Steenbockischen Armée, den Vorsatz gefasset / diese ohne Lösung in ihrer Gefangenschaft zerschmelzen zu lassen / stehet dahin. Soviel aber ist wohl gewiß / daß wann es ja den Schweden jenseits der Ost-See die ersten 4. Wochen über einiger massen Ernst gewesen / ihrer Leute Freyheit zu besorgen / die meisten drunter sich doch schon Ausgangs Junii, oder längstens Eingangs Julii, dieserwegen ganz ungestimmt befunden: Wie davon des Graf Wellings, und anderer Schweden bereits droben angeführte Schreiben / so wohl als auch der vorhin allegirte Brieff des Senats selber an Graf Steenbock vom 20. Julii 1713. gnungsame Zeugen sind. Und just eben diese Zeit ist es auch / von welcher an der Senat schon alle Rullen und Rechnungen gänzlich aus dem Sinne geschlagen / ohne welche /

doch in dem Wercke unmöglich das geringste auszurichten war/und
 was man auch durch Übersendung gewisser vorgegebener Gelder
 aus Schweden/ Extrahirung des glaubwürdigen Fabrischen Re-
 verses, und Denominirung des General-Kriegs-Commissarii Mal-
 lebergs, und General-Auditeur Sylvins ihm Schwedischer Seits
 vor simulirte Bewegungen gab/ alles doch nothwendig zulezt auf
 Betrug und leere Nefferey hinauslaufen musste. Es kann kein
 klährerer Beweis von der damahls schon fest-gesetzten schlimmen
 Intention des Schwedischen Senats verlangt werden/ als derjenige
 ist/ den desselben Schreiben an Graf Wellingen unter eben jetzt ge-
 dachten dato vom 16ten Julii mit nachfolgenden Worten ergibt:
 Es werden also vor dismahl keine Rußische Gefangenen zur
 Auswechselung übergesandt; Da doch gleichwohl aber/
 wie zu befürchten stehet/ die Zeit allzulang fallen dürffte/
 ehe solche vollkommene Rechnungen und Specificationen
 einkommen/ und an denselben gesandt werden können/ und
 inzwischen/ wann man mit der Liquidation und Rançon-
 nierung darnach warten solte/ Dännemarck seine Prætensio-
 nes sehr steigern könnte; Als wolte der Herr Graf/ Kö-
 niglicher Rath/ und General-Gouverneur, damit dieses
 Werck nicht difficiler werden möchte/ und es auch billig
 ist/ daß Ihre Königliche Majestät dasselbe Recht genieß-
 sen/ als Dännemarck præterdiret/ bemeldtem Ober-
 Auditeur zu erkennen geben/ daß auf solchem Fall/
 wann die Rechnungen entweder gar nicht/ oder
 auch theils nicht zu rechter Zeit anlangen solten/
 Ihre Königl. Majest. sich ihr Recht reserviren/ und vorbe-
 halten würden/ daß die Dähnen bey einer andern Be-
 gebenheit nicht läugnen solten/ daß eine solche Reserva-
 tion geschehen/ und von ihnen angenommen wäre/
 auf daß Ihre Majestät dasjenige genießen mögen/
 was Ihnen auf solche Weise mit Recht zukommt.

Hier

Hier bekennet der Rath stillschweigend / daß vor Einschickung der
 Rullen und Rechnungen keine Ranzion noch Liquidation erfol-
 gen könne / deswegen er sich bey Zeiten mit der herrlichen Protesta-
 tion verwahret / daß Schweden ja nicht aus dem Verzug / den es
 vorsehlich selber machen würde / einigen Schaden leiden / sondern
 Dännemarck / welchem man doch die Gefangenen muthwillig so
 lange auf dem Halse lies / davor / gleich als wäre die Schuld an ihm /
 die Verzögerungs-Kosten ertragen sollte. Ist gewiß eine Protesta-
 tion und Reservation, die / will nicht sagen den allgemeinen Völ-
 cker-Rechten / sondern selbst dem Sensui Communi der blödsinnig-
 sten Leute entgegen läufft / und allem Ansehen nach in der Confusion
 hingeschmieret ist / da man sich zwar seiner ergriffenen neuen Reso-
 lution innerlich geschämet / aber doch auch noch keine rechte Tour er-
 dacht gehabt / die man ihr mit etwas Schein geben könnte. Dann
 wer hat sonst jemahls gehöret / daß derjenige / welcher selbst in mora
 zu seyn bekennet / sich die vollkommene Jura, als wann er unschul-
 dig wäre reservirt / und dem andern Theil gleichsam drohet / er
 solle nur ja nicht kommen / und Erstattung der Kosten fodern / so
 ihm die erlittene Verzögerung veruhrsachet. Die Effronterie
 wird dadurch umb so viel grösser / daß der Senat ihm seine vermeynte
 Rechte auch so gar auf dem Fall vorbehält / wann die Rechnungen
entweder gahr nicht / oder auch theils nicht zu rechter Zeit
 einlangen solten: Biewohl der Herr Sylvin doch so ungeschickt end-
 lich nicht gewesen ist / diese abgeschmackte Reservation in denen all-
 hier vorgeschriebenen Terminis einzulegen / weil in der That auf
 einmahl der ganze Brey damit wäre verschüttet / und alle Parade
 verdorben worden / die man Schwedischer Seits mit der vorha-
 benden Liquidation, Ernennung der Commissarien, und Vorwei-
 sung des Hamburger Zettuls bis dahin vor der Welt gemacht hatte.
 Hingegen konnte sich der Herr Sylvin aus dieser præcipitirten Er-
 klärung des Senats zu seiner Nachricht gar sehr erbauen / und hernach
 desto sicherer wider Steenbocks Willen die zu Schleswig angefan-
 gene Liquidation, ehe etwa das Unglück zuschläge / daß die Dänen
 damit zum Schluß ehnten / auf Graf Wellings Ordre verlauffen /
 nachdem er einmahl so völlig erfahren / daß dieser mit dem Senat in
 Schweden accord war / und keiner von beyden der gefangenen Steen-
 bocki-

bockischen Armée Befreyung mit Ernst zu befördern verlangte. Dann wäre man anders Sinnes gewesen / so hätte vor den Ober-Herrn im Lande es schlechte Künste gebraucht / jeden Reichs-Beamten / und Landes-Hofding / zu Verfertigung einer Kulle der in seinem district verlegt gewesenen Gefangenen / und eines Aufsatzes der an sie gewandten Verpflegungs-Kosten anzuhalten; Als die der Herr Sylvin flugs nach geschlossener Capitulation aus Schweden herüber verlangt / und auch sie mit allererstem zu bekommen / wie es sein eignes Bekänntnis deutlich gnung ergibt / bereits gewisse Zusage erhalten hatte. Und nichts desto weniger hieß es nur etliche wenige Wochen hernach / die nöthige Kullen und Rechnungen würden schwehrlich zu rechter Zeit / oder auch wohl gar nicht herüber kommen! War dieses nicht eben so gut / als den Finem, oder die Haupt-Sache selber vorsehlich aufheben / da man die Formirung der Kullen und Rechnungen / als das einzige Medium oder Mittel zum Liquidiren und Austrag der Sachen zu kommen / so gut als platterdings ausschlug / worzu sich doch sonst mit der geringsten Mühe von der Welt hätte gelangen lassen / wann nur die Helffte des gebührenden Ernstes dazu wäre gethan worden.

§ XLIV.

War aber einmahl die feste Resolution in Schweden schon Anfangs Julii 1713. ergriffen / den Graf Steenbock mit seiner Armée unausgelöst zu lassen; Es sey nun dieser Bizarre Schluß zuerst gefiedert von wem er will; So darf man sich gar nicht weiter wundern / woher die grosse Kaltsinnigkeit entstanden sey / damit man hernach die Sache / aller Gegen-Vorstellungen und Steenbockschen Lamentationen ungeachtet / beständig fort tractiret hat. Insonderheit gab es die Connexion der einmahl erwählten garstigen Staats Maxime, daß man auch die bereits übernommene Loslassung der Russen unter allen nur möglichen Prætexten widerrufen mußte / weil bey unterbleibender Liquidation, und nicht völliger Hinausführung des Ranzions-Wercks / doch eben kein grosser Vortheil daraus zu gewarten gewesen. Die Ubereylung des Königl. Schwedischen Senats ging dabey so weit / daß er bereits am 18ten Aug. 1713. an den Graf Welling ein Schreiben des Inhalts ergehen ließ: Er möchte eine Protestation cum Reservatione wider Dänemarcck

nemarck ausfertigen / und mittler Zeit die bey Apenrade liegende Schwedis. Fregatten und Transport-Schiffe waren / daß sie sich nur bey Zeiten wieder zurück machten. Doch Welling war so einfältig nicht / mit dergleichen unbedachtsamen Schrift schon so früh hervor zu plätzen / sondern hielt sie noch ganzer vier Monathe / und bis im December zurück; Weil die ersten Zusammenkünfte der Dänischen und Schwedischen Commissarien zu Schleswig / wie schon droben gemeldet / allererst im Ausgang Julii, und Eingang des Augusti, eingefallen waren / von deren Fortgang und Ausschlag der Senat auf mehr als 100. Meilen unmöglich binnen etwa 8. à 14. Tagen hernach ein vernünftiges und wahres Urtheil per rerum naturam fällen konnte; Und wann folglich nichts desto weniger die anbefohlene Protestation schon im Augusto zur Welt hinein geflogen wäre / auch die einfältigsten Leute / bey Nachrechnung der Zeit / worinn man allererst an der Liquidation zu arbeiten angehoben / offenbahr würden gefunden haben / daß der Senat, nach Art der bösen Richter / die vor der Sachen Antrag schon das Urtheil machen / sich über Verzögerung der Liquidation beschwehret / ehe sie noch einmahl recht angegangen; Mit einem Worte: Die Befreyung ihrer gefangenen Troupen durchaus nicht befördern / sondern vielmehr / so viel es per indirectum nur immer geschehen können / vorsehlich hintertreiben wollen. Wie sehr aber auch das Schwedische Ministerium Anfangs den Wolfs-Balg / und jetzt belagte zu der armen Gefangenen Unglück ergriffene lieblose Resolution zu verbergen getrachtet / so bald haben sie doch vernünftige Männer / die vor ihrem Vaterlande ehrlich und patriotisch gesinnt gewesen / begriffen; Wie desfalls einige vorhandene Documenta gnungnahme Anzeige geben. Also prognosticirte der General-Kriegs-Commissarius Mallemberg bloß aus den Hamburgschen Aspecten, in einem Schreiben von daraus an Graf Steenbock, sub dato den 16ten Junii 1713 / und folglich noch lange Zeit vorher / ehe der Senat sich mit seinen Principiis völlig bloß gegeben hatte / desselben vorstehende Fata mit diesen nachdrücklichen Worten: Alle Arbeit und Mühe / so man allhier stündlich anwendet / ist meistens bergehens / und kann ich die grosse Schwierigkeiten und Verdruß / so einem allhier begegnen /

R

nicht

nicht beschreiben ; Gott heiße mir wohl von diesem Ort /
 ich verlange hier nicht mehr zu kommen / und kann ich so
 viel Ew. Hoch-Gräfl. Excell. berichten / daß im Fall Ew.
 Hoch-Gräfl. Excell. es nicht dahin bringen können / daß
 sie selber nach Schweden überkommen / umb Gelder und
 Transport-Schiffe herbey zu schaffen / Ew. Hoch-Gräfl.
 Excell. mit allen Troupen in Holstein und Dännemarck zum
 wenigsten dieses Jahr sitzen bleiben werden / als wobon
 ich denenselben mündlich alle Umstände berichten werde.
 Will man den wahren Verstand dieser gegebenen Nachricht etwas
 genauer untersuchen / so ist anfänglich zu bemercken / daß damahls
 kein anderer vornehmer Schwedischer Minister mehr als der Graf
 Welling in Hamburg zu gegen gewesen / an welchen sich der Herr
 General-Kriegs Commissarius Mallemberg wegen der gefangenen
 Schwedischen Armée Wieder-Befreyung hätte adressiren können ;
 Daher auch die in gegenwärtigem Schreiben geklagte Schwierig-
 keiten und Verdruß von Niemanden anders als von jenem können
 hergekommen seyn. Worinn selbige aber bestanden / wird zwar
 so eigentlich nicht gemeldet / doch siehet man wenigstens aus dem an-
 gehängten Prognostico, daß sie alle auf Verhinderung des vorge-
 wesenen Ranzions-Werck gezielet / und daß der Herr Welling sich
 der armen Gefangenen bluth übel angenommen : Nach welchem
 Indicio es dann auch nunmehr keines grossen Nachsinnens bedarf /
 warumb er die hernach an ihn aus Schweden adressirte Gelder so
 hurtig wieder anderwärts employret / da er vom ersten Anfang her
 eine solche Aversion vor Graf Steenbock, und seines Königs gefan-
 genen Troupen, erwiesen. In einem andern Briefe an Steenbock,
 so zu Hamburg am 24sten Junii datiret / und also noch 8. Tage jünger
 ist / wiederhohlet gedachter Herr Mallemberg die Contenta des vo-
 rigen / mit diesen Terminis : Ewre Hoch-Gräfl. Excell. wol-
 len niemahls zweifeln / daß nicht der Herr General-Major
 Patkul, und ich / alle ersinnliche Vorstellungen gehöriger
 Orten / wegen baldiger Anschaffung der zur Rancion der
 Troupen benöthigten Gelder / gethan haben ; Allein es ist
 fast

fast alle unsere Arbeit und Mühe hierin umsonst gewesen / als wovon der Herr General-Major Patkul alle Passages, fals er sich nur mit selbigen / so wie sie sich begeben haben / heraus lassen will / wird erzehlen können. Wir haben uns zuweilen über unsre erfundene Projecten und Vorschläge erfreuet ; Dahingegen aber scheint es / als wann andere sich drob eine Freude gemachet haben / uns bey der Nase ziehen zu können. Wir können uns der Hülfe und Handreichung / so wir von gehörigen Orten verhoffen sollten / nicht rühmen / deswegen ist es auch darnach gegangen. Doch hätte die schlimme Influence zu Hamburg den Graf Steenbock mit seiner Armée noch nicht alleine unglücklich machen können / wann sie nur nicht weiter gegangen wäre / und ihre Operation selbst bis nach Stockholm / und in Schweden hinein erstreckt hätte: Wie unter andern der Herr General-Lieutenant Burenschiold auch seiner Seits schon wenige Wochen hernach wahrgenommen zu haben scheint / wann er in einem Schreiben sub dato Malmœ den 10ten Aug. 1713. dem Graf Steenbock die grosse Indifference, so man wegen seiner / und der gefangenen Armée in Schweden bezeigte / ebenfalls in dieser / zwar kurzen / aber doch ziemlich merckwürdigen Passage hinterbringt: Ich beklage von Herzen / daß der Transport so übel von staten gehet. Was ich darbey thun kann / werden Ew. Excell. von selbst wissen. Dafern es doch aber bey mir stünde / glaube ich Ew. Excell. werden eine solche gute Meynung von mir hegen / daß ich keinen Augenblick zu allen dem / was möglich und thunlich seyn könnte / verabsäumen würde. Mit Einkommung der Rechnungen / von dem was die Gefangenen verzehret haben / gehet es langsam zu ; Wann diejenigen gleich Anfangs darumb gesprochen hätten / so es hätten thun sollen / wäre es wohl gewesen.

Hier drucket er zwar

was er gedacht nicht völlig aus / doch bezeiget er wenigstens sein Misfallen über die gemachte Verzögerungen / und schreibt sie ganz deutlich gewissen Leuten zu / die ihre Schuldigkeit nicht gethan / ob er sie gleich nicht nennen will. Ausser dieſ. n Documenten finden ſich noch mehrere Brieffſchafften / vom General-Major Patkul, dem Secretario Dalmann, und andern / die im Novembr. und Decembr. des 1713ten Jahrs geſchrieben ſind / worinn die groſſe Unſchlüſſigkeit des Senats, neſt der ſeltſahmen Beſchaffenheit des Zuſtandes in Schweden / dadurch aller angewandter Fleiß und redliche Bemühungen bis dahin fruchtlos gemacht worden / zwar kurz / aber doch gut gnung vorgeſtellet wird : Womit auch gewiſſer maſſen ein noch anderwertiges Schreiben des Herrn General-Lieutenant Burenschiolds an Steenbock ſub dato Malmœ, den 21ſten Novemb. 1713. übereinſtimmt / wann er darinnen ſetzet : Pour la delivrance de Votre Excell. & nos chers priſonniers on ne parle guerres. d. i. Von der Rancionirung Ewrer Excell., und unſerer lieben Gefangenen / wird wenig geredet. Der groſſen Laulichkeit zu geſchweigen / womit der nach Schweden zu endlicher Pouſſirung des Ranzions- und Liquidations-Wercks abgeſchickte General-Major Patkul, und Obriſte Schlippenbach daſelbſt aufgenommen / und ihre geſuchte Expedition von einer Zeit zur andern verſchoben worden : Als aus welchem allen mehr dann zu viel erhellet / und beydes von Freund und Feinden mit Händen hat gegriffen werden können / daß wegen der zuzulegenden Liquidation und Abrechnung / worüber der jenseitige Conciipient nunmehr ſein ſchmähsüchtiges Maul ſo weit aufreiſſet / zwanzigmahl mehr am Schwediſchen Hofe ſelbſt als an dem Dänischen von ihren Leuten ſollicitiret worden / ohne daß man die ſteinerne Herzen der Regierung von dem einmahl gemachten Concert wieder abbringen / oder zur Barmherzigkeit gegen ihre unglückliche Soldaten bewegen können.

§ XLV.

Nachdem ſolcher geſtalt occasione des jenseitigen Vorwurffs / als wäre die Schuld der verzögerten und endlich gar hinterbliebenen Liquidation und Abrechnung bloß dem Dänischen Hofe bezumessen / zu höchſt. verdienter Beſchimpfung der Schweden /
aus

aus ihren eigenhändigen Beweisthümern ganz ausführlich gezeiget worden / daß Niemand mehr als sie die gedachte Liquidation verhindert / und daß die arme Gefangene von ihren eigenen Oberen selber / mit einem unerhörtem Exempel / vorsehlich so gut als preis gegeben worden; So schickte sich zwar nunmehr ganz wohl / die letztere Scene der jens its gespielten unsauberer Commedie aufzuführen / und ihrer Ehre / was den Punct der hintertriebenen Ranzionierung des gefangenen Schwedischen Corps betrifft / allmählig den letzten Druck zu geben; Man will es aber lieber bis zur Beantwortung des nachfolgenden XXX. Paragraphi, da diese Materie abermahls mit grosser Importunitet rege gemachet wird / verschieben / und inzwischen die noch übrige verimeynte Gravamina des XXVIIIsten und XXIXsten kürzlich beschauen. Dann grosser Weitläufftigkeit braucht es nicht / weil der Concipient selber gestehet / daß sie nur einige kleine Umstände betreffen / wie zum Exempel die vorgegebene Versagung der begehrten Pässe vor gewisse Schwedische Monduren, Bagage und Officirer ist. Hätte man inzwischen gehöriger massen angedeutet / von wem und zu welcher Zeit die Pässe verlanget / auch ob die nach dem Cartel dabey erforderte richtige Designation mit eingesandt / und was vor Adresse zur Überschickung derselben gegeben worden / so liesse sich auch ordentlich darauf antworten; Jetzt aber verlohnt sichs der Mühe umb soviel weniger / da jener zugibt / daß einige Schwedische Bedienten und Damen die gebetenen Pässe erhalten / einfolglich die Præsumtion vor Dännemarck bleibet / daß auch andren / wann drum gebührend angehalten / und die erforderte Designation mit beygelegt gewesen / nicht versaget worden; Es möchten dann höchst wichtige Ursachen in ein oder andrem besondern Fall es veranlasset haben. Dergleichen war nun insonderheit die rechtmäßige Furcht / daß die solchergestalt mit einem Paß / nicht etwa aus Lübeck und Hamburg / sondern mitten aus dem Lande recta nach Schweden dimittirte Officirer, alles was sie in Dännemarck / und bey dem damahls noch zu Gottorff sich aufhaltenden Königl. Hofe auskundschaften können / in ihrem Vaterlande sofort wieder getreulichst publiciren dörrften. So ist es auch eine sehr liederliche Sophistery / wann der Unrechtfertige Mensch aus dem 14. Articul der Capitulation erweisen will / daß Dännemarck vor allen Dingen schuldig gewesen / denen nach

Schweden verlangenden Officirern Pässe zuertheilen. Dann/ wie schon anderwärts erwiesen / so wolten Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck vor dasmahl schlechterdings von keiner Retour der gefangenen Regimenten nach den Teutschen Provinzen wissen / sondern zu Verhütung neuer Unruhen im Niedersächsischen Kreysse dem Transport nirgends anders als nach Schweden hin geschehen lassen: Nach welchem Præsupposito sich von selbst ergab / daß die noch zurückgebliebene Schwedische Officirer, wann die Regimenten zu welchen sie gehörten nach Schweden übergingen / ihnen auch dahin / und nirgends anderwärts folgen könnten und sollten. Nachdem aber der gehoffte Transport, der hier ratione der Pässe überall zum Grunde gesetzt wird / durch der Schweden Veranlassung gar rückgängig geworden / so ist es sehr thöricht / daß man sich auf den vorerwehnten 14ten Articul beruffen / und da der Casus so augenscheinlich nach allen Haupt-Umständen verändert gewesen / Allerhöchstgedachter Majest. als eine Schuldigkeit zumuthen will / den im Lande sitzenden gefangenen feindlichen Officirern ohne Unterscheid Urlaub und Pässe nach Schweden zu geben / das ist / privilegirte Spionen den Feinden zu ihrem Unterricht zuzusenden. Die Exempel davon haben sich nachdem mehr als zu viel geäußert / und darf man nur des Obristen Schlippenbachs, und anderer mitbekommene Instructiones, oder Briefe nachlesen / umb überführt zu werden / daß die vornehmsten Schwedischen Officirer, so von Ihre Königl. Maj. zu Dännemarck auf eine gewisse Zeit allergnädigste Permission nach Schweden zu reisen erhalten / nur etliche sehr wenige Ehr liebende Gemüther ausgenommen / insgesamt die allerschändlichsten Spions, ihren ausgestellten Reversen und Parole schnurstracks zuwider / abgegeben: Schweige dann was Schweden von geringeren Characteren gethan haben würden / die mehrentheils zu wenig Verstand / und zu viel Armuth haben / umb nicht durch solche Passessen ihr Bisigen Glück im Vaterlande gelegentlich zu befördern. Unterdessen vergißt sich gleichwohl der Segentheil bey allen seinen Klagen abermahls so weit / daß er im 29sten §. selber bekennet / es hätten einige der gefangenen Officirer auf eine Zeitlang ihrer Gesundheit und Angelegenheit halber / hie oder dorthin eine Reise zu thun Permission erlanget; Da es
 doch

doch in dem Vorhergehenden ausdrücklich geheissen: Man habe so gar keinem Schwedischen Officirer mit Pässen nach seinem Vaterlande gewillfabret: Welches alles / wo nicht un-
leugbare Contradictoria, wenigstens doch Redens-Arten sind / die von einer wanckenden / und die Wahrheit vorsehlich verdrehenden Feder gnungsfahme Anzeige geben.

§ XLVI.

Der übrige Zeug dieses 29sten §. ist von noch viel geringerm Stoff / obgleich dartin die gedungene Schmähsucht des Scribenten abermahls ihr äusserstes Vermögen zur Beschimpfung der Dähnen anzuwenden scheint. Doch die Prostitution fällt wieder auf ihn und seine Parthey selber zurück / wann der alberne Verläumbder aus seinem unrecht verstandenen Tacito beweisen will / es sey ein wahres Kenn-Zeichen der Tyranney / daß der Dänische Hof nicht die gesammte gefangene Officirer und Gemeinen / Compagnien- und Regimenten-weise beysammen lassen wollen; Da doch in dem disseitigen 14ten & seqq §. Handgreifflich erwiesen ist / daß der Schweden Ansinnen in diesem Punct der Capitulation, gesunden Vernunft / und Gewohnheit aller Völcker / entgegen gewesen. Am allerläppischsten aber ist es / was der Scribente wegen der Vorsicht einlaget / die man Dänischer Seits bey den Correspondenzen der Schwedischen Officirer gebraucht haben soll / und muß er gewis sehr einfaltig / auch des allgemeinen Welt Gebrauchs unerfahren seyn / wann er prætendiret / daß Kriegs-gefangene Leute einander nach Belieben verschlossene Briefe zusenden mögen. Wiewohl man es dem ungeachtet so genau mit ihnen / wann keine andere Uhrsachen zum Argwohn da gewesen / lange nicht genommen / sondern es hat vielmehr der gegenseitige Scribent aus Malice die Briefe so im Lande und in der Nähe geblieben / mit denjenigen vermischet / die von einem entlegenem Orte nach dem andern / oder außershalb Landes gegangen sind; Bey welchen letzteren freylich eine genaue Præcaution nöthig gewesen / wie es die fast täglich sich entdeckenden Spionerien noch bis auf diese Stunde gnungsfahm erweisen. Wollen inzwischen unsre Widersacher alle dergleichen Dinge mit ihrer gewohnten Rachgierde zu Bolzen drehen / oder zur künfftig gehoff-

ten

ten Barbarischen Abndung aussetzen / so stehet es ihnen frey / und fürchtet sich deswegen noch kein Mensch in ganz Dänneimarck vor den Drohen ihres geliebten Taciti ; Der allem Ansehen nach mit seinen Annalibus , und denen drin erzehlten geheimen Tiberisch- und Neronischen Staats-Maximen , der Schwedischen Gemüths-Eigenschaft sehr nahe treten muß / weil er seit Oxenstirns und Salvii Zeiten her ihrem Gedächtnüs / wie bekandt / tieffer als alle Evangelia eingedruckt gewesen / und noch diese Stunde überall / wo sichs irgend schicken will / von ihnen angeführet wird. So hat man auch vernünfftiger Weise / wills Gott / noch ferner eben nicht zu besorgen / daß Recht-liebende Puissancen die jehigen fulgura ex pelvi unsrer aus Verzweiflung rasender Feinde durch einigen Beytritt zu ihrer ungerechten Sache solten kräftig machen helfen ; Nachdenimahlen derselben Gewissen-lose Procedures , beydes gegen Dänneimarck / und ihre eigene Unterthanen / noch niemahls so nachdrücklich wie dismahl erwiesen / und die Beschuldigungen / so der jenseitige Schrift-Steller auf Hohen Obrigkeitlichen Befehl / zu der Dähnen Beschimpfung zusammen liegen müssen / zu ihrer unausleslichen Schande aus lauter eigenhändigen authentiquen Zeugnüssen der Schweden selbst / auf sie alleine zurück geschoben worden. Man bekennet folglich gar gerne / daß der unrechtfertige Scribente keinen Schluß jemahls ersinnen können / der mit seiner zur Beschimpfung der Dähnen im Oct. 1713. erhaltenen löblichen Vocation, und solcher zu Folge glücklich verfertigten Laster-Schrift / besser übereingestünnet hätte / als eben das dazu erwehlte Final: Inter vitia sordesq; non ducimus mentiri & fallere: Wir halten das Lügen und Frieren vor nichts Eündhafftes oder Unanständiges. Weil er aber diesen seinen / und seiner Lands-Mannschafft / wahrhafften Leib-Spruch gern auf die Dänische Nation verdrehen will / auch in der Absicht den Saxonem Grammaticum solchergestalt anziehet / als hätte selbiger seinem eigenem Volcke dis schlechte Elogium vor andern beygelegt ; So wird wohl eben nicht schaden können / dem Stümper auch an diesem Orte seinen vermeynten Weisheits-Krahm zu legen / und der Welt das Kalb zu zeigen / womit er so zierlich gepflüget hat. Da sich dann

fin.

findet / daß er seine ganze hiesige Stachel-Rede / dem stumpffen und Welt- beschriebenen Schwedischen Lügen-Aposteln / Johanni und Olao Magno abgeborget / die alle beyde / sonderlich der letztere / schon vor mehr als anderthalb- hundert Jahren eben dasselbe Evange- lium zu Beschimpfung der Dähnen gepredigt / und dabey den Saxonem Grammaticum, mit gottloser Verdrehung einiger von ihm gebrauchter Wörter / durchaus zum falschen Zeugen wider seine eigene Landes Leute machen wollen (a): Worin sie nunmehr an den gegenseitigen Schrift- Steller einen würdigen Nachfolger / oder besser zu sagen einen gleich ehrlosen Nachäffer ihrer Bosheit und Calumnien erhalten. Dann sonst würde der unrechtfertige Mensch bey seiner super klugen Scharfsinnigkeit / ja wohl begriffen haben / was auch ein mittelmäßiger Schul- Knabe bey Erklärung der obangeführten Lateinischen Wörter hätte verstehen können: Daß nemlich Saxo Grammaticus daselbst gar von keiner Nation in specie, sondern von dem Verderb der Menschlichen Gemüter / und ihrer schlimmen Neigung zur Falschheit und Ungerechtigkeit überhaupt redet / welche / seiner Meynung nach / schon vor vielen Seculis eben so groß soll gewesen seyn / als man sie in der Welt zu unsern Zeiten bemercket. Verlanget der Concipient eine umb- ständlichere Antwort / auf diese seine einfältige Lasterung / so darff er desfalls nur selber den Petrum Parvum Rosfontanum nachschla- gen (b) / der seinen gebrauchten Reit- Pferden ebenfalls schon vor mehr als 150. Jahren / und folglich auch ihm per consequentiam, ein so nachdrückliches Gebis ins Laster- Maul gelegt hat / daß es kei- ner weiteren Arbeit bedarff / das nunmehr volle Collegium dieser Drey fahlen Calumnianten an gegenwärtigem Orte schwichtig zu machen.

§ XLVII.

Hier hatte der jenseitige Schrift- Steller / wie er im Ein- gang seines 30sten § meldet / sich vorgenommen gehabt / die Feder niederzulegen: Wäre ihm auch würcklich gar gut / und noch das ge- scheitste mit in seinem ganzen Wercke gewesen; Da er nunmehr durch muthwillige Verlängerung seiner Schand- Schrift / und da- bey

(a) In Historia de Gentib. Septentrional. Edit. Rom. 1555. Lib. 8. cap. 36.

(b) In Refutatione Calumniarum Johannis Magni, ad Convic, Imum.

bey immer mehr und mehr zunehmender Zobsucht / sich gleichsam
 mit Gewalt zu seiner desto grössern und völlig completen Prostitu-
 tion gedrungen hat. Dann in der That scheint der Paroxismus sei-
 ner rasenden Schmähsucht / nachdem er sich in etwas verschraubet /
 bey Erblickung der von dem Herrn Etats-Rath Bornemann her aus-
 gegebenen Segen-Protestation viel hefftiger als er noch vorhin gewe-
 sen / wieder gekommen zu seyn / weswegen ihm auch nachdrückliche
 Segen-Mittel zu appliciren sind : Die gleichwol / mit Vorbenschla-
 gung seiner vorhin schon einmahl gnungsam abgefertigter / und hier
 nur etwa von neuem wiederhohlter Extravagancen, so kurz als mög-
 lich sollen eingeschrencket werden. Umb aber dennoch dem Leser die
 Sache in ihrer Ordnung begreifen zu machen / so ist zu wissen / daß
 die ungerückte Protestation, so der Königl. Schwedische Senat bereits
 im Julio und Augusto, mithin noch ehe selbst mit dem Liquidations-
 Werke ihrer Seits der geringste Anfang gemacht war / dem Graf
 Wellingen, und dem General-Auditeur Sylvin einlegen zu lassen
 anbefohlen hatten / von diesen / wie schon gesagt / mit besserem Nach-
 sinnen noch eine geraume Zeit zurück gehalten / und endlich am 18ten
 Decembr. 1713. in des Herrn Sylvins Nahmen der Welt durch öffent-
 lichen Druck bekannt gemacht worden. Wann man die letztere
 Seite solcher Heyl-losen Schartecke liest / da der Herr Sylvin sich
 ausdrücklich vorbehält / seiner erhaltenen Ordre zu Folge der Welt
 einen Bericht von allen vermeynten Dähnischen Contraventionen
 der Capitulation mitzutheilen ; So sollte man vor ausgemacht hal-
 ten / daß niemand anders als er zu der acht Monath hernach endlich
 ausgebrütheten schändlichen Misgeburt der so genannten / und in
 diesem Segen-Bericht widerlegten Schwedis. Unrechtsfertigkeit
 Author gewesen sey. Und dennoch scheint es fast unglaublich / daß
 ein Mann seines Characters niederträchtig genug seyn sollte / sich
 zur Beschimpfung der Dähnen solcher gestalt dingen zu lassen /
 daß er seinen Oberen zu Befallen / Ehre und Gewissen am Nagel ge-
 hengt / und Dinge vor aller Welt als Wahrheiten debitiret haben
 sollte / davon das Widerspiel niemanden besser / als eben dem Herrn
 Sylvin bekannt seyn können / und die folglich der Gewohnheit Ehr-
 liebender Männer schnur-strax zuwider mit detestabler Bosheit bloß
 aus den Fingern gezogen sind. Man will daher lieber disseits den
 ob schon

ob schon wahrscheinlichen Grund seines Argwohns unausgemacht lassen/ und an gegenwärtigem Orte nach Anweisung der Connexion ferner bemerken/ daß so kahl und nüchtern des Hrn. Sylvins damalige Reservations-Schrift in aller Unpassionirten Augen ausgesehen/ so gründlich hingegen der Königl. Dänische Herr Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann die drinn enthaltene Beschuldigung und Protestation reprotestando abgefertiget. Daher kömmt es auch / daß dieser letztere jenseitige Concipient in seiner Heyl-losen Unrechtfertigkeit / nach Art der Böbelhaftten Gemüther/ wann sie keine raisonnable Antwort mehr wissen/ wohl gedachtem Herrn Etats-Rath Bornemann nichts als eine Weibische Schmähsucht mit Lügen und Lasterungen entgegen setzen kann; Die gleichwol / weilen sie mehrentheils nur eine Wiederhohlung der in den vorhergehenden jenseitigen XXIX. Paragraphis begriffenen Unwahrheiten in sich halten/ ihre verdiente Abfertigung bereits droben verhoffentlich bekommen haben. Ist er inzwischen thöricht genug/ das erwehnte Sylvinsche magere Reservations-Gewäsche vor etwas Rechtschaffenes/ das Lustt leiden kann/ anzusehen/ so mag er sich von seinem Herrn Lands-Mann/ dem Graf Steenbock selbst/ eines besseren belehren lassen / der in einer ausführlichen Relation an die Königl. Schwedische Princeßin/ sub dato Copenhagen/ den 26sten Febr. 1714/ der Sylvinschen Protestation ihr gebührendes Lob mit diesem aufrichtigem Zeugniß gibt: Ich beklage nur allein/ daß er/ Herr Sylvin, eine Reservations-Schrift im Druck hat herausgehen lassen / welches / wie mir deucht/ allzu eynlig geschehen ist/ und um so viel mehr / als selbige so gar kurz/ und auf keine authentique Raison gegründet ist; Weswegen solche auch keinen andern Effect zu wege hat bringen können / als die Replique zu der Schweden grösten Beschimpfung / so der Etats-Rath/ und General-Auditeur Bornemann darauf drucken lassen. Dieses Urtheil / ob es schon von einem der allerärgesten Feinde der Dänischen Krone und Nation herrühret / lautet dennoch aus einem ganz andern Thon/ und hat weder von dem vermeynten Calumniare audacter, noch von dem si fecisti, nega, noch von den übrigen gemachten Ausflüchten das

geringste in sich ; Die sonsten bey so sehr egalen Gemüths. Neigungen / dem Herrn Grafen zu Beschimpfung der Dähnen vermuthlich eben so leicht als dem Verfasser der Unrechtfertigkeit selber / wo nicht auf Lateinisch / doch wenigstens auf gut Schwedisch / würden eingefallen seyn. Aber / wird es ausser allem Zweifel heissen / die Protestation vom 18ten Decembr. 1713. beziehet sich auf die künfftig allererst einzuwartende Posten / womit die Nachrichten aus Schweden kommen solten / und hat folglich damahls noch nicht weitläufftiger ausgeführt werden können. Es ist wahr / daß solche Sylvinsche Piece vom 18ten Decembr. zum würdigen Vorläuffer der acht Monathe hernach im Augusto des 1714ten Jahrs zu Stralsund herausgegebenen unerhörten brutalen und Heillosen Charteque gedienet hat : Es ist aber auch wahr / daß die eine so falsch und nichts-würdig wie die andere gewesen sey ; Wovon der Leser nach den bisherigen Proben numehro selber urtheilen mag. Zum Überfluß soll indessen auch noch den jenseitigen Zweiffeln / die wider des Herrn Etats-Raths Bornemanns publicirte Gegen-Protestation von der Schwedischen Unrechtfertigkeit eingestreuet sind / so weit es sich einiger massen der Mühe damit verlohnet / begegnet werden : Unter denen der Hauptsächlichste ist / daß die Ruinirung der Schwedischen Armée , nach allgemeiner Anleitung der Vernunft / niemanden als den Dähnen / durchaus aber nicht / wie von dem Herrn Bornemann geschehen / den Schweden selber zuzuschreiben sey. Nun ist zwar freylich in den Ohren Ehr-liebender Völcker die bloße Proposition sehr rebutant : Daß Christen sich es nur haben dürffen in den Sinn kommen lassen / oder Tyrannisch und Gottlos gnung seyn können / vorsehlich ihre Leute crepiren zu lassen / und in so ansehnlicher Anzahl einer feindlichen Discretion muthwillig zu sacrificiren ; Sondern zu einer solchen Zeit / da diese Leute / und derselben Freyheit / dem Königreiche Schweden von unleugbahren inestimablen Werth seyn müsten : Solchem allem aber ungeachtet ist dennoch nichts gewisser / als daß die Schweden / gleichwie schon viel andere / also auch diese geglaubte Moral-Unmöglichkeit / durch Vollbringung der

der

der abscheulichen That / würcklich möglich gemacht. Der Beweis davon lieget in den vorhandenen Original Documenten und Bekännthissen der Schweden selbst vor aller Welt Augen / und ist in den vorhergehenden Paragraphis, obgleich nur Stück-weise / doch an theils Orten schon auf eine sehr vernehmliche Weise angeführet worden. Weil aber der Gegentheil von diesem Punct so viel und oft wiederholte Dientes macht / daß er mit keiner halben Prostitution vor lieb nehmen / sondern durchaus eine ganze haben zu wollen scheint ; Zudem auch schon droben der Leser hin und wieder drauf vertröstet ist / daß vor dem Schluß dieses Werckes / das ganze unsehlige Geheimniß / warum die Schweden selbst ihre arme gefangene Troupen so steterlich abandoniret / noch in etwas umständlicher entdeckt werden sollte : So findet man sich genöthiget alles noch etwa bisher gebrauchte Menagement in so weit bey Seite zu setzen / und der Sachen wahren Verhalt / zur Nachricht derer die ihn vielleicht so völlig noch nicht erfahren / folgender massen vorstellig zu machen.

§ XLVIII.

Es ist in diesen Quartieren bekant / auch aus den authentischen Urkunden / die von der Haupt-Interessenten eigenen Hand vorgezeigt werden können / ersichtlich / daß die beide vornehme Schwedische Ministri, die Grafen Steenbock und Welling, schon von geraumer Zeit her in äußerster Feindschaft gegen einander gestanden sind. Die Ursache solches Misvernehmens zu untersuchen erfordert hier keine Nothwendigkeit / weil niemand in Dännemarck an ihren particulier Stänckereyen part zu nehmen Ursach hat: Nur ist zu wissen / daß so lange Graf Steenbock der Geroogenheit des Glücks genossen / Welling sich seines Hasses gegen ihn nicht äußern dürften / sondern vielmehr einer verstellten Freundschaft zu befließigen gezwungen gewesen. Kann auch seyn / daß jener dieses letzteren gefasten Unwillen durch das verdienstliche Werck in etwas besänftiget gehabt / als er ihm zu Gefallen / wie davon Wellings eigenhändige schändliche Verbehungen annoch Zeuge sind / den Barbarschen Altonaer Mord-Brand *ala Tartare* ins Werck gesetzt. Die Gelegenheit ist so bequhem / von dem unchristlichen Gemüte des obgedachten Graf Wellings, und von desselben unmenschlichem Haß gegen Dännemarck / noch einige nähere Beweisthümer hinzuzufügen /

fügen / als nöthiger es ohnedem zu seyn scheint / den Character dieses Mannes / der an der gespielten ganzen Tragödie so grossen Antheil gehabt / der Welt bekannt zu machen; Damit ein jeder desto leichter urtheilen könne / was vor Wirkungen von seiner Gewissenhaftigkeit vernünftiger Weise zu erwarten stehen. Und zwar so ist gewiß / auch Land. kündigung / daß die Eroberung des Stifts Brehmen / nebst der Bestung Stade / und der Schade / welchen er dabey als gewesener dasiger Gouverneur erlitten / ihn vor Verdruß so zu reden ausser sich selbst gebracht. Wie nun einige Zeit hernach die Avantage bey Gadebusch von den Schweden erhalten ward / meynte er numehro ein gewünschtes Tempo zu Sättigung seiner brennenden Rachgierde gefunden zu haben / deswegen er nach Anweisung eines schriftlichen Rapports , sub dato Wismar den 27. Decembr. 1712 / durch Leuenstern alsbald dem Grafen Steenbock zu entbieten lies / (1) Daß er sofort nach Holstein marchiren und Altona abbrennen sollte; Und (2) solches gleich darauf dem König von Dännemarck zuerkennen geben / mit dem Beyfügen / daß / wofern der König Brehmen nicht quitirte / alle übrige Städte in Holstein verbrandt werden sollten; Wie dann Welling gahr nicht zweiffelte / die Dähnen würden hierauf Stade quitiren / und wann die Leuthe ausmarchireten / solte man sie arrestiren lassen. Wann Steenbock in Holstein stünde / solte sobiel Contribution eingetrieben werden / als die Dähnen im Stift = Brehmen und Pommern genossen hätten; Wodurch er bermeynte / daß die Armée, reichlich würde subsistiren / und recrutiret werden / auch noch eine Million übrig haben können. In die Hamburgische hier Länder solten Leuthe inquartiret werden / und die Hamburger solten eben sobiel geben an Schweden / als die Dähnen bekommen hätten; Und ausserdem solte Hamburg noch 100000. Rthlr. bezahlen / wegen der Absetzung des Schwedischen Controleurs: In einem andern Schreiben vermahnet er Steenbocken mit gleicher Humanitet, auf den Schlag wie er bey
Altona

Altona angefangen im Dänischen Gebiete überall fortzufahren/ und nichts als Schnee und Asche übrig zu lassen; Welches wohl recht ala Tartare wäre gekrieget gewesen / und von keinem Tartarischen Senatore unchristlicher angerahten werden können. Aber sie beschliessen einen Rath / und es werde nichts daraus / weil der Allmächtige seiner vorgehabten Barbarischen Wuth / bald zu steuern wuste / und die darauf gebauete Luft. Schlösser plötzlich eingehen lies: Womit aber sein altes Misvergnügen wieder erneuert / und gegen Graf Steenbock grösser geworden zu seyn scheint / als es vorhin gewesen. Da diesen doch vermuthlich wohl nicht so sehr sein gutes Herz / als andere wichtige Motiven von des angefangenen Mord-Brands fernerer Continuation abgehalten haben: Als der sonst in seiner aus Oldenswort den 29sten Januarii 1713/ an den König von Schweden abgelassenen weitläufftigen Relation sich selber ungeschert der vortrefflichen Qualität rühmet: Daß er nichts zu Herken nehme / er möchte sengen und brennen / todtschlagen und morden / wann nur solches zu des Königs Diensten wäre. So lange indessen die Einschrenckung der Schwedischen Armée in Tönningen daurete / verbiß Welling seinen Unwillen abermahls / suchte Graf Steenbocken mit allerhand Romanischen Zeitungen von einem vorstehenden Succurs bey Muthe zu erhalten / und theilte in seinen Briefen an ihn lauter gute Worte / und Chers Comtes aus. Kaum aber war die Capitulation geschlossen / und Steenbock in der Gefangenschaft / als sich der Ueberrest aller gegen ihn bis dahin etwa gehabter Consideration zu verlieren / und der Styl auf einmahl zu verändern begonnte: Bis es endlich auf allerhand Anzuglichkeiten / und ziemlich harte particulier-Contestationes, wie die gesunde Originalia ergeben / hinaus lieff. Nun hätte man zwar vernünftiger Weise glauben sollen / es würden diese Privat-Disputen der Ministren ihre Würckungen doch wenigstens nicht zum Præjudicè des Oberen erstreckt / vielweniger die Befreyung der gefangenen Troupen verhindert haben; Der Ausgang aber hat ein anders erwiesen: Es sey nun daß Welling seiner eigenen Sicherheit halber / oder auch aus blosser Feindschafft / Steenbocks Befreyung ungerne gesehen; Oder daß er seines Gegners schon wackelndem Credite durch beförderte Zerschmelzung der Leute das letzte Bein

Bein

Sein unterzuschlagen getoffet / und hingegen befürchtet / es möchte
 Steenbock durch obtinirte glückliche Salvirung der so gut als verloh-
 ren geschätzten Armée sich in seiner Oberen Gemüther noch fester
 setzen; Oder daß der Sachen verwirter Zustand in Schweden und
 Zender ihm gewisse vaste Anschläge eingeblasen / und verborgene
 Uhrsachen gegeben / in dem vorgewesenen Ranzions- Wercke so lau-
 lich zu seyn. Dis ist gewiß / auch schon droben / durch Allegirung
 der Originalien erwiesen / daß flugs bey den ersten Instancen, so
 Steenbock wegen seiner Ranzionirung durch ein und andern Abge-
 schickten / sonderlich den Herrn General Krieges-Commissarium
 Mallemberg bey Wellingenthun lassen / dieser den schlechten Vor-
 satz jenem zu helfen so handgreifflich verrathen / daß die Sollicitan-
 ten sich wegen der Schwürigkeiten / und des Verdrusses /
 womit ihnen daselbst begegnet worden / nur einmahl wie-
 der weg zu seyn / und nimmer wieder hinzukommen ge-
 wünschet; Weil es schiene / daß man sich eine Freude
 draus machte / sie mit ihren zu baldiger Befreyung der gefan-
 genen Armée erfundenen Projecten und Vorschlägen bey der
 Nasen herum zu ziehen. Mit dem ferneren Beyfügen:
 Sie könnten sich der Hülffe und Handreichung / so sie von
 gehörigen Orten verhoffen solten / nicht rühmen / deswe-
 gen es auch darnach gegangen wäre / und dürfte Steen-
 bock mit der Armée nur noch so bald an keine Erlösung ge-
 dencken / wo er nicht Urlaub erhielte / selbst nach Schwe-
 den zu gehen / und das Werck zu betreiben. Alles dieses
 trifft / wie ebenfalls bereits vorhin gemeldet / Welling ganz al-
 lein / und legitimiret in so weit Graf Steenbocks hernach über ihn
 geführte Klagen aufs nachdrücklichste; Da es sonst hätte heis-
 sen können: Sie kämen nur von seinem Feinde her / und wären
 von niemand mehr bekräftiget. Weil Steenbock inzwischen ab-
 wesend war und blieb / prävalirte sich Welling durch fleißige Cor-
 respondencen der Verwirrung / worinn der Schwedische Staat
 sich ohne dis befand / und seiner dasigen Freunde mit solchem Suc-
 cess, daß die Sachen vor jenem in der Geschwindigkeit überall
 falsch

falsch gekartet / und auch die Glieder des Senats nach seinem Willen gestimmt wurden : Dadurch dann alles den Krebs-Gang nahm / und hernach endlich das ganze Rancions- und Liquidations-Werck ins Stecken gerieth. Dann obgleich nach Sparrens Bericht / sub dato Stockholm den 1sten Junii 1713. die Stockholmer Bürgerschaft sich sehr erfreuet / als sie gehöret / daß Steenbock eine so raisonnable Capitulation getroffen / anbey auch seine Heimkunnfft sehr gewünschet / und gerne alles zu seinem Succurs herzugeben sich erkläret ; So setzet er doch in eben demselben Schreiben ratiōne der übrigen / und so genannten Grossen im Reich / diese merckwürdige Nachrichten hinzu : Daß sonst zwar alle andere Steenbocks Freunde zu seyn schienen / wie weit aber sich solche Freundschaft erstreckte / könnte Steenbock wohl aus der Sorge abnehmen / so dieselbe vor ihm zur Zeit der Noth / und da ihm noch zu helfen stunde / getragen hätten : Daß der weise Mann in Hamburg mehr zu Steenbocks Chagrin contribuirte / als jemand glauben sollte ; Daß er (Sparre) zu verschiedenen mahlen mit Steenbocks wegen gesprochen / als welcher ihm alle Justice von der Welt gethan / und gesagt hätte / es wäre übel gehandelt / daß man Steenbock also abandonirte / u. s. w.

§ XLIX.

Dieses Avertissement vom 1sten Junii kunte gnung seyn / Steenbocken sein und seiner gefangenen Armée vorstehende Fata schwahnen zu machen : Der zwar ohne dis schon längst vorher des Graf Wellings Rücke gegen sich gemercket / und unter andern noch in etner Relation an seinen König sub dato Tönningen den 18ten Martii 1713 / welche er allensals erst nach seinem Tode eröffnen zu lassen Willens gewesen / sich über offst erwehnten Graf Welling zum höchsten beschwehret / und / daß er sonst nicht nur von andern Puissancen, sondern auch selber aus Schweden gar wohl secundiret werden können / versichert / wann nur
Z
einige

einige sich den Schaden Josephs hätten annehmen wollen: Mit angehängter Bitte / der König möchte Wellings falschen Anbringen und Klagen keinen Glauben zustellen. So schlecht und schwer aber auch die Apparencen dazu waren / so wurden doch endlich Ausgangs Junii 100000. Rthlr. / oder wie Graf Welling in seinem Schreiben an Steenbock, sub dato Hamburg den 26sten August. 1713. selber meldet / 84650. Rthlr. Banco aus Schweden zusammen gebracht / und remittiret: Zweifelsohne weil die armen Unterthanen in ihrer Einfalt geglaubet / daß solche Gelder zu nichts anders / als zur baldigen Erlösung ihrer gefangenen Landes Leute würden angewandt werden / und folglich alle Kräfte zu Aufbringung solcher Summa angestreckt. Sie betrogen sich aber gewaltig / weil es damit alsofort dahin gespielt ward / daß diese gesammte Gelder nicht Steenbocks, und des ihm adjungirten Commissariats Händen / sondern der Disposition des Graf Wellings übergeben wurden; Der sie in der Geschwindigkeit solcher gestalt zu employren wuste / daß weder zur Racion, noch zum Unterhalt der nothleidenden Armée das geringste übrig blieb. Beydes ist schon vorhin aus Schwedischen selbst eigenen Documenten dargethan / da eines Theils der Senat in seinen rationibus, warum die Russen nicht loszulassen wären / gutwillig bekennet: Daß die zur Racion destinirt gewesene Gelder bereits an andere Nothwendigkeiten angeleget / und schwerlich wieder aufzubringen wären; Andern Theils aber Graf Steenbock mit hohen Contestationen versichert / daß bloß wegen Mangel von 20000. Rthlr. / welche von Wellingen begehret / und nicht erhalten / die Armée wäre ruiniret worden. Die schlimme Intention, so der Letztere dabey vom Anfang der aus Schweden remittirten Gelder her gehabt / wird dadurch umb so viel mehr aussers allen Zweifel gesetzt / weil derselbe sub dato Hamburg den 24sten Augusti 1713. an Steenbocken in sehr kaltsinnigen Terminis, jedoch in so weit ausdrücklich schreibet: Daß nachdem die Sachen eine so merckliche Veränderung bekommen / und die Fürstlichen ihr Land nicht wieder erlanget / sie von keiner Vorstreckung wissen wolten; Die von Schweden zur Racion remittirte

mittirte

mittirte Gelder aber hätte er (Welling) nicht / sondern sie
 stünden bey dem Rathmann Faber in Hamburg. Und
 nichts desto weniger sagt der Königl. Senat selber / in seinen vorange-
 zogenen rationibus negativis, wegen Losgebung der Russen / sub
 num. 7. daß die zur Racion remittirte / numehro aber schon
 begriffene Gelder / dem Herrn Graf Welling anber-
 traut gewesen. Braucht es denn wol mehr Beweises / umb
 darzuthun / daß es diesem Letzteren gar kein Ernst gewest / Steenbo-
 cken und der gefangenen Armée zu helfen / und ist es nicht was au-
 genscheinlich malicieuses, daß er sich wegen der Gelder / worüber doch
 niemand als er die Disposition gehabt / auf Fabern beruffen wollen.
 Sonderlich da diese zu solcher Zeit wol schon guten Theils wieder
 ausgeflogen gewesen / und er also ja nur Steenbocken die reine Wahr-
 heit hätte einschicken dürffen / wann er ein gutes Gewissen gehabt /
 und sich nicht selber heimlich entsehen hätte / was er zum unausbleib-
 lichen Ruin der Befangenen dis als im Schilde geführet / zu bekennē.
 Dann / was er auch vor anderweitige Nothdürfftigkeiten / daran es
 freylich wol nicht gefehlet hat / vorgeschützet / so stehet doch feste / wird
 auch von dem Senat selber attestiret / daß die aus Schweden damahls
 remittirte Gelder zu nichts / als zur Loskauffung der Steenbockschen
 Völcker aufgebracht / und destinirt gewesen : Wie dann auch nach
 aller gesunden Vernunft keine so genannte Nothwendigkeit vor
 Schweden sich eräugen können / die von grösserer Wichtigkeit ge-
 schienen / oder mit besserer Raison eine schleunige Geld-Hülffe erfor-
 dert / als eben diese. Hat Welling nun solchem ungeachtet das Ca-
 pital anderwärts angelegt / so ist es entweder mit / oder auch ohne Or-
 dre seiner Oberen geschehen. Auf den ersten Fall wäre unleugbahr /
 daß der Senat mit ihm vom Anfang her einerley Sinnes gewesen /
 Steenbock mit seiner Armée in der Befangenschafft schmachten zu
 lassen / und folglich die Absendung der Russen nach Schonen / die
 Benennung der Commissarien zur Liquidation, nebst allen andern
 dergleichen Dingen bloß zum Spas gethan / umb die Welt mit einer
 äusserlichen Apparence von intendirter Erfüllung seiner Schuldig-
 keit hinterlistiger Weise zu äffen. Auf den letzten Fall hätte Graf
 Welling etwas Unverantwortliches begangen / und da der Senat
 diese seine zu Steenbocks und der Befangenen Unter-Gang geret-
 chende

hende Conduite dennoch ohne aller Abndung hingehen lassen / ja gar die desfalls von ihm eingeschickte Rechnungen / und drinn enthaltene Ausgaben gut geheissen / so folget abermahls / daß Graf Welling die meisten Stimmen im Senat zu Stockholm zu seinen Diensten gehabt / und die Boltzen / wie sie solten verschossen werden / nur nach Belieben fiedern können. Hiedurch aber ging Steenbock mit seinen Troupen ohne Rettung verlohren ; Der auch in einer von ihm vorhandenen eigenhändigen Relation an den König von Schweden / unter den Ursachen des Unglücks / worin er mit der Armée gerathen / diese ausdrücklich mit setzet : Weil der Senat die Racion-Gelder in des Grafen Wellings Disposition gestellet / und mich (Steenbocken) Hülfslos gelassen. An Stanislaum schreibet er von dieser Materie noch ausführlicher folgender gestalt : A quoy ne contribue pas peu , que le Senat a remis a la disposition de Msr. de Welling , mon ennemi juré , les remises de l'argent de la Suede. Il paroît , que ce n' étoit pas aés pour m' abimer , de m' avoir expedié mal & tard de la Suede , de retarder le second Transport , point me soutenir a Tönningue ; mais pour mon extrême onction , on m' a ordonné un Tuteur , qui m' empoisonne par son envie , & sa chicanne. d. i. Hier zu contribuiet nicht wenig / daß der Senat die Disposition der aus Schweden remittirten Gelder dem Hrn. Welling , meinem geschwohrnen Feinde übertragen hat. Es scheint / mann habe es noch nicht vor zulänglich gehalten / mich unglücklich zu machen / daß mann mich so schlecht und späth aus Schweden abgefertigt / den andern Transport verzögert / mich nicht in Tönningen secundiret ; Sondern mann hat auch zu meiner letzten Dehlung mir einen Vormund gesezet / der mich durch seine Misgunst und Chicanen auf alle Art zu verderben trachtet. Hier findet der Leser die damahlige Disposition der Schwedischen Gemüther / beydes zu Hamburg und Stockholm / mit so kennbahren Farben vorgemahlt / daß es kaum einer weiteren Ausführung bedarff ;

Well

Wess nunmehr ein jeder die leichtfertigen Intriguen mit Händen greiffen kann / die unsere Widersacher sich unter einander selbst gespielet / und deren Schande sie hernach vor der Welt gottloser Weise von sich auf Dännemarck werfen wollen.

§ L.

Gleichwie nun die disseitige Proposition: Daß Schweden seine Leute horkesslich in der Gefangenschafft crepiren lassen / nach obangeführtem Beweis niemanden mehr *rebutant* und unbernünftig vorkommen kann / er müste dann sehr dumm und nährisch seyn; Also wird doch wenigstens nicht schaden können / bey dieser Gelegenheit die Uhrsachen mit ein paar Worten zu berühren / wodurch die Schweden zum theil dergleichen Resolution zuegreiffen / muthmaßlich etwa verleitet werden können: Ob es gleich sonst zu Justificirung der disseitigen Sätze gnung wäre / die Wahrheit des Facti an sich selbst nur dargethan zu haben. Man präsupponiret folglich aus der allgemeinen Welt-Erfahrung / daß beydes der gänzliche Mangel / und auch die gar zu lange Abwesenheit des Ober-Haupts / hunderterley ungewöhnliche Bewegungen und Anomalien in dem Körper eines Staats verursachen könne / auch mehrentheils würcklich nach sich zu ziehen pflege. Bevorab wann ohne diß Krieg / Mangel / und ander Unglück schon vorhanden sind / die durch des Prinzen Gegenwart remediret / oder auch nur dem Volcke desto erträglicher gemacht werden sollten. Nun ist bekannt / daß Ihre Königl. Majest. von Schweden seit Anno 1700. bereits ausserhalb Dero Reichs gewesen / eine grosse Menge Volckes / davon nichts wieder zurück gekommen / herausgezogen / und bey den vorgehabten grossen Unternehmungen verspillet / ja durch beständige Ausschlagung des Friedens Dero Kronen eine Fatalitet nach der andern zugezogen: So daß darüber verschiedene Provinzen / ohne daß man einmahl an derselben Rettung mit Ernst gedacht / verlohren / der Ueberrest des Königreichs aber durch die continuirende Krieges-Kosten bis aufs Blut ausgesogen / Handel und Wandel verdorben / und alles bey immer näher eindringenden Feinden gleichsam auf die letzte Spitze gestellet worden. Hiezu kamen die mißliche und bunte Zeitungen aus Orient, nach welchen

die verlassene Untertanen / beydes von der Hohen Person ihres Königes / und auch von seinen Anschlägen / soviel wunderbarlich und weitläufftiges Zeug durch einander erführen / daß ihnen endlich keine Gewißheit von allen nachbleiben konnte / und niemand / so zu reden / mehr wuste / ob er verkauft oder verrathen war. Zwar suchten die Stände durch Sehung der Princeßin zum Ober-Haupte des Senats der Sachen einigermaßen zu helfen; Doch scheint es damit wohl mehr auf Besänftigung des schwübrigen Volcks / welches keine Lust bezeigte so längerhin ohne rechtem Ober-Haupte zu leben / als auf Hintertreibung aller widrigen Anschläge abgezielt gewesen zu seyn: Indem / wie selbst einige Vornehme in ihren vorhandenen Briefen urtheilen / hochgedachte Princeßin zu jung / und in der Regierung bis dahin zu wenig geübet war / alle Geheimnisse der Cabalisten in Stockholm und Hamburg zu entdecken / vielweniger durch gehörige Segen-Vorkehrung und Macht-Sprüche kraftlos zu machen: Deswegen findet man auch diejenigen Briefe / welche nach Erhebung der Princeßin / zur Interims-Regierung / aus Schweden gekommen / und an den Graf Steenbock von desselben vertrauten Freunden abgelassen sind / nicht weniger als die vorigen mit Beschreibungen der grossen Uneinigkeit / Misere, und Verwirrung im dortigen Reiche angefüllet; Die / wie einige drunter ausdrücklich sehen / mit keiner Feder zu beschreiben gewesen. Man hat einen Theil solcher Documenten bereits in diesem Werck allegiret / und könnte mit geringer Mühe noch mehrere derselben beybringen; Es sind aber ohne dis Welt bekannte Sachen / die weder von irgend's aufrichtigen Schweden geleugnet / noch von Staats-kündigen Ausländern in Zweifel gezogen werden. Wann man nun alle diese Umstände zusammen fasset / und sich einen Staat concipiret / der fast aus lauter höchstmißvergnügten Leuten zusammen gesetzt ist / und durch solche heimliche Factiones zerrüttet wird / deren einige / so etwa das Wenigste dabey zu verlieren haben / die Continuation der Krieges Unruhen / und der bisherigen Regierung / in Hoffnung ihrer particulier-Fortuné wünschen / andere aber die Wiederherstellung des Friedens / er koste was er wolle / nebst gewissen künftigen Genuß-Mitteln ihres Schwindsüchtigen Staats vor unentbehrlich halten / und der ziemlich nahe anstehenden Gelegenheit / mit diesen Remedis hervor zu brechen voller Furcht

Furcht

Furcht und Hoffnung entgegen sehn; Dann auch noch ferner ihm eine dritte Art von hähmischen Intriguanen vorstellet/ die ohne wonderlich auf des Landes / oder des Regenten Angelegenheiten zu reflectiren / hauptsächlich nur das Tempo zu Vergnügung ihrer wüthenden Passionen, Stürzung derer die sie hassen / und Ausübung allerhand Gewissen-loser Ehr- und Geld-süchtiger Anschläge zu gebrauchen trachten: Wann / sag ich / alle Umstände einer so verwirten Situation im Staat zusammen genommen werden / so ist nichts gewisser / als daß durch etliche Künstler von der letztbesagten Sorte, ja wann es auch nur ein einziger wäre / der das saubere Handwerk wohl ausgeleinet hätte / die allergreulichste / schädlichste / und unglaublichste Dinge gestiftet werden können. Dann lautet es gleich nach den Regeln der allgemeinen Menschlichen Erbarkeit / die auch ein Lasterhafter der nicht darnach handelt sonst wohl begreifen kann / überhaupt und in thesi wunderlich / oder wie der jenseitige Schrift-Steller redet / *rebutant*, daß eine Regierung ihre Leute / die sonst noch den Staat bey täglich zunehmender Gefahr könnten beschützen helfen / in ansehnlicher Menge der feindlichen Discretion, gutwillig sacrificiren sollte; So folget daraus in hypothesi doch noch lange nicht / daß unter den damaligen Schwedischen Factionisten niemand in vorseßlicher Abandonnirung und Ecartirung des Grafen Steenbock, mit der unterhabenden Armée, zu desto leichterer Fortsetzung seiner Intriguen und geheimen Absichten im Lande / Entkräftung der etwa anders gekünnten Barthey / und Beforderung des zum alleräußersten Verderb der Unterthanen bis dahin so hartnäckigt verworffnen / und deswegen von den meisten quocunque pretio gewünchten Friedens / seine gehoffte sonderbahre Convenience gefunden hätte. Mann könnte leicht noch deutlicher sprechen / es würde aber bey Passionirten / die mit Gewalt blind seyn und bleiben wollen / dennoch wenig verfangen / und den Gelehrten ist ohne dis gut predigen. Gnung ist es daß nach denen vorhin angeführten klahren Beweisthümern / nicht nur Graf Welling zu Hamburg / sondern auch selber das Königliche Senat zu Stockholm, Steenbock mit seinen Troupen vorseßlich in der Gefangenschaft gelassen / und auf nichts weniger als derselben Erlösung mit wahren Eysfer gedacht; Die Urrheber / oder die Urrsachen solcher rebutanten und gottlosen Resolution mögen nun endlich auch gewesen seyn / welche sie wollen.

Inzwischen war es doch nöthig/ den gefasten Schluss vor der Welt/ die sonst gar zu heftlich davon würde geurtheilet haben / so viel möglich zu verbergen/ und äußerlich Mine zu machen/ als wann man noch so sehr vor der Gefangenen Befreyung sorgte. Doch war keine Verstellungs-Kunst so zureichlich/ daß man sich nicht ein und andere verdächtige Zeichen der Wahrheit bald Anfangs hätte sollen echappiren lassen / die mit dieser affectirten Sorge handgreifflich stritten/ und so wohl dem Herrn Graf Steenbock, als andern mehr/ das Verstandnis völlig öffnen konnten. Also ward z. E. die Capitulation Anfangs zwar acceptiret / und unter andern auch die Loslassung der Russen vor eine Schuldigkeit erkannt / deren man sich Schwedischer Seits nur bald acquitiren müste; Doch waren kaum wenige Wochen verstrichen / als man aus freyer Faust eine ganz widrige Resolution ergriff/ Dännemarcks desfalls gemachte Ansoderung vor ungegründet und der Capitulation zuwider / auszuschreyen begunte; Und weil man doch auch sich eben nicht so gänzlich bloß geben wollte/ endlich auf das abgeschmackte Postulatum verfiel/ daß Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck die Erfüllung dieses schon völlig ausgemachten Puncts noch einmahl Schriftlich verlangen sollten. Geld wurde zwar aus Schweden zur Ranzion, wie es hieß/ übermacht; Aber lange nicht soviel / als erfordert war: Wozu bald noch einige Nothwendigkeiten zu Wismar / und sonst kamen / die das remittirte Quantum immer mehr verringerten. Deswegen schrieb der Senat am 11ten August. auch selber an Steenbock, er möchte die Dähnen zu vermögen trachten / daß soviel Volcks losgelassen würde / als von den zu Hamburg stehenden Geldern gelöst werden könnten. Sie setzten hinzu: Wegen der übrigen wolte der Senat gleichfalls sorgen / wann ihnen nur das Quantum, so zu derselben Lösung gehörte kund gethan würde. Gleichwie aber hiedurch der Königl. Senat selber zeuget / daß es eine Gasconnade und grobe Unwahrheit gewesen sey / wann der Herr Sylvin, und der gegenseitige Schrift-Steller vorgegeben / daß die Ranzion-Gelder zur Zeit der angefangenen Liquidation, war Anfangs Augusti 1713. völlig in Hamburg vorhanden gewesen / und

und

und wie es in der Beylage sub Lit. K. heisset / noch lange hernach
ihrem König müßig gestanden; Also war es auch was sehr un-
gescheites / von Dännemarck eine so ausserordentliche Gefälligkeit
zu präetendiren / da man Schwedischer Seits mit so unbilliger
Hartnäckigkeit die Auslieferung der Russen / der Capitulation, und
nochmahls geschehenen Acceptation schnurstrags zuwider refusi-
rete; Wodurch doch die bahre Ranzion noch dazu erspahret / und ein
Theil der Schwedischen Regimenten / die in solcher Absicht schon
nach Fühnen und Seeland gebracht waren / nach Wunsch hätten
ausgewechselt werden können. Eben so unbillig / ja noch weniger
Vernunft-mäßig / war der Vorschlag / der Ihrer Königl. Majest.
zu Dännemarck von dem Schwedischen Senat im November 1713.
dahin geschach / daß die Gefängene losgelassen / und was man
ihrentwegen schuldig blieb / nach der Liquidation bezahlet werden /
bis dahin aber Allerhöchstgedachte Majest. mit einer Verschreibung
von der Prinzessin und dem Senat zufrieden seyn solten. Gerade
als wäre die Abrede gewesen / sich mit Schwedischen Papieren /
deren Credit der Welt bekandt ist / zu einer Zeit bezahlen zu lassen /
da man mit jenen in öffentlichem Krieg verwickelt / und also um
desto mehr von der Vernunft selber angewiesen war / nichts anders
als richtige Wechsel / und bahre Bezahlung anzunehmen. Der ar-
tigen Erfindung zu geschweigen / da Schweden sich nicht eher / als
nach zugelegter Liquidation, zur Bezahlung reverfiren wolte;
Die es doch selber durch Zurückruffung seiner Commissarien mit Fleiß
schon abgebrochen hatte / und in dieser Sterblichkeit nimmermehr
zum Stande kommen zu lassen willens war. Wie / daß solches sich
würcklich also verhalte / aus dem schon droben angeführten merck-
würdigen Beweis gnungsam erhellet / da man erst dem Schwedi-
schen General-Auditeur Sylvin Hoffnung gemacht / die zum Ent-
wurf der Liquidation erforderte Rollen und Rechnungen in etli-
chen Post-Tagen zu übersenden / bald hernach aber Abseiten des Se-
nats mit Anhängung einer lächerlichen Protestation sub dato Stock-
holm den 16ten Julii 1713. ungescheut zu verstehen gegeben / daß dieselbe
entweder gar nicht / oder auch theils nicht zu rechter Zeit
einlangen würden. War allerdings richtig / und um so viel
leichter prognosticirt / als der Senat seine desfalls führende Inten-
tion

tion am besten wissen konnte. Doch kamen mit der Zeit auch andere Leute immer mehr und mehr dahinter; Sonderlich wie der General-Major Patkul, der von Graf Steenbocken im October 1713. nebst dem Obristen Schlippenbach abermahls zu Treibung des Rancions- und Liquidations-Werckes nach Schweden verschicket war / das Pflaster zu Stockholm / wie droben schon gemeldet / einen Monath nach dem andern vertreten musste / ohne daß man ihn mit einer positiven Antwort abfertigen wolte. Wobey man sich dann bey so anziehender Gelegenheit disseits unmöglich enthalten kann / die unvernünfftige Unbilligkeit unserer Feinde allhie nochmahls mit wenigem zu bemercken: Als welche in ihrer Unrechtfertigkeit über die zwey bis drittehalb Monathe / da der General-Auditeur Sylvin zu Schleswig der angefangenen Liquidation wegen sich aufhalten müssen / nicht gnung zu schreyen / und wegen des vermeyntlich bezeugten schlechten Ernstes von Dännemarcks Seiten zu fulminiren wissen; Da sie doch ihre eigene Sollicitanten in eben derselben Sache länger als drey bis vier Monathe ohne allem Trost und Bescheid auf dem Stockholmer Schloß müßig herum spazieren lassen. Mit einem Worte: Man lehre die Sache wie man will / so raget allenthalben die jenseitige böse Absicht hervor; Und wann sich die Schweden gleich ein und andere falsche Mouvemens Schande halber vor der Welt gegeben / oder dem Königl. Dähnischen Hofe Propositiones gethan / so siehet man doch augenscheinlich / daß sie der wahren Billigkeit ganz zuwider gewesen / und das Werck mehr verzögert / als befördert haben / einfolglich bloß deswegen geschehen sind / weil der Senat, wie es auch zum Theil seine eigene Schreiben ergeben / vorher wohl gewußt / daß sie von dem Königlich Dähnischen Hofe doch nicht würden können angenommen werden.

§ XLII.

Zwünge man sich disseits nicht mit Fleiß / das Werck zusammen zu ziehen / so kann der Leser versichert seyn / daß wegen der grossen Menge der Materien / so die durch Gottes Schickung in Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck hohe Hände gerathene feindliche Briefschafften / und Original-Documenten ergeben / noch drey- und mehrmahl soviel / als bereits geschehen / mit gutem Fundament zu ihrer Beschimpffung gesagt werden könnte. Man ermüdet aber

aber allmählig in so vielfältiger Betrachtung der jenseitigen garstigen Aufführung / und will folglich vor diesemahl nur noch zum Ueberflus einige bisher eben nicht berührte hauptsächlichliche Beweissthümer / als eine Zugabe des disseits verfochtenen Sazes anführen / daß die Schweden mit vorseßlicher Bosheit ihre eigene Leute der Gefangenschafft aufgeopffert. Da dann der Anfang abermahls mit dem Attestata eines tertii, dergleichen auch droben schon hin und wieder beygebracht sind / gemacht werden soll; Umb dadurch auch die übrigen desto glaubwürdiger zu machen. Also schreibet ein bekannter Schwedischer Minister. sub dato Hamburg den 15ten Septembr. 1713 / an Graf Steenbocken in nachfolgenden merckwürdigen Terminis: Auch sende ich die Copeyen zweyer Briefen an Mons. Abensur, der seinen demüthigsten Respect bermelden lästet / woraus Ew. Excell. sehen werden / wie es in Franckreich wegen Tönningen stehe. Die Herren Frankosen hätten Tönningen und Ew. Excell. vormahls conserviren können / wenn der bewuste Freund alhier / es nicht abschreiben lassen. Sie wollen auch noch helfen / aber ungeachtet / daß man es erstlich gesucht; So will man dennoch ihre Hülffe nicht haben / so aber mit gutem Vorbedacht geschiehet. Den hätte man sich von dorten nicht helfen lassen / so wäre der bewuste Herr W. überführet / daß Er Ew. Excell. vormahls muthwillig verlassen / welchen Nahmen / er bey Königl. Majest. gahr nicht haben will. In diesem Schreiben wird zwar ein und anderes / als z. E. die zu hoffen gewesene Conservation von Tönningen, und der Schwedischen Armée durch Franckreichs Hülffe / vor gar zu gewiß præsupponiret; Indem wann gleich der allerchristl. König dergleichen Tentort hätte / bey dermahligem Zeitläufften doch noch dahin würde gestanden seyn / wie Schweden dabey gefahren wäre: Indessen wird hieraus doch zum wenigsten noch immer offenbahrer / daß Graf Welling auf alle möglichste Art und Weise Steenbock mit seiner Armée zu verderben getrachtet / und / mit einer vor seinem Vaterlande inexcusablen malice, so gar alle Hoffnung zur Hülffe / die etwa hie oder da von Schwedens Freunden

ihm angeschienen / vorsehlich abgeschnitten / und rückgängig gemacht. Ein anderer wohl bekannter Bedienter von Gottorf / und Leib-eigener Knecht von Schweden / berichtet Graf Steenbocken in einem Franhöfischen Schreiben / sub dato den 20sten Januarii 1714 / daß er am vorigen Tage irgendwo gewesen wäre / da man von des Herrn Grafen Befreyung gesprochen / und ein vornehmer Staats-Minister als das einzige Mittel dazu vorgeschlagen hätte / daß man den Senat disponiren müste / einen gewissen hohen Rußischen General gegen ihn zu extradiren. Aber / erzehlt er ferner / Ce sentiment fut combattu d' autres, dans la consideration, qu'il seroit difficile de demander au Senat une chose, a la quelle il devoit songer de luy meme, s'il enavoit bonne envie. d. i. Die Meynung wurde von andern deswegen verworffen / weil sie nicht vor rathsam hielten / von dem Senat etwas zu verlangen / woran er von selbst gedencen sollte / wann er sonst nur Lust dazu hätte.

Aus welchen Worten wenigstens so viel zu Tage lieget / daß ausser denen dabey interessirten Haupt-Personen / und Schwedischen Bedienten / auch so gar frembde und vernünftige Ausländer die schlechte Lust so man Graf Steenbocken zu rancioniren gehabt / eben so gut / als der General-Kriegs-Commiffarius Mallemberg, der General-Lieutenant Burenschiold, der General-Major Patkul, der Regierungs-Rath Neugebauer, der Secretaire Dahlmann, und andere mehr / nach Anzeige ihrer vorhandenen Original-Briefen / begriffen haben. Man kann folglich dem oft ermeldten Herrn Grafen Steenbock seine Klagen in so weit nicht verdencken / so er dieser wegen in sehr expressiven Terminis geführet hat / und deren noch einige allhier zum Beschluß dieser Materie sollen angeführet werden / weil sie alles vorhergehende aufs nachdrücklichste bestärcken / und ganz unzweifelhaft machen / daß die Schweden selbst / sonderlich aber Graf Welling, Steenbock mit seiner Armée beedes in ihrer Gefangenschaft ohne Zuschub der nöthigen Alimentation crepiren / und auch unausgelöset sitzen zu lassen gesucht habe. Also schreibet er in einer sehr weitläufftigen Schwedischen Relation an den Königl. Senat zu Stockholm / de dato Schleswig den 20sten Septembr. 1713. unter andern ausdrücklich:

Joh

Ich habe auch solches alles dem Herrn Grafen Welling
sattsam remonstriret / und verlanget / daß das Volck / umb
dessen gänzlichem Verderb abzukehren / von denen aus
Schweden kommenden Geldern soulagiret werden möchte;
Allein / wie wohl-gemeynt ich auch solches gethan / und
nicht hierinnen mein / sondern des Königs und des Vater-
landes Nutzen gesucht / umb so viel weniger hat der Herr
Graf Welling hierauf attendiret; Indem er auf meine fleis-
sige Remonstrationses nur lauter Stichel- und anstößliche
Wörter mir zurück gesandt. Ich habe also umb mehreren
Widerwärtigkeiten zu entfliehen / bonder Correspondenz
mit dem Grafen Welling abstecken / und solche dem General-
Auditeur Sylvin auftragen müssen. Unter dessen aber sehe
ich mit grosser Herzens-Bekümmernüs / welchergestalt
das wackere Volck von Freunden und Feinden ver-
lassen werden und jämmerlich crepiren muß / Befürch-
tend / daß falls nicht eine schleunige Enderung hierin geschie-
het / kein einziger Mensch zu des Königs Diensten conservi-
ret werde. Noch eine andere Relation des Graf Steenbocks an
den Senat, sub dato Flensburg den 9ten Octobr. 1713 / führet dieselbe
Klage mit noch mehrern Umständen aus / und verdienet folglich / so
weit diese Materie darin vorgetragen wird / ganz hergesezt zu wer-
den: Da sie dann folgender gestalt lautet.

§ LIII.

Ich fürchte nur der Herr Graf Welling werde / wie
ich aus seinem Schreiben an mich habe abnehmen können /
sich von demselben (dem Baron Görtz) hereden lassen / daß er
ihm aus denen von Schweden gekommenen Geldern seine
Wechsels bezahle. Ich habe auch nicht weniger bey dem
Herrn Grafen und Königl. Rath Welling, als ich der Armée
U 3 behor-

beborstehenden Untergang gesehen / umb Hülffe gesucht /
 und desfalls im Anfang / so bald die Gelder von Schweden
 überkommen waren / den Secretaire Dahmann nach
 Hamburg abgefertiget / umb mit bemeldtem Herrn Gra-
 fen mündlich dabon zu conferiren / weilten man damahls
 wegen der unsichern Correspondenz solches nicht durch
 Briese vorstellig machen konnte. Allein / ungeachtet der
 Secretaire, vermöge seiner Instruction, all den unerseßlichen
 Schaden / so dem König und dem Vaterlande / durch den
 Untergang dieser unbergleichlichen braven Armée, zuwach-
 sen könnte / vorstellete / und sonst alle erdenckliche Moti-
 ven, so den Herrn Grafen Welling zu Rettung der Armée,
 auf Mittel zu dencken bewegen könnten / anbrachte; So
 richtete er doch nichts bey demselben damit aus / vorgebende /
 daß wegen der von Ew. Excell. bey Übersen-
 dung des Geldes / zugleich ertheilten Ordre, er ab-
 gehalten wurde ihm hierinnen Gehöhr zu geben.
 Weswegen der Secretaire, umb nicht so ganz unberrichte-
 ter Sachen / und ohne einen Beweis von seiner Berrich-
 tung zu zeigen / wieder zu kommen / ein schriftl. Memorial
 aufsetzte / und solches dem Herrn Grafen zu insinuiren
 suchte; Welches aber der Herr Graf gar nicht annehmen
 wollte. Da nun bemelter Secretaire mit einem zweyten
 Memorial, so hiebey sub Lit. F. folget / ein gleiches Glück ge-
 habt / als kam er eben so klug wieder zurück / als er weg-
 gereist war. Was ich nun weiter mit oft-bemeldtem Gra-
 fen in solcher Sache correspondiret / und gegen denselben
 bezeuget / daß / nachdem ich ihm den Untergang der Armée
 klährlich vor Augen gestellet hätte / ich meine Unschuld ge-
 rettet haben / und vor Gott und der ganken Welt von al-
 ler

ler

ler Verantwortung frey seyn wolte; Und wie er sodann mich hierüber mit anstößlichen Worten abgewiesen/ solches erhellet mit mehrem aus des Herrn Grafens Schreiben an mich sub Lit. G, und aus meinem an ihn abgelassenem Brief sub Lit. H. ferner / als ich vernahm / daß der Herr General-Auditeur Sylvin zu Schleswig Wechsels in Händen hatte / stellte ich alsobald strenge Ordre, (nach Lit. I.) daß umb dem vor Augen schwebenden totalen Ruin der Armée vorzukommen / 20000. Rthlr. an die Kriegs=Cassa bezahlet werden solten; Allein dieses ebenfalls ohne Effect: Zumahlen der Herr Graf Welling bey Extradirung der Wechsels solche Mesures genommen hatte / daß ohne seine Disposition nichts bezahlet werden könnte. Wann ich nun solcher gestalt auf alle Art und Weise umb Hülffe vor das arme / und mit bitterm Klagen zu mir schreyende Volck / allenthalben gesucht / und aber weder bey Feinden noch Freunden / oder Unseren eigenen / einige Raison, Bitten / oder Motiven gegolten; Sondern ich vielmehr von ersteren chiquaniret / von den andern verlassen / und von den letzten mit unanständigen Worten abgewiesen worden; So habe ich auch nicht länger gegen die Spitze anlauffen können / ohne daß noch vor meiner Abreise von Schleswig nach Flensburg / dem General-Auditeur Sylvin die Ordre gegeben (wie Lit. I. auch dargibt) daß er nach allem Vermögen annoch auf diese Affaire zu arbeiten suchen solte; Wor- auf ich also solche verlassen und mich wieder nach Flensburg retiriren mußte. Ich glaube / daß niemahln jemand in der Welt / welcher einen solchen rechten Eyser vor des Königs und des Vaterlandes Besten gehabt / in seinen Ansuchungen so unglücklich / als ich / gewesen sey. Alles was in diesem Bericht enthalten ist / kann den dabey angeführten

führten / und auch sonst bekannten anderweitigen Umständen nach / in keinen Zweifel gezogen werden; Ausser was die erdichtete Chicanen sind / deren er die Feinde aus gehässigem Gemüth nur deswegen beschuldiget / umb die Compassion gegen sich desto grösser zu machen. Dann daß der Ueberrest glaubwürdig und wahrhaft sey / beweiset das zugleich vorgefundene Memorial, worauf sich Steenbock hier beziehet / und worin der Secretarius Dahlmann wegen des Grafen Steenbocks umb eine baldige Ranzionirung und Transportirung der Gefangenen nach Schweden Ansuchung gethan: Wiewol mit so schlechtem Effect, daß nach des Uebergebers angeschlossenen Bericht / der Graf Welling zu dreyenmahlen / da jener es præsentiret / sich solches anzunehmen geweiget / sagende / er wüste ohne dem wohl was der Inhalt dabon wäre / und hätte seine Meynung bereits durch den General-Adjutanten Schvverin zu herstehen gegeben. So enfrig waren die Schwedischen Ministri vor ihres Königs Diensten / und der Gefangenen Erlösung / die numehro Dännemarck allein soll verhindert haben / portiret / daß sie auch nicht einmahl diejenigen hören wollen / welche so flehentlich umb Hülffe gebeten: Da doch nicht allein ihre Pflicht erforderte / ohn erinnert und von selbstem Tag und Nacht darauf zu gedencken / sondern auch die politische Klugheit anriethe / wenigstens den äusserlichen Wohlstand in Acht zu nehmen / mithin alle dergleichen Erinnerungen mit Willfährigkeit und Freundlichkeit anzunehmen. Aber der Haß gegen Graf Steenbock war zu groß / und hatte Welling dergestalt übernommen / daß er auch so gar die äusserliche Apparence zu sauviren vergas; Wie bey dem ist erzehletem Exempel auf augenscheinliche Weise geschehen ist.

§ LIV.

Wir fahren fort noch einige Beweisthümer mehr von der vorigen Sorte, so wie sie bey Nachsehung der Original-Documenten in die Feder fließen / hinzu zu setzen. Da sich dann eine abermahlige Relation von Graf Steenbock an den König in Schweden findet / worin er ausdrücklich schreibet: Ferner nahm ich meine Zuflucht zu dem Königlichen Rath und Grafen Welling in Ham-

Hamburg / daß er zu Vorbeugung der Leute Verderb und Untergang / einige von denen aus Schweden gekommenen Geldern abfolgen lassen möchte ; Bin aber auch von demselben mit Unwillen abgewiesen worden. Weilen der Baron Goertz gleicher Weise zu seinen in Edninggen gegebenen Promessen sich nicht mehr hat verstehen wollen / als hat er mich auch hülflos gelassen. Der Königl. Senat in Stockholm hat numehro zwar 8000 Rthlr. vor die Krancken herordnet / da aber solche erst gekommen / nachdem der größte Theil von den Krancken in Zeit von 4. Monathen / so jämmerlich darauf gegangen ; So mag es wol hier heißen / allzuspäthe Hülffe ist keine Hülffe. Ich kann auch nicht unberühret lassen / daß an diesen der Dähnen Intriguen eine unglückliche Begebenheit die Uhrsache sey ; Wo bey dieselbe einen Brief von dem Königlichem Senat an den General-Auditeur Sylvin im herwichenem Sommer / interceptet / und worinnen etwas von Auswechselung der Russen / solle gedacht worden seyn. Allergnädigster König ! Was dieses für eine Folge hat haben können / da die Armée in größter Nothdürfftigkeit gestanden / und bey den Feinden kein Mitleiden / bey mir kein Vermögen mehr / und bey sämmtl. keinen Willen / ihnen zu helfen gefunden / stelle ich Ew. Königl. Majest. Allergnädigstem Bedencken anheim. In diesem Bericht werden zwar wieder an einem Orte die erdichtete Intriguen der Dähnen en passant mit berühret seyn / sie sind aber recht handgreiflich bey den Haaren herzugezogen ; Weil das nach gesunder Vernunft gar keine Intrigue heißen kunte / als der Königl. Senat sich eigenhändig schuldig erkante / die Russen nach Inhalt der Capitulation auszuwechseln / und hernach der Königl. Dähnische Hoff solchem zu Folge auf würckliche Vollstreckung dieses Puncts bestand / ehe er die Schweden relaxiren wolte. Hingegen ergibt der ganze übrige Context , daß

er sein und der Armée erlittenes Unglück hauptsächlich dem Baron Görtzen, Graf Welling / und endlich selbst dem Königl. Senat in Stockholm zuschreibet / wann er nach vorher durchloffenen gesammten Classen zuletzt ausdrücklich schreibet / es wäre bey **sämmtlichen kein Wille ihnen zu helfen gewesen /** Die Relation, so er im Januario 1714. abermahls an Ihre Königl. Majest. von Schweden abgehen lassen / begreift gegen den Senat insonderheit noch mehr Particularia, und Klagen / daß man ihn / da er abwesend sich nicht verantworten könnte / in Linguade zu setzen sich bemühet : Mit angehängter Vorstellung / wie sehr viel seiner **Feinde / und daß er von allen verlassen wäre.** In noch einer andern Relation an hochbesagten seinen König setzet er unter den angegebenen Ursachen des Unglücks / so ihm und der Armée zugestossen / ebenfalls die Animositet, so besagter Welling **unschuldiger Weise gegen ihn bezeiget / als welche des Königs Diensten nicht wenig geschadet.** Er hat dieselbe zu seinem Unglück so wohl erfahren gehabt / daß er noch ferner in einer sehr weitläufftigen Relation an die Prinzessin sub dato Copenhagen / den 26sten Februarii 1714. expresse bittet / daß / wann es nun zum Transport käme / man wegen der Unkosten und des Unterhalts der Leute unter Weges bedacht seyn müste / weil Dännemarck nichts dazu hergeben würde ; Und / setzet Graf Steenbock mit derben Worten hinzu / so es auch des Königl. Raths / Grafen Wellings Bedencken anheim gestellet wird / so kann ich mich **versichern / daß ich nimmer mein liebes Vaterland mehr sehen werde.** Die Instruction, so er dem Obristen Schlippenbach sub dato Copenhagen / den 28sten Februar. 1714 / bey desselben abermahliger Reise nach Schweden mitgegeben / gehet noch weiter / wann darinn sub Num. 3. geschrieben wird : **Es müste zu den Unkosten des Transports, und der Unterhaltung der Leute unter Weges Anstalt gemacht werden ;** Denn so ich mit dem Grafen Welling dieserwegen zu correspondiren / und zu sollicitiren hätte / würde wahrlich bey mei-

ner

ner Lebens-Zeit kein Schwede erlöset werden. Alle diese Zeugnisse sind so klahr / daß sie keines weitem Commentarii bedürffen; Doch übertrifft sie noch die offenherzige Deposition, so Steenbock in einem Schreiben sub dato Copenhagen den 24sten Martii 1714. bey seinem Freunde / dem General-Kriegs-Commissario Mallenberg gethan: In demselben raisonniret er unter andern über den Frieden zwischen dem Kayser und Franckreich / von welchen er der Schwedischen Sachen viel Gutes / nebst numehro zu hoffender baldiger Wiederkunfft des Königs Carl verspricht. Aber / füget er flugs hinzu / der Senat will numehro wegen unserer Erlösung nichts accordiren / sondern mich bis zum Frieden hier sitzen lassen. Wie der König solches aufnehmen wird / weiß Gott. "Denn nun ist es Sonnen-
klahr / daß nur bloß aus Haß gegen mich die
Russen vorenthalten / und die Gefangenen sa-
crificiret werden / welches Gott zu seiner Zeit rä-
chen wolle." Sind dieses nicht unglaubliche Dinge / die freylich Ehr-liebenden Gemüthern zum höchsten *rebutant* vorkommen müssen / und gleichwol durch Dännemarcks ärgster Feinde Bezeugnisse vor aller Welt Augen erwiesen werden. Fragt der Leser bey seinem Erstaunen etwa noch einmahl / was das Schwedische Ministerium, sonderlich der Graf Welling, welcher doch in dieser Machine mehrentheils das *primum mobile* gewesen zu seyn scheint / bey so unverantwortlichen Proceduren gedacht habe / und wie desselben Gemütthe gegen seinen Hohen Souverainen beschaffen gewesen seyn müsse; So will man disfals nur noch zum Final einen Französischen Brief reden lassen / welchen oft-erwehnter Hr. Graf Steenbock aus Gottorff am 17ten Septembr. 1713. an den von ihm so genannten König Stanislaum unter andern in folgenden Terminis abgehen lassen: *Votre Majesté apprendra un jour, comme quoy on se tuë pour m' abimer, avec l' Armée, sans doute en vuë, deperdre le Roy, mon Maitre, votre Majesté,*

& ma personne, tous trois également chers. J'assure votre Majesté, que si le Comte de Welling auroit pu noyer votre Majesté dans une coquille, il l'auroit fait: d. i. Euro Majestäten werden noch einmahl erfahren / wie äußerst man sichs läst angelegen seyn / mich mit der Armée zu ruiniren / Zweiffels ohne in der Absicht / Den König meinen Herrn / Euro Majestät / und meine Persohn / als alle drey gleich geliebt / ins Verderb zu stürken. Ich versichere / daß wenn der Graf Welling Ew. Majestät in einer Muschel hätte erfauffen können / er es gethan haben würde. Hat man nun gegen den unglücklichen Aßter-König Stanislaum so liebevolle Neigungen gehabt / und zu Ihro Königl. Majest. von Schweden gleiche Affection getragen / so braucht es keiner Algebraischen Subtilitet, die daraus entstehende greuliche Folgen / ohne daß Wahrheitsliebende Gemüther das geringste *Rebut antes* weiter drinn finden werden / bis auf einen Punct auszurechnen. Wird aber solcher gestalt nicht die ganze erbare Welt / deren unpassionirtem Urthel man sich disseits gerne unterwirfft / bekennen müssen / daß Dännemarck / Trotz allen gegenseitigen Lügen-Mäulern / zwanzigmahl mehr Aufrichtigkeit und Erbarmung gegen die gefangene unglückliche Schweden / als ihre eigene Ober-Herren erwiesen? Und ist die Schähmens-würdige Gottlosigkeit nunehro nicht ganz Sonnenklar / mit welcher Schweden / zu Vertuschung seiner Schande / dasjenige auf Dännemarck werthen will / was die Factiones, und Gewissen-lose Intriguen ihrer schlimmen Rivalinnen, blinden Ruhe / listigen Lurifaxen, blinden Kuppel-Huhren / alten *Rodriguen*, und wie die Ehr-würdigen Mit-Glieder der sauberen Banden sich mehr in ihren Briefen unter einander selber nennen / zum Nachtheil ihres resp. Hohen Souverainen muthwillig eingebrockt haben.

§ LV.

Nachdem solchergestalt auf den vorhergehenden Blättern dem jenseitigen Schrift- Steller vermuthlich wohl die *Gayeté de Coeur*, mit welcher er auf hohen Obrigkeitlichen Befehl seine Unrechtfertigkeit zu Beschimpfung der Dähnen geschrieben/ allmählig wird vertrieben seyn; So will man den Ueberrest seines annoch ziemlich weitläuffrigen Geschwätzes nur noch mit so wenigem als möglich ist abfertigen/ und sich folglich wieder zu seinem zisten §. wenden; Woselbst er die von dem Herrn Etats-Rath Bornemann gebrauchte Expression, daß/ Gott Lob/ in Dännemarck noch keine Türcken/ oder Tartern wären/ mit einem so weit hergeholtten als abgeschmackten Raisonnement zu bestreiten sucht. Indessen scheint gewiß zu seyn/ daß unter zwanzig Lesern kaum einer bey erster Durchschauung des verwirten Zeugs wird begriffen haben/ was der Mann damit eigentlich sagen will: In der That aber ist es handgreifflich gnung/ daß er allhier auf Dännemarcks Kosten seines Vaterlandes hohen Türckischen und Tartarischen Herren Bundes-Genossen eine Lob-Rede halten wollen/ damit man diese künftig etwa nicht mehr vor Barbaren halten möchte. Allein so kräftig ist die Schwedische Alliance bey weitem nicht/ daß die Christenheit aus Respect vor ihr mit einmahl andere Meynungen von Türcken und Tartern fassen sollte/ als diese Erb-Feinde des Christlichen Nahmens verdienen/ und die man von so vielen Secularis her wieder sie geheget hat. Es hätte daher billich der Concipiente sich schähmen/ und bedencken sollen/ wie heßlich und verdächtig das von ihm gebrauchte Gleichniß laute: Gleichwie die Römer und Griechen alle andere Nationes, die doch viel Tugendhafter wie sie waren/ vor Barbaren hielten/ also gehet es auch den Christen/ wann sie die Türcken und Tartarn mit solchem Titel belegen. Dann so lautet in der That das jenseitige Urtheil/ ob es gleich der Absicht nach wohl hauptsächlich nur zu der Dähnen Beschimpfung allein gereichen sollen; Indem bekannt gnung ist/ daß diese Ungläubige nicht nur in Dännemarck/ sondern auch in der gesammten Christenheit überall zu einem Sprichwort gediehen. Nun ist es übrigens zwar freylich mehr als zu wahr/ daß von theils heuchlerischen/

schen / und sich selbst schändlich betriegenden Christen / sonderlich denen der Ehr. und Geld. Beitz / wie vormahls auch den Römern / ihr Gott ist / bisweilen viel greulichere Thaten begangen werden / als man von wilden Heyden und rasenden Barbaren aufgezeichnet findet; Wie davon z. E. die Schweden / theils durch die bereits erwiesene Sacrificirung ihrer eigenen Leute / theils mit ihren neulichst gebrauchten unsinnigen Repressalien, davon bey dem Beschlus dieses Werckes soll gehandelt werden / selber unwidersprechliche Zeugen sind: Es folget aber aus diesem allen noch nichts / so des Herrn Etats-Raths Bornemanns gebrauchter Redens-Art / oder dem Welt-bekanntem Sprichwort / wozu die Türcken und Tartarn ganz und gar geworden sind / zu wider seyn sollte. Man saget vorsehlich ganz und gahr / weil dis als kein vernünftiger Christe mehr einigen Zweifel hegen kann; Wie sehr sich auch der Segner bemühet / durch sein gebrauchtes fast dem Credit der Herren Türcken und Tartarn bestermassen zu Hülffe zu kommen; In welcher Absicht er sie vermuthlich auch pag. 66. nicht so sehr vor Ungläubige / als Abergläubische will gehalten wissen. Hingegen trachtet er mit aller ersinnlichen Bosheit auf Dännemarck zu dichten / daß seine Handlungen ärger als Türckisch / und seine vermeynte Grausamkeiten mehr als Heydnisch gewesen wären; Welche leichtfertige Calumnie gleichwohl keiner weitläufftigen Antwort würdig ist / weil die Tobsucht woraus sie geflossen sich in theils Passagen von selbst unvermerckt verräth. Also hieß es z. E. im 29sten §. Der Dähnen Verfahren wäre unmilde / und fast unchristlich gewesen; Hier aber wird es umgekehret / und soll das Wörtgen fast allein der Türckischen Reputation zu gute kommen / dagegen aber der Dänen Aufführung in der Geschwindigkeit Mehr oder ärger als Heydnisch und Türckisch geworden seyn. Zum augenscheinlichen Beweis / daß der Mann diese Beschuldigungen blos zu Beschimpfung der Dähnen erdacht / und die letztere Exaggeration im 31. §. aus keiner andern Ursach geschehen sey / als weil sein schäumender Affect durch des Herrn Etats-Raths Bornemanns Wider-Spruch / höher gestiegen / als er vorhin im 29sten §. gewesen.

Noch

Noch alberner ist es / wann er den Türcken unter andern auch deswegen den Vorzug gibt / weil sie keine Gefangene zum Mahomedanischen Aberglauben zwingen : Kan nichts anders heißen / als man hätte in Dänemarck die gefangene Schweden auch zu Verleugnung ihrer Religion forciret : Oder er muß auch selber bekennen / daß diese angeführte Religions - Veränderung allhier im höchsten Grad impertinenter wider allen Wiß und Vernunft angebracht sey. Was nächst dem von dem Beweis durch Exempel gesagt wird / hat mit allen desfalls hier abermahls aufgewärmten Ausflüchten schon droben / sonderlich in den 24/25/26. und folgenden Paragraphis seine zulängliche Abfertigung erhalten / und mag ein jeder büllicher Leser gerne urtheilen / ob es nicht eine greuliche Unbescheidenheit sey / wann unsere Widersacher so ungeschent sprechen : **Was dürffen wir weiter Zeugniß ?** Da sie doch noch nicht das allergeringste erwiesen / sondern sich so wohl in ihrem allerunterthänigsten Memorial vom 11ten Septembr. 1713 / als auch sonst mehr auf lauter Hören - Sagen / und ungewisse Facta bezogen / die ihrem Vernehmen nach geschehen seyn sollten / und ohne Versicherung daß sie würcklich also passiret / oder gehörigen Specificirung der Personen und Umstände / nur so in abstracto zur weiten Welt hinein geklaget worden. Und von solchen Dingen könnte der gegenseitige Conscipient freylich / nach seinem schon erwiesenen glücklichen Talent, ganze Folianten zusammen gedichtet haben : Sonderlich wann er die zu Beschimpfung der Dänen herausgelockte Depositiones so vieler hundert / ja tausend zu Schelmen gewordener Deserteurs zugleich mit wollte drucken lassen. Aber diß sind eben die rechten Kerl / durch deren Zeugniß die Sache ausgemacht werden soll / und kann ja wohl nichts thörichter ersonnen werden / als daß man von tausend vor aller Welt Augen liegenden selbstredenden Factis sprechen darff / da doch diese ganze so hochgetriebene Selbstredung blos auf die Aussagen ehrloser Leute ankömmt / welche dadurch ihre begangene Lacheten entschuldigen / und denen so sie fragen die Ohren mit solchen Histörchen / wie jene gerne gehört / handgreifflich haben streicheln wollen. Doch darff man endlich sich nicht verwundern / wann desertirte Officirer , oder gar gemeine Mu-

Mu-

Musquetierer, dergleichen Bassessen begangen / da so gar die Vornehmsten (doch nicht alle / weil einige drunter honnet gnung gewesen / das Gegentheil schriftlich / und offenbahr zu attestiren) und unter selbigen auch selbst der Herr Graf Steenbock, eben dergleichen malicieuse Fabeln / von dem harten Tractament der Gefangenen in Dänneimarck erdichtet / und so wohl an den König / als den Senat von Schweden / nach Anweisung der vorhandenen Documenten referiret. Die man gleichwohl / mit samt denen allhier wiederholten alten Bettel-legenden / von Brennung der Fußsohlen / und lebendiger Bratung / nicht weiter als mit Verachtung beantworten / und nur noch diß einziige hinzufügen will / daß des Herrn Etats-Raths Bornemans Verneinung allerdings mehr als tausend ehrloser Überläuffer Bejahung gelten müsse. Zugeschweigen / daß auch dem schlechtesten Rabulisten nicht unbekannt seyn kann / wie wenig überhaupt die Attestata in Causa propria, auch selbst wann sie von ehrlichen Leuten geschehen sind / gelten / und daß folglich / wann Schweden soviel von seiner Leute Bedruck ausschreyet / ihm als Parti affirmanti allein gebühre / besseren Beweis davon bezubringen; Bis dahin manndisseits allerdings mit seiner rechtlichen Negation wider solche Verleumbdungen zukommen kann.

§ LVI.

Daß diese Art zu argumentiren vollkommen richtig / und jenseits dawider mit Grunde nichts zu repliciren sey / erweist der Concipiente seiner Seits selber dadurch / daß er im 32sten §. dem Herrn Etats-Rath Bornemann, wegen des eingeklagten ruden Tractaments der Dänischen Gefangenen in Schweden / einen andern Beweis / als die allegirte eyndliche Depositiones abfodert / und bis dahin lediglich bey seinem Nego bleibet: Da doch noch endlich zwischen eyndlichen Depositionen redlicher Soldaten / die auf rechtmäßige Weise aus ihrer Gefangenschaft gekommen / und den particulier-Aussagen liederlicher Überläuffer / worauf man sich jenseits am meisten beziehet / der Glaubwürdigkeit nach ein sehr grosser Unterscheid ist. Sonsten hat man von dieser Materie ebenfalls schon vorhin' gehandelt / und ohnedem werden doch nur die Worte verlohren / so lange man in lediglichen Terminis Contradictoriis stehet / ohne durch unpartheyische Drittmänner / oder eines Theils selbst.

selbst-eigene Bekännnisse den erfordernten Beweis zu führen. Das erstere ist dieser Sachen Beschaffenheit nach unmöglich; Die letztere Probation aber fällt disseits/ ob sie gleich sonst die schwereste ist/ schon practicabel, wann man nur die vorhandene Schwedische Documenta hie und da nachschlagen will; Als welche beydes von der jenseitigen Intention, und auch von der thätlichen Rigueur, so jene gegen die Dänische Gefangene spühren lassen/ gnungsame Anzeige geben. Also liest man in einer Relation des Graf Steenbocks an die Prinzessin/ daß wie demselben das harte Verfahren wider die Gefangene in Schweden und in Wismar vorgerücket worden/ er weiter nichts darauf zu repliciren gewust/ als daß so ihnen etwas Böses wiederfahren wäre/ Der Senat nichts davor könnte; Und zudem wäre damahls noch kein Cartel aufgerichtet gewesen: Welche Antwort nichts als eine kahle Entschuldigung der verübten Barbareyen war/ und daß selbige würcklich also geschehen/ stillschweigends bekräftigte. In einem andern Original-Concepte des Graf Steenbocks, an den Baron Görtzen, bezeuget jener mit klaren Worten seine Furcht/ daß fals die Rancion nicht zu rechter Zeit erfolgte/ Dännemarck aus den gefangenen Schwedischen Troupen neue Regimente formiren/ und sie eben so verkauffen würde/ als der König von Schweden es mit den Dänen und Sachsen gemacht. Wie stimmt dieses aber mit dem glimpflichen Tractament überein/ so den Dänischen Troupen in Schweden ganzer viertelhalb Jahr lang soll wiederfahren seyn? Und gibt man sich hier nicht offenbahr selber eines ganz ungewöhnlichen brutellen Verfahrens gegen die Dänische Gefangene schuldig? Weil der Gegner indessen mit dem sub Lit. I. allegirtem Schreiben des Königlichen Schwedischen Senats so viel Besens macht/ so hätte er doch wenigstens sich auch daraus belehren sollen/ wie wenig auf die Klagen der gefangenen Schweden/ wann sie wieder zu Hause gekommen/ der Vernunft nach/ zu halten sey. Allein damit wäre das Hand. Werck verdorben/ und der Weg zu ferneren calumnieusen Klagen versperrt gewesen; Da er doch noch keine

D

Lust

Lust gehabt / so bald ein Ende damit zu machen. Deswegen fährt er im 33sten §. noch immer ferner fort / über die geträumte Härte gegen die Schwedischen Gefangene sich zu beschweren / und insonderheit auf zwey Memorialien sich zu beruffen / die wider den Herrn Etats-Rath Bornemann erweisen sollen / daß über solches Tractament würcklich bey Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck behörig sey geklaget worden. Der trefflichen Replique desto mehr Gewicht zu geben / setzet er ein paar Teutsch und Lateinische Zohrheiten hinzu / auf welche zur kurzen Antwort dienet : Daß eines Theils vor keinem Scribenten in der Welt schlimer seyn dürffte als vor ihm / wann das Pappier roth würde ; Andern Theils derjenige nicht wolde fama & pudore aliorum , von anderer Leute Reputation und Schamhaftigkeit urtheilen kann / der selber nicht mehr davon besitzet. Den allegirten Memorialien aber insonderheit etwas näher zu treten / so ist ja schon droben von dem erstern deutlich gnung dargethan / daß selbiges ohne aller Vernunft und Wahrscheinlichkeit / blos aus misbrauchtem Vertrauen zu Ihrer Königl. Majest. Welt-bekanntem Sanftmuth und Gnade / in so general-Terminis abgefasset sey / daß gar nicht / oder auf so Lappische Weise klagen / in der That gleich viel gewesen. Was aber das angezogene letzte Memorial sub Lit. K. betrifft / so wird darinn zwar wol von der erdichteten Verzögerung des Racion-Wercks / nirgends aber nur mit einem Worte von dem Tractament der Gefangenen gedacht : Deswegen gar nicht zu begreiffen steht / woher dem Mann diese ungereimte Allegation hieselbst mag beygefallen seyn ; Wann es nicht etwa in der Hoffnung geschehen ist / daß niemand sie nachschlagen / und inzwischen doch die Parade durch einen vorgegebenen doppelten Beweis desto grösser werden würde.

§ LVII.

Wegen der Attestaten, womit der Herr Etats-Rath Bornemann beweisen will / daß keine Gefangene zu Diensten gezwungen worden / nimmt sich der Segner die Freyheit zu lächlen aus ; Er hätte aber vor seiner Person gleich gutes Recht dazu gehabt / wäre auch numehro ein Aufwaschen gewesen / wann er überlaut gelachet hätte. Glauben die Schweden indessen / daß die Attestata derjenigen

gen

gen so Dienste genommen / weil sie auch mit Gewalt erprest werden können / gar nichts beweisen / so sind sie wohl sehr einfältig gewesen / wie sie selber in dem errichteten Cartel, Articulo 21. diesen Modum procedendi beliebet / weil die Exception von Zwang und Noth doch allemahl übrig bleibet / und von bösen Gemüthern nach Belieben kann misbrauchet werden. Die übrigen Auswege / so man jenseits annoch wegen der in Schweden forcirten Dänischen Gefangenen suchet / sind insgesammt schon in obigen Blättern auf gnungsfahne Weise verlegt worden: Und was die drey Lehnungen belanget / welche den Gefangenen in Wismar der dasigen Commendant vorenthalten / so ist das Factum an sich auch dorten notorisch gnung / und von den Officirern, welche die Gelder zum Behuf der Gefangenen aus Holstein überbracht / mit so viel Umständen bekräftiget worden / daß man jenseits mit blossen Schänden und Schmählen was einmahl offenbahr ist nicht mehr vertuschen kann. Die Unnatürlichkeit der vermeyntlich natürlichen Folge / daß keine Schwedische Unterthanen nach ihrem Genie capabel seyn sollen / ohne Zwang Dänische Musqueten auf die Achsel zu nehmen / zeigte sich / zu Beschähmung des jenseitigen Vorgebens / dadurch gar deutlich / daß gleichwohl ganze Regimenter / wie droben gemeldet ist / lieber rebelliren / und völlig aus einander gehen / als sich über die See nach Schweden transportiren lassen wollen. Zugeschweigen / daß der Graf Steenbock schon selber aus Tönningen über die grosse Menge der Malcontenten, sonderlich unter den Teutschen Troupen verschiedentlich geklaget / und daß er ihnen je länger / je weniger trauen könnte / bezeuget hatte: Von denen hernach ohne Mirackel zu vermuthen gewesen / daß sie die Dänische Muskeets freywillig erwehlet. Gesezt auch daß würcklich einige drunter / wo nicht durch äußerliche Gewalt / doch wenigstens durch Hunger und Kummer wären gezwungen gewesen / wider Willen ihr Brod in Dänischen Diensten zu suchen / so fällt die Schuld der dazu geschehenen Veranlassung / doch lediglich auf Schweden selber zurück / welches die gehörige Remisen zu der armen Leute Nothdurfft nicht besorget / wie kläglich und vielfältig auch Graf Steenbock, der in ganzen acht Monatzen vor der gefangenen Armée nicht mehr als 10000. Rthlr. bekommen zu haben contestiret / desfalls bey Graf Wellinggen und dem Senat Instancen gethan. Dann daß Dännemarck in infinitum

ihnen Geld und Unterhalt geben sollen / wie der hoch-ansehnliche
 Gegner in formalen Terminis per modum Imperii es decidiret / ist
 ein so unbescheidnes als irraisonnables Begehren/desse Grund-lose
 Wahnsucht mann schon im vorigen ausführlich dargethan. Daß
 aber im Julio bereits die Ranzion und Liquidation hätten vollführet
 seyn / und die Gefangene ihre eigenes Brod in Schweden wieder
 essen können / wäre freylich wol wahr / wann mann in Dännemarck
 nur so flugs nach etwa überhaupt gemachten weitläufftigen Über-
 schlag die Wölffe abon conto aus der Fallen hatte lassen / und sich
 mit Papieren contentiren wollen; Sonst aber / und wann eine er-
 foderte richtige Liquidation præsupponiret wird / so ist ebenfals
 schon erwiesen / daß der Anfang der solcher wegen gehaltenen Con-
 ferencen allererst im Eintritt des Augusti eingefallen / daher es ja
 eine offenbahre Unwahrheit ist / daß die Troupen zu solcher Zeit
 schon in Schweden / und alles völlig clariret seyn können. Aber
 da meynet unser schlauer Widersacher den Herrn Etats-Rath Bor-
 nemann unfehlbahr gefangen zu haben / wann derselbe die richtige
 Verpflegung rühmet / so Königlich Dänischer Seiten den gefange-
 nen Troupen gereicht sind / und dennoch zugleich anführet / daß weil
 ihnen kein Uaterhalt aus Schweden übermacht worden / sie endlich
 zum theil durch Desperation getrieben / Dänische Dienste nehmen
 müssen. Nun so ist es freylich wol wahr / daß ein ehrlicher Schwe-
 de des Kammers und Elendes in seinem Vaterlande viel zu wohl ge-
 wehnet sey / umb bey anderthalb pfund Brod / und 2. Eßl. täglichen
 Geldes / Mangel zu empfinden; Es ist aber auch schon vorhin dar-
 gethan worden / daß ihnen eine solche beständige Subsistence, die Ge-
 fangenschaft möchte so lange dauern / wie sie wolte / nirgends ver-
 sprochen / auch der gesunden Vernunft zuwider sey / eine ganze
 feindliche Armée, deren Rancionirung von ihrem eigenen Obern ver-
 zögert / ohne Aufhören so largiter durchzufüttern; Und ist es gnung /
 daß Ihre Königl. Majest. noch gar einige Monate länger / wie sie
 nach der Capitulation stricto Jure zu thun verbunden gewesen / mit
 Reichung der völligen Subsistence, beydes an Geld und Brode / be-
 ständig fortgefahren. Nach welcher Umstände Vernunft-mäßi-
 ger Erwegung kein Unpassionirter in den vorhin angeführten Sä-
 ßen des Herrn Etats-Rath Bornemanns die geringste Contradiction
 finden wird / wann er nur einiger massen die Zeiten unterscheiden
 will /

will / die der Gegner allhier entweder aus Dummheit / oder vorsetzlicher Bosheit confundiret hat. Dann so lange man Dänischer Seits den Schweden noch so viel Aufrichtigkeit und Erbarmung gegen ihre eigene Leute zutraute / daß sie auf derselben Erlösung und Transportirung bona fide bedacht seyn würden / so fuhr man auch mit Reichung der Cartel-mäßigen Verpflegung / ob es gleich der Capitulations-Buchstabe nicht mit sich brachte / dennoch immer fort / wie die von ihm allegirte richtige Verpflegungs-Rechnungen erweisen können. Nachdem man aber inne ward / daß Schweden die Racion und Liquidation muthwillig verzögerte / und seine gefangene Armée Dännemarck mit Fleiß auf dem Halse wolte liegen lassen / so wurde man disseits hiedurch zum höchsten berechtiget / mit fernerer Fournirung der bahren Geld-Portionen an sich zu halten : Wodurch dann freylich mancher in Noth / und durch diese auf die Gedancken gerathen / daß er vor seinem lieblosen Vaterlande / welches ihn weder lösen / noch in der Gefangenschafft versorgen wolte / sich zum Märterer zu hungern nicht schuldig / sondern vielmehr befugt wäre / die Verlängerung des Lebens / so seine eigene Landes-Leute ihm versaget / durch Erwehlung eines Stückes Dänischen Brodes zu suchen.

§ LVIII.

Inzwischen würde doch die Continuation der völligen Verpflegung solchem allen ohngeachtet wol noch länger angehalten haben / wann die Anzahl der Gefangenen nur nicht so ungemein groß gewesen / und folglich die Verpflegung höher hinangeloffen wäre / als die beschwehrliche Zeiten zugeben wolten / da man noch mitten im Kriege begriffen / und Ihro Königl. Majest. von Dännemarck mit Fournirung der grossen Kosten / zu Dero eigenen Arméen und Flotten / embarrassiret war. Der Unrechtsfertige Concipiente scheint selber die Billigkeit des Unterscheids / den die grosse Menge / und eine kleinere Anzahl von Gefangenen im Tractamente nach sich ziehen kann / ganz wohl begriffen zu haben / er nimmt sich aber wohl in Acht / die erkannte Wahrheit zu gestehen / und verdrehet die Sache lieber mit seiner gewohnten Bosheit auf eine vermeynte schlimme Politique, mit welcher man disseits die Mesures nur in Kleinigkeiten gehalten / und bey importanten Vorfällen hingegen / da aus der

Contravention mehr Vortheil zu hoffen gewesen / gänzlich gebrochen haben soll. Doch wer will einem gedungenem Lasterer / der sich einmahl zur Bellegung und Beschimpfung anderer Leute determiniret hat / verdencken / daß er auch die billichste Handlungen aufs ärgste ausdeutet / und seinen einmahl angenommenen sauberen Character überall zu fouteniren / aus Licht Finsternuß / aus Gutem Böses zu machen trachtet. Es verlohnet sich folglich nicht / die höfliche Begegnung / so auch den Stadischen Gefangenen insonderheit von Königlich Dänischer Seiten wiederfahren ist / gegen die Undanckbarkeit derjenigen die sie genossen / und dennoch aller Honnêteté zuwider blos ihren feindseltigen Oberen zu Gefallen / hinten nach verleugnen wollen / weilläufftig vorzustellen. Gnung ist es / daß selbst nach jenseitigem Geständnis sie sich doch nicht alle so weit vergessen / und daß / wann viel über den so genannten Marckt / von welchem sie gekommen / geklaget / viel andere ihn dennoch / zum grossen Herzeleid unserer Feinde / öffentlich gerühmet haben. Es lassen sich verschiedene dergleichen gute Zeugnisse / sowol von denen die ehmahls in Schonen / als auch so gar den letzteren / die in Eyderstädte gefangen worden / originaliter beybringen ; Und zwar nicht nur von Gemeinen / oder Officirern mittler Condition, sondern selbst von den höchsten Kriegs-Bedienten und Generalen, welchen Zweifels ohne am meisten Glauben bezumessen ist. Also wird z. E. der Herr Graf Steenbock selber nicht in Abrede seyn / daß den gefangenen Schwedischen Officirern, denen man doch Krafft des Cartels dergleichen nicht schuldig war / sie mochten vermögend seyn / oder nicht / verschiedene Monate hindurch beständigen Credit gegeben: Wie davon unter andern ein Brief des Sunderburgischen Magistrats vom 10ten Octobr. 1713. zeugen kann / in welchem der Herr Graf ersuchet wird / denen daselbst einquartierten Schwedischen / bevoraus unvermögenden Officirern, einige Remisen zu verschaffen: Weil die Bürger ihren Unterhalt bis dahin ihnen creditiret hätten / nunmehr aber grösten Theils damit zu continuiren incapabel wären / wo nicht vorher die gemachte Schulden (welche noch diese Stunde zwischen 5. a 6000 Rthlr. betragen) abbezahlet würden. Gleicher gestalt sind die zu Wnburg in Jütland gelegene gefangene Schwedische Officiers, nach ihrer ausgestellten eigenen Hand da-

selbst

selbst über 1000 Rthlr./ und die zu Foburg/ Cartemünde &c. ebenfalls ein ansehnliches Stücke Geldes schuldig geblieben: Bey welchen allen mann doch von redlicher Intention zu bezahlen noch nicht die geringste Marque, auch sonsten umb so viel weniger Apparence dazu siehet/ als ihnen von Hause aus gar kein Tractament gereicht wird/ die Wechsel auch nur sehr spahrsum/ und en migniaturs erscheinen. Was aber die Gemeinen insonderheit betrifft/ so kann das Prognosticon, so der Graf Steenbock selbst in seinen Schreiben nach Schweden so lange vorher gestellet/ es würde Dännemarck endlich ermüden/ beydes Geld. und Brod-Portiones den gefangenen Troupen reichen zu lassen/ ebenfalls zu einem klahren Zeugniß dienen/ daß disseits eine geraume Zeit mit der völligen Verpflegung continuiert/ und nicht eher aufgehöret seyn müsse/ als bis die Tergiversation des Schwedischen Senats, in Rancionirung der Gefangenen gar zu mercklich geworden. Wie dann auch in eben solcher Betrachtung offt-geannter Herr Graf Steenbock sich desjenigen/ so Schweden disfalls zu thun schuldig war/ gar wohl beschieden/ wann er schon sub dato Flensburg den 6ten Julii 1713. von dem Herrn General-Kriegs-Commissario von Platen benachrichtiget zu werden bittet/ was für Veränderung mit den Quartieren seit der ersten Repartition, geschehen/ weil es verlautete/ daß viel nach Seeland transportiret seyn sollten/ wie auch auf was Weise er ihnen Gelder zusenden könnte. Gleicher gestalt attestirt der Herr General-Major Patkul in einem Brieff an Steenbock, sub dato Flensburg den 23sten August. 1713/ zwar eben nicht von der Gefangenen Verpflegung überhaupt/ doch aber von dem Tractament der Officirer insonderheit/ daß bey nachdrücklicher Straffe untersaget sey/ keinem Schwedischen Officirer anders als höflich zu begegnen. Ja selbst noch gegenwärtige Stunde/ da der Schwedenrasende Barbareyen sich und die Ihrigen aller ferneren Regards unwürdig gemacht/ genießen dennoch ihre gefangene Officirer zu Rensburg, Fridericia und überall in Dännemarck/ vor wie nach freyes Quartier, und andere Douceurs; Die nach gegenwärtigen Umständen der Zeit vor extraordinair passiren können/ und von Gefangenen aller Nationen, wann es nur keine Schweden wären/ mit Danck erkannt werden müsten. Wiewol mann endlich doch auch so ganz General die nicht

ver.

verstanden haben / sondern vielmehr einigen sonsten zwar sehr gut
 Schwedisch / dabey aber gleichwol honnet gesinnten Gemüthern /
 die Justice thun will zu bezeugen / daß sie sich in diesem Stück von
 der Niederträchtigkeit anderer ihrer Landes Leute / durch offener-
 liche Attestirung der Wahrheit rühmlichst distinguiret. Ein Exem-
 pel davon ist allererst in der Person des Herrn General-Majorn Pat-
 kuls beygebracht ; Doch hat der Herr General-Lieutenant Buren-
 schiold, durch eigene Erfahrung und Gewissens-Bewegung getrie-
 ben / es gewisser massen noch viel nachdrücklicher gethan / wann er
 in einem annoch vorhandenen Original-Brief an Graf Steenbo-
 cken de dato Malmö den 3ten Dec. 1713. wohlbedächtlich schreibet:
 Ce qui me console, c'est que votre Excellence est tombée en-
 tre les mains d'un Roy bien gracieux, dont je suis l'ex-
 emple: d. i. Was mich tröstet / ist / daß Euro Excell.
 in die Hände eines sehr gnädigen Königs
 gefallen sind / wobon ich durch mein Exempel zeugen kann.
 Zwar wird wohl mancher lacher Leser / der auf nichts als
 Beschimpfung der Dähnen verpicht ist / bey Erblickung dieses
 unumstößlichen Zeugnisses / so zur Gloire unseres Monarchen von
 einem eingebornen und vornehmen Schweden freywillig gegeben
 worden / die Stirne nicht wenig runzeln ; Wie dann auch ein gewis-
 ser bekannter Bedienter von Gottorff / und Leib-eigener von Graf
 Steenbock, in seinem Schreiben an denselben / sub dato Schleswig
 den 29sten Decembr. 1713. über diese von ihm so genannte *Politesse* des
 Herrn Burenschiolds eine gar häßliche Critique macht. Doch
 wann ihnen auch der neidische Balg vor Verdruß zerspringen sollte /
 so bleibet nichts desto weniger die allhier eingezeugte Wahrheit / bey-
 des vor der ganzen erbahren Welt / und auch vor ihrem eigenen Ge-
 wissen / überflüssig offenbahr / mithin die Folge nach aller gesunden
 Vernunft ausgemacht / daß / da die ungemeyne Hohe Gnade und
 Sanftmuth Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarek beedes von
 Freund und Feinden / als eine Sache die sie zum Theil aus ihrem ei-
 genen Exempel erfahren / schriftlich erkannt und gepriesen wird / de-
 sto weniger Glauben dem leichtfertigen Geschwätz zuzustellen sey /
 so der jenseitige Concupient aus gedungener Bosheit von dem vor-
 gege-

gegebenen unerhört harten Tractament der Schwedischen Gefangenen in Dänneimarck seiner Unrechtfertigkeit hat einfließen lassen.

§ LIX.

Im 35sten §. geräth er aberetns auf die Frage / wer die Auswechslung verhindert hätte; Nachdem er bereits im 30sten §. und sonst noch an vielen Orten mehr davon gehandelt gehabt. Er sucht dabey dem Leser nochmahls so gut er kann die Gedancken aus dem Sinn zu reden / ob hätten die Schweden selber / wie der Herr Etats-Rath Bornemann ihnen schon damahls mit Recht vorgeworffen / die Ranzionirung muthwillig verhindert: Dagegen er mit grossem Nachdruck die galante Französische Exclamation: *Pensée trop ridicule* macht. Ist Zweiffelsohne vor Lesern die blos der Französichen Sprache zu Gefallen alles was drin geschrieben wird blindlings glauben und bewundern wollen / ein sehr bündiger Beweis der Schwedischen Unschuld: Wiewol man endlich dawider auch schon einen Französichen Segen-Satz machen / und von dem garstigen Streich welchen die Schweden dem Graf Steenbock, und der armen gefangenen Armée gespielet / mit ungleich besserem Fundament und Gewissen: *Action trop detestable & infame!* sprechen könnte. Dann das disseitige Vorgeben heisse dem Lasterer so kahl als es wolle / so werden doch alle Entschuldigungen / womit man die schändliche That zu bekleistern trachtet / unpassionirten Lesern numehro noch viel kahler scheinen; Nachdem unsere Widersacher von der Wahrheit / selber aus unleugbahren Schwedischen Bezeugnissen / und authentic Documenten zu ihrer allerhöchsten Beschimpfung und Prostitution sind überführet worden. Man überläst daher dem Urtheil der ganzen erbahren Welt / ob nicht die gottlose Calumnie, so theils Schweden in ihren gefundenen Französichen Briefen ehrloser Weise wider Dänneimarck ausgeschüttet / mit höchstem Rechte auf sie selber zu retorquieren sey / und ob man nicht folglich nach den vorhandenen untriegbahren Proben ohne aller Unwahrheit sie vor Leute zu halten Uhrsach habe: *Qui une fois ont fait banqueroute a l'honneur, & a la vertu: d. i. Die einmahl aller Tugend und Ehre gute Nacht gegeben.* Können unsere Segnere / die bisher viel geneigter gewesen / andere Nationes zu

beschimpfen/ als verdiente Beschimpfungen anzunehmen/ diese Re-
 torsion nicht verschmuppen/ so müssen sie die in obigen Paragraphis
 disseits beygebrachte eclatante Beweisthümer vorher unkräftig
 machen: Worüber man dennoch wenig bekümmert ist; Ob man
 sich gleich sonst auf alle ersinnliche Rasereyen/ und Lasterungen/
 deren eine beschähmte giftige Schmähsucht fähig ist/ zum Voraus
 gefast machet. Es mögen dieselbe aber so grob und Schwedisch
 ausfallen wie sie wollen/ so wird dennoch wils Gott Wahrheit
 schon Wahrheit bleiben; Deswegen man auch vorizo ungeschert
 fortfahren wiss/ den Ueberrest der jenseitigen Schande noch ferner
 aufzudecken/ und den bisher gemachten Ausflüchten vorzubeugen.
 Also ist es freylich wahr/ daß durch bloße Losgebung der Rus-
 sischen Gefangenen der Sachen noch nicht würde abgeholf-
 fen worden seyn/ wann man gleich Schwedischer Seiten
 drunter condescendiret hätte; Man hätte aber dadurch doch
 wenigstens Hoffnung bekommen/ einen Theil der Gefangenen in
 Freyheit zu setzen/ seinen Ernst zu Racionirung der übrigen etli-
 cher massen erwiesen/ und zur völligen Liquidation, von welcher die
 ganze Sache dependirte/ näheren Anlaß gegeben. Womit dann
 auch die Schwedische Contra-Rechnungen sich von selbst hätten er-
 geben müssen/ deren der Segner allhier abermahls/ obgleich nur sehr
 en passant, und wie des Wolfes im Zwölfften gedencket; Weil er
 davon keine Ehre zu sprechen gehabt/ und wohl gewust/ daß seine O-
 ber-Herren diese Contra-Rechnungen/ ohne welchen doch unmöglich
 zur Liquidation zu kommen war/ weder jemahls formiret/ noch un-
 geachtet aller von dem Herrn Graf Steenbock, und General Audi-
 teur Sylvin geschenehenen Erinnerungen ihrer Seits formiret haben
 wollen. Und hiemit fallen wiederumb alle die jenseitige Argutia
 vom Schleswigschen spazieren gehen/ und den unnützlich ber-
 tretenen Schuh Sohlen/ auf den spitzfündigen Conciipienten,
 zu sein und seiner Principalen Tort selber zurück; Weil es ja unleg-
 bahr ist/ daß die Schwedischen Commissarii ihrer Seits das Liqui-
 dations-Wercke zuerst abgebrochen: Daß sie sich so gut als heimlich
 unter dem Vorwand weggeschlichen/ sie wolten nur nach dem Graf-
 broock vor Hamburg reisen/ und daselbst neue Instruktionen von Graf
 Wellingen hohlen: Daß sie folglich noch gar keine rechtmäßige
 Uhr.

Ursachen davon zu scheiden gehabt / weil sie sonst ihre Intention nicht hätten verbergen / noch mit dem fordersamsten wieder zurück zu kommen versprechen sollen / oder dürffen: Daß nach solcher Begreife sich / dem geschehenen Versprechen schnurstracks zuwider / Schwedischer Seits kein Mensch mehr schriftlich oder mündlich gemeldet / ungerachtet der Herr Etats-Rath Bornemann den Schwedischen General-Auditeur nochmahls erinnert / die Sache zum Ende zu bringen; Welchen von dem Herrn Bornemann angeführten haupt-notablen Umstand der jenseitige Schrift-Steller ganz vorbeyschläget / und unbeantwortet läst: Daß die Schwedischen Transport-Schiffe noch bey anderthalb Monaten nach der Commissarien unverwarteten Abschied / und folglich bloß durch dieser ihre Schuld / vergeblich bey Apenrade liegen geblieben: Daß die Commissarii Falckner und Williamson nach des Herrn General-Auditeur Sylvins Abreise in Schleswig nichts mehr nuße geworden; Und daß freylich weder sie / noch zwanzig ihres gleichen mehr / mit den Deputirten des Dänischen Commissariats zu etwas kommen können / so lange die zu ihrer gegen Liquidation erforderete Rollen und Rechnungen aus Schweden ihnen so gefährlicher Weise vorenthalten wurden. Aber eben hierinn sitzet der vornehmste Haupt-Knoten der ganzen Sache / und ist es freylich gewiß / daß in den Monaten Junio, Julio, Augusto und September alles zehnmal hätte clarirt werden können / wann die Schweden sich nur selber die gehörige Bewegungen dazu / durch Herbeyschaffung solcher Rollen und Rechnungen hätten gebett wollen. Da dieses aber noch viel Monathe hernach nicht einmahl geschehen / ja endlich / obngachtet alles Steenboockischen Bitten und Flehens / gar unterblieben ist / so kann ohne höchster Unvernunft und Unbilligkeit die Schuld der unausgemachten Liquidation auch im geringsten nicht auf Dännemarck gelegt werden / sondern jedermann wird vielmehr bekennen müssen / daß Schweden selbst an solcher Verzögerung vorsetzlich Ursach gewesen / und der aus einer so greulichen Action ihm zu erwachsenden Schande / Krafft des bisher geführten disseitigen Beweises / zu seiner unbeschreiblichen Confusion, numehro vor der ganzen unpartheyischen erbahren Welt völlig überzeuget sey.

Was hiernächst sowol bis zum Ausgang des jenseitigen XXXVsten Paragraphi, als auch in denen noch drauf folgenden erzhiederlichen Addendis, zusammen gedichtet wird / soll eine Schluss-Rede bedeuten / worin das Haupt-Consequens enthalten ist / desentwegen der Unrechtfertige Concipient alle Antecedentia seines nichts-würdigen weitläufftigen Geschwäzes hervorgebracht. Er spannet dabey / nach dem bekannten Sprichwort: Crescit insania eundo, noch zu guter letzte seine äusserste Kräfte an / die zu anbefohlner Beschimpfung der Dähnen mit so glücklichem Succes bisher zusammen gelogene Lasterungen / auf die aller-infameste Weise / als möglich gewesen / zu beschliessen. Wodurch er dann auch den Character seiner unflätigen Schand-Schrift in so weit gar wohl exprimiret hat / weil derselben Ende doch gleichsam den Zusammenfang aller aus so manchem Canal der Schwedischen Bosheit herausgeflossenen Unrechtfertigkeiten vorstellen sollen / und also auch billich bey derselben letztern Ausfluß am greulichsten hat aussehen müssen. Die Tölpische Brutaliteten, so auf den jenseitigen letzten Blättern / und sonderlich in denen so genannten Addendis, wider die Verfasser ein und des andern auf Befehl disseits edirten Scripti, mit schäumender Zunge und Feder ausgespieen werden / Zeile vor Zeile zu beantworten / wäre ja der Ehren und der Mühe nicht werth / da der Concipiente selber vorgibt / daß seine unsaubere Addenda unter keiner publicquen Autoritet ans Licht getreten. Dann ist dieses nicht / und hat der Lasterer sich gelüsten lassen / einer öffentlich autorisirten Schrift seine letztere Ehrlose Scharteecke bloß aus eigenem Betrieb entgegen zu setzen / so hat er dadurch sich selber aller anderweitigen Egards verlustig / und ohnstreitig an diesem Orte zu einem liederlichen Pasquillanten gemacht / dem / wann die That nach der Schärffe des Rechts angesehen werden sollte / nicht so sehr der von ihm zur Bahn gebrachte Stock-Knecht / als der Büttel und Schinder selbst das verdiente Trinck-Geld mit der Ruthen geben müste. Es wäre dann / daß etwa die Zeit / zu welcher die erwehnte Addenda allem Ansehen nach geschrieben sind / dem ohne diß schon vor Passion und Rachgierde so gut

gut

gut als halb rasenden Autori ihren Einfluß zugleich mit getheilet hätte; Auf welchem Fall ihm endlich die Jura Furiosorum noch einiger massen vor der scandalisirten honnetten Welt zu staaten kömten möchten. Unter dessen ist es gleichwol insonderheit etwas entsetzliches / daß die Schwedische so genannte hohe Obrigkeit / auf deren ausdrücklichen Befehl das jenseitige Haupt-Scriptum publiciret worden / und welche folglich ja auffer allen Zweifel das ganze Werk vorher zur gewöhnlichen Censur wird gezogen haben / den Anhang der schändlichen Addendorum ohne allem Scrupel bey ihrer eigenen und publicquen Unrechtfertigkeit so flugs hinten an drucken lassen / ohne daß einmahl ein neuer numerus paginarum zur Distinction der vermeyntlich separirten Zugabe angefangen worden. Welche unanständige Compagnie, so allhier die Schwedische hohe Obrigkeit vorsetzlich mit einem completen Pasquillanten gemacht / eine abermahlige Probe der unsäglichen Bosheit gegen Dänne- marck gibt; Nach welcher mann nicht einmahl mehr die äusserliche Mesures des Wohlstandes und der Vernunft / zu Verhütung eigener Prostitution, in Acht zu nehmen vermögend gewesen. Unsere Segnere hätten sonst entweder die Beantwortung des Eccardischen Schreibens und Patentes / nebst der geschenehen Warnung des Königlich Dänischen Herrn Kriegs Fiscalen Krolowen, ganz unberührt gelassen / weil doch dem Vorgeben nach / das jenseitige saubere Haupt-Werk damahls allbereits unter die Druck-Pressen gegeben gewesen; Oder / da sie sich pro forma schämten / es publico nomine auf so ungeschliffene Weise zu thun / wenigstens einen apparten Bogen dazu genommen; Damit das Weibische Gezäncke / womit der jenseitige Pasquillante wider die jetzt-gedachte Piecen, und deren Autores umb sich beist / desto füglicher davor hätte gehalten werden können / daß es ohne publicquer Autoritet und Veranlassung zum Vorschein gekommen. Alles Loben und Schelten unseres wütenden Widersachers aber bey seite gesetzt / so läuft sein letzteres unwahres Geschmiere insgesamt darauf hinaus: Daß weil mann Schwedischer Seits es an keinem Stück ermangeln lassen / die gefangene Armée Accords- mäßig auszulösen / Dänne- marck hingegen die Oldenswortische Capitulation nicht erfüllet / sondern nach offerirter Rancion und Liquidation die Troupen dennoch in unrecht-

mäßiger Gefangenschaft zurück behalten / jene / unter vorbesagter Capitulation gestandene Schwedische Officirer und Gemeine / nunmehr für freye / und blos durch Gewalt detinirte Leute zu æstimiren / einfolglich aller ausgestellter Reverse ungeachtet / berechtiget wären / sich so gut sie könnten in Freyheit zu setzen: Mit dem ferneren Beyfügen / daß wann Dännemarck wider die ehrlichen Leute (welche vor Schelmen davon geloffen sind) als würckliche Deserteurs procediren sollte / man Schwedischer Seits sich desfalls gerechter Repressalien, die allezeit so über Schuldige als Unschuldige ergingen / zu bedienen wissen würde. Hätte man hier nicht bereits so ausführlich die Droiture und Unschuld des Königlich Dänischen Hofes / gegen alle ungewissenhafte falsche Auflagen der Schweden / auf vorigen Blättern dargethan / so könnte ja endlich noch wohl ein und anderer Leser / der ohne dis Lust hätte verführt zu seyn / durch die jenseits zierlich herumgedrehte Folgerungen / zu widrigen Bedanken verleitet werden; Da hingegen nunmehr das ganze Argument, wegen des Grund-falschen Præsuppositi, worauf es fusset / keiner Bohnen werth ist / und bey dem Syllogismo, womit sich die Schul-Knaben zu exerciren pflegen: Si asinus volaret, haberet pennas, die nächste Stelle verdienet. Weil aber gleichwol ein jeder eben nicht Begriffs/oder Gedult genung haben möchte / die Krafft des disseits geführten umbständlichen Gegen-Beweises mit eins zusammen zu fassen / und so oft es nöthig ihm wieder vor Augen zu stellen / so dürfte vielleicht nicht undienlich seyn / zum Beschluß eine kurze Wiederhohlung der Haupt-Gründe vorzunehmen / wodurch der jenseitige Vorwurff / als hätte Dännemarck die gefangene Steenbockische Armée wider Recht und Capitulation zurück gehalten / wiederleget / und daß dagegen die Schweden selbst den Ruin der armen Leute vorsehlich befördert / zu ihrer unsterblichen Schande vor aller Welt dargethan worden.

§ LXI.

Doch würde es zu weitläufftig fallen / alle Neben-Legenden, ob sie gleich mehrentheils grob genung sind / nebst ihren Beantwortungen dabey zu recapituliren; Dergleichen auch insonderheit das vermeynte harte Tractament der Gefangenen ist: Als von welchem selbst der Pasquillante pag. 80. nicht undeutlich beken-
nen

nen muß / daß dieser Punct nichts zur Haupt-Sache thue. Hin-
 gegen sind der Schwedischen Einwendungen/die ihrer so genannten
 Unrechtfertigkeit das vornehmste Gewichte geben / und den Kö-
 niglich Dänischen Hof wegen verimeynter Nicht-Erfüllung der Ca-
 pitulation am meisten im Tort setzen sollen / wann man sie genau
 untersucht in allen etwa viere gewesen. Imo daß die Loslassung
 der Russen in Schweden zur Conditione sine qua non, da doch die
 Capitulation nichts positives davon besagte / gemacht / und wie
 nichts destoweniger Schweden sich dazu verstanden / Dännemarck
 dennoch weder den Ort zum Empfang derselben benennen/noch sein
 Begehren wegen der Russen einmahl in authentiquer Form
 schriftlich von sich stellen wollen. 2do, daß bereits im Julio 1713/
 so viel Gelder / als zur Rancion der Gefangenen erfordert worden/
 aus Schweden remittiret / und bey dem Herrn Fabern in Hamburg
 deponirt gewesen / ohne daß man Dänischer Seits auf die desfalls
 zu Gottorff geschene Denunciation und Offerten im geringsten
 reflectiret. 3tio, daß der Herr Graf Flemming die ganze Sächsi-
 sche Quotam, mithin den dritten Theil der Rancion, bereits am
 30sten Junii 1713 / würcklich erhoben gehabt / ohne daß Dännemarck
 dagegen bis diese Stunde noch einen einzigen gefangenen Schwe-
 den in Freyheit gestellet: Und endlich 4to, daß der Königl. Dänische
 Hof zu keiner Liquidation zu bringen gewesen / sondern die dazu de-
 putirte Schwedische Commissarios bis im Octobr. zu Schleswig
 müßig herum spazieren lassen / und endlich wieder unverrichteter
 Sachen weg zu reichen genöthiget. Alle diese Objectiones klingen/
 so lange man sie alleine höret / gar pathetisch / und haben bisher
 bey theils Schwedischen Slaven / womit Dännemarck umgeben
 ist / als lauter Oracula gegolten / da sie doch insgesamt Grund-
 falsch / und vor der durchdringenden Wahrheit / des disseits geführ-
 ten Beweises / verhoffentlich wie Butter an der Sonnen bestanden
 sind. Dann so ist ad Dubium Imum ausführlich gezeiget worden/
 daß die Relaxirung der gefangenen Russen in Schweden/allerdings
 der Oldensworthischen Capitulation gemäß gewesen sey: Daß der
 Königl. Schwedische Senat sich dazu von Anfang ohne dem gering-
 sten Widerspruch verstanden / und in seinen annoch vorhandenen
 eigenhändigen Schreiben die Russen nach Inhalt der Capitulation
 loszugeben schuldig erkannt: Daß er diese billige Resolution criti-
 sche

liche Wochen hernach/ ohne aller raisonnablen Ursache/ vernünftlich
auf blosser anderweitiger Verhehung/ ex abrupto geändert/ und von
solcher Zeit an eine kahle Ausflucht nach der andern desfalls hervor
gesucht: Daß die prätextirte Königlich Dänische schriftliche Er-
klärung über einer von beeden Theilen schon einmahl placidiret
und ausgemachten Sache/ lächerlich/ ja gar der gesunden Vernunft/
und dem Respect allerhöchstgedachter Majest. entgegen gewesen:
Und endlich/ daß die Benennung der Weise und des Ortes zur Aus-
lieferung solcher Gefangener sehr mal à propos von Dännemarck
begehret worden/ besondern wie der Graf Welling selber in seinen
Briefen bekennen muß/ mit den Hohen Russischen Herren Mini-
stern, gleichwie bereits auch mit den Sächsischen geschehen war/ aus-
gemacht werden sollen. Ad 2dum ist erwiesen/ daß alles Beschrey/
so von geschehener Præsentirung der Racion gemachet wird/ am
Ende auf eine nichts heissende Schwedische Gasconnade hinaus
geloffen sey/ weil/ so lange noch keine Liquidation zugeleget war/
Schweden in der That eben so wenig Lust und Ernst zur Auszahlung
der gesammten Gelder haben konnte/ als Dännemarck quid pro quo
zu nehmen schuldig war: Daß inzwischen die aus Schweden remit-
tirt gewesene/ und von dem Herrn Faber in specie attestirte etliche
70000. Rthlr. Hamburger Courant zu Stopffung der sämtlichen
Racions- und Verpflegungs-Kosten lange nicht zugerechet: Daß
dieses nicht allein der Graf Steenbock, sondern auch der Königlich
Schwedische Senat selber in seinen Schreiben vielfältig bekant/ und
den noch ermanglenden Rest herbey zu schaffen vergeblich resp. gesu-
chet und versprochen: Daß noch dazu die in Hamburg gestandene
wenige Schwedische Gelder in kurzer Zeit wieder von dem Grafen
Welling zu anderweitigen Ausgaben nach Wismar/ und sonst
employret worden/ ohne daß der Königl. Senat, seinem eigenen Ge-
ständniß nach/ gewust/ wo er wiederum andere zur Racion her-
nehmen sollen: u. s. w. Ad 3tium hat man zur höchsten Confusion
unserer unverschämten Ankläger dargethan/ daß/ ungeachtet ih-
res dreisten Asserti, auf die so genannte Sächsische Quotam noch kein
einziger Thaler bezahlt gewesen: Daß man zwar Schwedischer
Seits Mine dazu gemacht/ und den Herrn Graf Flemming seine
Quitung durch gegebene Hoffnung zur unfehlbaren Bezahlung
abgelockt/ hernach aber die dazu ausgestellte Wechsel sehr sauber-
lich

sich wieder durch den General-Auditeur Sylvin protestiren lassen / ohne daß man sich gescheuet die jetzt-erwehnte Sächsische Quitung / gleich als wäre schon würckliche Zahlung drauf geleistet / überall betrieglicher Weise vorzuzeigen: Daß hochbesagter Herr Graf Flemming selber wegen solcher unanständigen Duperie sich durch nachdrückliche Schreiben beschwehret: Und daß endlich / wann schon dis alles nicht so passiret wäre / noch vor aller Welt Augen läge / Seiner Königl. Majest. von Dännemarck dennoch durch blossen Abtrag des Sächsischen Antheils / nach deutlicher Anweisung der jenseits sub Lit. C. & E. angeführter resp. Convention und Reservationen, an Dero völligen Rechte nicht das geringste würde præjudiciret seyn. Was auch 4to den letztern Vorwand von verzögerter Liquidation betrifft / so ist dagegen weitläufftig deduciret / daß Königl. Dänischer Setts bereits im Junio 1713 / laut des Herrn Sylvins eigenhändigen Attestati, mit höchstem Fleiß und Eysfer daran gearbeitet worden: Daß auf des Herrn Graf Steenbocks Ersuchen / der Herr Etats-Rath Bornemann sich zu Folge seiner erhaltenen aller gnädigsten Special-Ordre, abermahls im Julio zu Gottorff eingefunden / und ad liquidandum offeriret: Daß hierauf etwa Eingangs Augusti, die ersten Conferenzen zu solchem Wercke gehalten / und damit einige Wochen continuiret worden: Daß die Schwedischen Commissarii zwar verschiedenes von ihrer habenden Gegen-Rechnung gerühmet / aber nichts davon zum Stande gebracht: Daß hieran niemand mehr Schuld gewesen / als selber der Königlich Schwedische Senat, indem dieser die gehörige accurate Rollen und Rechnungen der Allirten Gefangenen / und ihrer Verpflegungskosten / wie sehr auch Steenbock, Sylvin, und andere mehr drum sollicitiret / von einer Zeit zur andern zurück behalten / und endlich gar nicht geschicket: Daß der Graf Steenbock insonderheit eigenhändig bekannt / es wäre alles aus Schweden disfals eingeschickte so unrichtig und confuse, daß die Liquidation, welche doch nothwendig vorher geschehen müste / unmöglich darnach formiret werden könnte: Daß allem Vernunft-mäßigen Ansehen nach die Schwedischen Commissarii eben dieserwegen / und weil sie dazu gewußt / daß doch keine Gelder mehr zur Racion vorhanden wären / sich unter dem falschen Prætext, bald wieder zu kommen / von Gottorff weggeschlichen / und die Liquidations-Tractaten dadurch abgebrochen / ob sie

gleich vom Senat keine Ordre dazu gehabt: Daß der Graf Steenbock sich deswegen selber bey seinem Oberen aufs höchste beschweret/ und bezeuget/ es hätte Sylvin das Werck in gröster Unordnung und kaum halb gethan wider seinen Willen liegen lassen: Daß nichts desto weniger auch nach solcher Zeit der Königl. Dänische Herr Etats-Rath Bornemann auf die Wiederkunfft der Schwedischen Commissarien gewartet/ und sie durch Briefe dazu vergeblich anmahnet: Daß gleichergestalt auf des Herrn Graf Steenbocks Bitten der gefangene General-Major Patkul, und Obriste Schlippenbach nach Schweden zu reisen/ und das abrumpirte Ranzions-Werck durch ihr Betrieb wo möglich wieder im Gang zu bringen/ beurlaubet worden: Daß diese aber daselbst vor den gefangenen Troupen kein Erbarmen/ sondern lauter taube Ohren gefunden/ und verschiedene Monath zugebracht/ ohne die geringste Abfertigung zu erhalten: u. s. w.

§ LXII.

Endlich so ist noch ausser diesem allen/ zu desto völligerer Entdeckung des jenseitigen schähmens-würdigen Mysterii iniquitatis, aufs klährlichste vorgestellt worden/ daß der Graf Welling mit seiner Bande, aus welcher ursprünglichen Motive es nun auch mag geschehen seyn/ Steenbocken nebst der Armée vorseßlich zu sacrificiren getrachtet: Daß die ersten Deputirte/ durch welche Steenbock umb eine Assistence zu baldiger Erlösung der gefangenen Troupen gebeten/ von ihm ohne Trost/ mit Unhöflichkeit und Ungestühm abgefertiget worden: Daß diese blos aus den Hamburgischen Aspecten alsofort Steenbocken den würcklich eingetroffenen Erfolg prognosticiret: Daß der Graf Welling zuletzt nicht einmahl nach den von Steenbocks, und der Gefangenen Seite geschehenen Vorstellungen mehr hören/ noch die desfalls präsentirte Memorialien annehmen wollen: Daß die aus Schweden remittirte Gelder seiner Disposition allein anvertraut gewesen/ und er sich dennoch gegen den lamentirenden Grafen Steenbock damit entschuldiget/ sie stünden nicht bey ihm/ sondern bey Herr Fabern: Daß ungeachtet solche Gelder einzig und allein zu Steenbocks, und der Gefangenen Rancionirung bestimmt gewesen/ auch hauptsächlich in solcher Absicht von den bedrängten Schwedischen Unterthanen so willig aufgebracht worden/ er sie dennoch zu andern von ihm so genannten Noth.

Nothwendigkeiten nach Gutdüncken verbraucht: Daß der Königl. Schwedische Senat solches / zu unfehlbarem Ruin der Steenbockischen Armée gereichende Beginnen / dennoch gut geheissen: Daß Welling weder vor seinem eigenen Souverain, noch dessen Freunden die geziemende Consideration geheget; Ja nicht einst die auswärtige Hülffe / wodurch der Schwedischen Schache vermeyntlich wieder geholffen werden können / annehmen / oder kommen lassen wollen: Daß er / zum Überflus seines Widerwillens / Steenbocken nicht einmahl die so kläglich gebetene Subsistence-Gelder gereicht / sondern beedes Officirer und Gemeine crepiren lassen: Ja daß endlich die schlechte Lust / so Welling, nebst dem übrigen Schwedischen gesammten Ministerio, der gefangenen Armée zu helffen gehabt / so gar theils vernünftigen Ausländern vorlängst ins Besichte gefallen / und nicht nur von Steenbocken, sondern auch von vielen andern dabey weniger interessirten Schwedischen Bedienten offenerherzig erkannt / und mit Behmuth bedauert worden; Deren Nahmen / und desfalls ergangene eigenhändige Briefe / in vorigen Paragraphis disseits überall / wo es nöthig gewesen / unibständig angeführet sind. Man hat dabey mehrentheils eben dieselbe Redensarten von Wort zu Wort behalten / deren sich die Autores in ihren Schreiben bedienet. Bevorab da es unmöglich gewesen / die completen Documenta, welche mit ihrer grossen Menge in der That ganze Folianten ausmachen würden / beydrucken zu lassen. Sollten inzwischen theils particulier Lesere aus überflüssiger Passion dieserwegen noch einige Zweifel affectiren / so ist zwar endlich an ihrem Glauben oder Unglauben der disseitigen liquiden Gerechtsahme wenig gelegen; Doch werden inzwischen Ihre Königl. Majest. von Dännemarck / als welche die angezogene sämtliche authentic Documenta, und noch eine sehr grosse Menge von solcher Sorte mehr / in Dero hohen Händen haben / sich nach Dero Allergnädigsten Wohlgefallen nicht entlegen / denen Herrn Ministris der bey Assoupirung des Nordischen Krieges auf einige Weise interessirender hoher Puiffancen die würcklichen Originalia davon / auf erfordernden Fall / vorzeigen zu lassen; Umb dadurch nicht nur denen / die den Grund der Sachen völlig einsehen müssen / derselben Wahrheit durch domestic Zeugnisse unserer Feinde / mithin in dem höchsten Grad wozu ein Menschlicher Beweis getrieben werden kann / begreiflich zu

machen / sondern auch alle Grosse Recht. liebende Potentaten zu überführen / daß Schweden die Barbarische Tyranny / deren es Dännemarck beschuldigen wollen / an Graf Steenbock und seiner Armée, *propudioso ad posteritatem exemplo*, selber begangen habe ; Und daß gleichwie Ihre Königl. Majest. von Dännemarck mit den unrancionirten gefangenen Officirern, die so ehrloser Weise / ihren Reverfen und Parole zuwider / davon geloffen / solchergestalt wie Sie gethan zu verfahren höchst berechtigt gewesen / und noch ferner sind ; Also die jenseits / unter dem Grund. falschen Prætext nicht gehaltener Capitulation, und daher vermeyntlich unbefugter Bestrafung solcher lachen Deserteurs, angemassete Repressalien, unter die infamesten und aller unmenschlichsten Actionen gehöre / deren die Geschicht. Bücher / will nicht sagen von Christen / sondern von den ruchlosesten und wildesten Heyden / jemahls gedencken.

§ LXIII.

Und eben dis greuliche Werck ist es noch / wovon vor gänzlichher Schliessung der gegenwärtigen Schrift insonderheit muß gehandelt werden : Biewol nach obigen so kräftig erhärtetem Præsupposito, daß Dännemarck die gefangene Schwedische Armée gar nicht wider Recht und Capitulation angehalten / es kurze Arbeit geben wird zu erweisen / daß der Schweden bisherige Procedures gottlos gewesen / und wann mann noch zu ihrer grösten Avantage urtheilen will / von denen so zu dieser ihrer Prostitution das meiste beygetragen / zu glauben sey / daß ihnen die seit einigen Jahren her erlittene unerwartete Widerwärtigkeiten das ohne dis melancholisch und choleriche Gehirn verrucket. Die Sache mit wenigem ordentlich vorzutragen / so ist zu mercken / daß Ihre Königl. Majest. von Dännemarck den gefangenen Schwedischen Officirern (dann die echapirte Gemeine ziehet mann dieses Orts in keine Consideration) nicht nur in ihren Prisonnier-Quartieren überall frey herum gehen lassen / sondern auch einen guten Theil davon nach Hause zu reisen beuhrlaubet ; Indem mann an ihre Honnéteté umb so viel weniger zweiffeln zu dürffen geglaubet / als sie insgesammt sich durch Parole und ausgestellte Reverse verpflichtet hatten / wider Seiner Königl. Majest. von Dännemarck allergrädigsten Willen nicht wegzubleiben / noch aus ihrer Kriegs. Befangenschafft weichhaft zu

zu werden. Doch die Leute waren so ehrlich nicht / als man gemeinet / und misbrauchten der ihnen so gnädig zugestandenen großen Libertät dergestalt / daß eine ziemliche Menge unter ihnen sich durch heimlich weggestohlene Bötthe / oder auf andere Weise gar davon machten / verschiedene auch / denen auf Parole aus dem Lande zu reisen vergönnet war / nach verstrichener Zeit ihrer Permissio gänzlich zurücke blieben. Gegen beide Sorten der Deserteurs und Ausbleibenden / ließ auf allergnädigstem Befehl der Königl. Dänische Etats-Rath und General-Auditeur, Herr Bornemann, die gewöhnliche Peremtorial-Citationes, und wiederholte Rapelle, mit angehängter Pardons-Notification und eventualer Commination ergehen; Wie dann auch Graf Steenbock selber bereits im Februario 1714. hierüber nach Schweden geschrieben / und prognosticiret hatte / daß Dännemarck der ecclipsirten Officirer Wiederkunfft durchaus verlangen würde. Es fruchteten aber die geschehene Warnungen / wider alles besseres Vermuthen / so wenig / daß man vielmehr Königl. Schwedischer Seits selber die Ausgetretene von der Rück-Kehre abhielte / und ihr begangenes ehrloses Stück / quasi re bene gesta, durch öffentliche Authorisirung approbirte. Hier läst man nun zuorderst alle kluge Welt urtheilen / ob nicht / den Fug oder Unfug des Beginnens in so weit ganz bey seite gesetzt / Schweden dadurch die ungeschickteste und schlimmste Partie genommen / die es hätte wählen können: Indem sonst / da Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck ungemein gnädiges Naturel, und genereuse Sanftmuth Welt-bekannt ist / würcklich noch dahin gestanden wäre / wie weit selbige sich Dero Hohen Rechtens wider die Verbrecher hätten bedienen wollen; Da Sie hingegen numehro durch die jenseitigen Bravaden, die man auf so unerhörte Weise / zum Spott aller Weltlichen Erbahrkeit und Gerechtigkeit daher machte / sich gleichsam gezwungen sahe / der gelästerten Justice durch derselben unbehinderten Lauff ihre Rettung zu gönnen. Indessen merckten die Schweden allmählig selber / daß vernünftige Leute aus ihrem Verfahren / wo es nicht mit einem besser gleissenden Firnis überzogen würde / zu heßlichen Judiciis Anlaß nehmen dürfften; Deswegen eylten sie umb so viel mehr / die Misgebuhrt ihrer so genannten Unrechtfertigkeit / die ohne dem schon so lange in der Mache gewesen war /

hervor zu bringen/ und darinn probabel zu machen/ daß die Gefan-
 genschaft der Steenbockischen Armée, wegen nicht gehaltener Capi-
 tulation, schon längstens aufgehöret/ einfolglich ein jeder drunter
 Recht hätte/ seine Freyheit zu suchen/ wie er sie finden könnte. Im
 Schluß ward noch so gar die vermessene abermahlige Bedrohung
 hinzu gesetzt/ daß wann Dännemarck sein Recht wider die Delin-
 quenten, und Gefangene prosequiren sollte/ man Schwedischer
 Seits Repressalien so über Unschuldige als Schuldige erge-
 hen lassen würde. Daß die Absicht dieser letzteren thörichten Com-
 mination gewesen sey/ den Königl. Dänischen Hoff dadurch/ wo
 möglich/ zu intimidiren/ und in seiner Befugniß irre zu machen/ ist
 wol gewiß; Daß aber auch die Gnaden-Thür bey Seiner Königl.
 Majest. von Dännemarck vor den Straff-fälligen Deserteuren da-
 durch noch immer mehr und mehr verschlossen worden/ ist eben so un-
 zweifelhaft: Indem ja leicht zu erachten stand/ daß ein Souve-
 rain von gerechter Ausübung seines Ober-Richterlichen Amtes sich
 durch nichts weniger/ als durch kahles Schnarchen und Poehen eines
 ohnmächtigen Segners würde abhalten lassen. Dieses in der That
 zu beweisen/ und zugleich/ wie bereits bey dem Eingang dieses Wer-
 kes berichtet worden/ aus der Folge abzusehen/ ob es wohl
 möglich wäre/ daß die Schweden ihrer Ehre so sehr vergessen/ und
 durch würckliche Exequirung der angedroheten Repressalien
 sich an ehrliche unschuldige Leute/ en depot aller Menschlichen Ver-
 nunfft vergreifen sollten/ so machte man auf die jenseitige Läste-
 rungen vors erste keine Reflectio, sondern setzte das zu solchem En-
 de in Rensburg angestellte Ober-Kriegs-Berichte gewöhnlicher
 massen fort. Von welchem auch endlich am 14ten Decembr. des
 verwichenen Jahrs wider einen Theil der Desertirten Schwedischen
 Officirer, nach Inhalt der Rechte/ und des zwischen beeden Kronen
 errichteten Cartels, ein Urthel gesprochen/ und nach eingeloffener
 Königlicher Confirmation gebührend exequiret ward. Zwar ist
 gegen desselben Inhalt/ der den Delinquenten schon viel Monathe
 vorher in den wider sie ergangenen Citationen eventualiter angedeu-
 tet war/ feindlicher Seits viel Klagens geführet/ und insonderheit
 von dem Ober-Auditeur Eccard, in seinem ehmaligen Schreiben
 an den Herrn Etats-Rath Bornemann auch eingewandt worden:
 Daß/ wenn gleich die Entkommene annoch für Gefangene zu hal-
 ten

ten

ten wären / Dännemarck doch nicht einseitig die Straffe derselben über das Cartel hätte exasperiren sollen: Allein gleichwie die Redens-Art für unehrlich und infam declariret werden / welche in 25sten und 29sten Art. des Cartels, vor kömmt / die Solenniteten deren man sich dabey / nachdem allgemeinen Gebrauch bedienet / durch Anschlagung der Nahmen an den Galgen / keines weges ausschliesset / und folglich die vermeynte Exasperation auf diese vulgaire Kriegeres-Straffe vermuthlich nicht abgezielet; Also ist hingegen offenkundig / daß von dem andern special Casu, da sich der Deserteur noch dazu gegen den Herrn / dessen Gefangner er ist / mit dem Degen in der Faust / bey Bataillen, oder Rencontre finden läßt / in dem ganzen Cartel nirgends Erwähnung geschehen / mithin kein raisonnabler Mensch Seiner Königl. Majest. zu Dännemarck das Recht werde absprechen können / in einem unbenannten Fall / und bey so doppelt gehäuften schweren Delictis, daß sie mit der Verrätheren wol selber al pari gehen / auch die Straffe nach Inhalt der allgemeinen Rechte zu vergrößern / und so Gottes-vergessenen Überläuffern / andern zum Exempel empfindlicher zu machen.

§ LXIV.

Unter dessen hatte man zu Stralsund das versprochene Bossen-Spiel am 28sten Novembr. 1714 / durch eine so genannte Notification, und Gegen-Citation gewisser Dänischer Officirer, die ihnen so etwa im Traum eingefallen waren / angefangen / und denselben die vorstehende unkluge Repressalien intimiret. Zweifels-ohne umb durch diese elende Revange die liederliche Deserteurs in Pomern zu trösten / und wann ja noch ein oder anderer unter ihnen balancirte / ob er wieder kommen / oder zurücke bleiben sollte / die noch übrige Fühlung der Ehre in ihm zu ersticken. Doch brach die völlige Raserey allererst im Februario 1715. aus / als das so genannte Ober-Kriegs-Gericht zu Stralsund die vorlängst angedrohte wahnsinnige Repressalien wider verschiedene Königl. Dänische Officirer, krafft eines am 12ten publicirten vermeynten ausführlichen Urtheile / würcklich ad effectum brachte. Wären nicht soviel überzehlte Umstände / und Versicherungen des Facti vorhergegangen / so hätte man Ursache gehabt die abgeschmackte Scharteecke vor ein Pasquil zu halten / wodurch eine unchristliche Feder der noch etwa
 übr.

übrigen Reputation unsrer Widersacher die letzte Dehlung zu geben/
 und es dahin zu bringen getrachtet / daß Schweden in dem Conci-
 lio Populorum & Nationum, dessen der jenseitige Pasquillante
 pag. 87. erwehnet / nachdem es sich der Mit-Genossenschaft Ehr. lie-
 bender Völcker durch eine so unerhörte Schand-That allerdings un-
 würdig gemacht / nicht ferner geduldet / oder mit seiner bisher etwa
 gehaltenen Stimme gehört werden möchte. So aber ist an der
 Glaubwürdigkeit dieses von dem Schwedischen Ober-Kriegs-Ge-
 richt würcklich also abgesprochenen so genannten Urtheils / wegen
 der am 18ten Februarii darauf erfolgten Execution, zum unablesch-
 lichen Schandfleck der Schwedischen Nation, oder doch wenigstens
 ihres gegenwärtigen Ministerii, gahr nicht mehr zu zweifeln: Da-
 her man dann auch vorjeho / mit Beyseitezung aller übrigen von
 dem Ober-Auditeur Eccard, oder sonsten Schwedischer Seits in die-
 ser Materie zur Welt hinein geflogener Papiere / sich lediglich an dis
 vermeynte Repressalien-Urtheil halten / und seine weit mehr als Bar-
 barische Illegalität nach den vornehmsten Haupt-Puncten der hon-
 neten Welt vor Augen stellen will. Und zwar so hat man gleich
 Anfangs zu erstaunen Ursache / wann darinn / nach vorhergehender
 Specificirung der Officirer, welche vor dismahl der rasenden Toll-
 heit entgelten sollen / unter andern auch gelesen wird / daß der *Præses*,
 nebst den *Affessoribus* des jenseitigen Recht- und Gerechtigkeits-lie-
 benden Gerichts / den in Ihrer Königl. Majest. von Schwe-
 den Kriegs- Articul vorgeschriebenen Richter-End / wo es
 anders wahr ist / ordentlich abgelegt. Dann / weil darinn so hoch
 betheuerlich geschwohren wird / daß keiner der gesammten Ober-
 oder Unter-Richter / nach Feindschaft / Haß oder Wider-
 willen urtheilen / am allerwenigsten aber einen Schul-
 digen befreyen / oder einen Unschuldigen condemniren will /
 so schiebet man ihnen hiemit in ihr Christliches Gewissen / davon ja
 doch wenigstens noch wohl ein oder anderer einen kleinen Funcken
 übrig haben wird / mit welchem Herzen sie diesen End beydes abge-
 leget / und auch erfüllet. Da dann / wo sie nicht durch vorsätzlichen
 Selbst-Betrug ihre Verdammniß vor dem künfftigen Richter-
 Stuhl des Allwissenden Gottes noch mehr vergrößern wollen /
 sie

sie wol schwerlich anders / als bey reifereim Nachsinnen werden erzittern / und daß sie nichts weniger als ohne einiges Ansehen der Person geurtheilet / stillschweigend bekennen müssen. Doch weil auch eine solche innerliche Empfindung bey verstockten Gemüthern / die in der Unmenschlichkeit des moralen Selbst-Betrugs annoch ersoffen sind / manches mahl fehlen / oder wann sie gleich gegenwärtig ist / doch bald wieder aus dem Sinn geschlagen / und vor der Welt geleugnet werden kann / so wird man in solchem Punct ihm disseits wol nichts sonderliches zu versprechen haben / und durch noch näheren Beweis sie überführen müssen / daß sie den vorgeschriebenen Richter-End in gegenwärtiger Sachen / weder mit gutem Gewissen abzulegen / noch gehöriger massen zu halten vermögend gewesen. Dann wer sich / wie hier geschieht / einer Pflicht-mäßigen Cognition und Erwägung der Sachen rühmet / worüber er zu Recht erkennen soll / der muß zum wenigsten erstlich der Gesetze / wonach er richten will / mit einem vollkommen gesunden Begriff / und dann hernach auch des Facti, und aller dahin gehöriger Umstände / nicht aus einer einseitigen Relation, sondern aus denen von beeden Theilen angeführten Berichten / und vor sich gebrauchten Beweisthümern kundig seyn. Fehlet es an diesen unentbehrlichen Præsuppositis, so kann unmöglich jemand dem Amt eines redlichen Richters behöriges Gnüge thun / weniger sich dazu ohne doppelter Verletzung seines Gewissens endlich verbinden: Daher eine Regierung / wann sie ja in dergleichen Fällen etwas Thätliches und Eclatantes vorzunehmen feste beschloßen hätte / doch wenigstens noch wol so bedachtsam seyn möchte / daß sie sich nur schlechterdings ihrer Macht und Befehle bediente / ohne den Schein ordentlichen Rechts / nebst der Ehre des hochheiligen Göttlichen Nahmens so unchristlicher Weise zu prostituiren / oder ihre arme Bediente durch dergleichen Verleitung zum ordentlichen Richter-End und Rechts-Spruch in offenbare Seelen-Gefahr zu stürzen. Inzwischen ist doch nichts gewisser / als daß es an beyden ist-erwehnten Haupt-Requisitis, Abseiten des Stralsunder Ober-Kriegs-Gerichtes / im höchsten Grad gemangelt habe / mithin dasselbe von der Gerechtigkeit der vorhabenden Repressalien so richtig / als der Blinde von der Farbe urtheilen können: Wie zum Überfluß noch etwas ausführlicher soll dargethan werden.

Und zwar so zeigt der Eingang des jenseitigen so genannten Urtheils/ daß selbiges *in puncto Repressaliarum* abgefaßt werden sollen: Wobey man dann sofort nicht ohne Ursach fragen möchte/ wie viel unter den Assessoren des Stralsunder Ober-Kriegs-Gerichtes den wahren Verstand des Wortes *Repressaliarum*, und derselben rechtliche Eigenschaft verstanden haben. Wenigstens ist die Auslegung davon weder aus den Schwedischen/ noch irgendts einigen andern bisher bekannten Kriegs-Articulen zu nehmen. In den übrigen gemeinen Civil-Rechten finden sich zwar einige Spuhren von solcher Materie, doch ebenfals nur in so geringer Anzahl/ daß auch die berühmteste Juristen wegen des eigentlichen Fundaments der so genannten Repressalien, und ihrer Gränzen/ worinn sie der Billigkeit nach allezeit eingeschrenckt bleiben sollen/ anders nicht als mit grosser Behutsamkeit/ und vielem Widerspruch unter einander disputiren. Wer wolte dann glauben/ daß Leute deren Wissenschaft sich gutentheils in blosser Führung des Degens borniret/ auch in so weit ohne Verkleinerung ihrer Ehren bestehen bleiben kann/ in einer so delicaten Sache alle Scrupul mit gehöriger Erwägung überstiegen/ und diese dabey vorkommende Haupt-Fragen ohne fernerer Wider-Rede eines zweiflenden Gewissens erörtert haben sollten: Ob die Repressalien sich über zeitliche Güter auch auf die Personen erstrecken? Und wann dieses gleich gewisser massen also wäre/ ob sie auch auf Haut und Haar/ oder woi gar bis zur Ehre und Reputation des vermeynnten Repressaliati getrieben werden könnten? In welchen Fällen dieses sonst mehrentheils verhasste Recht Platz habe/ oder nicht? Wer bey Application der Repressalien vor schuldig oder unschuldig zu halten sey? Ob nicht die Repressalien, welche insonderheit wider die Personen mit Nach-gieriger Strenge ausgeübet werde/ ohne daß dar aus ein anderweitiger Vortheil zu gewarten steht/ mehr zu den *Juribus retorsionis belluinæ*, als *bellicæ* gehören? u. s. w. Sind aber diese Dinge den Urhebern des jenseitigen vermeynnten Urtheils/ unbekant/ oder zu hoch gewesen/ so ist auch unstrittig/ daß sie ihre Vota so gut als im Finstern aus dem Glücks-Topf gegriffen/ und also an Gott/ dem sie ein gerechtes Gerichte zu halten so theuer zugeschworen/ sich höchstens versündigtet. Wolte man auch gleich dagegen die Worte des Richterlichen Juraments zu ihrer Entschuldigung an-

füh-

führen/ daß sie weiter nicht/ als nach ihrem besten Verständniß/ und Christlichem Gewissen zu sprechen gehalten wären/ so würde dieses doch lange nicht zureichlich seyn/ alle Ignorance dadurch zu excusiren; Weil das so genannte beste Verständniß doch zum allerwenigsten eine rechtschaffene Einsicht des Dinges/ worüber man urtheilen will/ erfordert/ und die unleugbare Folge nach sich ziehet/ daß/ wo gar kein gründlicher Begriff der Sachen vorhanden ist/ man vor Gott und seinem Gewissen schuldig sey/ sich des Richterlichen Amtes in so weit gänzlich zu entäußern/ und lieber seine Obere allein de facto das Decisum geben zu lassen/ als sich ihrer Sünden aus Knechtischer Furcht/ oder Schmeicheley/ theilhaftig zu machen. Gesezt aber es wären die Glieder des Stralsunder Ober-Kriegs-Gerichts überhaupt der Göttlichen und Weltlichen Geseze so kundig gewesen/ als in puncto vorzunehmender Repressalien nöthig ist/ wozu gleichwol ein gewaltig starcker Glaube erfordert wird; So ist doch in hypothesi unleugbahr/ daß sie die wahren Umstände der mit Dännemarck dieserwegen obhandener Streitigkeiten im geringsten nicht gewußt/ und also die gewöhnlichen Rechts-Principia auf den gegenwärtigen Fall mit keinem sichern Gewissen appliciren können. Dann das einseitige Geschmiere der im vorigen Jahre zu Stralsund gedruckten Schwedischen so genannten Unrechtfertigkeit/ macht die Sache lange nicht aus/ ob sie gleich nicht also fort widerleget wurde; Indem die Schwedische Regierung von dem Gewichte nicht war/ daß sie dem Königlich Dännischen Hofe gleichsam einen Terminum peremptorium zu seiner schriftlichen Verantwortung/ sub poena confessi & convicti hätte setzen können. So ist auch die Ursache/ warum man solche Laster-Schrift disseits sogleich keiner Replique gewürdiget/ bereits im Eingang dieses Werckes angezeigt; Und wird übrigens das Publicum, welches die herrliche Scharteecke mit so grossem Applausu, wie es jenseits heisset/ soll aufgenommen haben/ sich wol eben nicht viel weiter/ als bis auf Wismar und Stralsund/ nebst einigen herum gelegenen Schwedischen Herbergen und Bier-Schencken erstreckt haben; Denen man die Freyheit ihrer gelehrten Critiquen gar gerne gönnet. Indessen wird verhoffentlich dis elende Gloriiren/ nach so klährlich geschehener Aufdeckung der Schwedischen Schande/ nunmehr ein Ende mit

Schrecken genommen haben; Deswegen es auch unnöthig ist/ sich bey dergleichen elenden Gasconnaden weiter aufzuhalten. Nur muß mann noch bey dieser Gelegenheit/zum allmähligem Unterricht der verführten Schwedischen Officirer, so die saubere Sentence mit schmieden helfen/wiederhohlen/das die vermeynte jenseitige Deduction, wie droben aus authentic Documenten, und eigenen Schwedischen Bekäntnissen erwiesen/nicht zu Steuer der Wahrheit/sondern bloß zu **Beschimpfung der Dähnen**/ folglich mala fide, aus schäumender Bosheit/ und umb Dänneimarck aufs empfindlichste Wehe zu thun/ ausgebrüthet worden: Das also die guten Leute hieraus handgreiflich sehen können/ wie schlecht ihre Gewissen menagiret worden/ als mann ihnen diese vorsehliche Schandschrift zur Richtschnur vorgeschrieben/ und sie doch zugleich schwehren lassen/ das sie ohne einiges Ansehen der Person/Freundschaft oder Haß den Unschuldigen absolviren/ und allein dem Schuldigen condemniren wolten.

§ LXVI.

Dem Inhalt des läppischen Urtheils in seiner Connexion weiter nach zu gehen/ so wird darin zum vermeynten Fundament gesetzt/ das den gefangenen Schweden die in der Capitulation geschehene Zusage nicht gehalten/ sondern die essentielle Condition ihres Accords, und Übergabe/ nemlich die unverzügliche Rançonir- und Transportirung nach Schweden eludiret wäre worden. Ist/ wann mann es von Grund aus betrachtet/ ein so absurder und falscher Satz/ das ein jeder seine Nichtigkeit mit Händen greiffen/ und den untriegbahren Schluß drans machen kann/ wie ungewissenhaft die Richter müssen procedirt haben/ welche den Grund ihres ganzen Spruchs auf so alberne Dinge gesetzt. Dann womit wollen sie darthun/ das Dänneimarck sich zu der so genannten essentiellen Condition einer unverzüglichen Rançonir- und Transportirung verbunden/ da diese doch lediglich dem Schwedischen/ als auszahlendem Theile/ zu besorgen gebührte? Und bringet nicht vielmehr die Capitulation ausdrücklich mit sich: Das der Transport der Schwedischen Troupen insgesamt nicht eher/ als wann sie vorher entweder gegen andere Ge-
fan-

fangene ausgewechselt / oder sich nach dem Cartel geldset / zugestanden werden sollte. Will aber diese Zweifelsohne mit Fleiß so kurz und dunckel gesezte Redens-Art / etwa so viel heissen / daß Schweden zur Capitulations-mäßigen Rançonir- und Transportirung parat gewesen / von Dännemarck aber durch der Leute gewaltsahme Detinirung dran verhindert wäre / so kann man sich disfalls nur ad superiora beziehen / worin die Leichtfertigkeit dieser Legende / und das gottlose Beginnen des Schwedischen Ministerii, welches die Liquidation, nebst der davon dependirenden Befreyung der Troupen, nach seiner eigenen Mit-Glieder und Bedienten offenbahren Bekännntnissen / vorsehlich hintertrieben / dergestalt entdeckt ist / daß hundert jenseitige Unrechtfertigkeiten sich davor verhoffentlich mit Schimpff und Spalt werden verkriechen müssen. Womit dann zugleich fast die ganze dritte Seite des Stralsunder Urthels mit einmahl hinfällig / und weiterer Beantwortung unwürdig erwiesen wird / weil es auf lauter böshaffte / und bereits vor aller Welt Augen zu Schanden gemachte Calumnien gebauet ist. Umb indessen noch ein oder andere merckenswerthe Passagen drunter ihrer Unbilligkeit desto überflüssiger zu convinciren / so übergibt man nochmahls allen Ehr-liebenden Bölckern zuentscheiden / was von dem detestablen Unternehmen zu halten sey / da die Schweden denen ausgestellten particulier-Verschreibungen / und nachdrücklichen Reversen, so ihre Officiers von sich gestellet / und wodurch sie als ehrlich geglaubte Leute sich zur Bequemlichkeit ihrer erfolgten Desertion einen freyen Weg gebahnet / alle Krafft und Verbindung absprecken dürffen. Dann sie mochten nun ihrer Seits von vermeynter Aufhörnung einer rechtmäßigen Gefangenschaft aus Passion, oder irrenden Verstande / urtheilen was sie wollten / so hätten sie doch / nach den Regeln einer honneten Modestie, und gesunden Vernunft sich bescheiden sollen / daß niemand in seiner eigenen Sache sich zum Richter aufwerffen / vielweniger die erbahre Welt obligiren könne / blos nach seinem einseitigen Gutdüncken von der Sachen Grund oder Ungrund zu urtheilen. Nun stunden wenigstens beede Kronen über der Frage: Ob die Oldenswortische Capitulation, und von welchem Theil sie gebrochen wäre / in offenbahren Terminis Contradictorius: Von auswärtigen Puissancen war weder durch Mediation, noch Arbitrage, der dieserwegen obschwebende

bende Zweifel auf ein oder andere Weise annoch erörtert worden: Woher kunte sich dann Schweden unterstehen/ eine so arrogante Decision vor sich zu geben? Und hätte nicht der allen Ehr. liebenden Völkern gemeine Wolstand allhier erfodert/ lieber die gegebene Parole ohne critisiren vors erste zu halten/ als bey noch unausgemachter Sachen sie de facto aufzuheben/ und die erbahre Welt dadurch in suspenso zu lassen/ ob die ausgetretene Officirer ehrliche Leute geblieben/ oder zu andere geworden wären. Insonderheit ist es sehr vermessen/ und irraisonnabel, daß mann den Gefangenen selber/ die noch in ihres Siegers Händen sind/ Macht geben will/ über das Recht oder Unrecht ihrer continuirenden Gefangenschafft/ worin sie einmahl justo belli jure gekommen sind/ ein Urthel zu fällen. Und wann sie sich dann ja nicht weiter vor schuldig erachteten/ darin zu bleiben/ so würde es doch nur feigen Memen/ und ehrlosen Betriegern anstehen/ sich der Gefangenschafft vor wie nach krafft ausgestelter Reverse mit äußerlicher Submission zu unterwerffen/ umb dadurch desto eher eine Gelegenheit zur heimlichen unverwarteten Entwischung zu erjaagen: Dahingegen unerschrockene Gemüther/ und rechtschaffene Officirer, zum mindesten ihren hegenden Zweifel entdecken/ und ehe sie sich davon machten/ umb die vermeynte rechtliche Dimission Ansuchung thun würden. Eben wie z. E. auch gemeine Soldaten/ die etwa bey ihrer Annehmung capituliret/ wann schon die Zeit ihrer Dienste völlig verflossen/ dennoch/ wo der Galgen nicht nach sie schnappen soll/ ihre Erlassung zu fodern/ und daß sie sich nicht weiter zu bleiben vor schuldig halten/ an gebührendem Orte denunciiren müssen/ ehe sie den Abschied de facto zu nehmen befuget sind.

§ LXVII.

Doch der Urthels. Verfasser läst sich so weit nicht ein/ sondern meynet schon alles gut gemacht zu haben/ wann er anführet: Daß Ihro Königl. Majest. zu Schweden/ als Dero alleiniger rechtmäßiger Souverain, öffentlich vor aller Welt declariren lassen/ daß/ nach vom Feinde gebrochener Capitulation, die Gefangenschafft rechtmäßig zu seyn aufgehöret/ und dannhero ein jeder/ in Erinnerung seiner Pflicht/ sich solcher vermeynten Gefangenschafft auf alle Weise zu entschüt.

schütten/ und zu seinen Post und Diensten sich wieder einzufinden hätte. Nun kann wol seyn / daß eine solche Declaration in Ihrer Königl. Majest. von Schweden hohen Nahmen geschehen: Ob selbige aber drum gewußt / oder sie solchergestalt / wie sie hier lautet / zu thun befohlen / stehet dahin / und hat man disseits vor Hochbesagter Majest. zuviel Ehrerbietung / dem Urthels. Verfasser zu Gefallen so extraordinaire Dinge zu glauben. Vielmehr ist bekannt und aus des Herrn General-Major Stackelbergs Bekänntnis zu erweisen / daß wie dieser als Commandant von Stade sich mit seiner Guarnison an Ihre Königl. Majest. von Dannemarck zum Kriegs. Gefangenen ergeben / und hernach seine Dimission auf Parole erhalten hatte / diesem schon damahls von dem Grafen Welling ausdrücklich und bey höchster Ungnade verboten worden / sich in seiner Gefangenschaft nicht wieder einzustellen. Und gleichwol war zu der Zeit noch an keine Oldenswortische Capitulation gedacht / vielweniger zu solchem Verfahren von Ihrer Königl. Majest. zu Schweden einige Ordre ertheilet: Wer siehet dann nicht / daß bloß des Schwedischen Ministerii, und sonderlich des Graf Wellings unvernünftige Brutalität, den erfolgten Befehl an die desertirte Schwedische Officirer veranlasset / und daß die Oldenswortische Capitulation nur den falschen Prætext gegeben habe / den dieser wegen ohnedem schon längst vorher gefaßten heßlichen und unsinnigen Entschluß ins Werck zu setzen. Gesezt aber / es hätten Ihre Königl. Majestät zu Schweden selber so etwas als hier jenseits angeführet wird declariren lassen / so wäre es ja leider freylich schlimm gnung / ist auch schon im Eingang dieses Wercks bedauert worden / daß die jenseitige Urheber dieser scandaleusen Tragedie sich nicht entsehen Dero hohe Persohn selber endlich mit ins Spiel zu mengen: Doch würden Selbige gar gewiß viel zu Königlich gesinnet seyn / die Ehre Ihrer Nation durch dergleichen unerhörte Procedures einem so grossen Hazard exponiren zu lassen / wann Sie von der Sachen wahrhaftten Grund nur einmahl völliges Licht eingezogen hätten: Hiezu aber ist bis hieher umb soviel weniger Gelegenheit gewesen / als der Graf Steenbock, welcher sonst die sauberen Streiche / so man ihm nebst seiner Armée in Abwesenheit des Königs zu Hamburg und Stockholm gespielet / am besten weiß / annoch in Ihrer Königl. Majest. von Dannemarck rechtmäßiger Gefangenschaft sihet / auch

Zweiffels

Zweifelsohne zu Präcavirung einer verdrieslichen Zeichte/ bey seines Königs Wiederkunfft / hat sitzen bleiben sollen. Hingegen hat die andere bekannte Bande in den beeden letzten Jahren die genossene Libertet, zu Disponirung des Königs in ihrem Faveur, desto ungehinderter gebraucht / weiß sich auch die bequeme Umstände noch bis diese Stunde so listig zu prävaliren / daß Thro Königl. Majest. von Schweden / allem Ansehen nach / von der wahren Mischung / worin die Karten seit den letzteren zwey Jahren her zu Dero größtem Präjudice gestanden / noch wenig rechtes erfahren haben. Dann daß der Graf Welling beydes Steenbocks, und seiner untergehabten Armée Ruin auf alle ersinnliche Weise befodert: Daß der Senat aus verborgenen Ursachen guten Theils in seine Intriguen mit eingetreten / und mala fide sowol die Russen zurück gehalten / als die erforderte Liquidation vorseylich ins Stecken gerathen lassen: Und daß die so genannte Rivalinnen, Rodriguen, blinde Kühe und Kuppel-Huhren von derjenigen Devotion gegen die Schwedische Majestät / die sie äußerlich affectiren / weit entfernert sind: Alles diß wird gar gewiß niemand Hoch-gedachtem Könige nach Bender und Demotica, so aufrichtig / als es wol zu desselben völliger Information nöthig gewesen / jemahls zugeschrieben haben. Hingegen war kein ander Expediens, der schärfferen Nachfrage / die vielleicht vor manchem gar zu decisiv dürffte ausgefallen seyn / vorzubeugen / und die aus einer bis hieher misrathenen Absicht gespielte schlimme Intriguen unter scheinbahren Deck-Mänteln zu verbergen / als daß man alle Schuld der so liederlich abandonirten Armée alleine Dännemarck auf dem Halse log / und dadurch den Haß Seiner Königl. Majest. von Schweden gegen Hochbesagte Krohn so brennend machte / daß an keinem weiteren Raisonniren oder Inquiriren gedacht wurde; Es mochten Ehre / Gewissen / und Christenthum / nach welchen ja sonst allmählig wol endlich einmahl wieder auf Präparirung beeder gekröhnter Häupter / zu einer nachbahrlichen Ausföhnung und Vereinigung gedacht solte werden / dazu sagen / was sie wolten. Und daher ist es gar kein Wunder / wann man Thro Königl. Majest. von Schweden durch so Grund-falschen Bericht / und boshafte Criminationes wider den Königl. Dähnischen Hoff so sehr erbittert / daß sie sich zu der in dem Urtheil enthaltenen Declaration verleiten lassen; Welche doch / so viel man weiß /

in welt bedachtsamern Terminis eingerichtet gewesen / als sie dort referiret wird. Es bezeuget solches der Brief den der Schwedische Ober-Auditeur Eccard im Junio des verwichenen Jahres an den Königl. Dänischen Herrn Etats-Rath Bornemann abgelassen / wann darinn die Erklärung / so Ihro Königl. Majest. von Schweden / solcher Sache wegen von sich gegeben / mit keinen andern als diesen Worten angeführet steht : Daß wegen obgedachter / und anderer Umstände / Sie nicht glaubten / daß jemand von denen aus der Gefangenschaft Bereiseten zurück gehen würde. Hier wird die Beweg-Ursache / so Hochgedachtem König dergleichen irrigen Glauben beygebracht / gar deutlich in den Umständen gesetzt / welche demselben von dem vermeynten Dänischen Capitulations-Bruch zugeschrieben / und vorgesaget worden ; Die gleichwol numehro / als von Gewissen-losen Intriguanten, zu Vertuschung ihrer eigenen begangenen Leichtfertigkeit / schändlicher Weise erdichtet / und aus den Fingern gesogen / vor jedermanns Augen dargestellt sind / einfolglich auch mit allen draus genommenen Meynungen und Folgerungen in leerer Luft zergehen ; Ohne daß die Desertirte ihre durchlöcherete Ehre daraus im geringsten werden ergänzen können. Dann daß die vorgegebene Königliche Declaration, wie der Urthels-Verfasser träumet / ihnen ihr Gewissen / Ehre und Reputation in Sicherheit zu stellen / und sie vor der ganzen erbahren Welt zu justificiren / zulänglich seyn sollte / ist den Principiis der Vernunft-mäßigen Morale schnurstrax zuwider / und eben so ungegründet / als daß der König von Schweden / wie es kurz vorher heisset / auch der Dänischen Kriegs-Gefangenen alleiniger rechtmäßiger Souverain geblieben.

§ LXVIII.

Die Nichtigkeit dieser ungeschickten Philosophie mit ihren Farben etwas natürlicher abzumahlen / so wird disseits zusehends nochmahls wiederholet / daß wegen des grossen Betrugs / womit Ihro Königl. Majest. von Schweden in der ganzen Sache bisher hintergangen sind / man die derselben zugeschriebene / und allhier angeführte Declaration, in so weit / nicht vor authentic erkenne / ein-

Ec

folg.

folglich diese Replique lediglich auf diejenige wolle gerichtet haben / die das unsaubere Werck sowohl zuerst gefiedert / als hernach durch ihren Betrieb / zur höchsten Verunglimpfung der ganzen Schwedischen Gloire und Nation hinausgeföhret haben. Wonächst dann sonderlich zuerst die Unbedachtsamkeit des jenseitigen Urtheil. Verfassers zu bewundern ist / mit welcher er seinem König schlechterdings die Gewalt beyleget / anderer Leute Gewissen in Sicherheit zu stellen. Ein Recht so in der That aller irdischen Monarchen Kräfte übertrifft; Weil die Beurtheilung des Guten und Bösen / Rechts und Unrechts / soweit sich das Gewissen / darnach formiren soll / von keinem frembden Ausspruch oder Befehl / sondern lediglich von der Empfindung dependiret / die jeder in seinem eigenen Verstande von der Discrepance oder Ubereinstimmung seiner begangenen Handlung mit den vorgeschriebenen göttlichen und weltlichen Gesezen hat: Daher auch die jenseitige widrige Vorstellung keine andere Würckung nach sich ziehen können / als daß dadurch die desertirte Officirer, wegen vermeyntlich erlangter anderweitigen Bürgschaft und Sicherheit / von nöthiger fernerer Gewissens. Examinirung zum Verderb ihrer Seelen abgehalten / und die in der Gefangenschaft noch etwa Zurückgebliebene zu gleicher Lacheté verführet werden mögen. Bey welchem feinen Handgriff zwar in Erspahrung der Kosten / die sonst auf eine ehrliche Rancionirung würden gegangen seyn / grosse Menage, zugleich aber auch etwas so *detestables* ist / daß selbst die Juden in ihrem Verfall vor dergleichen Principiis einen Abscheu getragen / und dagegen in öffentlichen Schulen gelehret: *Apud hostem captivos in fugam non pelliciendos esse*: Mann solle die bey dem Feinde Gefangensitzende nicht zur Flucht anreizen. (a) Das Gewissen aber / wie es leider Schwedischer Seits wol mehr als zuviel mag geschehen seyn / beysette gesezet / so ist auch eben so wenig abzusehen / woher die jenseitige Declaration der Desertirten Ehre und Reputation zu salviren vermögend sey; Sonderlich wo man die vermeynte Justification derselben bis auf die ganze erhabre Welt erstrecken will. Dann so weit endlich der Begriff des Schwedischen Territorii

(a) Joh. Selden de Jure Nat. & Gent, juxta disciplin, Ebrzor, Lib. VI, Cap. 19. p. m. 878.

torii reichet / kann des Landes Ober-Haupt der so genannten Famæ & Infamæ Civili, der Bürgerlichen Ehre/oder Unehre/die Gränzen nach seinem Belieben setzen / und de facto so wol redliche Männer vor unehrlich/ als offenbahre Schelme wieder vor ehrlich erklähen. Allein so wenig ein König von Schweden prætendiren kann / das Caput Existimationis Civilis in der ganzen erbahren Welt abzugeben / so unzulänglich ist auch desselben einseitige Erklärung/ aller auswärtiger Völcker Zungen und Meynungen über gegenwärtige Frage zu binden. Und wann auch gleich die dabey nicht interessirte Völcker der oft angezogenen Erklärung ihre Civil-Würckung in so weit gönnen/ so wird doch wenigstens die Moral-Æstimation der Thaten/ wornach man ehrliche und unehrliche Leute unterscheiden soll/ durch hundert Declarationes nicht aufgehoben werden/ sondern/ man wüthe und tobe auch noch so sehr / allemahl Kennzeichen genug von vergewaltigter Ehre/ und losgesprochener Schande/ vor honneten Augen übrig lassen. Es können davon selbst unter den Schwedischen Officirern noch einige rühmliche Zeugen aufgestellt werden / die/ weil sie vermuthlich mehr Herz und Verstand gehabt/ die wahrhafte Pflichten ihres Gewissens beydes mit reifem Nachsinnen zu erkennen/ und auch ohne Furcht des Hasses/ den sie dadurch zu Hause wieder sich erwecken würden / würcklich zu erfüllen/ sich vor wie nach der Königlich Dänischen rechtmäßigen Gefangenschaft durch geschehene Rück-Kehre/ oder gesuchte Verlängerung ihrer erhaltenen Permission unterworffen ; Da sie doch schon lange und weit von den Dänischen Gränzen entfernt gewesen/ einfolglich / wann ihnen das Gewissen nicht bessere Vorstellungen gethan/ sich eben sowol der vorgegebenen Königlich Schwedischen Declaration zur Entschuldigung ihres Ausbleibens hätten bedienen können. Vor allem meritiret allhier / zu Beschähmung des jenseitigen Asserti, das gegebene löbliche Exempel des mitgefangenen Schwedischen Herrn General-Majorn Patkuls angezogen zu werden/ der im Octobr. des 1713ten Jahrs von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck auf einige Zeit Permission nach Schweden zu reisen erhalten/ und weil seine Angelegenheiten und Leibes-Constitution die Fatiguen der Rück-Keise nicht füglich erleiden wollen / davon jederzeit geziemende Anzeige gethan/ mit Bitte / ihm den ertheilten Uhlraub noch ferner allergnädigst zu prolongiren ; Worinn er dann

auch in Ansehung seiner Aufrichtigkeit/ und gescheneher Vorstellungen/ allemahl nach Wunsch reussiret. Als auch ohnlängst nach seiner ist-gemeldten Ankunfft in Stockholm Ihre Königl. Hoheit/ die Schwedische Erb-Princeßin/ nebst dem Senat, eine allgemeine Zusammenkunfft der Stände ausschreiben liessen/ absentirte sich gedachter Herr General-Major Patkul von solchem Reichs-Tag mit allem Fleiß auf viel Meilen/ umb/ wie er sub dato Gothenburg/ den 16. Decembr. 1713. an den Herrn Graf Steenbock ausdrücklich schreibet/ nichts wieder seinen ausgestellten Revers zu thun. Nun hatte sich gleichwol zu solcher Zeit der Ranzions- und Liquidations- Tractat zwischen Dännemarck und Schweden schon vorlängst zerschlagen: Die zu Apenrade gewesene Schiffe lagen schon vor viel Wochen wieder in Schwedischen Haven; Und war/ mit einem Worte/ damahls schon alles dasjenige passiret/ woraus nachmahls die jenseitige Unrechtfertigkeit den vermeynten Dähnischen Capitulations-Bruch erzwingen wollen: Nichts desto weniger ließ die Königlich Schwedische Regierung ihr solche Aufführung des Herrn General-Major Patkuls im geringsten nicht misfallen/ sondern vielmehr willig geschehen/ daß nicht nur er vor seiner Person/ als ein auswärtiger Kriegs-Gefangener sich der in Stockholm angesetzten Zusammenkunfft bezuwohnen weigerte/ und hernach bey Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck umb Verlängerung seiner Permissio mit ihrem Vorwissen anhielte/ sondern auch daß desselben gewesener Reise-Gefährte/ der Obriste Schlippenbach, sich nach abgelegter Verrichtung wenigstens dasmahl wieder Parol-mäßig zurück in seine Gefangenschaft nach Dännemarck begab. Hat Schweden allhier nicht ganz augenscheinlich/ auch wie schon alle förmliche Unterhandlung mit Dännemarck aufgehoben/ und die Apparence zu Loslassung der Armée, so wie sie Schweden verlangte/ völlig verschwunden war/ die Rechtmäßigkeit der Dähnischen Gefangenschaft/ worin ihre Troupen und Officirer vor wie nach stehen geblieben/ ipso facto erkannt? Und greiffst es sich und seiner Ehren nicht offenbahrllich selber ins Gesicht/ wann es nun hinten nach allererst seine schon einmahl vor aller Welt placidirte Meynung so willkührlich wieder verändern will; Da doch von solcher Zeit an sich nicht das geringste Neues begeben hat/ wodurch es seine so plözlich verkehrte Procedures solte justificiren können.

§ LXIX.

Gleichwie nun solche vorhergegangene unleugbare Approbation der gesammten Königlich Schwedischen Regierung / die hernach per falsa narrata derselben schnurstrags zuwider veranlassete letztere Königl. Declaration an ihrer vermeynten Krafft nicht wenig behindert / also zerfällt damit auch von selbst was auf den nichtigen Grund von cessirender Dänischer Gefangenschaft / wegen vorgegebener alleiniger Dependence der Desertirten von Ihrer Königl. Majest. zu Schweden gebauet wird. Dann hätte man von der Zeit an / da die Königlich Schwedische zu Apenrade gelegene Schiffe leer zurücke gekommen / wie hier simuliret wird / im Herzen geglaubet / daß die Gefangenschaft der Troupen ipso jure exspiriret / und Ihre Königl. Majest. von Schweden numehro derselben alleiniger rechtmäßiger Souverain wieder geworden / so wäre es ja sehr unvernünftig gewesen / die Rück-Kehre der beurlaubten Officirer nach ihren Prisonnier-Quartieren in Dännemarck / mit wohlbedachtem Vorwissen / und publicquen Consens zuzugeben; Wie gleichwol nach obiger Erzählung würcklich geschehen ist. Und wäre auch endlich dis alles nicht einmahl passiret / so würde dennoch vor wie nach ausgemacht bleiben / daß die Schwedische Prisonniers de Guerre, so lange sie nicht gelöset / keine andere Ordres, als die von Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck / Deren Gefangene sie sind / zu erkennen haben; Ohne daß die vorgeschützte solenne Capitulation sie auf einige Art und Weise von dieser Pflicht entbindē kan. Vielmehr bringet eben solche Capitulation nach aller gesunden Vernunft und Billigkeit mit sich / daß weil die Schwedische Regierung der darin so sancte versprochenen Auswechslung und Lösung kein Gnüge gethan / sondern die zu solchem Ende angesetzt gewesene Liquidations-Tractaten Malicieusement hintertrieben und abgebrochen / mithin die vergebliche Wiederkehr der vor Apenrade gelegenen Schiffe selber einzig und allein veruhrsachet / und alle Hoffnung zur Applainirung des Rancions-Werckes vorseßlich aufgehoben / sie / die Schwedischen Officirer und Gemeine / damit aller unter offenbahrer Condition der Auswechslung und Rancionirung etwa sonst stipulirt gewesener Vortheile gänzlich verlustig gegangen / und von solcher Zeit an keine andere Rechte mehr / als auf unbedungene Discretion Kriegs-gefangener Leute übrig behalten. Und hiemit wird auch

zugleich das Verfahren Ihrer Königl. Majest. zu Dänneimarck/ nebst der höchsten Legalitet des von dem Ober-Kriegs-Gerichte zu Rensburg am 14ten Decembr. 1714. wider die desertirte Schwedische Officirer abgesprachenen Urthels überflüssig gerechtfertiget; Der unsinnige Gegentheil lästere mit seinen Exclamationen von *Barbarie* und *Brutalitet* die ergangene Justice wie er will: Indem man disseits gar nicht die wohl erworbene Reputation, und ehrlichen Nahmen redlicher Cavalliere und Officierer zu deshonoriren getrachtet / sondern muß derjenigen Nahmen ihrem Verdienste nach an den Galgen schlagen lassen / die sich aus einer rechtmäßigen / und selbst von ihren ehmaligen Oberen vorzüglich bis hieher verlängerten Befangenschafft / den ausgestellten Reversen und Parole zuwider über die Seite / einfolglich durch solche Desertion, wie der Schwedische General-Auditeur in seiner vermeynten Protestation es selber mit klahren Worten zu nennen gezwungen gewesen / bereits ipso facto unehrlich gemacht. Haben indessen unsere Widersacher aus *execrabler* Tollheit gegen einige unschuldige Königl. Dänische Officirer eben denselben vermeynten Proces wieder vorgenommen / und zu solchem Ende ein ordentliches so genanntes Ober-Kriegs-Gerichte / zu Erkennung gottloser Repressalien in Stralsund angesetzt; So wird gewiß nebst Dänneimarck die ganze honnete Welt dieß Vornehmen nicht anders als ein completes, und in so weit Belachens-würdiges Possen-Spiel anzusehen haben / da di: Schweden den Dänen anders nichts / als nur die bey solchem Gerichte vorgegangene äußerliche *Facta Physica* aus Lappischer Rach-Gierde / wie die Affen den Menschen haben nachgauckeln können: Indem sonst / was die Moral-Umstände betrifft / die einem Rechts Spruch einzig und allein seine Würckung und Force geben / der Rensburger und Stralsunder Proces als Himmel und Hölle unterschieden bleiben / und viel eher alle Schweden vor Raserey zerplatzen / als die geringste Paritatem rationis darthun werden / warumb sies eben so mit redlichen Officirern, die lediglich nichts pecciret / als Dänneimarck mit unstreitigen Überläuffern und Delinquenten gemacht. Dann das blosses Vorgeben von Repressalien thut es noch lange nicht / ob es schon Leute / die in gleichem Grad dumm und passionirt sind / Anlaß geben kann / was sie selbst nicht

nicht

nicht verstehen/ den Schweden zu Gefallen auf guten Glauben anzunehmen. Vielmehr hätte der jenseitige Urthel-Macher/ da er doch mit so viel weitläufftigen Rationibus Decidendi sich breit machen wolte/ auch den hiesigen Haupt-Punct berühren/ und die so unverschämter Weise vorgegebene unleugbare Rechte aller Welt näher specificiren sollen / welche so gottlose Repressalien, wie die Stralsunder sind / Recht sprechen. Aber so weit erstreckte sich an diesem Orte weder sein Vorsatz/ noch Vermögen/ und soll es verhoffentlich ein gar Leichtes seyn / annoch mit wenigem darzutun / daß der Mann/ entweder aus blindem Gehorsam die Feder wider sein Gewissen geführet / oder auch in der soliden Juris-Prudence und Morale, sonderlich in der Materie von zulässigen und verbotenen Repressalien, ein vollkommener Idioten gewesen sey.

§ LXX.

Umb diesen Satz vor unpartheyischen Lesern ausser allem Zweifel zu setzen / so wird nöthig seyn / die Natur und Eigenschaft der Repressalien, in so weit der gegenwärtige Casus seine Erörterung daraus empfangen soll / mit wenigem zu untersuchen. Da dann zu foderst / nach Anzeige der gesunden Vernunft / und aller Moralisten, feste stehet / daß keine Repressalien sich ferner erstrecken / als in so weit die Bediente oder Unterthanen eines Staats sich der Willkühr ihres Souverainen zum allgemeinen Besten unterworffen; Also daß auswärtige Potentaten per rerum naturam ihre Repressalien nicht ferner extendiren können / als selbst der feindliche Souverain sich der Gewalt über seine eigene Unterthanen anmasset. Daher braucht es keines Disputirens / ob der Unterthanen Güter durch feindliche Repressalien angegriffen werden können / weil ratione dieser ein jeder sich mit dem Seinigen der hohen Landes-Herrschaft unterworffen hat / mithin schuldig ist / so weit diese reichen / alle des Oberen Facta, wann der Feind dagegen Repressalien vornehmen will / auch mit Verlust und Schaden seiner Habseligkeit zu büßen. Hingegen ist es mit dem Leibe und der Person eines Unterthanen schon anders beschaffen / weil niemand seines Leib und Lebens so absoluter Herr ist / daß er dieselbe dem Oberen schlechterdings versehen mag / ob er gleich die Freyheit hat / auch im Nothfall schuldig ist / nicht nur die Güter / sondern gar Leib und Leben vor seinem Herrn
oder

oder Vaterlande allen vorkommenden Gefährlichkeiten zu exponiren. (a) Und eben dieser Urfachen wegen urtheilen die Gelehrte schon mit viel grösserer Restriction wann sie auf die Frage gerathen/ wie weit man mit den Repressalien wider die Persohnen und Leiber frembder Unterthanen procediren könne; Indem es sehr irrationnabel seyn würde/ einer auswärtigen Puissance in diesem Stück mehr Recht und Befugnis beyzulegen/ denn diejenige/ über welche sie sich beschwehret/ selber über ihre Bediente und Unterthanen prä-tendiret/ oder diese ihrem Imperanti vermöge göttlicher und natürlicher Gesetze aufgetragen haben. Als woraus mit gröster Gewisheit fließet/ daß wann ja ein Potentate/ der sich oder die Seinigen von dem andern vergewaltiget zu seyn glaubet/ in Ermangelung näherer Justice Repressalien selbst gegen die Persohnen der gegenseitigen Unterthanen ausüben will/ er dennoch/ ohne Gott und die Vernunft zu beleidigen/ wider dieselbe nichts weiter als eine Arrestirung/ und verwahrliche Beybehaltung/ bis zu erhaltener Satisfaction verhängen/ sonst aber weder zur Leibes-Marter/ noch zum Todes-Urtheil/ noch zu irgend einigem andern harten Fractament unter dem blossen Prætext von Repressalien schreiten könne: Wie disfalls die Moralisten und Statisten insgesammt mit einander einig sind/ (b) auch ohnedem der Sensus Communis jedem nur irgend billichen Menschen zusagen muß. Ist aber nicht einmahl zugelassen/ mit den Persohnen/ wenn man ihrer schon würcklich habhaft ist/ unglimpfflich zu verfahren/ noch sie an ihren Gliedern/ Leib und

Le.

(a) Vid. Grotius, de Jure Belli, & Pac. Lib. 2. cap. 21. §. 11. n. 2. & Lib. 3. cap. 2. §. 6. Pufendorf, de Jure Nat. & Gent. Lib. 2. cap. 4. §. 17 & 18. & Lib. 8. cap. 2. §. 4.

(b) Grotius de J. B. & P. L. 3. C. 2. §. 6. ibique Tesmar. in not. sub lit. a. Barbeirac, dans sa Traduction du Droit de la Nat. & des Gens, de Mfr. Pufend. L. 8. C. 6. §. 13. n. 1. ibi. Mais quelque juste sujet que l'on ait, d'user de Represailles, on ne peut ja mais directement pour cette seule raison faire mourir ceux, dont on s'est saisi, mais seulement les garder, sans les maltraiter, jusque a ce que l'on ait obtenu satisfaction. Joh. Franc. Buddeus, in Element Philos. Pract. P. 2. sect. 3. C. 5. §. 12. p. m. 391. Limæus injure Publ. Lib. 4. C. 8. n. 318. Nicol. Martini, de Repressaliis, §. 61. ibi. Hoc. crediderim certam esse, personas captas interim benigne habendas, neque durius aliquid in illas statuendum

Leben zu verletzten/ so wird es noch weniger vergönnet seyn/ sich un-
 ter blossen Vorwand von Repressalien an ihrer Ehre/ durch ver-
 meynte öffentliche Beschimpffungen abwesend zu vergreifen; In-
 dem Ehre und Leben bekannter Massen/ pari passu gehen/ oder einan-
 der an Werthe gleich sind: Wo man nicht gar sagen will/ daß recht-
 schaffene Gemüther/sonderlich Ehr-liebende Officierer und Krieges-
 Leute/ eine unbefleckte Reputation dem Leben selbst vorzuziehen Ubr-
 sache haben. Deswegen wird auch niemand behaupten/ daß Un-
 terthanen ihre Ehre und guten Nahmen der Willkühr des Souverai-
 nen schlechterdings unterworffen haben/ vielweniger ein Recht ge-
 sinnter Monarch darüber weiter zu disponiren verlangen/ als sein
 Königliches Regenten-Amt/ nach Maßgebung der Straffen/ und
 des Verdienstes/ mit sich bringet: Gehet er de facto weiter/ so ist es
 gegen seine eigene Unterthanen eine unbillige Gewaltthätigkeit/ ge-
 gen Fremde aber/ die seiner Herrschafft gar nicht einmahl unter-
 worffen sind/ Zweiffels ohne etwas noch viel wunderlichs und
 schlimmeres/ dem kluge Leute selber die Benennung geben mögen.
 Die Connexion ist in allen Stücken so richtig/ daß man disseits die
 Feinde ungescheut defiren kann/ das geringste mit Bestande dage-
 gen zu versehen; Und wird wol nichts übrig bleiben/ als daß sie
 die Ungültigkeit ihrer thörichten Procedures selber erkennen/ und
 daß/ wegen freylich ganz und gar ermangelnden Befugnüsses/ die
 Repressalien mehr pro forma, als in Ernst gemeynet gewesen/ still-
 schweigend zugeben müssen. Auf welchem Fall gleichwol dieje-
 nige/ so durch ihr Zublasen das Werck zuerst dergestalt incaminiret/
 lange nicht so übel bey den Königl. Dänischen/ als ihren eigenen Of-
 ficirern gehandelt haben/ da sie diese durch Übertragung des so ge-
 nannten Ober-Kriegs-Berichtes zu Actores eines so offenbahren
 Narren-Spiels gemacht.

§ LXXI.

Zwar kann man nicht in Abrede seyn/ daß sowol in den alten
 als neuen Historien hin und wieder Exempel vorkommen/ die den
 Schwedischen vor dismahl unternommenen Repressalien an Rase-
 rey und Unmenschlichkeit beynahе gleich zu gehen scheinen: Es ist
 aber auch gewiß/ daß weder Ehr-liebende Heyden/ noch Christen/
 was solcher gestalt aus Wuth und Rach-Gierde geschehen/ jemahls
 anders als mit Abscheu angesehen haben; Wann auch schon/ wie

DD

doch

doch bey gegenwärtigem Casu im geringsten nicht ist/ ein rechtmäßi-
 ger Schmerz dazü Anlaß gegeben hätte. Also erzehlet Plutar-
 chus (a), daß weil Hicetas des Dionis Ehe-Frau / Schwester und
 Kind ersäuffet gehabt / die Syracusaner hernach gegen dieses Hice-
 tas Weiber / Töchter / und gesammte Anverwandte Repressalien mit
 dem Schwerdte verübet / ohne einem einhigen drunter Quartier zu
 geben : Er sezet aber auch sofort hinzu / daß es eine unmenschliche
 That gewesen / und ihn Wunder nehme / wie ein so tapferer General,
 als Timoleon war / dergleichen in seiner Gegenwart können verüben
 lassen. Bey den Atheniensern war auch das bekannte Jus Andro-
 lepsiæ, mit einer Schärffe die den härtesten Repressalien nichts nach-
 gibt / eingeführet ; Doch haben sie darinn auch wenig Nachfolger ge-
 funden / da sie doch vermöge solcher Weise nicht einmahl auf das Le-
 ben / sondern nur bloß auf Ergreifung und Befangennehmung des
 jenigen gingen / durch den sie dem beleidigten Theil zur Satisfaction
 verhelffen wolten (b). Gleicher gestalt geschicht noch wol heuti-
 ges Tages / daß bey brennender Krieges-Bluth / oder sehr erhitzten
 Gemüthern grausame Dinge und Executiones unter dem Nah-
 men von Repressalien vorgenommen werden ; Und ergeben insou-
 derheit die jüngeren Geschichte der einheimischen Kriege in Ungarn
 und Franckreich / daß wann bisweilen aufgestandene und malcon-
 cente Kriegs-Befangene von dem Landes-Herrn zuerst als so ge-
 nannte Verräther abgestraffet worden / diese daher Anlaß genom-
 men / die Prisonniers, so sie von jenem bekommen / auf gleichen Fuß
 wieder zu tractiren / und wol gar stante pede aufzuknüpfen. Allein
 die Frage / wer hier von beeden Theilen zuerst pecciret / bey seite ge-
 sezet / so ist dieses alles doch nicht so sehr unter dem Titul eigentlich so
 genannter / oder wohl-bedachter Repressalien, als per modum retor-
 sionis violentæ, vor der Faust / und aus Kriegerischem Eyffer gesche-
 hen / von dessen Legalitet oder Ungerechtigkeit anders nicht / als von
 dem Jure belli & victoriæ überhaupt kann genurtheilet werden. Hin-
 gegen haben die Schweden bey ihren versuchten albernen Repressa-
 lien keines von diesem allen vor sich : Die Befangene so sie repressa-
 liiren wollen / sind noch niemahls da gewesen / sondern sollen allererst
 (risum teneatis amici) durch peremptorische Citationes gezwungen

(a) In Vita Timoleonis C. 47. (b) Grot. l. c. §. 3. Nicol. Martini de
 Repressaliis, §. 60.

werden/ sich freywillig von feindlicher Seiten anzugeben/ und eines Potentaten Ausspruch zu unterwerffen/ der ihnen niemahls das geringste zu befehlen gehabt. Von einer übereyhlenden Krieges-Hitze/ nach welcher man sonst viel Excesse zu excusiren pfleget/ kann auch bey gegenwärtigen der Zeiten Umständen nicht gesaget werden; Es wäre dann/ daß die unverföhnliche Bitterkeit der Schwedischen Gemüther dadurch verstanden würde: Welche doch zu ihrer Entschuldigung keinesweges gereicht/ sondern die draus entspringende Rasereyen nur desto detestabler macht. Wer siehet dann nicht/ daß die vermenynte Stralsunder Repressalien mit ihrer Illegalitet die jetzt-erwehnte Retorsiones, so vor der Faust ohne vielen Ceremonien geschehen/ weit übertreffen/ und desto weniger excusabel sind/ weil sie den Wolfs-Balg ihrer schändlichen Brutalität noch gar mit einer verstellten Schafs-Haut von Recht und Gerechtigkeit zu bemänteln/ mithin der ganzen erbahren Welt/ die endlich doch noch besser weiß/ was rechtschaffene Gerichte und Sentenzen sind/ gleichsam ins Gesicht zu spotten sich erlauben. Dann sonst hätte sich sowol der jenseitige Urthels-Verfasser insonderheit/ als das Stralsunder Ober-Kriegs-Gericht überhaupt/ nach aller gesunden Vernunft bescheiden müssen/ daß weder ihr Recht/ noch Jurisdiction fundirt genug wäre/ solcher gestalt/ wie sie in vermenyntlich solenner Gerichtlichen Ordnung gethan/ wider eines andern Potentaten freye Officirer zu verfahren/ und daß die Welt nothwendig sich so sehr über die erwiesene Raserey scandalisiren/ als in specie die Einfalt und Ignorance belachen würde/ so man in Ausstellung des Processus, und Conspirung des so genannten Urthels überall hervor blicken lassen; Wovon man hier mit Kurzem noch einige Proben bemercken will.

§ LXXII.

Also zeigt z. E. beydes der Anfang und Beschluß solches Urthels/ daß die darin specificirte Königlich Dänische Officirer, als von dem Schwedischen Kriegs-Fiscal allerseits Beklagte citirt gewesen/ und wie es heisset/ von rechts wegen condemnirt worden. Aus diesen Worten ist es offenbahr/ daß man Schwedischer Setts die ganze Sache nach gewöhnlicher Ordnung eines Criminel- und Inquisitorischen Processus tractiren wollen/ welches gewiß ein Einfalt ist/ den keine im Haupt verwirte Menschen absur-

der hätten haben können / weil von allem / wodurch eine rechtliche Anklage fundirt werden soll / hier nicht das geringste Stück vorhanden ist. Zwar fehlet es endlich am Kläger nicht / aber dieser thut das Wenigste zur Sache / weil auch der allerliederlichste Mensch eine Uhrsache von Zaune brechen kann / dem verimeynten Richter mit seinen läppischen Querelen die Ohren voll zu schreyen. Hingegen werden / wann ein redliches Gerichte geheget werden / und eine Condemnation wider diese oder jene Individua ergehen soll / wenigstens absolut erstlich ein benanntes Corpus Delicti, und dann gewisse Beklagte erfordert / die das beygelegte Verbrechen begangen: Wtdrignfalls / und wo diese beyde Requisita ermangeln / per rerum naturam unmdglich ein dergleichen Gerichte geheget werden / und wann es dennoch de facto geschicht / sein Urthel nicht anders angesehen werden kann / als wann Mörder und Räuber über ehrliche Leute unter sich einen Schluß gemacht / und complotiret hätten. Fragt man nun den jenseitigen Fiscalem was vor ein Corpus Delicti er vorgefunden / darauf er seine zierliche Klage ex officio gebauet / so bekömmt man die kahle Antwort: Es sey *in puncto Repressaliarum*. Fragt man aber weiter / was das heisse *in puncto Repressaliarum* beklagt zu seyn / und wie man aus dem von dem Königl. Dänischen Hofe vermeyntlich empfangenen Unrecht diesem oder jenem Dänischen Bedienten vor seiner Persohn ein special Delictum aufbürden können / welches etner Fiscalischen Anklage würdig wäre; So wird Zweiffelsohne bey dem Gewissenhaftten Herrn Fiscalen *altum silentium*, und keine andere Entschuldigung übrig seyn / als daß man ihm seine Klage in solchen Terminis anzubringen befohlen / ohne daß er sich umb die Schul-Füchseren von vorhandenem / oder nicht vorhandenem Corpore Delicti wider die in specie Beklagte bekümmern sollte. Inzwischen mögen alle Ehr-liebende Völcker gerne judiciren / ob nicht diese gerichtliche Procedures die ungerechteste / und unförmlichste von der Welt gewesen? Und ob es nicht allem göttlichen Rechte / und Menschen-Witz entgegen sey / unter dem Titel blosser Repressalien wider abwesende feindliche Unterthanen / als Delinquenten criminaliter, und per sententiam zu verfahren. Dann diß ist eben der Ort / worinn das vornehmste Criterium der jenseits begangenen Dummheit (von der Bosheit wird dismahl nicht geredet) verstecket liegt; Indem man sonst zugibt / daß freylich in et-

ner

ner förmlichen Versammlung Rechts-verständiger Persohnen / so wol über die Befugnis / als Art und Weise der vorzunehmenden Repressalien auf Befehl des Ober-Herrn deliberiret / ein Conclufum gemacht / und dieses dem Souverainen zur Approbation übergeben werden könne. Wann solcher Schluß aber abgefaßt / publicirt / und exequiret werden soll / so kann und muß es nicht anders als per modum Imperii & Decreti im Nahmen des Regenten geschehen / in so weit derselbe das ihm vermeyntlich versagte Recht via facti zu erzwingen sich getrauet: Da dann diese / ohnedem nicht gar zu proprie also genannte Repressalien, unter der Classe vieler andern Dinge mehr Jure Belli, wo sie nicht ganz aller Vernunfft zu wider wären / mit durchlauffen / und justificiret werden möchten. Hingegen kömmt recht ein Confluxus von Illegaliteten und Absurditeten zusammen / wann man Repressalien, die blos Jure belli gegen frembde Unterthanen erkannt werden können / per modum Jurisdictionis, & Judicii, gleich als hätte der Ober-Herr mit seinen eigenen Leute zu thun / vornehmen / und dadurch der vernünfftigen Welt die närrische Einbildung machen will: Daß weilen ein Potentat des andern Unterthanen vermeyntlich wider Recht und Billigkeit beleidiget hätte / so wäre die Jurisdiction dieses letzteren dadurch über die Bediente und Unterthanen des erstern dergestalt fundiret worden / daß er unter ihnen welche er wolte als Criminelle Missethäter aus ihrem Vaterlande heraus vor seinem Richterstuhl citiren / sie ordentlich fiscaliter belangen / und per modum sententiæ zu einer Straffe / die sie doch / seinem eigenen Geständnis nach / mit keinem Delicto in der Welt verdienet / condemniren kann. Solten auch wol Leute / die klug seyn wollen / jemahls ungereimtere und Schildbürgerische Dinge vorgenommen haben? Und hat man nicht grosse Ursache zu glauben / daß sie mit aller ihrer Weisheit noch nicht einmahl verstanden / wie weit Via Facti und Via Juris, eine thätliche Retorsion, und gerichtliche Condemnation, oder Straffe / von einander unterschieden / oder was eigentlich Proces, Fiscal, Beklagter / Jurisdiction, Citation, Cognition, Inquisition, und Sentence sey? So capable Juristen, und Ehrwürdige Richtere sind es gewesen / die den fiscaliter belangten unschuldigen Königlich Dänischen Officieren ein so heßliches Urthel von Rechts wegen gesprochen haben.

Doch kann es auch wol seyn / daß man ihnen durch Beyle-
 gung einer so grossen Ignorance zu nahe thut / und daß sie die vorbe-
 sagte Rechte zwar gut genug verstanden / aber vorsehlich nicht ha-
 ben begreifen / noch vor dieses mahl nach der Pflicht ihres Gewissens
 appliciren wollen : Auf welchem Fall sie gleichwol als offenbahre
 Meinendige vor Gott und der Welt anzusehen wären. Die Prä-
 sumption lautet sehr hart und verdriesslich ; Man will aber von
 ihrer Bündig- oder Unbündigkeit alle unpassionirte Leser / zu Er-
 spahrung anderer weitläufftiger Vorstellungen / nach obigem an-
 noch aus folgender kleinen Probe urtheilen lassen. Es haben die
 Schweden bereits in ihrer gedruckten Unrechtsfertigkeit / pag. 82.
 mit deutlichen Worten bekannt und gedrohet / daß die damahls vor-
 gewesene Repressalien so über Unschuldige als Schuldige erge-
 hen würden. Wolten sie etwa diese Passage nicht vor Schwedens
 publicquer Stimme erkennen / weil sie nur in den Addendis des jen-
 seitigen Pasquillanten stehet / so wird doch in der gleich vorhergehen-
 den Hohen Obrigkeitlichen Unrechtsfertigkeit / pag. 76. & 77.
 mit gleichgültigen / und fast noch expressivern Terminis eben dassel-
 be angedeutet ; Wann es heisset : Die in Königl. Dänischen
 Diensten stehende Herren Officirer, welche der Effect künf-
 tiger Schwedischer Repressalien und Vergeltung treffen möch-
 te / hätten nur ihrem Unstern es zu imputiren / daß wann
 sie alles gethan / was ehrlichen Leuten gebühret /
 Schweden sie dennoch als unnütze Knechte und Sclaven /
 Krafft solcher Repressalien des Büttels Strange / Beil / und
 Messern zu exponiren / kein Bedencken tragen würde.
 Hier seht man wenigstens mit unleugbahrer Klarheit / daß
 wann die Königl. Dänische Herren Officirer gleich alles
 thäten / was ehrlichen Leuten gebühret / die Schwedische Re-
 pressalien dennoch ihren Fortgang gegen sie haben würden ; Welches
 dann der vorigen Expression des Pasquillanten, daß man zwischen
 Schuldige und Unschuldige keinen Unterscheid machen wolte /
 voll.

vollkommen paralel geredet ist. Selbst in dem so genannten Strahlhunder Urthel wird keinem der citirten Königl. Dänischen Herren Officirer die geringste Schuld einiges Verbrechens beygelegt / sondern vielmehr wegen des wider sie ergangenen Ausspruchs ein vorgegebenes Leidwesen / zu ihrer gewissen Justificirung contestiret ; Indem wann ein Richter nichts mehr thäte / als einen Schuldigen verdammten / er weder nöthig hätte / noch so ungeschickt seyn würde / den Character und Respect seines Richterlichen Amts zuwider / dem Condemnirten die gesprochene Sentence mit Bezeugung seines Leidwesens gleichsam abzubitten. Da nun solchergestalt die Unschuld der Dänischen Officirer Schwedischer Seits selber offenbahrlich zugestanden / und dem ohngeachtet dennoch ein so schweres Urthel wider sie / als ärgste Delinquenten ausgesprochen worden / so übergibt man der jenseitigen Herrn Richter eigenem Nachsinnen / mit welchem Gewissen sie den End thun können: Am allerwenigsten einen Unschuldigen zu condemniren / und ob sie nicht / fals Gott kein Erbarmen heget / Menschlichen Urtheil nach / ihre Seele wohlbedächtlich zur Hölle geschworen. Dann wollten sie gleich hintennach sprechen / daß die von ihnen verurtheilte feindliche Officirer, in so weit sie als Unterthanen ihres Souverainen Verfahren gut geheissen / und sich folglich der / wiewol fälschlich / vorgegebene Injustice theilhaftig gemacht hätten / nicht vor unschuldig zu halten wären / so würde ihnen disfalls ihre vorhin schon angezogene eigene Bekänntnis in Wege stehen / die der Königlich Dänischen Herren Officirer Unschuld selber ein so nachdrückliches und freywilliges Zeugnis gegeben. Wiewol wann auch dieses nicht einmahl geschehen wäre / es doch der Vernunft eben so sehr entgegen seyn würde / blos unter dem Prætext auszüübender Repressalien, frembden Leuten die nichts gethan ein Delictum Civile, welches durch einen ordentlichen Proces und Gerichtlichen Ausspruch gerächet werden müste / beyzumessen. Aber eben darin beruhet wie schon in vorigem gnungsam zu verstehen gegeben worden / das vornehmste Stück der jenseitigen Bosheit und Ignorance, daß man die vermeynte Repressalien, welche nach aller Vernunft anders nicht als Jure belli, und per modum retorsionis violentæ, ins Werck gesetzt werden können / thörichter Weise
per

per modum Competentis Jurisdictionis, & poenæ promeritæ exerciren will; Die sich doch beede als eine Faust aufs Auge hieher reimen. Dann worauf wollen die Schweden ihre angemaste Jurisdiction über eines frembden Potentaten Officirer gründen / die weder gegenwärtig in ihrer Macht / noch vordem jemahls darinn gewesen sind; Und ist es nicht in der That gleichviel / ob der Groß-Türk zu Constantinopel, oder der König von Schweden sie citiren läßt / vor seinem Richterstuhl zu erscheinen / und allda die verlangte Anzeige zu thun? Oder aus welchem Recht hat man ihnen die harte Straffe zuerkennen können / da doch eines Theils ebenfalls niemand als ein von Gott gesetzter Superior, und rechtmäßiger Souverain jemand ordentlich zu bestrafen sich unterstehen muß; Andern Theils alle Gerichtlich-zuerkannte Straffen nothwendig eine vorhergehende aptitudinem Moralem ad poenam, nemlich ein begangenes malum actionis, oder Verbrechen præsupponiren / so der gleichen malum passionis nach sich ziehen kann: Ohne welcher die vermeynte Straffe in der That keine Straffe / sondern nur eine Barbarische Wuth / und Mörderische Grausamkeit geheißen zu werden verdienet. Es bleibet daher dem Stralsunder Ober-Kriegs-Gerichte keine andere Ausflucht übrig / als daß Ihro Königl. Maj. von Schweden selber solchen Modum procedendi beliebet hätten; Die doch so kahl und mager ist / als alle andere: In Betracht / wann Hoch-gedachte Königl. Majest. es so und nicht anders haben wollen / Sie nur ex plenitudine Regiæ Potestatis ein Repressalien-Decret hätten abfassen / und publiciren lassen können / ohne auf die bereits erwiesene Unförmlichkeit eines förmlichen Gerichtes zu verfallen; Oder Leute / denen ihres Königs Wille zur alleinigten Richt-Schnur des abzufassenden Urthels vorgeschrieben war / solchem ohngeachtet den entseßlichen Eyd bey Gott und seinem heiligen Worte abschwören zu lassen: Daß sie die Sache nach ihrem besten Verstandnis / Christlichen Gewissen erwegen / und nach Befindung ohne einiges Ansehen der Person recht richten und urtheilen / auch solches weder umb Gunst / Freundschaft / noch aus Furcht / Feindschaft / Haß / Neid und Wider-Willen thun / am allerwenigsten aber einen Schul-

Schul-

Schuldigen befreyen / oder einen Unschuldigen condemniren wollten und sollten. Meynen auch endlich die jenseitige saubere Gerichts-Herren / daß ja das Rensburger Ober-Kriegs-Gerichte ebenfalls von Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck beeydiget wäre / und dennoch die ausgebliebene Königl. Schwedische Officirer vor intam durch Urthel und Recht erkläret hätte / so kann man ihnen vor's erste nur das bekannte Sprichwort: Duo cum faciunt idem &c. überhaupt entgegen setzen; Hiernächst aber zum ferneren Bescheid ertheilen: Daß es nicht gnung sey / ohne Wiß und Recht / wie schon droben einmahl erwehnet ist / anderer Leute Handlungen nachzußten / sondern daß der Unterscheid des Befugnisses bey redlichen Menschen allezeit auch eine Diversitet in ihrem Verhalten machen müsse. Nun aber hatte das Rensburger Ober-Kriegs-Gericht gar nicht einen blossen Befehl ihres Souverainen, sondern auch alles andre mehr vor sich / was zu erforderter Fundirung der Jurisdiction, auch rechtlicher Citation, Cognition, und Dijudicatur gehörte; Und war es ganz unstreitig wahr / daß die beklagte Königlich Schwedische Officirer sich einmahl an Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck als Kriegs-Befangene ergeben / einfolglich Dieselbe zu Dero allein gebietenden Herrn / so lange die Befangenschafft währete / angenommen hatten: Daß sie daraus durch rechtmäßige Ranzion, oder Auswechslung noch niemahls befreyet gewesen: Daß sie durch ausgestellte Parole, und schriftliche Reverse sich zum Überfluß nochmahls verbunden / ohne Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck Wissen und Willen aus der Befangenschafft nicht weichhaft zu werden; Solchem aber zuwider dennoch aus den Prissonier-Quartieren schändlich davon geloffen: Daß sie in solcher Desertion, ungeachtet der ergangenen Peremptorial-Citationen, und Pardons-Notifikationen, halsstarriger Weise continuiret / mithin wohl-gedachtes Ober-Kriegs-Gerichte Amts- und Bewissens-wegen gezwungen gewest / nach Inhalt des Cartels, und gemeiner Völcker-Rechte wider sie zu verfahren. Alle diese Fundamenta sind indisputabel und Welt-bekannt / dahingegen das Stralsunder Ober-Krieges Gerichte sich keines einzigen derselben rühmen kann / sondern / es febre und wende sich wie es will / in der That ohne Jurisdiction, Corpore Delicti, und Delinquen-

quenten, nach der seltsamsten Rechts-Gelahrtheit von der Welt sein feines Urtheil und Recht auf Ehre / Leib und Leben gesprochen hat. Kann nun wohl mit der geringsten Vernunft von einem Ober-Krieges-Gerichte auf das andere allhier argumentiret werden / und ist es nicht vielmehr eine vollkommene rasende Tollheit zu nennen / wann Schwedischer Seits / sub dato Stralsund den 19. Febr. 1715. in einer vermeynten neuen Citation gar gedrohet wird / selbst an denen im Königlich Dänischen Ober-Gerichte sitzenden Persohnen / was selbige erkennen würden / wieder zu beahnden ; Da diese doch ihrem Amt und Gewissen / nach den bisher disseits geführten trifftigen Beweisthümern / Trotz allen jenseitigen Calumnien, und Lasterungen ! ein völliges Gnügen gethan ; Und jene hingegen ihres gehaltenen unmenschlichen Gerichtes keine andere Uhrsache oder Object anzeigen können / als die ihnen ihre unsinnige Wuth eingegeben / oder eine von Hochmuth / Schmerzen / und Nach-Sierde verdorbene Fantasie in den Kopf gesetzt.

§ LXXIV.

Zwar ist kein Zweifel / es werden die Schweden / oder doch wenigstens einige der klügsten unter ihnen / die Thorheit ihrer Pro-ceduren, weil sie so gar exorbitant ist / im Herzen wohl begriffen haben ; Es scheint aber / daß sie sich dabey auf die vermeynte äußerliche Probabilität ihrer vorgebrachten Gründe und Erzählungen / womit sie der Welt die Augen zu verkleistern gehoffet / verlassen ; Und am allerwenigsten gefürchtet / daß Gottes heilige Direction Seiner Königlich Majestät zu Dännemarck so gar ihre eigenhändige Bekännnisse und Documenta in die Hände liefern würde / umb daraus ihre Schande / die sie hernach durch Schelten und Verleumbden auf Dännemarcks Rechnung wieder gut machen wollen / vor der ganzen honneten Welt zu entdecken. Nun dieses aber in gegenwärtiger Schrift verhoffentlich ganz Augen-scheinlich geschehen ist / so sind die Königlich Dänische hohe und andere Herren Officirer, aus denen das Rensburger Ober-Kriegs-Gericht bestanden / umb so vielmehr vergewissert / daß sie in der gehegten Persuasion von der höchsten Gerechtsahme ihres allergnädigsten

digsten Souverains gar nicht gefehlet / sondern jederzeit Ihre gegebene Vota vor Gott und aller Welt justificiren können / mithin die jenseits angedrohte Beahndung / wann sie auch gleich würcklich zu ihrem rasenden Effecte kähme / mit keinen andern Augen ansehen dürffen / als wann welche tobsüchtige Hunde von weiten einmahl nach sie geschnappet hätten. Umb inzwischen denjenigen / die etwa aus Blödsinnigkeit / oder affectirtem Unglauben / nach obigen Demonstrationen dennoch scrupuliren wollen / auch nicht die geringste Schein-Uhrsache dazu übrig zu lassen / sondern sie die inexcusable Ungerechtigkeit der Schwedischer Seits vorgenommenen Repressalien mit Händen greiffbahr zu machen / so belieben sie beydes ihre Passion und Vernunft nur soviel sie wollen an Auflösung dieses schlieslichen Arguments zu exerciren. Entweder hat Dännemarck in der wider die entwichene Schwedische Officirer ergangenen Execution unrecht gehandelt : oder die Sache scheint annoch zweiffelhafft und illiquide : Oder es ist den desertirten Officirern wiederfahren was sie verdtenet : Auf allen dreyen Fällen / auffer denen kein vierdter mehr erdacht werden kann / bleiben die Repressalien. deren sich Schweden angemasset / unvernünftig und ungerecht. Dann / wider alle nunmehr kundbahre Wahrheit gesetzt / es hätte Dännemarck auf so Barbarsche und detestable Weise / als jenseits calumniiret wird / ganz unschuldigen ehrlichen Leuten / nicht etwa blos nach ihren Bütern / sondern selbst nach Ehre / Leib und Leben unter dem Schein rechtlicher Abndung gestanden / so sprächen die Schweden ihnen ja eo ipso selber das Urthel / daß ihre Repressalien eben so barbarisch und detestabel gewesen wären ; Cum reciprocato facto injusto, quod semper injustum est, ut est imprimis judicialis condemnatio innocentis, ad mortem vel infamiam, nullo facinore promeritam, non tollatur malum, sed geminetur ; neque crimen pari crimine vindicari debeat. d. i. Weil durch Wiederhohlung einer ungerechten That / die an sich selbst niemahls vor anders als ungerecht

passiren kann / Dergleichen auch vor allen ändern
 ist / wann man einen unschuldigen Menschen/
 der nichts Criminelles oder Unehrlisches began-
 gen / zum Tode verdammet / oder vor infam
 erkläret / das Ubel nicht gehoben / sondern vielmehr ver-
 doppelt wird ; Und überhaupt das eine Laster niemahls
 durch Begehung des andern gerächet werden muß (a).
 Ist aber die Frage / ob Dänemarck in seinem Verfahren recht
 oder unrecht gehabt / nur noch im geringsten dubieus, oder unau-
 gemacht gewesen / wie ja zum allerwenigsten wohl niemand leug-
 nen wird / der nur ein Quentgen von Honnéteté und gesunder Ver-
 nunfft besitzet ; So stimmen wieder der Sensus Communis, die
 Liebe zur Menschlichkeit / und alle Moralisten darinn über ein / daß
 man die Sache Gott und der Zeit so lange zu befehlen schuldig
 sey / bis sie völlig ausgemacht / und nicht der geringste Zweifel
 mehr übrig ist : *Par ce qu' il y auroit également de l' impru-
 dence, & de l' injustice, a accuser un Magistrat étranger de
 connivence ou d' un refus malicieux de rendre la justice, dans
 une affaire obscure, & litigieuse. d. i.* Weil es so unvernünf-
 tig als unbillig seyn würde / einer frembden Obrigkeit die
 Schuld von unbilliger Connivence, oder vorseßlich ver-
 wegter Justice beyzulegen / wann die Sache noch dunkel
 oder unauusgemacht ist (b). Und hat dann endlich Dänne-
 marck gar Ursache und Recht gehabt / wider die ausgerissene Offi-
 cirer, als würcklich Ehrlose Deserteurs zu verfahren / so steht der
 Sachen Richtigkeit umb so viel fester. Von welcher man übr-
 gens

(a) Conf. Henr. Coccejus, de Sacro Sancto Talionis Jure. §. 42. & 50.

(b) Barbeirac, dans ses notes sur le droit de la Nature, & des Gens, de Pu-
 fend. L. 8. C. 6. §. 13. n. 1. Vid. & Grotius de Jure B. & P. L. 3. C. 2. §. 5.
 n. 1. ibi: *in re minime dubia* & ibid. Gronov. in notis. Joh. Franc. Bud-
 deus, in Elem. Philos. Pract. C. 5. Sect. 3. §. 7. p. m. 388. Nicol, Mar-
 tini, de Repressaliis, §. 68.

gens vor dieses mahl etwas ferneres hinzuzuthun vor unnöthig hält; Weil auf den vorhergehenden Blättern verhoffentlich so viel beygebracht ist / als zum gnungsammen Unterricht der zum Theil bisher geteuschten Welt nöthig ist / und mehr als alle Schwedische Magen zu verdauen dürfften capabel seyn. Es wäre sonst noch gar verschiedenes übrig / woraus man rechtmäßigen Anlaß nehmen könnte / die Unsinnigkeit noch umb ein Guttes mehr zu exaggeriren / so die Schweden bey ihren vorgenommenen Repressalien erwiesen; Indem guten Theils solche Königlich Dänische Officierer mit der vermeynten Abndung beleget sind / die nimmer vorher in ihrer Gefangenschafft oder Gewalt gewesen sind / ja die bisher noch niemahls ihren Degen wider jene gezogen gehabt; Theils auch / denen in dem Urthel angezogenen Nahmen nach / nicht in rerum natura, theils aber gar schon längst vorher von den Würmern im Grabe verzehret gewesen / ehe die Schweden ihre alberne Citation wider sie emaniren lassen: Und was der Hirnsüchtigen Unternehmungen mehr sind / wodurch die Urheber des Repressalien Urthels den Character, will nicht sagen / ihrer Barbarie und Brutalität, sondern ihrer vollkommen rasenden Wuth vor der ganzen Welt Augen darstellt. Recht-liebende Potentaten werden indes die allmählig aus allen Schrancken tretende Bosheit der Tobüchtigen Schweden / nach darüber so klahr geführtem Beweis Zweiffelsohne nicht nur im Herzen detestiren / sondern auch zur Ehre des Christlichen Nahmens / und Beybehaltung Menschlicher Sittigkeit / Ihrer Königlichen Majestät von Dännemarck die desfalls gehörige nachdrückliche Satisfaction angedeihen lassen; Nicht weniger auch aus dieser Probe urtheilen / wie viel ihnen in andern Klagen und vorgewandten Beschwerden wider Dännemarck zu glauben sey / da sie in der Oldenswortischen Capitulations-Sache sich nicht gescheuet / mit einem so entsehlichen Zetter-Geschrey alle Puissancen vor sich aufzubieten / ja gleichsam Himmel und Hölle zu bewegen / und dennoch bey erfolgter Untersuchung zu ihrer unendlichen Schande / am Ende auf lauter gottlosen Intriguen, Falschheit / und Betriegerereyen ertappet sind. Der wilden Unbarmherzigkeit / und execrablen Gewissenlosigkeit nicht abermahls weitläufftig zu gedencken /

dencken / die sie zugleich an ihre arme Unterthanen dabey erwies-
 sen / und nach welcher mann / zu Ersetzung der Mühe / die jene
 so vergeblich zu Verwirrung der viel zu treu und ehrlich gesinn-
 ten Königl. Dänischen Herrn Officirer angewandt / nur noch mit
 wenigem den Königl. Schwedischen Kriegs-Bedienten zur reiffe-
 ren Betrachtung will vorgestellet haben / ob nicht der Zustand
 worinn sie stehen / vor allen andern in der Welt unglücklich zu
 nennen sey ; Weil / wann sie zu Rettung des Vaterlandes Leib/
 Gut und Freyheit dargesezt / und alles gethan / was ehrl-
 ichen Leuten gebühret / Ihre Obere sie dennoch erslich in ihrer
 Noth und Gefangenschafft ohne aller Hülffe und Rettung vor-
 sezlich / als nichtswürdige Creaturen vergehen lassen : Hernach
 derselben so muthwillig veruhrsachte Verzweifflung gar zu De-
 bauchirung ihrer Ehr und Redlichkeit / die wackeren Soldaten
 über alles gehen muß / anzuwenden ; Und nebst dieser folglich
 auch die Gewissens-Regungen Christlich und Menschlich gesinn-
 ter Gemüther derestabler Weise in ihnen zu ersticken trachten :
 Kürzlich : Diejenigen so durch unglückliche Wahl / oder Ge-
 burt / in ihre fatale Herrschafft gerathen sind / Leib und Leben/
 Gut und Ehre / ja Seel und Seligkeit ihren unsinnigen Rasereyen
 aufzuopffern / mit mehr als Cyclopischer Gottlosigkeit und
 Tyranney zwingen und verführen wollen.



☉ ○ ☉

Druck-Fehler.

Pag. 4 lin. 28. post gewesen/adde ein. p. 5. lin. 18. pro übertroffen/lege übertrreffen. p. 6. lin. 1 pro Aprili, l. *Aprill*. it. lin. 20. pro gewiffter/ l. gewiffter. p. 14. lin. 9. pro geschehenen/ l. geschehene. p. 15. lin. 18. pro im/ l. in. p. 16. lin. 21 post Allirten/adde Gefangene p. 17. lin. 16. pro Puncto ponatur *Comma*. p. 24. lin. 5. pro diesem/ l. diesen. p. 25. lin. 18. deleatur gnung. p. 27. lin. penult. pro funpen/ l. Fneipen. p. 31. lin. ult. pro Jhm/ l. Jhn p. 32. lin. 18. pro te, l. /e. p. 34. lin. 25. pro 22 lege 12. p. 36. lin. 20. pro Gefangene/ l. Gefangenen. & lin. 27. pro sey/ l. seyn. p. 40. lin. 25. pro vor/ l. vors. p. 45. lin. 23. pro gegebenen/ l. gegebenem. p. 49. lin. 1. pro Allegatum, l. *assertum*. p. 52. lin. 29. pro formale, l. *formali*. p. 54. lin. 18. post gehabt/adde gutentheils. p. 62. lin. 27. pro Eigenschafften/ l. Eigenschaffe. p. 68. lin. 14. pro fermenté, l. *fermeté*. p. 74. lin. 19. pro gedachten/ l. gedachtem p. 76. lin. 8. dele noch & lin. 16. pro abzusingendem unerhöhrtem/ l. abzusingenden unerhöhrten. p. 78. lin. 26. pro den/ l. dem. p. 80. lin. 23. pro than/ l. thun. p. 81. lin. 14. pro dürfte/ l. durfte. p. 86. lin. 4. pro jenem/ l. jenen. lin. 5. pro gegebene/ l. eingegebene. & lin. 27. post nicht/ adde allemahl. p. 84. lin. 17. post Senats, adde geschrieben. p. 90. l. 13. pro verschiedene/ l. verschiedener. p. 92. lin. 16. pro dem/ l. den. p. 94. lin. 20. post Allirten/adde sich. p. 103. lin. 2. pro subsistens, l. *subsistence*. p. 119. lin. 4. pro wurde/ l. würden. *ibid.* lin. 26. & 27. pro dem/ l. den. p. 120. lin. 15. pro kämen/ l. Kommen. p. 125. lin. 29. pro ungestimmt/ l. ungestimmt. p. 126. lin. 19. pro wolte/ l. wolle. p. 130. lin. 21. pro Werck/ l. Wercks. p. 134. lin. 5. pro dem/ l. den. p. 135. lin. 31. pro Entdeckenden/ l. entdeckende p. 137. lin. 1. pro dem/ l. den. p. 150. lin. 33. pro particulier-Fortuné, l. *particulier fortune*. p. 151. lin. 33. pro das/ l. der. p. 155. lin. 7. pro attestata, l. *attestato*. & lin. 28. pro Tentort, l. *tentirt*. p. 157. lin. 21. pro Umstände/ l. Umständen. p. 165. lin. 22. pro Christliches/ l. Christlichen. p. 167. lin. 32. pro Lacheten, l. *Lacheté*. p. 171. lin. 10. pro dasigen/ l. dasige. p. 172. lin. 22. dele so p. 174. lin. 26. pro beständigen/ l. beständiger. p. 175. lin. ult. pro die/ l. dis. p. 183. lin. 25. pro reichen/ l. reysen. p. 191. lin. 32. pro theile/ l. theils. p. 192. l. 4. pro 87, lege 81 p. 197. lin. 13. pro Spalt/ l. Spott. p. 200. lin. 5. pro die bequeme/ l. der bequemen. p. 202. in notis lin. ult. pro 878. lege 818. p. 206. lin. 9. pro muß/ l. nur. p. 208. in not. lib. 7. pro pous, l. *pour*. & lin. 9. pro obtence, l. *obtenu*. & lin. 12. pro certam, l. *certum*.



100

100

Einleitung

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a preface or introduction, starting with 'Einleitung'.



9
Mist. Succ. 405

